

# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2014	Ausgegeben zu Erfurt, den 28. August 2014	Nr. 8
------	---	-------

	Inhalt	Seite
08.08.2014	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes</b> .....	469
12.08.2014	<b>Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften</b> .....	472
08.08.2014	<b>Thüringer Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Thüringer Justiz</b> ....	527
08.08.2014	<b>Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften</b> .....	529
08.08.2014	<b>Thüringer Gesetz zur Neuregelung der als Maßregel angeordneten Unterbringung und ähnlicher Unterbringungsmaßnahmen</b> .....	545
18.07.2014	Thüringer Verordnung über die Ausübung der Jagd im Nationalpark Hainich (ThürJagdNPHVO).....	560
13.07.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Wirtschaftsrechtszuständigkeitsverordnung.....	561
17.07.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Mitwirkungsverordnung.....	562
30.07.2014	Thüringer Verordnung zur Übertragung des Grundstücks in der Gemarkung Stadtroda, Flur 3, Flurstück 903/11, auf die Landesforstanstalt.....	562
30.07.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs.....	563
30.07.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung.....	564
30.07.2014	Thüringer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeiten für die Bereiche des Immissionsschutzrechts, des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts sowie des Abfallrechts.....	566
02.08.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung.....	568
02.08.2014	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung.....	568
02.08.2014	Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild und zur einheitlich großräumigen Abschussregelung in diesen Gebieten (Thüringer Einstandsgebietsverordnung -ThürEGVO-).....	569
06.08.2014	Verordnung zur Einrichtung des zentralen Informationsregisters nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (Thüringer Informationsregisterverordnung -ThürInfoRegVO-).....	582
08.08.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige an der Staatlichen Studienakademie.....	583
07.08.2014	Thüringer Verordnung zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung.....	584
11.08.2014	Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.....	589
12.08.2014	Thüringer Verordnung zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (ThürWOBLVO).....	591
18.07.2014	Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	592
08.08.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder.....	626

## Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Vom 8. August 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 781), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2003 (GVBl. S. 505), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sieben" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines weiteren Mitglieds des Verfassungsge-

richtshofs zum Präsidenten ist keine Wiederwahl in diesem Sinne."

c) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs beträgt höchstens 14 Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs bis zur Ernennung des Nachfolgers die Amtsgeschäfte fort. Die Wahl des Nachfolgers soll bei Ablauf der Amtszeit und bei Erreichen der Altersgrenze frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit oder dem Erreichen der Altersgrenze des bisherigen Amtsinhabers erfolgen."

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Die Wiederwahl eines stellvertretenden Mitglieds ist zulässig. Ein stellvertretendes Mitglied kann unabhängig von der Anzahl seiner Amtszeiten zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs gewählt werden."
2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Das Erreichen der im jeweiligen Hauptamt geltenden gesetzlichen Altersgrenze durch ein berufsrichterliches Mitglied führt nicht zum Ausscheiden aus dem Amt als Mitglied des Verfassungsgerichtshofs."
3. In § 7 Satz 2 werden nach dem Wort "das" die Worte "nach § 20 des Deutschen Richtergesetzes" eingefügt.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Mitwirkung der Vertreter"
- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Als Verhinderung gilt auch das Ausscheiden eines ordentlichen Mitglieds aus dem Amt vor dem Ablauf der Amtszeit."
- c) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Hat ein stellvertretendes Mitglied nach Absatz 1 an der ersten Beratung einer Sache mitgewirkt, vertritt es das ordentliche Mitglied in dieser Sache bis zum Abschluss des Verfahrens, auch wenn das ordentliche Mitglied nicht mehr verhindert ist."
5. Dem § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- "(3) Wird ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofs durch einen Unfall verletzt, den es anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz erleidet, so wird ihm Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung des § 25 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, des § 26, der §§ 28 bis 31 sowie der §§ 38 bis 40 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes gewährt."
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Das abgelehnte Mitglied darf hierbei nur mitwirken, wenn
1. die Ablehnung verspätet ist,
  2. ein Grund zur Ablehnung oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben wird oder
  3. durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder nur verfahrensfremde Zwecke verfolgt werden sollen."
- b) In Absatz 4 wird der Verweis "Absatz 3" durch den Verweis "Absatz 3 Satz 1" ersetzt.
7. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz als Bevollmächtigten vertreten lassen."
8. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Für die Urteilsverkündung ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, ausreichend."
9. Dem § 26 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- "(7) Ist der Verfassungsgerichtshof nicht beschlussfähig, so kann die einstweilige Anordnung bei besonderer Dringlichkeit durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, durch ein Mitglied, das Berufsrichter ist oder die Befähigung zum Richteramt hat, und durch ein weiteres Mitglied des Verfassungsgerichtshofs einstimmig gefasst werden. Sie tritt nach einem Monat außer Kraft. Wird sie durch den Verfassungsgerichtshof bestätigt, so tritt sie sechs Monate nach ihrem Erlass außer Kraft. Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend."
10. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 2 bis 4 und 6 Satz 1 wird jeweils das Wort "Gebühr" durch das Wort "Gerichtsgebühr" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Geldbetrag "500 Euro" durch den Geldbetrag "550 Euro" ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird der Geldbetrag "2.500 Euro" durch den Geldbetrag "2.600 Euro" ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Für die Einziehung der Gerichtsgebühren gelten § 117 der Landeshaushaltsordnung sowie § 30a Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend."
11. § 29 erhält folgende Fassung:
- "§ 29  
Auslagererstattung
- (1) Erweist sich eine Verfassungsbeschwerde oder die Beschwerde eines anderen Beteiligten nach § 52 als begründet, so sind dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten. In den übrigen Fällen kann der Verfassungsgerichtshof volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof kann in Ausnahmefällen die volle oder teilweise Erstattung der Auslagen der Äußerungsberechtigten nach § 36 Abs. 3 und § 46 Abs. 2 anordnen."

12. In § 49 wird die Zahl "7" durch die Zahl "8" ersetzt.

13. Nach § 52 werden folgende Kapitelüberschrift und § 52 a eingefügt:

**"Achstes Kapitel  
Verzögerungsbeschwerde**

§ 52 a  
Verzögerungsbeschwerde

(1) Die §§ 97a bis 97d des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass über die Verzögerungsbeschwerde der Verfassungsgerichtshof entscheidet.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann.

(3) Für abgeschlossene Verfahren nach Absatz 2 gilt § 97b Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes nicht. § 97b Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes erhoben werden muss."

14. § 54 erhält folgende Fassung:

"§ 54  
Übergangsbestimmung

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs, die bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs waren, können auch dann einmalig wiedergewählt werden, wenn sie vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes bereits wiedergewählt wurden."

15. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. August 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

## Thüringer Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften Vom 12. August 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Thüringer Beamtengesetz (ThürBG)

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamtStG)
- § 3 Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter
- § 4 Leistungen des Dienstherrn

#### Zweiter Teil Das Beamtenverhältnis

#### Erster Abschnitt Begründung eines Beamtenverhältnisses

- § 5 Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen (§ 8 BeamtStG)
- § 6 Verfahren bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamtStG)
- § 7 Verfahren bei Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG)
- § 8 Rechtswirkungen von Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

#### Zweiter Abschnitt Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

- § 9 Grundsatz
- § 10 Abordnung
- § 11 Versetzung
- § 12 Verfahrensbestimmungen
- § 13 Verwaltungsrechtsweg
- § 14 Umbildung einer Körperschaft
- § 15 Rechtsfolgen der Umbildung
- § 16 Rechtsstellung der Beamten
- § 17 Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen
- § 18 Rechtsstellung der Versorgungsempfänger

#### Dritter Abschnitt Beendigung des Beamtenverhältnisses

#### Erster Unterabschnitt Entlassung

- § 19 Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung (§§ 22, 23 BeamtStG)
- § 20 Besondere Verfahrensvorschriften bei Entlassung auf eigenen Antrag (§ 23 BeamtStG)
- § 21 Rechtsfolgen der Entlassung

#### Zweiter Unterabschnitt Verlust der Beamtenrechte

- § 22 Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 Abs. 1 BeamtStG)
- § 23 Wirkung des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 Abs. 2 BeamtStG)
- § 24 Gnadenerweis

#### Dritter Unterabschnitt Ruhestand, einstweiliger Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

- § 25 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 25 BeamtStG)
- § 26 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag
- § 27 Einstweiliger Ruhestand (§ 30 BeamtStG)
- § 28 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung oder Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG)
- § 29 Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 Abs. 2 BeamtStG)
- § 30 Beginn des einstweiligen Ruhestands
- § 31 Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 26, 27 BeamtStG)
- § 32 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)
- § 33 Ärztliche Untersuchung, Anwendung des Gendiagnostikgesetzes
- § 34 Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands (§§ 28, 32 BeamtStG)

#### Vierter Abschnitt Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis

#### Erster Unterabschnitt Allgemeine Pflichten und Rechte

- § 35 Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung, Auskünfte an die Presse (§ 37 BeamtStG)
- § 36 Diensteid, Gelöbnis (§ 38 BeamtStG)
- § 37 Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG)
- § 38 Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen (§ 42 BeamtStG)
- § 39 Befreiung von Amtshandlungen
- § 40 Wahl des Wohnorts, Bestimmung des Aufenthaltsorts
- § 41 Bestimmungen über die Dienstkleidung
- § 42 Amtsbezeichnung
- § 43 Dienstjubiläum
- § 44 Dienstzeugnis
- § 45 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten (§ 47 Abs. 2 BeamtStG)
- § 46 Schadensersatzpflicht, Rückgriff (§ 48 BeamtStG)
- § 47 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte
- § 48 Übermittlungen bei Strafverfahren (§ 49 BeamtStG)

**Zweiter Unterabschnitt  
Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung  
des Beamtenverhältnisses**

- § 49 Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)
- § 50 Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)
- § 51 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)
- § 52 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)
- § 53 Ausübung von Nebentätigkeiten (§ 40 BeamtStG)
- § 54 Verfahren (§ 40 BeamtStG)
- § 55 Rückgriff bei Haftungsschäden von Beamten
- § 56 Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten
- § 57 Rechtsverordnung über Nebentätigkeit
- § 58 Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§ 41 BeamtStG)

**Dritter Unterabschnitt  
Arbeitszeit, Fernbleiben vom Dienst,  
Teilzeit und Urlaub**

- § 59 Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit
- § 60 Fernbleiben vom Dienst, Krankheit
- § 61 Teilzeitbeschäftigung
- § 62 Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- § 63 Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand
- § 64 Familienpflegezeit
- § 65 Widerruf und Änderung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit
- § 66 Erholungsurlaub (§ 44 BeamtStG)
- § 67 Urlaub ohne Dienstbezüge
- § 68 Urlaub aus familiären Gründen
- § 69 Wahlvorbereitungsurlaub
- § 70 Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
- § 71 Hinweispflicht auf die Folgen von Teilzeitarbeit und langfristigem Urlaub, Benachteiligungsverbot

**Vierter Unterabschnitt  
Fürsorge und Schutz**

- § 72 Beihilfe
- § 73 Besoldung, Versorgung, Reise- und Umzugskosten, Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen
- § 74 Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz bei Gewaltakten Dritter
- § 75 Mutterschutz und Elternzeit
- § 76 Arbeitsschutz
- § 77 Jugendarbeitsschutz
- § 78 Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

**Fünfter Unterabschnitt  
Personalaktendaten (§ 50 BeamtStG)**

- § 79 Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- § 80 Zugang zu Personalakten
- § 81 Gliederung und Gestaltung von Personalakten
- § 82 Personalaktendaten über Beihilfen
- § 83 Anhörungspflicht
- § 84 Einsichtnahme in die Personalakte
- § 85 Vorlage von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte
- § 86 Entfernung von Personalaktendaten
- § 87 Aussonderung von Personalakten, Löschung von Personalaktendaten

**Dritter Teil  
Landespersonalausschuss**

- § 88 Landespersonalausschuss
- § 89 Zusammensetzung, Geschäftsstelle
- § 90 Aufgaben
- § 91 Dienstaufsicht und Rechtsstellung
- § 92 Geschäftsordnung
- § 93 Sitzungen und Beschlüsse
- § 94 Beweiserhebung, Amtshilfe

**Vierter Teil  
Verfahren bei Erlass allgemeiner  
beamtenrechtlicher Regelungen**

- § 95 Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 BeamtStG)
- § 96 Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

**Fünfter Teil  
Besondere Beamtengruppen**

**Erster Abschnitt  
Allgemeines**

- § 97 Grundsatz

**Zweiter Abschnitt  
Beamte beim Landtag, Beamte des Rechnungshofs**

- § 98 Beamte beim Landtag
- § 99 Beamte des Rechnungshofs

**Dritter Abschnitt  
Polizeivollzugsbeamte, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, Beamte des Justizvollzugsdienstes**

- § 100 Polizeivollzugsbeamte
- § 101 Arbeitszeit
- § 102 Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung
- § 103 Heilfürsorge
- § 104 Dienstkleidung
- § 105 Polizeidienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG)
- § 106 Eintritt in den Ruhestand
- § 107 Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes
- § 108 Beamte des Justizvollzugsdienstes

**Vierter Abschnitt****Beamte auf Zeit, kommunale Wahlbeamte, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Lehrer an staatlichen Schulen**

- § 109 Beamte auf Zeit (§ 6 BeamtStG)  
 § 110 Kommunale Wahlbeamte  
 § 111 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen  
 § 112 Lehrer an staatlichen Schulen

**Fünfter Abschnitt  
Ehrenbeamte**

- § 113 Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)

**Sechster Teil  
Beschwerden, Rechtsschutz, Zustellung  
(§ 54 BeamtStG)**

- § 114 Anträge, Beschwerden und Eingaben  
 § 115 Vertretung des Dienstherrn  
 § 116 Zustellung

**Siebenter Teil  
Übertragung von Zuständigkeiten,  
Verwaltungsvorschriften**

- § 117 Übertragung von Zuständigkeiten  
 § 118 Verwaltungsvorschriften

**Achter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 119 Übergangsbestimmungen  
 § 120 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Teil  
Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit im Einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

**§ 2**

Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung  
(§ 2 BeamtStG)

Wird sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Nr. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Sat-

zung zuerkannt, bedarf die Satzung der Genehmigung der Landesregierung.

**§ 3**

Oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

(1) Oberste Dienstbehörde ist

1. für die Beamten des Landes die oberste Landesbehörde des Geschäftsbereichs, in dem sie ein Amt bekleiden,
2. für die Beamten der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das nach Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zuständige Organ.

(2) Dienstvorgesetzter ist, wer für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamten zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer Beamten für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach dem Aufbau der öffentlichen Verwaltung. Ist ein Dienstvorgesetzter nicht vorhanden, so nimmt die zuständige oberste Dienstbehörde die Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahr.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz und dem Beamtenstatusgesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte und nach Beendigung des Dienstverhältnisses der letzte Dienstvorgesetzte.

**§ 4**

Leistungen des Dienstherrn

Leistungen des Dienstherrn sind Besoldung, Versorgung und sonstige Leistungen. Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung oder Versorgung gehören.

**Zweiter Teil  
Das Beamtenverhältnis****Erster Abschnitt  
Begründung eines Beamtenverhältnisses****§ 5**

Zuständigkeit für die Ernennung, Wirksamwerden, Folgen  
(§ 8 BeamtStG)

(1) Der Ministerpräsident ernennt die Beamten des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. Er kann die Ministerien ermächtigen, die Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(2) Die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände werden von deren oberster Dienstbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) ernannt, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden von der nach Ge-

setz, Rechtsverordnung oder Satzung hierfür zuständigen Stelle ernannt.

(4) Einer Ernennung bedarf es neben den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG auch zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG).

(5) Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(6) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

#### § 6

##### Verfahren bei Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 11 BeamtStG)

(1) Die Nichtigkeit der Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde festgestellt. Die Feststellung der Nichtigkeit ist den Beamten, im Fall ihres Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

(2) Bei Nichtigkeit einer Ernennung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG ist den Ernannten die weitere Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten; in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BeamtStG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 kann sie in dem erforderlichen Umfang verboten werden. Das Verbot ist erst dann auszusprechen, wenn es die zuständige Stelle oder Behörde abgelehnt hat, die Ernennung zu bestätigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BeamtStG) oder nachträglich eine Ausnahme zuzulassen (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 BeamtStG).

#### § 7

##### Verfahren bei Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG)

(1) Die Rücknahme einer Ernennung wird von der obersten Dienstbehörde vorgenommen; sie ist den Beamten, im Fall ihres Todes den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, zuzustellen.

(2) Die Rücknahme muss in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BeamtStG innerhalb einer Frist von sechs Monaten, in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG innerhalb einer Frist von einem Jahr erfolgen, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

#### § 8

##### Rechtswirkungen von Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung

Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot (§ 6 Abs. 2) oder bis zur Zustellung der Erklärung der Rücknahme (§ 7 Abs. 1) vorgenommenen Amtshandlungen der Ernannten in gleicher Weise gültig, als wenn die Ernennung wirksam ge-

wesen wäre. Die Leistungen des Dienstherrn können belassen werden.

### Zweiter Abschnitt

#### Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

#### § 9

##### Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Abordnungen und Versetzungen zwischen den und innerhalb der in § 1 genannten Dienstherrn sowie für Körperschaftsumbildungen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes.

#### § 10

##### Abordnung

(1) Eine Abordnung ist die bei einem dienstlichen Bedürfnis erfolgende, vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Sie kann ganz oder teilweise erfolgen.

(2) Aus dienstlichen Gründen können Beamte vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig.

(3) Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Beamten, wenn sie

1. im Fall des Absatzes 2 länger als zwei Jahre dauert oder
2. zu einem anderen Dienstherrn erfolgt.

Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ohne Zustimmung der Beamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn entspricht und nicht länger als fünf Jahre dauert.

(4) Werden Beamte zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet, finden, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte der Beamten mit Ausnahme der Regelungen über den Dienstgrad, die Amtsbezeichnung, die Zahlung von Bezügen, die Krankenfürsorgeleistungen, die Versorgung und die Dienstjubiläen Anwendung. Zur Zahlung der den Beamten zustehenden Leistungen ist auch der Dienstherr verpflichtet, zu dem sie abgeordnet sind.

#### § 11

##### Versetzung

(1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn.

(2) Beamte können auf ihren Antrag oder aus dienstlichen Gründen in ein anderes Amt einer Laufbahn, für die sie die Befähigung besitzen, versetzt werden.

(3) Die Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamten. Abweichend von Satz 1 können Beamte aus dienstlichen Gründen auch ohne ihre Zustimmung in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt der bisherigen Laufbahn oder einer anderen Laufbahn, auch im Bereich eines anderen Dienstherrn, versetzt werden, wenn ihnen die Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteile des Endgrundgehalts.

(4) Bei der Auflösung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer Behörde oder der Verschmelzung von Behörden können Beamte, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, auch ohne ihre Zustimmung in ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt im Bereich desselben Dienstherrn versetzt werden, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten; Absatz 3 Satz 3 ist anzuwenden.

(5) Besitzen Beamte nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

(6) Werden Beamte in ein Amt mit demselben Endgrundgehalt eines anderen Dienstherrn versetzt, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

## § 12

### Verfahrensbestimmungen

(1) Die Abordnung oder die Versetzung ordnet die abgebende Stelle an, bei einer Abordnung oder Versetzung zu einer anderen obersten Dienstbehörde oder einem anderen Dienstherrn im Einvernehmen mit der aufnehmenden Stelle. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erklären. In der Verfügung ist auszudrücken, dass das Einvernehmen vorliegt. Abgebende oder aufnehmende Stelle ist die für die Ernennung zuständige Behörde. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Abordnung oder Versetzung auf Behörden übertragen, die nicht für die Ernennung zuständig sind.

(2) Soweit die Zustimmung der Beamten zu einer Abordnung oder Versetzung erforderlich ist, bedarf sie der Schriftform.

(3) Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 gelten bei einer Abordnung in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder in den Bereich des Bundes nach den §§ 14 und 15 BeamStG entsprechend.

## § 13

### Verwaltungsrechtsweg

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Abordnung oder Versetzung haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 14

### Umbildung einer Körperschaft

(1) Beamte einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (Körperschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über.

(2) Beamte einer Körperschaft, die vollständig in mehrere andere Körperschaften eingegliedert wird, sind anteilig in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Die beteiligten Körperschaften haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Umbildung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind. Solange Beamte nicht übernommen sind, haften alle aufnehmenden Körperschaften für die ihnen zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.

(3) Beamte einer Körperschaft, die teilweise in eine oder mehrere Körperschaften eingegliedert wird, sind zu einem verhältnismäßigen Teil, bei mehreren Körperschaften anteilig, in den Dienst der aufnehmenden Körperschaften zu übernehmen. Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine Körperschaft mit einer oder mehreren anderen Körperschaften zu einer neuen Körperschaft zusammengeschlossen wird, wenn ein oder mehrere Teile verschiedener Körperschaften zu einem oder mehreren neuen Teilen einer Körperschaft zusammengeschlossen werden, wenn aus einer Körperschaft oder aus Teilen einer Körperschaft eine oder mehrere neue Körperschaften gebildet werden oder wenn Aufgaben einer Körperschaft vollständig oder teilweise auf eine oder mehrere andere Körperschaften übergehen.

## § 15

### Rechtsfolgen der Umbildung

(1) Treten Beamte aufgrund des § 14 Abs. 1 kraft Gesetzes in den Dienst einer anderen Körperschaft über oder werden sie aufgrund des § 14 Abs. 2 oder 3 von einer anderen Körperschaft übernommen, wird das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamtenrechtliche Stellung finden die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Im Fall des § 14 Abs. 1 ist den Beamten die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses von der aufnehmenden oder der neuen Körperschaft schriftlich zu bestätigen.

(3) In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 wird die Übernahme von der Körperschaft verfügt, in deren Dienst die Beamten treten sollen. Die Verfügung wird mit der Zustellung an die Beamten wirksam. Die Beamten sind verpflichtet, der Übernahmeverfügung Folge zu leisten. Kommen Beamte der Verpflichtung nicht nach, sind sie zu entlassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 14 Abs. 4 entsprechend.

## § 16

## Rechtsstellung der Beamten

Beamten, die nach § 14 in den Dienst einer anderen Körperschaft kraft Gesetzes übertreten oder übernommen werden, soll ein gleich zu bewertendes Amt übertragen werden, das ihrem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt ohne Rücksicht auf Dienststellung und Dienstalter entspricht. Wenn eine dem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist, kann ihnen auch ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt übertragen werden. Das Endgrundgehalt muss mindestens dem des Amtes entsprechen, das die Beamten vor dem bisherigen Amt innehatten. In diesem Fall dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") führen.

## § 17

## Genehmigungsvorbehalt für Ernennungen

Ist innerhalb absehbarer Zeit mit einer Umbildung im Sinne des § 14 zu rechnen, so können die obersten Aufsichtsbehörden der beteiligten Körperschaften anordnen, dass nur mit ihrer Genehmigung Beamte, deren Aufgabengebiet von der Umbildung voraussichtlich berührt wird, ernannt werden dürfen. Die Anordnung darf höchstens für die Dauer eines Jahres ergehen. Sie ist den beteiligten Körperschaften zuzustellen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn durch derartige Ernennungen die Durchführung der nach den §§ 14 bis 16 erforderlichen Maßnahmen wesentlich erschwert würde.

## § 18

## Rechtsstellung der Versorgungsempfänger

(1) § 14 Abs. 1 und 2 und § 15 gelten entsprechend für die im Zeitpunkt der Umbildung bei der abgebenden Körperschaft vorhandenen Versorgungsempfänger.

(2) In den Fällen des § 14 Abs. 3 bleiben die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger gegenüber der abgebenden Körperschaft bestehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in den Fällen des § 14 Abs. 4.

**Dritter Abschnitt****Beendigung des Beamtenverhältnisses****Erster Unterabschnitt  
Entlassung**

## § 19

Zuständigkeit, Form und Wirksamwerden der Entlassung (§§ 22, 23 BeamtStG)

(1) Die oberste Dienstbehörde entscheidet darüber, ob in den Fällen des § 22 Abs. 1, 2 oder 3 BeamtStG die Voraussetzungen für eine Entlassung kraft Gesetzes vorliegen und stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. Für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände und der sonstigen der

Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt im Fall des § 22 Abs. 1 Nr. 1 BeamtStG an die Stelle der obersten Dienstbehörde die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG erfolgt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium. § 22 Abs. 2 BeamtStG ist nicht anzuwenden, wenn Beamte zum Mitglied der Bundesregierung oder der Regierung eines anderen Landes ernannt werden; für diesen Fall gilt § 14 des Thüringer Ministergesetzes in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Entlassung durch Verwaltungsakt wird von der Stelle verfügt, die nach § 5 für die Ernennung der Beamten zuständig wäre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entlassungsverfügung ist den Beamten unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Entlassung zuzustellen.

(4) Die Entlassung wird

1. im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG mit der Zustellung der Entlassungsverfügung,
2. in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Abs. 3 und 4 Satz 1 BeamtStG mit dem in der Entlassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt,
3. im Übrigen mit dem Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung den Beamten zugestellt worden ist, wirksam.

(5) Bei der Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 BeamtStG sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Beschäftigungszeit

bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatschluss,

von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Bereich desselben Dienstherrn.

(6) Im Fall des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG können Beamte auf Widerruf oder Beamte auf Probe ohne Einhaltung einer Frist entlassen werden. Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 15 bis 35 des Thüringer Disziplinargesetzes (ThürDG) vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

## § 20

Besondere Verfahrensvorschriften bei Entlassung auf eigenen Antrag (§ 23 BeamtStG)

(1) Beamte können jederzeit gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann, solange den Beamten die Entlassungsverfügung noch nicht zugegangen ist, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei dem Dienstvorgesetzten schriftlich zurückgenommen werden, mit Zustimmung der nach § 19 Abs. 3

Satz 1 für die Entlassung zuständigen Stelle auch nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann über den beantragten Zeitpunkt hinausgeschoben werden, bis die Beamten ihre Dienstgeschäfte ordnungsgemäß erledigt haben, längstens jedoch drei Monate. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen kann die Entlassung bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres hinausgeschoben werden.

#### § 21

##### Rechtsfolgen der Entlassung

(1) Nach der Entlassung haben frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Entlassenen Beamten kann die oberste Dienstbehörde die Erlaubnis erteilen, die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") sowie die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn frühere Beamte sich ihrer als nicht würdig erweisen.

#### Zweiter Unterabschnitt Verlust der Beamtenrechte

#### § 22

##### Rechtsfolgen des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 Abs. 1 BeamtStG)

Endet das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 1 BeamtStG, so haben frühere Beamte keinen Anspruch auf Leistungen des Dienstherrn, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sie dürfen die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel nicht führen.

#### § 23

##### Wirkung des Wiederaufnahmeverfahrens (§ 24 Abs. 2 BeamtStG)

(1) Gilt nach § 24 Abs. 2 BeamtStG das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen, haben Beamte, sofern sie die Altersgrenze noch nicht erreicht haben und noch dienstfähig sind, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn wie ihr bisheriges Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhalten sie, auch für die zurückliegende Zeit, die Besoldung, die ihnen aus ihrem bisherigen Amt zugestanden hätte. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte auf Zeit und auf Widerruf entsprechend; für Beamte auf Zeit jedoch nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ist das frühere Amt von Beamten auf Zeit inzwischen neu besetzt, so haben sie für die restliche Dauer der Amtszeit Anspruch auf Übertragung eines Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit mit demselben Endgrundgehalt; steht ein solches Amt nicht zur Verfügung, stehen ihnen nur die in Satz 2 geregelten Ansprüche zu.

(2) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhalts oder aufgrund eines rechtskräftigen

Strafurteils, das nach der früheren Entscheidung ergangen ist, ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis eingeleitet worden, so verlieren Beamte die ihnen nach Absatz 1 zustehenden Ansprüche, wenn auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt wird; bis zur rechtskräftigen Entscheidung können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Beamte auf Probe oder Beamte auf Widerruf wegen eines Verhaltens der in § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG bezeichneten Art entlassen werden.

(4) Die Beamten müssen sich auf die ihnen nach Absatz 1 zustehende Besoldung ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

#### § 24

##### Gnadenerweis

(1) Dem Ministerpräsidenten steht hinsichtlich des Verlustes der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG) das Gnadenrecht zu. Er kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Wird im Gnadenweg der Verlust der Beamtenrechte in vollem Umfang beseitigt, so gelten von diesem Zeitpunkt an § 24 Abs. 2 BeamtStG sowie § 23 entsprechend.

#### Dritter Unterabschnitt Ruhestand, einstweiliger Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

#### § 25

##### Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 25 BeamtStG)

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreicht haben.

(2) Die Altersgrenze wird in der Regel mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.

(3) Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreicht haben:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate

1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate

Entscheidung trifft die Behörde, die für die Ruhestandsversetzung zuständig ist.

(8) Wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, darf nicht zum Beamten ernannt werden.

(9) In den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte gelten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze als dauernd in den Ruhestand versetzt.

(4) Abweichend von Absatz 1 treten Lehrer an staatlichen Schulen mit Ablauf des letzten Monats des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem sie die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Altersgrenze erreichen.

- (5) Beamte auf Lebenszeit, die sich am 1. Januar 2012
1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99),
  2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
  3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder
  4. in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung
- befunden haben, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Soweit bei Lehrern an staatlichen Schulen ein von Satz 1 abweichender Zeitpunkt festgelegt wurde, treten diese zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(6) Wenn dringende dienstliche Belange im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten Beamten erfordern, kann mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um insgesamt drei Jahre, zulässig. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde. Der Beamte kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jederzeit verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden.

(7) Wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag über die gesetzlich festgesetzte Altersgrenze hinaus bis zu der in Absatz 2 Satz 1 oder einer nach Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1, § 107 Abs. 2 Satz 2 oder § 108 festgesetzten Altersgrenze hinausgeschoben werden. Über diese Altersgrenzen hinaus ist ein Hinausschieben für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht übersteigen darf, höchstens jedoch um drei Jahre, zulässig. Der Antrag soll jeweils spätestens sechs Monate vor Erreichen der gesetzlich festgelegten oder der durch das Hinausschieben erreichten Altersgrenze gestellt werden. Die

§ 26

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und nach dem 31. Dezember 1951 aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, können auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats in den Ruhestand versetzt werden, in dem sie die nachfolgend festgesetzte Altersgrenze erreicht haben:

Beamte des Geburtsjahrgangs/-monats	Altersgrenze
1952	
Januar	60 Jahre und 1 Monat
Februar	60 Jahre und 2 Monate
März	60 Jahre und 3 Monate
April	60 Jahre und 4 Monate
Mai	60 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember	60 Jahre und 6 Monate
1953	60 Jahre und 7 Monate
1954	60 Jahre und 8 Monate
1955	60 Jahre und 9 Monate
1956	60 Jahre und 10 Monate
1957	60 Jahre und 11 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Beamte auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bewilligt wurde und die sich am 1. Januar 2012

1. in einem Sabbatjahr nach § 2 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99),
2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder

4. in einer Altersteilzeit nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung befunden haben, treten zu dem ursprünglich bewilligten Zeitpunkt in den Ruhestand.

(4) Beamten auf Lebenszeit, denen die Versetzung in den Ruhestand nach § 44 ThürBG in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits bewilligt wurde, ist auf Antrag der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand um den Zeitraum hinauszuschieben, um den sich die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nach Absatz 2 oder nach § 25 Abs. 2 oder 3 verändert hat.

#### § 27

##### Einstweiliger Ruhestand (§ 30 BeamtStG)

(1) Der Ministerpräsident kann mit Zustimmung der Landesregierung jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen:

1. Staatssekretäre,
  2. den Präsidenten des Landesverwaltungsamtes,
  3. den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz,
  4. den Präsidenten der Landespolizeidirektion,
  5. die Beauftragte für die Gleichstellung von Frau und Mann beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
  6. den Ausländerbeauftragten beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit,
  7. den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beim Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit und
  8. den Regierungssprecher,
- soweit sie Beamte auf Lebenszeit sind.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen andere Beamte in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, bleiben unberührt.

#### § 28

##### Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung oder Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG)

(1) Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 Abs. 1 BeamtStG ist nur zulässig, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden und die Beamten das 52. Lebensjahr vollendet haben. Freie Planstellen im Bereich desselben Dienstherrn sind den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten vorzubehalten, die für diese Stellen geeignet sind.

(2) Von einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis nach § 31 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG kann mit Zustimmung der Beamten abgesehen werden, wenn sie weniger als fünf Jahre vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wirksam würde.

#### § 29

##### Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 Abs. 2 BeamtStG)

(1) Bei der Umbildung einer Körperschaft (§ 14) kann die aufnehmende oder neue Körperschaft, wenn die Zahl der bei ihr nach der Umbildung vorhandenen Beamten den tatsächlichen Bedarf übersteigt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Die Frist des Satzes 1 beginnt im Fall des § 14 Abs. 1 mit dem Übertritt, in den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 mit der Bestimmung derjenigen Beamten, zu deren Übernahme die Körperschaft verpflichtet ist; Entsprechendes gilt in den Fällen des § 14 Abs. 4. § 28 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Bei Beamten auf Zeit, die nach Satz 1 in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit. Sie gelten ab dem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, ab dem sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(2) In den Fällen einer landesübergreifenden Körperschaftsumbildung beträgt die Frist für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG sechs Monate; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 30

##### Beginn des einstweiligen Ruhestands

(1) Der einstweilige Ruhestand beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem den Beamten die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird. Ein späterer Zeitpunkt kann festgesetzt werden; in diesem Fall beginnt der einstweilige Ruhestand spätestens mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat der Bekanntgabe folgen. Die Verfügung kann bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestands zurückgenommen werden.

(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand haben keine aufschiebende Wirkung.

#### § 31

##### Verfahren bei Dienstunfähigkeit und begrenzter Dienstfähigkeit (§§ 26, 27 BeamtStG)

(1) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit der Beamten, so sind sie verpflichtet, sich nach Weisung der Behörde ärztlich untersuchen und, falls ein Amtsarzt dies für erforderlich hält, auch beobachten zu lassen. Kommen Beamte trotz wiederholter schriftlicher Weisung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, kann so verfahren werden, als ob Dienstunfähigkeit vorläge. Zweifel im Sinne des Satzes 1 sind unter anderem anzunehmen, wenn Beamte auf Lebenszeit schriftlich beantragen, sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen.

(2) Die Frist nach § 26 Abs. 1 Satz 2 BeamtStG beträgt sechs Monate.

(3) Hält der Dienstvorgesetzte aufgrund eines ärztlichen Gutachtens Beamte für dienstunfähig und ist eine anderweitige Verwendung nicht möglich oder liegen die Voraussetzungen für die begrenzte Dienstfähigkeit nicht vor, teilt er den Beamten mit, dass die Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Dabei sind die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand anzugeben.

(4) Die Beamten können innerhalb eines Monats gegen die Mitteilung nach Absatz 3 Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 34 zuständige Stelle über die Versetzung in den Ruhestand. Sie ist an die Erklärung des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben.

(5) Werden Rechtsbehelfe gegen die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand eingelegt, so werden mit Beginn des auf die Zustellung der Verfügung folgenden Monats die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen. Wird die Versetzung in den Ruhestand unanfechtbar aufgehoben, sind die einbehaltenen Dienstbezüge nachzuzahlen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten in Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit entsprechend. Die Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass der Dienstvorgesetzte und die zuständige Stelle über die Herabsetzung der Arbeitszeit entscheiden. Absatz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienstbezüge einbehalten werden, die die im Fall der begrenzten Dienstfähigkeit zustehenden Bezüge übersteigen.

### § 32

#### Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG)

Der Dienstherr ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis vorliegen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls kommt eine erneute Berufung nicht in Betracht. Die Frist, innerhalb derer Ruhestandsbeamte bei wiederhergestellter Dienstfähigkeit die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis verlangen können (§ 29 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG), beträgt fünf Jahre.

### § 33

#### Ärztliche Untersuchung, Anwendung des Gendiagnostikgesetzes

(1) Angeordnete ärztliche Untersuchungen werden von den nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Amtsärzten, beamteten Ärzten oder sonstigen von der zuständigen Stelle bestimmten Ärzten durchgeführt. Das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium kann abweichend von Satz 1 im Benehmen mit den obersten Landesbehörden durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die ärztliche Untersuchung der Dienstfähigkeit der Landesbeamten näher bestimmen.

(2) Zu Beginn der Untersuchung oder der Beobachtung sind die Beamten auf deren Zweck und die Übermittlungsbefugnis an die Behörde hinzuweisen. Die Kosten einer vom Dienstherrn angeordneten amtsärztlichen Untersuchung dürfen den Beamten nicht auferlegt werden.

(3) Wird in den Fällen der §§ 26 bis 29 BeamtStG oder der §§ 31 und 32 eine ärztliche Untersuchung durchgeführt, teilt der Arzt der zuständigen Behörde die tragenden Feststellungen und Gründe des Ergebnisses der ärztlichen Untersuchungen, soweit deren Kenntnis für die Behörde unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für die von ihr zu treffende Entscheidung erforderlich ist, die in Frage kommenden Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und die Möglichkeit der anderweitigen Verwendung mit.

(4) Die Mitteilung des Arztes über die Untersuchungsergebnisse ist in einem gesonderten, verschlossenen und versiegelten Umschlag zu übersenden; sie ist verschlossen zur Personalakte der Beamten zu nehmen. Die an die Behörde übermittelten Daten dürfen nur für die nach den §§ 26 bis 29 BeamtStG oder den §§ 31 und 32 zu treffende Entscheidung verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Der Arzt übermittelt den Beamten oder, soweit dem ärztliche Gründe entgegenstehen, deren Bevollmächtigten eine Kopie der aufgrund dieser Bestimmung an die Behörde erteilten Auskünfte.

(6) Die §§ 19 bis 22 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung und die aufgrund des § 20 Abs. 3 GenDG erlassene Rechtsverordnung sind anzuwenden.

### § 34

#### Zuständigkeit für die Ruhestandsversetzung, Beginn des Ruhestands (§§ 28, 32 BeamtStG)

(1) Der Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand setzt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, eine Wartezeit von fünf Jahren voraus.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der Stelle verfügt, die nach § 5 für die Ernennung der Beamten zuständig wäre; in den Fällen des § 26 Abs. 1 BeamtStG erfolgt die Versetzung in den Ruhestand im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die Verfügung ist den Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestands zurückgenommen werden.

(3) Die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 BeamtStG trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium.

(4) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 30 Abs. 4 BeamtStG sowie der §§ 25, 26 und 30, mit Ablauf des Monats, in dem den Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist, bei Beamten auf Zeit spätestens mit Ablauf der Amtszeit.

**Vierter Abschnitt**  
**Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis**

**Erster Unterabschnitt**  
**Allgemeine Pflichten und Rechte**

§ 35

Verschwiegenheitspflicht, Aussagegenehmigung,  
Auskünfte an die Presse  
(§ 37 BeamStG)

(1) Die Genehmigung nach § 37 Abs. 3 BeamStG erteilt der Dienstvorgesetzte oder, wenn das Beamtenverhältnis beendet ist, der letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Über die Versagung der Aussagegenehmigung oder der Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten (§ 37 Abs. 4 BeamStG), entscheidet die oberste Dienstbehörde; für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Sind Aufzeichnungen (§ 37 Abs. 6 BeamStG) auf Bild-, Ton- oder Datenträgern gespeichert, die körperlich nicht herausgegeben werden können oder bei denen eine Herausgabe nicht zumutbar ist, so sind diese Aufzeichnungen auf Verlangen dem Dienstherrn zu übermitteln und zu löschen. Beamte haben auf Verlangen über die nach Satz 1 zu löschenden Aufzeichnungen Auskunft zu geben. Zuständig für die Entscheidung über die Herausgabe von Unterlagen nach § 37 Abs. 6 BeamStG ist der Dienstvorgesetzte oder der letzte Dienstvorgesetzte.

(4) Auskünfte an die Medien erteilt die Leitung der Behörde oder der von ihr Beauftragte.

§ 36

Diensteid, Gelöbnis  
(§ 38 BeamStG)

(1) Beamte haben folgenden Diensteid zu leisten: "Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaats Thüringen sowie alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

(3) Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle der Worte "Ich schwöre" andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so können Beamte, die Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft sind, diese Beteuerungsformel sprechen.

(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 BeamStG kann von einer Eidesleistung abgesehen werden; Beamte haben, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu geloben, dass sie ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen werden.

§ 37

Verbot der Führung der Dienstgeschäfte  
(§ 39 BeamStG)

(1) Das Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 BeamStG ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde, bei Gefahr im Verzug auch von jedem Dienstvorgesetzten, auszusprechen.

(2) Wird Beamten die Führung ihrer Dienstgeschäfte verboten, so können ihnen auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausweise und Abzeichen untersagt werden.

§ 38

Verbot der Annahme von Belohnungen,  
Geschenken und sonstigen Vorteilen  
(§ 42 BeamStG)

Ausnahmen von dem Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vorteilen nach § 42 Abs. 1 Satz 2 BeamStG bedürfen der Zustimmung der obersten oder der letzten obersten Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis zur Zustimmung auf andere Behörden übertragen.

§ 39

Befreiung von Amtshandlungen

(1) Beamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder gegen Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

(2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

§ 40

Wahl des Wohnorts, Bestimmung des Aufenthaltsorts

(1) Beamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann der Dienstvorgesetzte Beamte anweisen, ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, können Beamte angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit in erreichbarer Nähe ihres Dienstorts aufzuhalten.

§ 41

Bestimmungen über die Dienstkleidung

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, erlässt die Landesregierung die Bestimmungen über die Dienstklei-

derung, die bei der Ausübung des Amtes für bestimmte Beamtengruppen erforderlich ist. Sie kann die Ausübung dieser Befugnis auf andere Stellen übertragen.

#### § 42 Amtsbezeichnung

(1) Der Ministerpräsident setzt die Amtsbezeichnungen der Beamten fest, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder die Ausübung dieser Befugnis nicht anderen Stellen übertragen ist.

(2) Beamte führen im Dienst die Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes. Sie dürfen sie auch außerhalb des Dienstes führen. Nach dem Wechsel in ein anderes Amt dürfen sie die bisherige Amtsbezeichnung nicht mehr führen. Ist das neue Amt mit einem niedrigeren Endgrundgehalt verbunden, darf neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." geführt werden.

(3) Ruhestandsbeamte dürfen die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" oder "a. D." und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel weiterführen. Ändert sich die Bezeichnung des früheren Amtes, darf die geänderte Amtsbezeichnung geführt werden.

(4) Dienst- oder Amtsbezeichnungen einer Laufbahn dürfen für eine andere Laufbahn nur mit Zustimmung des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums verwendet werden.

#### § 43 Dienstjubiläum

Den Beamten kann bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Das Nähere dazu regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

#### § 44 Dienstzeugnis

Beamten wird auf Antrag ein Dienstzeugnis über Art und Dauer der von ihnen wahrgenommenen Ämter erteilt, wenn sie daran ein berechtigtes Interesse haben oder das Beamtenverhältnis beendet ist. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübten Tätigkeiten und die erbrachten Leistungen Auskunft geben.

#### § 45 Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten (§ 47 Abs. 2 BeamtStG)

Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt es über § 47 Abs. 2 BeamtStG hinaus als Dienstvergehen, wenn sie

1. entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 BeamtStG oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 BeamtStG einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen oder
2. ihre Verpflichtung nach § 29 Abs. 4 oder 5 Satz 1 BeamtStG verletzen.

#### § 46 Schadensersatzpflicht, Rückgriff (§ 48 BeamtStG)

(1) Ansprüche des Dienstherrn gegen Beamte nach § 48 BeamtStG verjähren nach § 195 und § 199 Abs. 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit sich nicht aus Satz 2 etwas anderes ergibt. Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(2) Leisten die Beamten dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamten über.

#### § 47 Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen Dritte

Werden Beamte oder Versorgungsberechtigte oder ihre Angehörigen körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der diesen Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung verpflichtet, geht der Anspruch auf sie über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

#### § 48 Übermittlungen bei Strafverfahren (§ 49 BeamtStG)

Übermittlungen bei Strafverfahren nach § 49 BeamtStG sind an den jeweils zuständigen Dienstvorgesetzten oder seinen Vertreter im Amt zu richten und als "Vertrauliche Personalsache" zu kennzeichnen.

### Zweiter Unterabschnitt Nebentätigkeiten und Tätigkeiten nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

#### § 49 Nebentätigkeit (§ 40 BeamtStG)

(1) Nebentätigkeit ist die Wahrnehmung eines Nebenamtes oder eine Nebenbeschäftigung. Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird. Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(2) Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft eines Angehörigen.

Die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes ist vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 50  
Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit  
(§ 40 BeamtStG)

Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstvorgesetzten

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder in einer Stiftung, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Die Übernahme und die Wahrnehmung der mit der Nebentätigkeit verbundenen Aufgaben dürfen nicht zu Benachteiligungen im Sinne des § 71 Abs. 2 führen.

§ 51  
Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten  
(§ 40 BeamtStG)

(1) Die Beamten bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, mit Ausnahme der in § 52 abschließend aufgeführten, der vorherigen Genehmigung, soweit sie nicht nach § 50 zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet sind.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. die Beamten in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamten angehören, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet; dies gilt auch bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung. In den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG ist bei der Anwendung des Satzes 4 der Umfang der verminderten Arbeitszeit entsprechend zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann

mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Betrifft die Genehmigung die Mitwirkung an einem Verfahren der Streitbeilegung, beginnt die Frist nach Satz 5 erst mit der Aufnahme des Verfahrens der Streitbeilegung; die Beamten haben die Aufnahme des Verfahrens entsprechend § 54 anzuzeigen. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.

(3) Die Genehmigung erteilt die oberste Dienstbehörde. Sie kann die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 52  
Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten  
(§ 40 BeamtStG)

Nicht genehmigungspflichtig ist

1. eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme
  - a) der Übernahme eines Nebenamtes, einer in § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
  - b) der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufes oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,
  - c) des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, mit Ausnahme einer Genossenschaft, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,
2. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten,
4. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und von Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,
5. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten.

§ 53  
Ausübung von Nebentätigkeiten  
(§ 40 BeamtStG)

(1) Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, dass sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommen wurden oder ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit durch die Beamten anerkannt worden ist. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit vor- oder nachgeleistet wird.

(2) Bei der Ausübung von Nebentätigkeiten dürfen Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur bei Vorliegen eines öffentlichen oder wissenschaftlichen Interesses mit Genehmigung und gegen Entrichtung eines angemessenen Entgelts in Anspruch genommen werden. Das Entgelt ist nach den dem Dienstherrn entstehenden Kosten zu bemessen und muss den besonderen Vorteil berücksichtigen, der den Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht. Bei unentgeltlich ausgeübter Nebentätigkeit kann auf ein Entgelt verzichtet werden.

§ 54  
Verfahren  
(§ 40 BeamtStG)

(1) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§ 51 Abs. 1) oder auf Zulassung einer Ausnahme (§ 53 Abs. 1 Satz 2) und Entscheidungen über die Anträge sowie das Verlangen auf Übernahme einer Nebentätigkeit bedürfen der Schriftform. Die Beamten haben dabei die für die Entscheidung der Dienstbehörde erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu führen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das dienstliche Interesse (§ 53 Abs. 1 Satz 2) ist aktenkundig zu machen.

(2) Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, die nicht unter § 52 Nr. 2 fällt, haben die Beamten, wenn hierfür ein Entgelt oder ein geldwerter Vorteil im Wert von mindestens zehn Euro geleistet wird, in jedem Einzelfall vor ihrer Aufnahme ihrer Dienstbehörde unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus schriftlich anzuzeigen; die Beamten haben jede Änderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Dienstbehörde kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Beamten über eine von ihnen ausgeübte nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilen; die Auskunftspflicht kann auf die Entgelte und geldwerten Vorteile erstreckt werden. Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu versagen, wenn die Beamten bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzen.

§ 55  
Rückgriff bei Haftungsschäden von Beamten

Beamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommenen Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Beamten auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt haben.

§ 56  
Beendigung der mit dem Hauptamt  
verbundenen Nebentätigkeiten

Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die den Beamten im Zusammenhang mit ihrem Hauptamt übertragen sind oder die sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommen haben.

§ 57  
Rechtsverordnung über Nebentätigkeit

Die zur Ausführung der §§ 50 bis 56 notwendigen Bestimmungen über die Nebentätigkeiten der Beamten erlässt die

Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr kann bestimmt werden,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Bestimmungen anzusehen sind oder ihm gleichstehen,
2. welche Ämter öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 49 Abs. 2 sind,
3. ob und inwieweit Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhalten oder eine erhaltene Vergütung abzuführen haben,
4. unter welchen Voraussetzungen Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen sowie ob und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist,
5. dass Beamte verpflichtet werden können, nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ihrem Dienstvorgesetzten die ihnen zugeflossenen Entgelte und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten anzugeben.

§ 58  
Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses  
(§ 41 BeamtStG)

(1) Der Zeitraum, auf den sich die Pflicht der Anzeige einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 41 Satz 1 BeamtStG bezieht, umfasst die letzten fünf Jahre vor Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Tätigkeit nach § 41 Satz 1 BeamtStG ist der letzten obersten Dienstbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht endet nach

1. drei Jahren, wenn die Beamten mit dem Erreichen der in § 25 genannten gesetzlichen Altersgrenze oder zu einem späteren Zeitpunkt in den Ruhestand getreten sind,
2. fünf Jahren, spätestens jedoch drei Jahre nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, wenn das Beamtenverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt beendet worden ist.

(2) Eine Untersagung nach § 41 Satz 2 BeamtStG wird durch die letzte oberste Dienstbehörde ausgesprochen. Sie endet mit Ablauf des Zeitraums, für den eine Anzeigepflicht nach Absatz 1 besteht, spätestens mit Ablauf des in § 41 Satz 3 BeamtStG genannten Zeitpunkts. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 auf nachgeordnete Behörden übertragen.

**Dritter Unterabschnitt  
Arbeitszeit, Fernbleiben vom Dienst,  
Teilzeit und Urlaub**

§ 59  
Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 40 Stunden in der Woche.

(2) Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit, insbesondere Festlegungen zur täglichen Arbeitszeit, zu Möglichkeiten der flexiblen Ausgestaltung, zur Verteilung und zu Bezugszeiträumen einschließlich der Pausen

und Ruhezeiten, zu dienstfreien Zeiten sowie zur Anrechnung von Reisezeiten und Zeiten der Rufbereitschaft, regelt

1. für die Landesbeamten die Landesregierung durch Rechtsverordnung,
2. für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die oberste Dienstbehörde

unter Beachtung der Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung. Regelungen in der in Satz 1 Nr. 1 genannten Rechtsverordnung über Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gelten auch für die Beamten der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die nähere Ausgestaltung der regelmäßigen Arbeitszeit nach Satz 1 beinhaltet für beamtete Lehrer insbesondere auch Regelungen zum zeitlichen Maß der Unterrichtsverpflichtungen und der sonstigen Tätigkeiten.

(3) Soweit der Dienst Bereitschaftszeiten einschließt, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche verlängert werden. Unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes kann die regelmäßige Arbeitszeit im Durchschnitt auf bis zu 56 Stunden in der Woche verlängert werden, wenn die Beamten schriftlich eingewilligt haben. Die Beamten können die Einwilligung jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten widerrufen; auf die Widerrufsmöglichkeit ist vor der Erklärung der Einwilligung schriftlich hinzuweisen. Für die Ablehnung oder den Widerruf der Einwilligung gilt das Benachteiligungsverbot des § 71 Abs. 2 entsprechend. Beamte mit einer nach Satz 2 verlängerten Arbeitszeit sind in Listen zu erfassen, die stets aktuell vorzuhalten sind. Den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden und Stellen, die eine Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit unterbinden oder einschränken können, sind die Listen zur Verfügung zu stellen sowie auf deren Ersuchen darüber Auskunft zu geben, welche Beamten in eine nach Satz 2 verlängerte Arbeitszeit eingewilligt haben.

(4) Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb eines Jahres für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Im Fall einer Teilzeitbeschäftigung berechnet sich der Schwellenwert nach Satz 2 entsprechend dem Umfang der individuell festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können an ihrer Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern für einen Zeitraum bis zu 480 Stunden im Jahr eine Mehrarbeitsvergütung erhalten.

## § 60

### Fernbleiben vom Dienst, Krankheit

(1) Beamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung fernbleiben.

(2) Kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen kein Dienst geleistet werden, ist das Fernbleiben vom Dienst unverzüglich anzuzeigen. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen. Der Dienstvorgesetzte kann die Untersuchung durch einen Amtsarzt (§ 33 Abs. 1) anordnen. Die Landesregierung regelt ergänzend die Einzelheiten zum Fernbleiben vom Dienst durch Rechtsverordnung.

(3) Verlieren Beamte wegen unentschuldigter Fernbleibens vom Dienst nach dem Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) in der jeweils geltenden Fassung ihren Anspruch auf Bezüge, so wird dadurch eine disziplinarrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen.

## § 61

### Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem auch den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung kann auch nachträglich beschränkt oder der Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöht werden, soweit zwingende dienstliche Gründe dies erfordern. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll zugelassen werden, wenn den Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 62

### Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

(1) Beamten mit Dienstbezügen, die

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, ist, auch wenn sie Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben wahrnehmen, auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung, auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für den Umfang der Nebentätigkeiten gilt § 61 Abs. 2 entsprechend. Es dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung nicht zuwiderlaufen.

(3) Dauer und Umfang der Teilzeitbeschäftigung können unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 verändert werden.

### § 63

#### Sabbatjahr, Freistellung vor dem Ruhestand

(1) Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Teilzeitbeschäftigungen nach den §§ 61 und 62 in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit ermäßigt ist, zu einer vollständigen Freistellung zusammengefasst wird (Sabbatjahr).

(2) Der Gesamtzeitraum der nach Absatz 1 bewilligten Teilzeitbeschäftigung soll zehn Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung beträgt höchstens zwei Jahre.

(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1, die sich auf die Zeit bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt, soll der Gesamtzeitraum zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Zeitraum der vollständigen Freistellung kann bis zu sechs Jahre betragen.

(4) Die Freistellung kann nur zusammenhängend und nur am Ende des Bewilligungszeitraums der Teilzeitbeschäftigung gewährt werden. Abweichend von Satz 1 kann die Inanspruchnahme des Freistellungszeitraums nach Absatz 2 bis vor den Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben werden. Mehrere Freistellungszeiträume können zusammengefasst werden.

### § 64

#### Familienpflegezeit

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung in häuslicher Umgebung bewilligt werden, es sei denn, dass dringende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(2) Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden geleistet wird und
2. in einer Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase, Dienst mit einer Arbeitszeit geleistet wird, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Bewilligung der Familienpflegezeit nicht mehr vor, so ist die Be-

willigung mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, zu widerrufen. Die Beamten sind verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung maßgeblich sind. Ist den Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar, ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn dringende dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Für den Widerruf gilt § 65 Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 und die Maßgaben des Absatzes 2 vorliegen. Falls die Nachpflegephase der Familienpflegezeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bewilligt worden ist, die höher ist als die Arbeitszeit vor Inanspruchnahme der Familienpflegezeit, so kann die Arbeitszeit nachträglich verringert werden, wenn die Beamten darlegen, dass die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen dies erfordert. Die Arbeitszeit in der Nachpflegephase muss jedoch mindestens dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 festgelegten Umfang entsprechen. Eine Familienpflegezeit nach Maßgabe des Absatzes 2 kann auch von mehreren Beamten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, anteilig oder parallel wahrgenommen werden. Eine neue Familienpflegezeit kann erst im Anschluss an die Nachpflegephase bewilligt werden.

### § 65

#### Widerruf und Änderung der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung bei langfristiger ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit

(1) Treten während des Bewilligungszeitraums einer Teilzeitbeschäftigung Umstände ein, die einen Arbeitszeitausgleich aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit unmöglich machen, ist ein Widerruf abweichend von § 49 ThürVwVfG nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 auch mit Wirkung für die Vergangenheit zulässig. Der Widerruf darf nur mit Wirkung für den gesamten Bewilligungszeitraum und nur in dem Umfang erfolgen, der der tatsächlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Die Bewilligung ist zu widerrufen bei

1. Beendigung des Beamtenverhältnisses,
2. Dienstherrwechsel oder
3. Gewährung von Urlaub nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

(3) Die Bewilligung kann

1. aus zwingenden dienstlichen Gründen oder
2. auf Antrag des Beamten

widerrufen werden. Ein Widerruf nach Satz 1 Nr. 2 ist nur möglich, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Wird während der Teilzeitbeschäftigung Urlaub nach einer anderen Bestimmung als § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bewilligt oder leisten Beamte in der Ansparphase nicht in dem für sie festgelegten Umfang Dienst, verlängert sich der Bewilligungszeitraum der Teilzeitbeschäftigung entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Zeiten von Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge, von Erkrankungen, die die Dauer von insgesamt sechs Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten, sowie Zeiten von gesundheitlichen Rehabilitationen.

Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist ausgeschlossen, wenn sich die Teilzeitbeschäftigung bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt.

§ 66  
Erholungsurlaub  
(§ 44 BeamtStG)

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Gewährung von Erholungsurlaub, insbesondere die Dauer des Erholungsurlaubs und dessen Abwicklung sowie Fragen der Abgeltung von krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenem Erholungsurlaub, die Gewährung von Zusatzurlaub, die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung und das Verfahren. Lehrer an öffentlichen Schulen haben den Erholungsurlaub grundsätzlich während der Schulferien zu nehmen.

§ 67  
Urlaub ohne Dienstbezüge

- (1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
1. bei im öffentlichen oder dienstlichen Interesse liegenden oder wichtigen persönlichen Gründen bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr oder
  2. für einen Zeitraum, der frühestens zehn Jahre vor dem Erreichen der jeweiligen gesetzlichen Altersgrenze beginnt und sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss,

Urlaub ohne Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 1, die über die Dauer von einem Jahr hinausgehen, können nur bei Vorliegen wichtiger dienstlicher Interessen oder öffentlicher Belange oder besonders wichtiger persönlicher Gründe bewilligt werden.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamten sich verpflichten, während des Bewilligungszeitraums berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem auch den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit sie dem Zweck der Bewilligung des Urlaubs nicht zuwiderlaufen. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Bewilligung des Urlaubs kann auf Antrag widerrufen werden, wenn den Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Ein Urlaub ohne Dienstbezüge von längstens einem Monat lässt den Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge nach § 60 Abs. 2 ThürBesG unberührt.

(5) Die Landesregierung regelt ergänzend die Einzelheiten zur Bewilligung von Urlaub ohne Dienstbezüge, insbesondere die Voraussetzungen, die Dauer und das Verfahren in einer Rechtsverordnung. Ferner regelt sie in dieser Rechtsverordnung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen. Sie bestimmt, ob und inwieweit die Besoldung während eines Urlaubs nach den Sätzen 1 und 2 zu belassen ist.

§ 68  
Urlaub aus familiären Gründen

- (1) Beamten mit Dienstbezügen, die
1. ein Kind unter 18 Jahren oder
  2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung gestellt werden.

(2) Für Nebentätigkeiten gilt § 62 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Bewilligung soll widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung der Beurlaubung nach Absatz 1 weggefallen sind. Die zuständige Dienstbehörde kann auf Antrag eine Rückkehr aus dem Urlaub zulassen, wenn den Beamten die Fortsetzung des Urlaubs nicht zugemutet werden kann und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamten berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten werden oder Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben.

§ 69  
Wahlvorbereitungsurlaub

Stimmen Beamte ihrer Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, ist ihnen auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Besoldung zu gewähren.

§ 70  
Höchstdauer von unterhältiger Teilzeitbeschäftigung  
und Urlaub

(1) Eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 62 Abs. 1 und Urlaub aus familiären Gründen nach § 68 Abs. 1 dürfen auch zusammen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten. Unberücksichtigt bleibt eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit. Beurlaubungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen über einen Zeitraum von 15 Jahren hinaus nur bei überwiegenden dienstlichen Interessen im Einvernehmen mit der für das Beamtenrecht zuständigen obersten Landesbehörde bewilligt werden.

(2) Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs oder Semesters ausgedehnt werden. Dies gilt auch bei Wegfall der tatsächlichen Voraussetzungen einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung nach § 62 Abs. 1 und § 68 Abs. 1.

## § 71

## Hinweispflicht auf die Folgen von Teilzeitarbeit und langfristigem Urlaub, Benachteiligungsverbot

(1) Wird eine Teilzeitbeschäftigung oder eine langfristige Beurlaubung beantragt, sind die Beamten allgemein auf die Folgen reduzierter Arbeitszeit oder langfristiger Beurlaubungen hinzuweisen, insbesondere auf die Folgen für Ansprüche aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen.

(2) Eine Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe vorliegen. Die Sätze 1 und 2 gelten für Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit, Telearbeit und familienbedingte Beurlaubung entsprechend.

#### Vierter Unterabschnitt Fürsorge und Schutz

## § 72

## Beihilfe

(1) Beihilfe wird als Ergänzung der aus den laufenden Bezügen zu bestreitenden Eigenvorsorge gewährt. Beihilfeberechtigt sind

1. Beamte und entpflichtete Hochschullehrer,
2. Versorgungsempfänger sowie frühere Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind und
3. Witwen und Witwer oder hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sowie die Waisen der unter den Nummern 1 und 2 genannten Personen,

wenn und solange ihnen laufende Besoldung oder Versorgungsbezüge gezahlt werden. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

(2) Beihilfe wird auch zu den Aufwendungen berücksichtigungsfähiger Angehöriger gewährt. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind der wirtschaftlich nicht unabhängige Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner sowie die im Familienzuschlag nach dem Thüringer Besoldungsgesetz berücksichtigungsfähigen Kinder des Beihilfeberechtigten.

(3) Beihilfe wird grundsätzlich nur zu notwendigen, nachgewiesenen und der Höhe nach angemessenen Aufwendungen

1. in Krankheits- und Pflegefällen,
2. zur Vorbeugung von Krankheiten oder Behinderungen,
3. in Geburtsfällen und bei künstlicher Befruchtung,
4. zur Empfängnisverhütung sowie in Ausnahmefällen bei Sterilisation und Schwangerschaftsabbruch und
5. zur Früherkennung von Krankheiten und zu Schutzimpfungen

gewährt. Kosten des Besuchs schulischer oder vorschulischer Einrichtungen und berufsfördernder Maßnahmen sind nicht beihilfefähig. Gleiches gilt für Aufwendungen, die die gesetzliche Krankenversicherung nicht erstat-

tet, weil der gesetzlich Versicherte einen Wahltarif in Anspruch nimmt.

(4) Beihilfe kann als Vomhundertsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) oder als Pauschale gewährt werden. Der Bemessungssatz beträgt grundsätzlich

1. 50 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1,
2. 70 vom Hundert für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und 3,
3. 70 vom Hundert für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und
4. 80 vom Hundert für ein Kind sowie eine Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für den Beihilfeberechtigten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 70 vom Hundert; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem, von ihnen zu bestimmenden Berechtigten, 70 vom Hundert. Für Beihilfeberechtigte, die freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 vom Hundert der Aufwendungen, die nach Abzug der zustehenden Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung von den beihilfefähigen Aufwendungen verbleiben. Dies gilt nicht für Aufwendungen, für die die gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen erbringt. Minderungen nach Absatz 5 Satz 4 sind zu berücksichtigen.

(5) Beihilfe darf zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass gewährten Leistungen die dem Grunde nach beihilfefähigen Leistungen nicht übersteigen. Die Beihilfe hat die Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, zu berücksichtigen. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beihilfeberechtigten, denen Leistungen nach § 60 Abs. 2 ThürBesG zustehen. Die Beihilfe und die beihilfefähigen Aufwendungen können durch den Abzug zumutbarer Eigenbehalte gemindert werden.

(6) Das für das Beihilferecht zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Beihilfegewährung, insbesondere der Höchstbeträge, des völligen oder teilweisen Ausschlusses von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln in Anlehnung an das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch und der Berücksichtigung von Kindern. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der für Beihilfe- und Beamtenrecht zuständigen Ausschüsse des Landtags.

(7) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 1 der Dienstleistungen geeigneter Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung weitergeben. Die mit der Beihilfearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen.

## § 73

Besoldung, Versorgung, Reise- und Umzugskosten,  
Fürsorgeleistungen in besonderen Fällen

(1) Besoldung und Versorgung werden durch Gesetz geregelt. Gleiches gilt für die Reise- und Umzugskostenvergütung.

(2) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium erlässt die für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

## § 74

Ersatz von Sachschäden und Schadensersatz  
bei Gewaltakten Dritter

(1) Sind durch plötzliche äußere Einwirkung in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die die Beamten üblicherweise oder aus dienstlichem Grund mit sich geführt haben, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, ohne dass gleichzeitig ein Dienstunfall im Sinne des § 26 Abs. 1 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt, so kann der Dienstherr hierfür Ersatz leisten. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 ThürBeamtVG gilt entsprechend.

(2) Ersatz kann auch geleistet werden, wenn ein während einer Dienstreise abgestelltes, aus erheblichen dienstlichen Gründen benutztes privates Kraftfahrzeug durch plötzliche äußere Einwirkung beschädigt oder zerstört wurde oder abhanden gekommen ist und sich der Grund zum Verlassen des Kraftfahrzeugs aus der Ausübung des Dienstes ergeben hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein privates Kraftfahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt wurde und dessen Benutzung wegen der Durchführung einer Dienstreise mit diesem Kraftfahrzeug am selben Tag erforderlich gewesen ist.

(3) Sind durch Gewaltakte Dritter, die im Hinblick auf das pflichtgemäße dienstliche Verhalten von Beamten oder wegen ihrer Eigenschaft als Beamte begangen worden sind, Gegenstände beschädigt oder zerstört worden, die den Beamten oder mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehören oder sind den Beamten dadurch sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt worden, so kann hierfür Ersatz geleistet werden.

(4) Ersatz wird nur geleistet, soweit Ersatzansprüche gegen Dritte nicht bestehen oder nicht verwirklicht werden können. Ersatz wird nicht geleistet, wenn Beamte selbst den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Anträge auf Gewährung von Sachschadensersatz sind von den Ersatzberechtigten innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich beim Dienstvorgesetzten oder bei der für die Festsetzung der Ersatzleistung zuständigen Stelle zu stellen.

(5) Hat der Dienstherr Leistungen gewährt, so gehen insoweit Ansprüche gegen Dritte auf den Dienstherrn über.

Übergegangene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

(6) Die zur Durchführung erforderliche Verwaltungsvorschrift erlässt das für das Beamtenversorgungsrecht zuständige Ministerium.

## § 75

## Mutterschutz und Elternzeit

Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung

1. der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf Beamtinnen,
2. der Bestimmungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit auf Beamte, dabei kann die Gewährung von beihilfegleichen Leistungen und die Erstattung von Beiträgen zur Krankenversicherung festgelegt werden.

## § 76

## Arbeitsschutz

(1) Die im Bereich des Arbeitsschutzes aufgrund der §§ 18 und 19 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Verordnungen der Bundesregierung gelten für Beamte entsprechend, soweit nicht die Landesregierung durch Rechtsverordnung Abweichendes regelt.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Tätigkeiten, insbesondere bei der Polizei, der Feuerwehr oder den Zivil- und Katastrophenschutzdiensten, regeln, dass Vorschriften des Arbeitsschutzes ganz oder zum Teil nicht anzuwenden sind, soweit öffentliche Belange dies zwingend, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, erfordern. In der Rechtsverordnung ist gleichzeitig festzulegen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit unter Berücksichtigung der Ziele des Arbeitsschutzgesetzes auf andere Weise gewährleistet werden.

## § 77

## Jugendarbeitsschutz

(1) Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung gilt für jugendliche Beamte entsprechend.

(2) Soweit die Eigenart des Polizeivollzugsdienstes und die Belange der inneren Sicherheit es erfordern, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Ausnahmen von den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes für jugendliche Polizeivollzugsbeamte zulassen.

## § 78

## Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Bei Leistungen aus dem Beamtenverhältnis, die weder Besoldung noch Versorgung sind, gelten für die Verzinsung, die Abtretung, die Verpfändung, das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht sowie die Belassung und die

Rückforderung § 3 Abs. 6 und die §§ 11 und 13 ThürBesG entsprechend.

**Fünfter Unterabschnitt  
Personalaktendaten  
(§ 50 BeamtStG)**

§ 79

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über Bewerber, Beamte und ehemalige Beamte nur verarbeiten, soweit dies zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt. Fragebogen, mit denen Personalaktendaten erhoben werden, bedürfen der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde.

(2) Personalaktendaten dürfen in Dateien nur für Zwecke der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft verarbeitet und genutzt werden. Ein automatisierter Datenabruf durch andere Behörden ist unzulässig, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Beamtenrechtliche Entscheidungen dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

(4) Bei erstmaliger automatisierter Speicherung ist den Beamten die Art der zu ihrer Person nach Absatz 1 gespeicherten Daten mitzuteilen, bei wesentlichen Änderungen sind sie zu benachrichtigen. Ferner sind die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben.

(5) Von den Unterlagen über medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests dürfen im Rahmen der Personalverwaltung nur die Ergebnisse automatisiert verarbeitet oder genutzt werden, soweit sie die Eignung betreffen und ihre Verarbeitung oder Nutzung dem Schutz des Beamten dient.

§ 80

Zugang zu Personalakten

(1) Zugang zu Personalakten dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten beauftragt sind, und nur, soweit dies zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft erforderlich ist.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz nach § 10 a ThürDSG ist auf Verlangen mit Einwilligung der betroffenen Beamten Zugang zu Personalakten zu gewähren. Zugang haben ferner die mit Angelegenheiten der Innenrevision beauftragten Beschäftigten, soweit sie die zur Durchfüh-

rung ihrer Aufgaben erforderlichen Erkenntnisse nur auf diesem Weg und nicht durch Auskunft aus der Personalakte gewinnen können. Jede Einsichtnahme nach Satz 2 ist aktenkundig zu machen, die dabei zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Personalaktendaten dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden.

§ 81

Gliederung und Gestaltung von Personalakten

(1) Andere als Personalaktendaten dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden. Keine Personalaktendaten im Sinne des § 50 BeamtStG sind Daten, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Vorgänge, die von Behörden im Rahmen der Aufsicht oder zur Rechnungsprüfung angelegt werden, Prüfungs-, Sicherheits- und Kindergeldakten sowie Daten über ärztliche und psychologische Untersuchungen und Tests mit Ausnahme ihrer Ergebnisse. Kindergeldakten können mit Besoldungs- und Versorgungsakten verbunden geführt werden, wenn diese von der übrigen Personalakte getrennt sind und von einer von der Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und die §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

(2) Personalakten können, soweit die erforderlichen technischen Voraussetzungen hierzu vorliegen, in Teilen oder vollständig automatisiert geführt und nach sachlichen Gesichtspunkten in einen Grunddatenbestand (Grundakte) und Teildatenbestände (Teilakten) gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur geführt werden, wenn die personalverwaltende Behörde nicht zugleich Beschäftigungsbehörde ist oder wenn mehrere personalverwaltende Behörden für die Beamten zuständig sind; sie dürfen nur solche Daten enthalten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung der betreffenden Behörde erforderlich ist. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Werden die Personalakten nicht vollständig in Schriftform oder nicht vollständig automatisiert geführt, legt die personalverwaltende Stelle jeweils schriftlich fest, welche Teile in welcher Form geführt werden und nimmt dies in das Verzeichnis nach Satz 4 auf.

(3) Personalaktendaten, die für die Prüfung der persönlichen Eignung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG und des § 8 Abs. 3 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) bestimmt waren, sind in einer gegen unbefugten Zugriff besonders gesicherten Teilakte zu führen.

§ 82

Personalaktendaten über Beihilfen

(1) Personalaktendaten über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen und von den übrigen Personalaktendaten getrennt aufzubewahren. Sie sollen in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet und genutzt werden; Zugang sollen nur Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Personalaktenda-

ten über Beihilfen dürfen für andere als für Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn Beihilfeberechtigte und die bei der Beihilfegewährung berücksichtigten Angehörigen im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordert oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Beihilfeunterlagen in dem für die Durchführung des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262-2275-) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Umfang gespeichert und zum Zwecke der Prüfung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel an den Treuhänder übermittelt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.

### § 83

#### Anhörungspflicht

Beamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören, soweit die Anhörung nicht nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt. Ihre Äußerungen sind zur Personalakte zu nehmen.

### § 84

#### Einsichtnahme in die Personalakte

(1) Beamte haben, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte.

(2) Bevollmächtigten von Beamten ist Einsicht in deren Personalakten zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können gegen Erstattung der Kosten Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden. Beamten ist auf Verlangen ein kostenloser Ausdruck der zu ihrer Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

(4) Beamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder

nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Beamten Auskunft zu erteilen.

### § 85

#### Vorlage von Personalaktendaten und Auskünfte an Dritte

(1) Ohne Einwilligung der Beamten ist es zulässig, Personalaktendaten für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft der obersten Dienstbehörde, dem Landespersonalausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde vorzulegen. Das Gleiche gilt für Behörden desselben Geschäftsbereichs, wenn die Vorlage zur Vorbereitung oder Durchführung einer Personalentscheidung notwendig ist, sowie für Behörden eines anderen Geschäftsbereichs desselben oder eines anderen Dienstherrn, soweit diese an einer Personalentscheidung mitzuwirken haben. Personenbezogene Daten dürfen aus der Besoldungs- und Versorgungsakte auch ohne Einwilligung der Betroffenen an die für die Festsetzung und Berechnung der Beihilfe zuständige Stelle weitergegeben und von dieser genutzt werden, wenn es zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Ärzten und Psychologen, die im Auftrag der personalverwaltenden Behörde ein medizinisches Gutachten erstellen, dürfen Personalaktendaten ebenfalls ohne Einwilligung der Beamten vorgelegt werden. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend. Soweit eine Auskunft ausreicht, ist von einer Vorlage abzusehen.

(2) Auskünfte über Personalaktendaten an Dritte dürfen nur mit Einwilligung der Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind den Beamten schriftlich mitzuteilen.

(3) Ohne Einwilligung der Beamten ist es zulässig, den zuständigen Behörden Auskünfte über Personalaktendaten zu erteilen, soweit es zur Entscheidung über die Verleihung von staatlichen Orden oder Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen erforderlich ist.

(4) Vorlage und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

### § 86

#### Entfernung von Personalaktendaten

(1) Personalaktendaten über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 78 Abs. 2 und 3 Satz 1 ThürDG keine Anwendung findet, sind

1. falls sie sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Beamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
2. falls sie für die Beamten ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, auf Antrag nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.

Die Frist nach Satz 1 Nr. 2 wird durch erneute Sachverhalte im Sinne dieser Bestimmung oder durch die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens unterbrochen. Stellt sich der erneute Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.

(2) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung des Beamten nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 87

#### Aussonderung von Personalakten, Löschung von Personalaktendaten

(1) Personalakten sind nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Personalakten sind abgeschlossen,

1. wenn die Beamten ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze erreichen, in den Fällen des § 24 BeamtStG und des § 8 ThürDG jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,
2. wenn die Beamten ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben sind, mit Ablauf des Todesjahres,
3. wenn nach den verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist.

(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützungen, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten sind fünf Jahre, Unterlagen über Erholungsurlaub sind drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Als Zweck, zu dem die Unterlagen vorgelegt worden sind, gelten auch Verfahren, mit denen Rabatte oder Erstattungen nach § 82 Abs. 2 geltend gemacht werden. Näheres regelt die Thüringer Beihilfeverordnung.

(3) Versorgungsakten sind zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungszahlung geleistet worden ist, aufzubewahren; besteht die Möglichkeit eines Wiederauflebens des Anspruchs, sind die Akten dreißig Jahre aufzubewahren.

(4) Die Personalakten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet, sofern sie nicht vom Staatsarchiv übernommen werden.

(5) Für automatisiert gespeicherte Personalaktendaten gelten die Absätze 1 bis 4, soweit sie nicht in Grund- und Teilakten bereits vorhanden sind. Im Übrigen sind die für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verarbeiteten personenbezogenen Daten, unbeschadet anderweitiger Vorschriften, zu löschen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

(6) Elektronisch gespeicherte Beihilfebelege sind nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheids oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen einer Rabattgewährung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arz-

neimittel nicht mehr benötigt werden, zu sperren und spätestens nach zwölf Monaten zu löschen.

(7) Nach § 81 Abs. 2 Satz 3 in Nebenakten enthaltene Personalaktendaten sind innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Grundes für die Führung der Nebenakte zu vernichten oder zu löschen.

### Dritter Teil Landespersonalausschuss

#### § 88

#### Landespersonalausschuss

Zur einheitlichen Durchführung der beamtenrechtlichen Vorschriften wird ein Landespersonalausschuss errichtet, der seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung ausübt.

#### § 89

#### Zusammensetzung, Geschäftsstelle

(1) Der Landespersonalausschuss besteht aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Diese sollen Beamte der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Dienstherrn sein.

(2) Ständiges ordentliches Mitglied ist der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums als Vorsitzender. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Abteilung dieses Ministeriums vertreten.

(3) Die Landesregierung beruft die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren. Je vier ordentliche und je vier stellvertretende Mitglieder sind aus den obersten Landesbehörden zu berufen. Von den übrigen vier ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind je zwei ordentliche und je zwei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu berufen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben wird der Landespersonalausschuss durch eine in dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium einzurichtende Geschäftsstelle unterstützt.

#### § 90

#### Aufgaben

(1) Der Landespersonalausschuss hat außer den ihm in diesem Gesetz und im Thüringer Laufbahngesetz eingeräumten Befugnissen folgende Aufgaben:

1. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und der Landesregierung Vorschläge zur Neufassung beamtenrechtlicher Vorschriften zu unterbreiten,
2. Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich des Beamtenrechts zu unterbreiten,

3. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

(2) Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

(3) Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu unterrichten.

#### § 91

##### Dienstaufsicht und Rechtsstellung

(1) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Landespersonalausschusses führt der Ministerpräsident unter Berücksichtigung der Absätze 2 und 3 aus.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit weder dienstlich gemäßregelt noch benachteiligt werden.

(3) Sie scheiden aus ihrem Amt als Mitglieder des Landespersonalausschusses aus

1. durch Zeitablauf,
2. durch Ausscheiden aus dem Hauptamt oder aus der Behörde, die für ihre Mitgliedschaft maßgeblich sind,
3. durch Beendigung des Beamtenverhältnisses oder
4. unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen das Amt des Beamtenbeisitzers einer Kammer für Disziplinarsachen nach § 47 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 ThürDG erlischt; § 39 BeamtStG findet keine Anwendung.

Auf Antrag können sie aus ihrem Amt als Mitglieder des Landespersonalausschusses ausscheiden.

#### § 92

##### Geschäftsordnung

Der Landespersonalausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 93

##### Sitzungen und Beschlüsse

(1) Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich. Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen, Beschwerdeführern und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten.

(2) Der Vorsitzende des Landespersonalausschusses oder sein Vertreter leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dienstälteste Mitglied.

(3) Die von den beteiligten Verwaltungen beauftragten Personen sind auf Verlangen zu hören, ebenso die Beschwerdeführer in den Fällen des § 90 Abs. 1 Nr. 3.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Landespersonalausschusses sind, soweit sie allgemeine Bedeutung haben, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen im Staatsanzeiger bekannt zu machen. Art und Umfang regelt die Geschäftsordnung.

(6) Soweit dem Landespersonalausschuss eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt ist, binden seine Beschlüsse die beteiligten Verwaltungen.

#### § 94

##### Beweiserhebung, Amtshilfe

(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung der für die Verwaltungsgerichte des Landes geltenden Vorschriften Beweise erheben.

(2) Alle Dienststellen haben dem Landespersonalausschuss unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist.

#### Vierter Teil

##### Verfahren bei Erlass allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen

#### § 95

##### Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 53 BeamtStG)

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Das Beteiligungsverfahren kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zwischen der Landesregierung und den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände vereinbart werden.

(2) Bei der Vorbereitung von Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch Gesetz oder Rechtsverordnung ist den Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind erneut mit einer angemessenen Frist zu beteiligen, wenn die Entwürfe nach der Beteiligung wesentlich verändert oder auf weitere Gegenstände erstreckt worden sind. Auf Verlangen der Spitzenorganisationen werden die abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium erörtert; bei besoldungs- oder versorgungsrechtlichen sowie sonstigen beamtenrechtlichen Regelungen finanzieller Natur erfolgt die Erörterung mit dem hierfür zuständigen Ministerium.

(3) Absatz 2 gilt bei der Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften entsprechend, wenn diese Fragen von grundsätzlicher Bedeutung regeln.

(4) Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände können verlangen, dass Vorschläge von ihnen, die in den Gesetzentwürfen der Landesregierung keine Berücksichtigung gefunden haben, mit einer Stel-

lungnahme der Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden.

(5) Die Spitzenorganisationen und das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium führen in der Regel zweimal jährlich Gespräche über allgemeine und grundsätzliche Fragen der Dienstrechtspolitik (Grundsatzgespräche). Darüber hinaus können beide Seiten aus besonderem Anlass innerhalb einer Frist von einem Monat ein Gespräch verlangen.

#### § 96

##### Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden sind die kommunalen Spitzenverbände gemäß § 95 Abs. 2 bis 4 zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten im kommunalen Bereich berührt werden. § 95 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

### Fünfter Teil

#### Besondere Beamtengruppen

##### Erster Abschnitt Allgemeines

#### § 97

##### Grundsatz

Für die in diesem Teil genannten Beamtengruppen gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

##### Zweiter Abschnitt

#### Beamte beim Landtag, Beamte des Rechnungshofs

#### § 98

##### Beamte beim Landtag

(1) Die Landtagsbeamten sind Beamte des Landes. Ihre Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung wird durch den Präsidenten des Landtags im Benehmen mit den Vizepräsidenten des Landtags ausgesprochen. Oberste Dienstbehörde der Landtagsbeamten ist der Präsident des Landtags.

(2) Der Präsident des Landtags kann den Direktor beim Landtag, soweit er Beamter auf Lebenszeit ist, jederzeit ohne Angabe von Gründen in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Jeder Vizepräsident des Landtags kann dies beantragen.

#### § 99

##### Beamte des Rechnungshofs

Für die Beamten des Rechnungshofs gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit im Gesetz über den Thüringer Rechnungshof vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt ist.

### Dritter Abschnitt Polizeivollzugsbeamte, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, Beamte des Justizvollzugsdienstes

#### § 100

##### Polizeivollzugsbeamte

Welche Beamtengruppen zum Polizeivollzugsdienst gehören, bestimmt das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

#### § 101

##### Arbeitszeit

Für die Polizeivollzugsbeamten regelt das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium die Ausgestaltung der Arbeitszeit nach § 59. Die Regelung des § 77 bleibt unberührt.

#### § 102

##### Gemeinschaftsunterkunft, Gemeinschaftsverpflegung

(1) Polizeivollzugsbeamte sind auf Anordnung ihrer obersten Dienstbehörde verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen. Diese Verpflichtung kann Polizeivollzugsbeamten, die Beamte auf Lebenszeit oder verheiratet sind, nur für besondere Einsätze und Übungen, für Lehrgänge oder für ihre Aus- und Fortbildung auferlegt werden. Satz 2 gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis zur Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 auf nachgeordnete Behörden oder Dienststellen übertragen.

#### § 103

##### Heilfürsorge

Polizeivollzugsbeamte erhalten nach näherer Bestimmung durch das Thüringer Besoldungsgesetz freie Heilfürsorge, so lange ihnen Besoldung zusteht. Polizeibeamte, die Elternzeit nehmen, erhalten entsprechende Leistungen.

#### § 104

##### Dienstkleidung

Polizeivollzugsbeamte erhalten freie Dienstkleidung nach näherer Bestimmung durch das Thüringer Besoldungsgesetz.

#### § 105

##### Polizeidienstunfähigkeit (§ 26 BeamStG)

(1) Polizeivollzugsbeamte sind dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügen und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wiedererlangen.

(2) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit können im Rahmen des Organisationsermessens

des Dienstvorgesetzten weiter im Polizeivollzugsdienst verwendet werden, wenn die Funktion die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr uneingeschränkt erfordert. Polizeidienstunfähige Polizeibeamte müssen auf Weisung der zuständigen Behörde an geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zur Wiederherstellung der Polizeidienstfähigkeit teilnehmen.

(3) Die Polizeidienstunfähigkeit wird aufgrund des Gutachtens eines Amtsarztes oder beamteten Arztes festgestellt. Arzt im Sinne des Satzes 1 ist auch der polizeiärztliche Dienst.

#### § 106 Eintritt in den Ruhestand

(1) Polizeivollzugsbeamte

1. des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 62. Lebensjahr,
2. des höheren Polizeivollzugsdienstes treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

(2) Polizeivollzugsbeamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreichen:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate

(3) Polizeivollzugsbeamte des höheren Polizeivollzugsdienstes, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die nachfolgend festgelegte Altersgrenze erreichen:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Altersgrenze
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate

1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate

- (4) Polizeivollzugsbeamte, die sich am 1. Januar 2012
1. in einem Sabbatjahr nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636) in der jeweils geltenden Fassung,
  2. in einer Beurlaubung nach § 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, die sich bis zum Eintritt in den Ruhestand erstreckt,
  3. in einer Beurlaubung nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder
  4. in einer Altersteilzeit nach § 75 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung
- befinden, treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Polizeivollzugsbeamte können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

#### § 107 Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

(1) Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, der Landkreise und Gemeinden gilt § 104.

(2) Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Für die Beamten des gehobenen und höheren feuerwehrtechnischen Dienstes gilt § 106.

#### § 108 Beamte des Justizvollzugsdienstes

Für die Beamten des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind, gelten die §§ 104 bis 106 entsprechend.

### Vierter Abschnitt Beamte auf Zeit, kommunale Wahlbeamte, wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen, Lehrer an staatlichen Schulen

#### § 109 Beamte auf Zeit (§ 6 BeamStG)

- (1) Beamtenverhältnisse auf Zeit sind gesetzlich zu regeln.
- (2) Beamte auf Zeit sind mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen, wenn sie nicht erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen werden oder in den Ruhestand treten.
- (3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind Beamte auf Zeit nach Ablauf der Amtszeit verpflichtet, das Amt weiterzuführen, wenn sie unter mindestens gleich günstigen Bedingungen für die gesetzlich zulässige Zeit wieder ernannt werden sollen und das 62. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben. Kommen die Beamten auf Zeit dieser Verpflichtung nicht nach, so sind sie mit Ablauf der Amtszeit aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Werden sie im Anschluss an ihre Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Wahlbeamte auf Zeit, deren Rechte und Pflichten aus ihrem Dienstverhältnis ruhen, treten, wenn sie die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG erfüllen, mit Ablauf der Mandatszeit in den Ruhestand, andernfalls sind sie mit Ablauf der Mandatszeit entlassen. Für Wahlbeamte auf Zeit, die in den Bundestag gewählt werden, gilt Satz 1 entsprechend.

#### § 110 Kommunale Wahlbeamte

Für die kommunalen Wahlbeamten gelten die Bestimmungen für die Beamten auf Zeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

#### § 111 Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Hochschulen

Für das beamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal an den Hochschulen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit im Thüringer Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### § 112 Lehrer an staatlichen Schulen

Für beamtete Lehrer an staatlichen Schulen regelt das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium die Ausgestaltung der Arbeitszeit nach § 59 durch Rechtsverordnung.

### **Fünfter Abschnitt Ehrenbeamte**

#### § 113 Ehrenbeamte (§ 5 BeamtStG)

(1) Für Ehrenbeamte gelten die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden folgenden Maßgaben:

1. Ehrenbeamte können mit Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze nach § 25 Abs. 1 oder 2 erreicht oder als Schwerbehinderte im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 65. Lebensjahr vollendet haben, verabschiedet werden; sie sind zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung der Beamten in den Ruhestand gegeben sind.
2. Keine Anwendung finden insbesondere die §§ 13 bis 15 und 25 BeamtStG und § 5 Abs. 6 sowie die §§ 9 bis 13, 25 bis 34, 40, 49 bis 58, 59, 72, 73 und 78 dieses Gesetzes.

(2) Die Unfallfürsorge für Ehrenbeamte und ihre Hinterbliebenen richtet sich nach § 81 ThürBeamtVG.

(3) Im Übrigen regeln sich die Rechtsverhältnisse der Ehrenbeamten nach den besonderen für die einzelnen Gruppen der Ehrenbeamten geltenden Vorschriften.

### **Sechster Teil Beschwerden, Rechtsschutz, Zustellung (§ 54 BeamtStG)**

#### § 114 Anträge, Beschwerden und Eingaben

(1) Beamte haben das Recht, Anträge und Beschwerden vorzubringen; hierbei ist der Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg zur obersten Dienstbehörde steht ihnen offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Beamte können jederzeit Eingaben an den Landtag oder Landespersonalausschuss unmittelbar richten.

#### § 115 Vertretung des Dienstherrn

(1) Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, der die Beamten unterstehen oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden haben. Bei Ansprüchen nach den §§ 43, 44, 61 und 70 bis 76 ThürBeamtVG wird der Dienstherr durch die oberste Dienstbehörde vertreten, deren sachlicher Weisung die Regelungsstelle untersteht.

(2) Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist eine andere Dienstbehörde nicht bestimmt, so tritt an ihre Stelle für Beamte des Landes das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium, im Übrigen die oberste Aufsichtsbehörde.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann die Vertretung durch Verwaltungsvorschrift auf andere Behörden übertragen; die Verwaltungsvorschrift ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

#### § 116 Zustellung

Verfügungen oder Entscheidungen, die Beamten oder Versorgungsberechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

**Siebenter Teil**  
**Übertragung von Zuständigkeiten,**  
**Verwaltungsvorschriften**

§ 117  
Übertragung von Zuständigkeiten

Die sich aus beamtenrechtlichen Vorschriften ergebenden Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes zur Übertragung von Zuständigkeiten werden durch Verwaltungsvorschrift ausgeübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 118  
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium.

**Achter Teil**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 119  
Übergangsbestimmungen

(1) Bei Entlassungsverfügungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und 4 sowie § 30 Abs. 2 BeamStG, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen wurden, ist § 37 Abs. 6 ThürBG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen fortgeführt. Abweichend von Satz 1 findet § 31 Abs. 5 auch bei diesen Verfahren Anwendung. Bei nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführenden Untersuchungen zur Feststellung der Polizeidienstunfähigkeit ist ein Prognosezeitraum von sechs Monaten nach § 105 Abs. 1 in der ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(3) Auf die Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist § 60 Abs. 1 ThürBG in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn das den Schaden auslösende Ereignis vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war.

§ 120  
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Artikel 2**  
**Thüringer Gesetz**  
**über die Laufbahnen der Beamten**  
**(Thüringer Laufbahngesetz - ThürLaufbG -)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**  
**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Leistungsgrundsatz
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Schwerbehinderte Menschen
- § 5 Dienstzeiten
- § 6 Benachteiligungsverbot
- § 7 Höchstaltersgrenzen
- § 8 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Eignung, Ausnahmen (§ 7 BeamStG)

**Zweiter Teil**  
**Befähigungserwerb**

**Erster Abschnitt**  
**Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnbefähigung**

- § 9 Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnzweige
- § 10 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen
- § 11 Erwerb der Laufbahnbefähigung
- § 12 Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung

**Zweiter Abschnitt**  
**Vorbereitungsdienste**

- § 13 Dienstanfänger
- § 14 Einrichtung von Vorbereitungsdiensten, Ausbilder
- § 15 Einstellung in den Vorbereitungsdienst
- § 16 Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des mittleren Dienstes
- § 17 Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des gehobenen Dienstes
- § 18 Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des höheren Dienstes
- § 19 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn
- § 20 Verkürzung des Vorbereitungsdienstes
- § 21 Laufbahnprüfung, Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf (§ 22 BeamStG)

**Dritter Abschnitt**  
**Anerkennung von Befähigungen**

- § 22 Anerkennung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengänge
- § 23 Anerkennung von Befähigungen bei Berufs- und Hochschulausbildungen und hauptberuflicher Tätigkeit
- § 24 Anerkennung der bei Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigungen

- § 25 Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
- § 26 Andere Bewerber

**Dritter Teil  
Berufliche Entwicklung**

**Erster Abschnitt  
Ordnung der Laufbahnen, Einstellung, Wechsel**

- § 27 Ordnung der Laufbahnen
- § 28 Einstellung
- § 29 Wechsel von Richtern und Staatsanwälten

**Zweiter Abschnitt  
Probezeit**

- § 30 Probezeit (§§ 10, 23 BeamtStG)
- § 31 Verkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen
- § 32 Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten und abgeleiteter Probezeiten
- § 33 Feststellung der Bewährung, Verlängerung der Probezeit (§ 10 BeamtStG)

**Dritter Abschnitt  
Beförderung, Aufstieg, Laufbahnwechsel**

**Erster Unterabschnitt  
Allgemeines**

- § 34 Auswahlentscheidungen

**Zweiter Unterabschnitt  
Beförderungen**

- § 35 Beförderung, Beförderungsverbote, Ausnahmen
- § 36 Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten
- § 37 Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

**Dritter Unterabschnitt  
Aufstieg**

- § 38 Allgemeines
- § 39 Ausbildungsaufstieg
- § 40 Teilnahme an Vorbereitungsdiensten
- § 41 Fachspezifische Qualifizierungen
- § 42 Teilnahme an Hochschulausbildungen
- § 43 Praxisaufstieg
- § 44 Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn

**Vierter Unterabschnitt  
Laufbahnwechsel**

- § 45 Horizontaler Laufbahnwechsel
- § 46 Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

**Vierter Abschnitt  
Personalentwicklung, Qualifizierung, Fortbildung,  
Beurteilung**

- § 47 Personalentwicklung
- § 48 Dienstliche Qualifizierung, Fortbildung
- § 49 Dienstliche Beurteilung

**Vierter Teil  
Zuständigkeiten, Laufbahnverordnungen,  
Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen**

- § 50 Zuständigkeiten
- § 51 Laufbahnverordnungen
- § 52 Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen

**Fünfter Teil  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 53 Überleitungs- und Übergangsbestimmungen
- § 54 Weitere Anwendung von Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung
- § 55 Anpassung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
- § 56 Evaluation
- § 57 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Teil  
Allgemeines**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. wissenschaftliches und künstlerisches beamtetes Personal sowie Präsidenten und Kanzler an Hochschulen des Landes nach § 1 des Thüringer Hochschulgesetzes,
2. Richter und Staatsanwälte, soweit sich aus dem Thüringer Richtergesetz nichts anderes ergibt,
3. Mitglieder des Rechnungshofs (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof),
4. kommunale Wahlbeamte (§ 110 des Thüringer Beamtengesetzes -ThürBG-),
5. Ehrenbeamte (§ 113 ThürBG) und
6. Beamte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(3) Die Bestimmungen des Ersten bis Dritten Teils mit Ausnahme der §§ 47 bis 49 gelten nicht für Beamte auf Zeit (§ 109 ThürBG).

§ 2

Leistungsgrundsatz

(1) Laufbahnrechtliche Entscheidungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung

des § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des § 8 des Thüringer Gleichstellungsgesetzes zu treffen.

(2) Die Eignung umfasst insbesondere die Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften, die für ein bestimmtes Amt von Bedeutung sind.

(3) Die Befähigung umfasst die Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Eigenschaften, die für die dienstliche Verwendung wesentlich sind.

(4) Die fachliche Leistung ist insbesondere nach den Arbeitsergebnissen, der praktischen Arbeitsweise, dem Arbeitsverhalten und für Beamte, die Vorgesetzte sind, nach dem Führungsverhalten zu beurteilen.

### § 3 Ausschreibung

(1) Bei Einstellungen sind die Bewerber durch eine öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Beförderungsdienstposten sind auszuschreiben.

(2) Die Pflicht zur Ausschreibung nach Absatz 1 gilt nicht

1. für die Stellen der politischen Beamten im Sinne des § 27 Abs. 1 ThürBG,
2. für die Stellen der Büroleiter und der persönlichen Referenten der Leiter der obersten Landesbehörden,
3. für die Stellen der Leiter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den obersten Landesbehörden,
4. für die Stellen, die
  - a) mit Bewerbern im Anschluss an ihre Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf in Thüringen besetzt werden sollen,
  - b) mit Beamten besetzt werden, denen nach einem erfolgreich absolvierten Aufstiegsverfahren in Thüringen erstmalig ein Amt einer nächsthöheren Laufbahn auf Dauer übertragen wird,
  - c) mit Arbeitnehmern besetzt sind, deren Arbeitsverhältnisse für diese Stellen begründet wurden und die auf diesen Stellen nach Ablauf einer vorangegangenen Probezeit oder nach Erlangen der Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 im Arbeitsverhältnis verbeamtet werden sollen,
  - d) nach einer vorangegangenen Abordnung durch Versetzung, nach einem Übertritt oder nach einer Übernahme besetzt werden,

soweit der jeweiligen Maßnahme bereits eine Ausschreibung und leistungsgerechte Auswahl vorangegangen ist,

5. für die Stellen, die für weitere Verwendungen im Rahmen der Probezeit nach § 30 Abs. 3 besetzt werden, und
6. für die Stellen, die zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder zur erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit besetzt werden.

(3) Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden

1. allgemein oder in Einzelfällen, wenn Gründe der Personalplanung oder des Personaleinsatzes entgegenstehen und es sich nicht um Einstellungen handelt,

2. in besonders begründeten Einzelfällen auch bei einer Einstellung aus den in Nummer 1 genannten Gründen mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

(4) Die obersten Dienstbehörden sollen die Art und den Umfang einer Ausschreibung unter Berücksichtigung des § 6 Thüringer Gleichstellungsgesetz regeln. Auf gesetzliche Bestimmungen, nach denen Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, ist besonders hinzuweisen. Die Ausschreibung muss für die Bewerbung eine Frist von mindestens zwei Wochen vorsehen.

### § 4 Schwerbehinderte Menschen

(1) Schwerbehinderte Menschen dürfen bei laufbahnrechtlichen Entscheidungen nicht benachteiligt werden. Bei der Gestaltung der Dienstposten schwerbehinderter Menschen ist der Eigenart der Behinderung Rechnung zu tragen.

(2) Von schwerbehinderten Menschen darf nur das Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt werden. Schwerbehinderte Menschen haben bei der Einstellung Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerbern gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

(3) In Prüfungsverfahren sind für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen vorzusehen, die ihrer Behinderung angemessen sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht geringer bemessen werden.

(4) Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit aufgrund der Behinderung zu berücksichtigen.

### § 5 Dienstzeiten

(1) Dienstzeiten, die nach diesem Gesetz Voraussetzung für eine Beförderung oder den Aufstieg sind, rechnen ab der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Nach einem Aufstieg rechnen die Zeiten nach Satz 1 ab der Verleihung des Eingangsamts der neuen Laufbahn.

(2) Als Dienstzeiten im Sinne des Absatzes 1 gelten auch:

1. Zeiten von Beurlaubungen unter vollständiger oder teilweiser Fortgewährung der Dienstbezüge,
2. Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, für Aufgaben der Entwicklungshilfe oder an einer deutschen Schule im Ausland oder einer europäischen Schule oder an einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule oder als DAAD-Lektor an einer Universität im Ausland,
3. Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge zur Ausübung einer Tätigkeit bei Fraktionen des Europaparlaments, des Deutschen Bundestags, eines Landtags, bei kommunalen Vertretungskörperschaften oder bei kommunalen Spitzenverbänden sowie bei Gesellschaften und Unternehmungen, deren Kapital überwiegend in öffentlicher Hand ist, und juristischen Personen des

öffentlichen Rechts, bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren,

4. im Übrigen die Zeiten eines Urlaubs nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 ThürBG bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren, soweit der Urlaub öffentlichen oder dienstlichen Interessen dient,
5. Zeiten einer Elternzeit oder einer Beurlaubung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 ThürBG.

Treffen Zeiten von Beurlaubungen nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zusammen, so werden sie nur bis zur Dauer von insgesamt fünf Jahren berücksichtigt. Im Falle des Satzes 1 Nr. 5 wird für jede betreute oder gepflegte Person jeweils der Zeitraum bis zu einem Jahr zugrunde gelegt, bei mehreren betreuten oder gepflegten Personen können insgesamt höchstens drei Jahre berücksichtigt werden. Werden mehrere Personen gleichzeitig betreut oder gepflegt, wird derselbe Zeitraum nur einmal berücksichtigt.

### § 6 Benachteiligungsverbot

(1) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und der beruflichen Entwicklung nicht nachteilig auswirken. Dies gilt auch für familienbedingte Beurlaubung, Teilzeit und Telearbeit, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

(2) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung

1. innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder
2. sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen

erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wären, können sie vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zugunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes begründenden Zeiten sowie bei Bewerberinnen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.

(3) Verzögert sich die Bewerbung um eine Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 und 5 entsprechend. Die Höchstgrenze nach Absatz 2 Satz 5 darf auch beim Zusammentreffen mit einer Verzögerung nach Absatz 2 nicht überschritten werden.

(4) Zum Ausgleich von beruflichen Verzögerungen in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen ist eine Beförderung bereits vor Ablauf der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Zeit zulässig, sofern die dienstlichen Leistungen dies rechtfertigen. Entsprechendes gilt für Beamte, die wegen einer Kinderbetreuung oder der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen ohne Anwärter- oder Dienstbezüge beurlaubt waren. Für die Betreuung eines Kindes oder die tatsächliche Pflege eines Angehörigen wird nur einer Person der Ausgleich gewährt. Werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut oder mehrere Angehörige gleichzeitig gepflegt, dann wird für denselben Zeitraum der Ausgleich nur im Umfang eines Jahres einmal gewährt.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt für den Ausgleich beruflicher Verzögerungen durch Wehrdienst, Zivildienst oder Dienst als Entwicklungshelfer entsprechend, sofern ein solcher Ausgleich bundesrechtlich vorgeschrieben ist.

### § 7 Höchstaltersgrenzen

(1) Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe dürfen Bewerber das Lebensjahr, das 20 Jahre vor dem in der jeweiligen Laufbahn gesetzlich festgelegten Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze liegt, noch nicht vollendet haben. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 Abs. 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) und in den Fällen des § 7 Abs. 6 SVG.

(2) Ausnahmen von Absatz 1 sind nur zulässig, wenn besonders spezialisierte Bewerber gewonnen werden sollen, ein Mangel an die Altersgrenze nach Absatz 1 nicht überschreitenden, gleich qualifizierten Bewerbern besteht und die Übernahme offensichtlich einen erheblichen Vorteil für den Dienstherrn bedeutet oder die Ablehnung zu einer erheblichen Schädigung der Interessen des Dienstherrn führen könnte. Sie bedürfen bei den Beamten des Landes und bei den Beamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, der Zustimmung des für die Besoldung und Versorgung der Beamten zuständigen Ministeriums.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit Mindest- und Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgesetzt werden. Die festgesetzten Höchstaltersgrenzen dürfen nicht dazu führen, dass bei einer unmittelbar anschließenden Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe die nach Absatz 1 Satz 1 festgelegte Altersgrenze überschritten würde. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 8 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis, Eignung, Ausnahmen (§ 7 BeamStG)

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer die Voraussetzungen des § 7 BeamStG erfüllt und die für seine Laufbahn erforderliche Befähigung besitzt.

(2) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung (§ 33 ThürBG) festzustellen.

(3) Zweifel an der Gewähr, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamStG), können unter anderem dann bestehen, wenn Bewerber für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit tätig waren.

(4) Das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium kann Ausnahmen nach § 7 Abs. 3 BeamStG zulassen.

## Zweiter Teil Befähigungserwerb

### Erster Abschnitt Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnbefähigung

#### § 9

#### Laufbahn, Fachrichtungen, Laufbahnzweige

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung und Laufbahngruppe. Die Laufbahnen sind den Laufbahngruppen des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes zugeordnet. Zur Laufbahn gehört auch der Vorbereitungsdienst. Die Zugehörigkeit zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung und dem im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) bestimmten Eingangsamt.

(2) In den Laufbahngruppen können folgende Fachrichtungen eingerichtet werden:

1. der nichttechnische Verwaltungsdienst,
2. der technische Dienst,
3. der wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftliche Dienst,
4. der naturwissenschaftliche Dienst,
5. der agrar-, forst- und umweltbezogene Dienst,
6. der ärztliche und gesundheitswissenschaftliche Dienst,
7. der Polizeivollzugsdienst,
8. der Steuerverwaltungsdienst,
9. der Justizdienst,
10. der feuerwehrtechnische Dienst und
11. der Dienst in der Bildung.

(3) Innerhalb einer Laufbahn können Ämter, die eine gleiche Qualifikation erfordern, zusammengefasst werden. Zur Kennzeichnung können Laufbahnzweige eingerichtet werden. Die Laufbahnbefähigung wird hierdurch nicht eingeschränkt.

#### § 10

#### Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen

(1) Für den Zugang zu den Laufbahnen des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
  - a) der Realschulabschluss,
  - b) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung,

- c) der Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
  - d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
- a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,
  - b) eine inhaltlich den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder berufliche Fortbildung,
  - c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit oder
  - d) soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchst. b in Verbindung mit Nr. 2 Buchst. c ist nur eine abgeschlossene Berufsausbildung zu fordern.

(2) Für den Zugang zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
  - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder
  - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung
  - a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst,
  - b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss,
  - c) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit oder
  - d) soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.

(3) Für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern

1. als Bildungsvoraussetzung
  - a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder
  - b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
2. als sonstige Voraussetzung eine erste Staatsprüfung oder ein rechtswissenschaftlicher Studienabschluss mit der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) oder ein mit einem Master-, Diplom- oder vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes Studium an einer Universität, Technischen Hochschule oder an einer gleichstehenden Hochschule oder ein Masterabschluss an einer Fachhochschule und
  - a) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
  - b) eine hauptberufliche Tätigkeit.

(4) Vorbildung, Ausbildung, Prüfung sowie die sonstigen in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen müssen geeignet sein, die Befähigung für die jeweilige Laufbahn zu vermitteln.

## § 11

## Erwerb der Laufbahnbefähigung

(1) Bewerber erlangen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 9

1. durch den erfolgreichen Abschluss eines innerhalb der jeweiligen Laufbahn eingerichteten fachspezifischen Vorbereitungsdienstes (§§ 16 bis 21) oder eines Aufstiegsverfahrens in Thüringen (§§ 38 bis 43) oder
2. durch Anerkennung
  - a) der entsprechenden, für die Laufbahn vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen nach § 10 außerhalb eines Vorbereitungsdienstes oder eines Aufstiegsverfahrens in Thüringen (§§ 22, 23),
  - b) einer Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung (§ 21 Abs. 5),
  - c) des erfolgreichen Laufbahnwechsels (§ 45),
  - d) der bei einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigung (§ 24),
  - e) der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen (§ 25) oder
  - f) der Lebens- und Berufserfahrung (§ 26).

§ 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Laufbahnbefähigung eröffnet den Beamten den Zugang zu allen Ämtern der jeweiligen Laufbahn mit Ausnahme der Ämter, für die eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung

1. durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder
2. aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

## § 12

## Anerkennung und Feststellung der Laufbahnbefähigung

(1) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a bis e erfolgt durch die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, im Einvernehmen mit der nach § 50 Abs. 1 für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde. Sie können diese Befugnis jeweils auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. f erfolgt durch den Landespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss. Für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Bewerber entscheidet anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung darüber, ob andere als Laufbahnbewerber die erforderliche Befähigung besitzen.

(3) Im Anschluss an das Anerkennungsverfahren nach den Absätzen 1 oder 2 teilt die oberste Dienstbehörde, in deren Geschäftsbereich die Bewerber eingestellt werden sollen, die Feststellung der Laufbahnbefähigung den Bewerbern schriftlich mit. Sie kann die Zuständigkeit nach Satz 1 auf andere Behörden übertragen. In der Mitteilung ist die Laufbahn, für die die Befähigung erworben wurde, das Eingangsamt und das Datum des Befähigungserwerbs zu bezeichnen.

Zweiter Abschnitt  
Vorbereitungsdienste

## § 13

## Dienstanfänger

(1) Bewerber für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes können vor dem Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch die Einberufung als Dienstanfänger begründet und endet

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder
2. durch Entlassung.

(2) Dienstanfänger erhalten Unterhaltsbeihilfen. Das Nähere regelt das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Im Übrigen sind die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen mit Ausnahme des § 23 Abs. 4 BeamtStG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 dieses Gesetzes und § 36 ThürBG sowie des § 47 BeamtStG entsprechend anzuwenden.

## § 14

## Einrichtung von Vorbereitungsdiensten, Ausbilder

(1) Innerhalb einer Laufbahn kann die jeweils für die Ausbildung und den Vorbereitungsdienst zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde und dem für Beamtenrecht zuständigen Ministerium fachspezifische Vorbereitungsdienste einrichten und für diese durch Rechtsverordnung entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die Landesregierung. Die Laufbahnbefähigung wird durch die Einrichtung von Vorbereitungsdiensten nicht eingeschränkt.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sollen unter Berücksichtigung der §§ 15 bis 21 insbesondere regeln:

1. die Dauer der Ausbildung,
2. die Ziele der Ausbildung,
3. die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst,
4. die Gliederung und allgemeine Inhalte des Vorbereitungsdienstes,
5. die Möglichkeiten der Kürzung des Vorbereitungsdienstes,
6. die Prüfungsorgane, ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeiten,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und den Rücktritt von der Prüfung,
8. das Prüfungsverfahren und die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen,
9. die Anforderungen an die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie
10. die Ermittlung und Feststellung des Prüfungsergebnisses.

Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Schriftform für Prüfungen, Zeugnisse und Bescheinigungen

bestimmen, ist die elektronische Form vorbehaltlich einer abweichenden gesetzlichen Regelung ausgeschlossen.

(3) In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann die Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Widerspruchsverfahren vorgesehen werden. Deren Höhe richtet sich nach der Anlage der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

(4) Soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen, kann Beamten im Vorbereitungsdienst aus den in § 62 Abs. 1 ThürBG genannten Gründen eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) In der Ausbildung im Vorbereitungsdienst darf nur eingesetzt werden, wer über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

#### § 15

##### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst der jeweiligen Laufbahn kann eingestellt werden, wer die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die ausgewählten Bewerber werden als Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt. Sie führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Anwärter", in einem Vorbereitungsdienst in den Laufbahnen des höheren Dienstes die Dienstbezeichnung "Referendar", jeweils mit einem die Fachlaufbahn oder den fachspezifischen Vorbereitungsdienst bezeichnenden Zusatz. Die für die Gestaltung der jeweiligen Laufbahn zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium andere Dienstbezeichnungen festsetzen.

(3) Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder in Laufbahnverordnungen bestimmt werden, dass er in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet wird. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Abs. 1 Nr. 2 und § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG die für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Anstelle des Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

#### § 16

##### Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des mittleren Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren Dienstes dauert mindestens zwei Jahre und vermittelt die

fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus einer fachtheoretischen Ausbildung von in der Regel sechs Monaten und einer berufspraktischen Ausbildung von in der Regel 18 Monaten.

(2) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann für den Zugang zu einem Vorbereitungsdienst eine zuvor abgeschlossene Berufsausbildung gefordert werden, die nach ihren Inhalten geeignet und erforderlich ist, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. In diesen Fällen kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt werden, dass sich der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt und mit einer verkürzten Dauer, mindestens jedoch zwölf Monaten, durchgeführt wird.

#### § 17

##### Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des gehobenen Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen Dienstes dauert mindestens drei Jahre und vermittelt in einem mit dem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abschließenden Ausbildungsgang die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind. Er besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten.

(2) Nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann für den Zugang zu einem Vorbereitungsdienst ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert werden. Das Hochschulstudium oder der gleichwertige Abschluss müssen nach den Inhalten geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst die Laufbahnbefähigung zu vermitteln. In diesen Fällen kann in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bestimmt werden, dass sich der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben, einschließlich praxisbezogener Lehrveranstaltungen, beschränkt und mit einer verkürzten Dauer, mindestens jedoch zwölf Monaten, durchgeführt wird.

#### § 18

##### Vorbereitungsdienste der Laufbahnen des höheren Dienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des höheren Dienstes dauert mindestens zwei Jahre. Er vermittelt die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes nach § 5 DRiG wird auch die Befähigung für die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes erlangt.

## § 19

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes,  
Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahn

(1) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Beamten durch die für die Ernennung zuständige Behörde verlängert werden, wenn er wegen

1. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
2. einer Elternzeit,
3. einer Erkrankung,
4. der Ableistung eines Wehr-, Zivil-, Bundesfreiwilligen- oder Entwicklungsdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres, anderen Dienstes im Ausland, Internationalen Jugendfreiwilligendienstes, Europäischen Freiwilligendienstes, Freiwilligendienstes "weltwärts" des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder Zivilen Friedensdienstes oder

5. anderer zwingender Gründe unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsabschnitten eine zielgerechte Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes nicht gewährleistet ist. Dabei können Abweichungen von Ausbildungs-, Lehr- und Studienplänen zugelassen werden.

(2) Wird während des Vorbereitungsdienstes eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, kann er angemessen verlängert werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet ist.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 2 insgesamt höchstens zweimal und nicht mehr als 24 Monate verlängert werden.

(4) Auf Antrag der Beamten kann der Vorbereitungsdienst durch die für die Ernennung zuständige Behörde

1. bei erstmaligem Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder einer Modul-, Teil- oder Zwischenprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist, oder
2. in den Ausnahmefällen, in denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird,

verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen der Beamten erwarten lassen, dass sie die Wiederholungsprüfung bestehen werden und die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts Abweichendes bestimmt.

(5) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend, wenn die abschließende Prüfung erst nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst allgemein oder im Einzelfall festgesetzten Zeit abgelegt wird oder soweit durch die Wiederholung oder Nachholung von Leistungsnachweisen die regelmäßige Dauer des Vorbereitungsdienstes überschritten wird.

(6) Beamte, deren Leistungen während des Vorbereitungsdienstes nicht den für ihre Laufbahn zu stellenden Anforderungen entsprechen, können mit ihrer Zustimmung in den Vorbereitungsdienst der nächstniedrigeren Laufbahn derselben Fachrichtung übernommen werden, wenn anzunehmen ist, dass sie sich für diese Laufbahn eignen. Der

bereits abgeleistete Vorbereitungsdienst kann auf den für die nächstniedrigere Laufbahn abzuleistenden Vorbereitungsdienst angerechnet werden.

## § 20

## Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst kann durch die für die Ernennung zuständige Behörde verkürzt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist und nachgewiesen wird, dass die für die Laufbahnbefähigung erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten durch

1. eine geeignete, mit einer Prüfung abgeschlossene Berufsausbildung oder
2. gleichwertige, in den Laufbahnen des höheren Dienstes nach Bestehen der ersten Staats- oder Hochschulprüfung ausgeübte, hauptberufliche Tätigkeiten

erworben worden sind. Er dauert mindestens ein Jahr. § 19 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Zeiten, die bereits für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst berücksichtigt wurden, dürfen nicht angerechnet werden.

(2) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass ein erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn auf den Vorbereitungsdienst für die nächsthöhere Laufbahn bis zur Dauer von sechs Monaten angerechnet werden kann.

## § 21

Laufbahnprüfung, Beendigung  
des Beamtenverhältnisses auf Widerruf  
(§ 22 BeamStG)

(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Einzelne Prüfungsleistungen dürfen bereits während des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden. Die Laufbahnprüfung kann auch in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt werden. Am Ende des Vorbereitungsdienstes müssen Prüfungsteile abgelegt werden, die geeignet sind festzustellen, ob die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Laufbahn gegeben sind.

(2) Wurde der Vorbereitungsdienst nach § 16 Abs. 2 Satz 2 oder § 17 Abs. 2 Satz 3 auf die berufspraktische Zeit beschränkt oder nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verkürzt, sind insbesondere die Ausbildungsinhalte des geleisteten Vorbereitungsdienstes Gegenstand der Laufbahnprüfung.

(3) Die Laufbahnprüfung kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für eine Modul-, Teil- oder Zwischenprüfung, die Bestandteil der Laufbahnprüfung oder deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes ist.

(4) Das Beamtenverhältnis auf Widerruf endet mit dem Ablauf des Tages, an dem den Beamten auf Widerruf

1. das Bestehen der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung oder
2. das endgültige Nichtbestehen einer für den erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes notwen-

digen Prüfung oder die endgültige Feststellung des Fehlens eines für den Abschluss notwendigen Leistungsnachweises

schriftlich bekannt gegeben worden ist. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Das Bestehen der Laufbahnprüfung begründet keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten auf Probe.

(5) Beamten, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestehen, kann die Befähigung für die nächstniedrigere Laufbahn derselben Fachrichtung anerkannt werden, soweit die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies vorsehen und die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen.

(6) In den Rechtsverordnungen nach § 14 Abs. 2 sollen folgende Prüfungsnoten vorgesehen werden:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| sehr gut (1) =     | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  |
| gut (2) =          | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  |
| befriedigend (3) = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;  |
| ausreichend (4) =  | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;   |
| mangelhaft (5) =   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend (6) =   | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.           |

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden. Bei Vorbereitungsdiensten, die mit einem Bachelor abschließen, sind neben der Note zusätzlich die Leistungspunkte entsprechend des European Credit Transfer Systems (ECTS) auszuweisen.

### **Dritter Abschnitt Anerkennung von Befähigungen**

#### **§ 22**

Anerkennung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengänge

(1) Bewerber können vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 die Befähigung für Laufbahnen des mittleren Dienstes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a durch Anerkennung einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder beruflichen Fortbildung erlangen, die inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des mittleren Dienstes entspricht. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die wesentlichen Inhalte in gleicher Breite und Tiefe vermittelt werden und die abschließende Prüfung der entsprechenden Laufbahnprüfung gleichwertig ist.

(2) Bewerber können vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 die Befähigung für Laufbahnen des gehobenen Dienstes nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erlangen. Dies setzt neben den Bildungsvoraussetzungen einen an einer Hochschule erworbenen Bachelor oder einen gleichwertigen Abschluss voraus, der inhaltlich den Anforderungen eines fachspezifischen Vorbereitungsdienstes der Laufbahn des gehobenen Dienstes entspricht; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 23**

Anerkennung von Befähigungen bei Berufs- und Hochschulausbildungen und hauptberuflicher Tätigkeit

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten sind vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für die jeweilige Fachrichtung nach § 51 sowie der Anlage 1 in Verbindung mit der für die Einstellung in die Laufbahngruppe zu fordernden Berufs- oder Hochschulausbildung geeignet, die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln, wenn sie

1. nach ihrer Fachrichtung und Schwierigkeit der geforderten Berufsausbildung oder dem geforderten Studium entsprechen und
2. für den mittleren Dienst mindestens zwei Jahre, für den gehobenen Dienst mindestens zwei Jahre und sechs Monate sowie für den höheren Dienst mindestens drei Jahre ausgeübt wurden.

(2) Die hauptberufliche Tätigkeit kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet werden. Sie muss jeweils nach Erfüllung der neben der hauptberuflichen Tätigkeit vorgeschriebenen Voraussetzungen geleistet worden sein.

#### **§ 24**

Anerkennung der bei Dienstherren außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erworbenen Laufbahnbefähigungen

Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen soll Bewerbern, die eine Laufbahnbefähigung nach den Vorschriften eines anderen Landes oder des Bundes erworben haben, die Befähigung für eine Laufbahn nach diesem Gesetz anerkannt werden, die der Laufbahn, für die die Befähigung erworben wurde, unter Berücksichtigung der Bildungsvoraussetzungen und fachlichen Ausrichtung zuzuordnen ist. Soweit erforderlich, kann die für die Anerkennung zuständige oberste Landesbehörde zusätzliche Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anordnen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die Laufbahnbefähigung beim Bund oder bei einem anderen Land als anderer Bewerber erworben wurde.

#### **§ 25**

Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch aufgrund

1. der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18;

L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49) in der jeweils geltenden Fassung,

2. eines mit einem Drittstaat geschlossenen Vertrages, in dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt haben, oder
3. einer auf eine Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung vorbereitenden Berufsqualifikation, die in einem von § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BeamtStG nicht erfassten Drittstaat erworben worden ist, anerkannt werden. Das Nähere, insbesondere die Anerkennungsvoraussetzungen, das Verfahren und die Ausgleichsmaßnahmen im Einzelnen, wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben der Laufbahn erforderlichen Maß ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.

(3) Für öffentliche Leistungen zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 erhebt die zuständige Behörde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) in entsprechender Anwendung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz (ThürVwKostOAnerkG) in der jeweils geltenden Fassung. Auf Verlangen sind dem Antragsteller die Grundlagen für die Verwaltungskostenentscheidung vorab mitzuteilen.

(4) Das Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme seines § 16 keine Anwendung.

#### § 26

##### Andere Bewerber

(1) In ein Beamtenverhältnis kann auch eingestellt werden, wer, ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen des § 10 zu erfüllen, durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes befähigt ist, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn wahrzunehmen (andere Bewerber).

(2) Andere Bewerber sollen nur eingestellt werden, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung von besonderem dienstlichem Interesse ist.

(3) Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch eine fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich, können andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(4) Die Bewerber erbringen vor dem Landespersonalausschuss oder einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss in einer nach den Befähigungsanforderungen der betreffenden Laufbahn gestalteten Vorstellung den Nachweis, die Aufgaben ihrer zukünftigen Laufbahn wahrnehmen zu können. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### Dritter Teil Berufliche Entwicklung

#### Erster Abschnitt Ordnung der Laufbahnen, Einstellung, Wechsel

##### § 27

##### Ordnung der Laufbahnen

(1) Die Ämter der Besoldungsordnung A sind regelmäßig zu durchlaufen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erfüllen Beamte die Voraussetzungen für eine Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt (§ 28), so kann ihnen dieses Amt übertragen werden, ohne dass noch nicht durchlaufene Ämter der Laufbahn zu durchlaufen sind.

(3) Im Falle eines Aufstiegs (§§ 38 bis 43) müssen die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahngruppe nicht durchlaufen werden.

(4) Bei einem horizontalen Laufbahnwechsel (§ 45) sind die Ämter, die den in der bisherigen Laufbahn durchlaufenen Ämtern entsprechen, nicht mehr zu durchlaufen.

##### § 28

##### Einstellung

(1) Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist nur im Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn zulässig, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Eine Einstellung im ersten Amt über dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahn kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde erfolgen, wenn

1. die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sind oder
2. die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden und das höhere Amt nach dem individuellen fiktiven Werdegang hätte erreicht werden können. Es können berufliche Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden. Ausgenommen sind die zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zurückgelegten Zeiten, soweit sie auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung waren.

(3) Einstellungen in einem höheren als dem ersten Amt über dem Eingangsamt können mit Zustimmung des Landespersonalausschusses unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 erfolgen.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 ist bei einer Übernahme von Beamten eines anderen Dienstherrn innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs des Thüringer Beamtengesetzes die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt zulässig, wenn die Übernahme in ei-

nem der letzten Dienststellung gleichwertigen Amt erfolgt. Erfolgt die Übernahme in einem höheren Amt als dem bisherigen Amt, so sind die Bestimmungen über Beförderungen anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wiedereinstellung früherer Beamter entsprechend.

### § 29

#### Wechsel von Richtern und Staatsanwälten

(1) Abweichend von § 28 kann Richtern, die in die Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln, ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 nach einem Jahr, ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 nach drei Jahren seit der Ernennung zum Richter auf Lebenszeit übertragen werden. Richtern der Besoldungsgruppe R 2 kann unter Beachtung des § 35 Abs. 4 Satz 2 ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 übertragen werden. Eine die Dauer von drei Jahren überschreitende Probezeit wird auf die in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeiten angerechnet. Dies gilt nicht, sofern sich die Probezeit aufgrund einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge verlängert hat. Der Landespersonalausschuss kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den in den Sätzen 1 und 2 festgelegten Zeiten zulassen.

(2) Absatz 1 gilt für Staatsanwälte entsprechend.

### Zweiter Abschnitt Probezeit

### § 30

#### Probezeit

#### (§§ 10, 23 BeamStG)

(1) Die Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich Beamte nach dem Erwerb der Befähigung für die jeweilige Laufbahn bewähren sollen.

(2) Die regelmäßige Probezeit dauert in allen Laufbahnen drei Jahre. Mindestens ist eine Probezeit von einem Jahr abzuleisten.

(3) Die Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen, soweit möglich auch in verschiedenen Verwaltungsebenen, einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Die Beamten sind während der Probezeit wiederholt zu beurteilen. Die erste Beurteilung soll vor Ablauf der Hälfte der Probezeit erfolgen. Sofern an dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit Zweifel bestehen, sind diese, ihre Ursachen und die Möglichkeiten der Abhilfe deutlich herauszustellen. Auf besondere Eignungen ist hinzuweisen. Einzelheiten zu den Inhalten der Probezeitbeurteilung und des Beurteilungsverfahrens regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

### § 31

#### Verkürzung der Probezeit wegen guter Leistungen

Die oberste Dienstbehörde kann die Probezeit

1. für Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes, die die Laufbahnprüfung

- a) mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu zwölf Monate,
  - b) mit "gut" bestanden haben, um bis zu neun Monate,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die die Laufbahnprüfung
    - a) mit der Note "sehr gut" bestanden haben, um bis zu zwölf Monate,
    - b) mit einer besseren Note als "befriedigend" bestanden haben, um bis zu neun Monate
 kürzen, wenn sich aus den Beurteilungen nach § 30 Abs. 4 ergibt, dass die in der Probezeit erbrachten Leistungen die Kürzung rechtfertigen.

### § 32

#### Anrechnung hauptberuflicher Tätigkeiten und abgeleiteter Probezeiten

(1) Hauptberufliche Tätigkeiten, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprechen, können auf die Probezeit angerechnet werden. Die Mindestprobezeit nach § 30 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Nicht anzurechnen sind Zeiten hauptberuflicher Tätigkeiten, die

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind,
2. auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wurden oder
3. nach § 28 Abs. 2 oder 3 berücksichtigt wurden.

(3) Zeiten, die bei einem früheren Dienstherrn in einer entsprechenden Laufbahn erfolgreich als Probezeit abgeleistet wurden, können auf die Probezeit angerechnet werden. § 30 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

### § 33

#### Feststellung der Bewährung, Verlängerung der Probezeit (§ 10 BeamStG)

(1) Die Bewährung wird am Ende der Probezeit unter besonderer Berücksichtigung der während der Probezeit wiederholt vorgenommenen Beurteilungen festgestellt.

(2) Die Beamten haben sich bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können. Bestehen bei prognostischer Wertung Zweifel an der Bewährung, so ist deren Feststellung ausgeschlossen.

(3) Die abschließende Feststellung der Nichtbewährung kann bereits vor Ablauf der Probezeit getroffen werden, wenn die während der Probezeit erstellten Beurteilungen oder sonstigen Eignungsfeststellungen dies rechtfertigen.

(4) Kann die Bewährung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit noch nicht abschließend festgestellt werden, kann die Probezeit bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden. Satz 1 gilt nur dann, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Bewährung bis zum Ablauf der verlängerten Probezeit festgestellt werden kann.

(5) Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gelten nicht als Probezeit. Satz 1 gilt nicht für Zeiten einer Beur-

laubung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4, wenn eine den Laufbahnanforderungen nach Art und Bedeutung gleichwertige Tätigkeit ausgeübt wurde und das Vorliegen der Voraussetzungen von der obersten Dienstbehörde bei Gewährung des Urlaubs schriftlich festgestellt worden ist. § 30 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### **Dritter Abschnitt** **Beförderung, Aufstieg, Laufbahnwechsel**

#### **Erster Unterabschnitt** **Allgemeines**

##### **§ 34** **Auswahlentscheidungen**

(1) Feststellungen über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind in der Regel auf der Grundlage aktueller dienstlicher Beurteilungen zu treffen. Das Ende des Beurteilungszeitraumes darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen. Werden bei einer Auswahlentscheidung mehrere Bewerber aufgrund des Vergleichs der aktuellen Gesamturteile als im Wesentlichen gleich geeignet eingestuft, hat der Dienstherr die dienstlichen Beurteilungen zunächst umfassend inhaltlich auszuwerten. Ergänzend können neben früheren dienstlichen Beurteilungen auch andere Erkenntnisquellen, wie beispielsweise Personalauswahlgespräche oder Assessment-Center, für die zu treffende Auswahlentscheidung herangezogen werden. Werden für eine Auswahlentscheidung frühere dienstliche Beurteilungen sowie weitere Auswahlmethoden nach Satz 4 verwandt, bestimmt der Dienstherr die Gewichtung. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Unterlegene Bewerber sind rechtzeitig über das Ergebnis der Auswahlentscheidung zu informieren.

(2) Liegt keine aktuelle dienstliche Beurteilung vor, ist jedenfalls in folgenden Fällen die letzte regelmäßige dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung der Entwicklung vergleichbarer Beamter fiktiv fortzuschreiben

1. bei Beurlaubungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, soweit die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig, aber keine Vergleichbarkeit der Beurteilungen gegeben ist,
2. bei Beurlaubungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, soweit die ausgeübte Tätigkeit gleichwertig ist,
3. bei Elternzeiten mit vollständiger Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit oder bei Beurlaubungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 ThürBG,
4. bei Freistellungen von der dienstlichen Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, wenn die dienstliche Tätigkeit nicht mehr als 25 vom Hundert der Arbeitszeit beansprucht, und
5. bei Gleichstellungsbeauftragten, soweit diese vollständig von der dienstlichen Tätigkeit entlastet sind.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sollen für die fiktive Fortschreibung auch Beurteilungen der aufnehmenden Stelle herangezogen werden.

### **Zweiter Unterabschnitt** **Beförderungen**

#### **§ 35** **Beförderung, Beförderungsverbote, Ausnahmen**

(1) Eine Beförderung ist eine Ernennung, durch die Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn Beamten beim Wechsel der Laufbahngruppe ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert. Werden Beamte in einem höheren Amt als dem Eingangsamts eingestellt, gilt dies zugleich als Beförderung.

(2) Beamte können befördert werden, wenn

1. sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ausgewählt worden sind,
2. im Fall der Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens die Eignung durch eine Erprobungszeit nach § 36 nachgewiesen wurde und
3. kein Beförderungsverbot vorliegt.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder
3. vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das derzeitige Amt nicht regelmäßig zu durchlaufen werden brauchte.

Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 darf Beamten in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren zurückgelegt haben. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 oder ein höheres Amt darf Beamten in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes erst verliehen werden, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zurückgelegt haben.

(5) Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 4 zulassen. Für die in § 30 Abs. 1 BeamtStG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 ThürBG genannten Beamten entscheidet anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung.

#### **§ 36** **Erprobungszeit auf einem höher bewerteten Dienstposten**

(1) Für die Übertragung eines höher bewerteten Dienstpostens haben die Beamten ihre Eignung durch eine Erprobungszeit in den Dienstgeschäften dieses Amtes nachzuweisen.

(2) Die Erprobungszeit muss mindestens sechs Monate betragen und soll ein Jahr nicht überschreiten. Sie kann in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 um bis zu sechs Monate verlängert werden.

(3) Die Erprobungszeit gilt als geleistet, soweit sich die Beamten in Tätigkeiten eines Dienstpostens mit mindestens gleicher Bewertung bewährt haben. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich Beamte während einer Zuweisung oder Beurlaubung, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 auf die Dienstzeit angerechnet wird, bewährt haben und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höheren Amtes entsprechen haben.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Erprobungszeit ist die Eignung festzustellen. Kann die Eignung nicht festgestellt werden, ist die Übertragung des höher bewerteten Dienstpostens rückgängig zu machen.

### § 37

#### Beförderungssperre zwischen zwei Mandaten

Legen Beamte, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen ihrer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Landtag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ruhen oder die wegen dieser Mitgliedschaft ohne Besoldung beurlaubt sind, ihr Mandat nieder und bewerben sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

### Dritter Unterabschnitt Aufstieg

### § 38

#### Allgemeines

(1) Ein Wechsel in ein Amt der nächsthöheren Laufbahngruppe derselben Fachrichtung (Aufstieg) ist auch ohne Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach § 10 möglich, soweit hierfür ein dienstliches Interesse besteht und das Aufstiegsverfahren für die jeweilige Laufbahngruppe erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Aufstieg ist durch einen Ausbildungsaufstieg (§§ 39 bis 42) oder einen Praxisaufstieg (§ 43) möglich.

(2) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für die höhere Laufbahn eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben zwingend erforderlich ist.

### § 39

#### Ausbildungsaufstieg

(1) Beamte können zum Ausbildungsaufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden, wenn sie

1. sich nach dem Abschluss der Probezeit im mittleren Dienst in einer Dienstzeit von mindestens vier und im gehobenen Dienst von mindestens sechs Jahren in ihrer Laufbahn bewährt haben,

2. in der letzten Beurteilung die dienstliche Verwendbarkeit in der nächsthöheren Laufbahn bescheinigt bekommen haben und
3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

Die Beamten sollen zu Beginn ihrer Ausbildung das Lebensjahr, das zwölf Jahre vor dem in der angestrebten Laufbahn gesetzlich vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand liegt, noch nicht vollendet haben.

(2) Vor der Durchführung eines Auswahlverfahrens gibt die zuständige oberste Dienstbehörde in der Ausschreibung für den Aufstieg bekannt, welche fachspezifischen Vorbereitungsdienste, sonstigen Qualifizierungen durch fachtheoretische und berufspraktische Zeiten oder Studiengänge für den Aufstieg angeboten werden. Sie kann die Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(3) Die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr beauftragte Behörde trifft die Auswahl für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren. Sie bestimmt eine Auswahlkommission, die das Auswahlverfahren durchführt. In dem Auswahlverfahren wird, gemessen an den Anforderungen der künftigen Laufbahnaufgaben, die Eignung und Befähigung der Beamten überprüft. Sie sind mindestens durch eine Vorstellung vor der Auswahlkommission und die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben nachzuweisen. Die Auswahlkommission bewertet die Ergebnisse. Sie kann die weitere Vorstellung vor der Auswahlkommission von den in den schriftlichen Aufgaben erzielten Ergebnissen abhängig machen. Für jedes Auswahlverfahren ist eine Rangfolge der erfolgreichen Bewerber festzulegen. Die Teilnahme ist erfolglos, wenn sie nicht mit ausreichendem Ergebnis abgeschlossen wurde. Über die Zulassung zum Aufstieg entscheidet die oberste Dienstbehörde unter Berücksichtigung des Vorschlags der Auswahlkommission. Sie kann diese Befugnis auf eine andere Behörde übertragen.

(4) Beamte können mehrmals am Auswahlverfahren für den Aufstieg teilnehmen. Im Falle einer erfolglosen Teilnahme können sich Beamte frühestens nach zwei Jahren erneut für eine Teilnahme am Auswahlverfahren bewerben.

### § 40

#### Teilnahme an Vorbereitungsdiensten

(1) Die für einen Ausbildungsaufstieg ausgewählten Beamten nehmen unter Beibehaltung ihres Status an einem innerhalb der jeweiligen Laufbahn eingerichteten und für die Wahrnehmung der zukünftigen Aufgaben geeigneten Vorbereitungsdienst teil. Der Aufstieg schließt mit der Aufstiegsprüfung ab. Diese entspricht der Laufbahnprüfung. Die für die Anwärter und Referendare geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Vorbereitungsdienst auf eine berufspraktische Ausbildung beschränkt, regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Voraussetzungen des Aufstiegs.

### § 41

#### Fachspezifische Qualifizierungen

(1) Die jeweils für eine Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde kann in Laufbahnen, in denen kein für den

Aufstieg geeigneter Vorbereitungsdienst nach § 40 eingerichtet ist, einen Aufstiegslehrgang einrichten. Dieser muss fachtheoretische und berufspraktische Zeiten beinhalten, deren Dauer sich an den in der angestrebten Laufbahngruppe eingerichteten Vorbereitungsdiensten orientiert. Die §§ 19 und 20 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die fachtheoretische Aufstiegsausbildung muss fachspezifische Kenntnisse sowie solche im Verfassungs- und Europarecht, allgemeinen Verwaltungsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes, Haushaltsrecht, bürgerlichen Recht, der Organisation und des wirtschaftlichen Verwaltungshandelns vermitteln, die den Anforderungen der angestrebten Laufbahn entsprechen. Während der berufspraktischen Zeiten werden Aufgaben der zukünftigen Laufbahn wahrgenommen. Sie können in mehreren Teilabschnitten erfolgen, dürfen jedoch nicht vor der fachtheoretischen Aufstiegsausbildung beginnen und mindestens drei Monate müssen nach Abschluss der fachtheoretischen Aufstiegsfortbildung absolviert werden. Die berufspraktische Ausbildung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob die Beamten sich in der nächsthöheren Laufbahn bewährt haben.

(3) Hält die oberste Dienstbehörde die Aufstiegsausbildung für erfolgreich abgeschlossen, stellt auf ihren Antrag der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss fest, ob die Beamten die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Beamten erbringen in einer nach den Befähigungsanforderungen der nächsthöheren Laufbahn gestalteten Prüfung vor dem Ausschuss den Nachweis, deren Aufgaben wahrnehmen zu können. Das Feststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden.

(4) Mit der Feststellung des Landespersonalausschusses nach Absatz 3 Satz 1 wird die Befähigung für die neue Laufbahn erworben.

#### § 42

##### Teilnahme an Hochschulausbildungen

(1) Die Aufstiegsausbildung kann im Rahmen eines Hochschulstudiums erfolgen, wenn hierfür ein dienstliches Bedürfnis besteht.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst setzt ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.

(3) Die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst setzt ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss sowie eine berufspraktische Einführung von einem Jahr in der nächsthöheren Laufbahn voraus.

(4) Für die berufspraktische Einführung in den Absätzen 2 und 3 gilt § 41 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(5) Das Aufstiegsverfahren kann auf die berufspraktische Einführung beschränkt werden, wenn die Beamten die in

der Ausschreibung geforderte Hochschulausbildung und das Auswahlverfahren nach § 39 erfolgreich durchlaufen haben.

#### § 43 Praxisaufstieg

(1) Abweichend von § 10 können geeignete Dienstposten des gehobenen und höheren Dienstes nach entsprechender Ausschreibung mit Beamten der nächstniedrigeren Laufbahn besetzt werden, die

1. sich in mindestens zwei Verwendungen bewährt haben,
2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und in Laufbahnen des gehobenen Dienstes ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreicht haben,
3. in der letzten Beurteilung die dienstliche Verwendbarkeit in der nächsthöheren Laufbahn bescheinigt bekommen haben und
4. erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben.

(2) Geeignet sind vor allem Dienstposten bis zum zweiten Beförderungssamt der nächsthöheren Laufbahn, bei denen eine langjährige berufliche Erfahrung ein wesentliches Merkmal des Anforderungsprofils darstellt. Die obersten Dienstbehörden sind befugt, darüber hinausgehende Anforderungen an die Eignung der Dienstposten in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bestimmen.

(3) In dem Auswahlverfahren nach Absatz 1 Nr. 4 stellt eine Auswahlkommission der obersten Dienstbehörde die Eignung und Befähigung der Beamten, gemessen an den Anforderungen des zu besetzenden Dienstpostens, fest. Für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens gilt § 39 Abs. 3 Satz 2, 4 bis 10 entsprechend.

(4) Die in Absatz 1 genannten Beamten werden auf dem Dienstposten in die Aufgaben der nächsthöheren Laufbahn eingeführt. Die Einführung beginnt mit Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1. Sie dauert zwei Jahre. Soweit Beamte während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der nächsthöheren Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens ein Jahr gekürzt werden. Während der Einführung sind Lehrgänge zu absolvieren, die mindestens 160 Stunden umfassen. Die Einzelheiten regelt die für die jeweilige Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde. Die Einführung schließt mit einer dienstlichen Beurteilung ab, aus der hervorgeht, ob die Beamten die Einführung erfolgreich abgeschlossen haben. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe des Absatzes 5 erworben.

(5) Beförderungen können bis in das zweite Beförderungssamt der nächsthöheren Laufbahn erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann bei besonderem dienstlichen Interesse eine weitere Beförderung in höhere Ämter der Laufbahn erfolgen, wenn die Beamten eine Prüfung nach § 41 Abs. 3 erfolgreich abgelegt haben. Den Beamten ist die Möglichkeit der Vorbereitung zu geben.

## § 44

## Übertragung eines Amtes der neuen Laufbahn

Nach Erwerb der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn wird den Beamten im Rahmen der besetzbaren Planstellen innerhalb eines Jahres das Eingangsamte der neuen Laufbahn verliehen. Beamte, denen nach dem erfolgreichen Abschluss der Einführung nach § 43 Abs. 1 bis 4 ein Amt einer nächsthöheren Laufbahn übertragen wurde, können auch auf anderen geeigneten Dienstposten im Sinne des § 43 Abs. 2 eingesetzt werden.

#### Vierter Unterabschnitt Laufbahnwechsel

## § 45

## Horizontaler Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel in eine andere Fachrichtung derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamten die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen. Soweit die Beamten nicht die Befähigung für die neue Laufbahn besitzen, kann sie nach den Absätzen 2 und 3 erworben werden. Der Laufbahnwechsel ist nach Anerkennung der Befähigung durch die für die angestrebte Fachrichtung zuständige oberste Landesbehörde zulässig (§ 12 Abs. 1).

(2) Der Erwerb der Befähigung für die andere Laufbahn setzt die Prognose voraus, dass die Beamten geeignet sind, nach einer Einführung die Ämter der neuen Laufbahn wahrnehmen zu können. Die Einführung darf

1. in den Laufbahnen des mittleren Dienstes ein Jahr und
2. in den Laufbahnen des gehobenen und höheren Dienstes ein Jahr und sechs Monate

nicht unterschreiten. Während der Einführung müssen sich die Beamten in den Aufgaben der neuen Laufbahn bewähren. Die für die Laufbahn erforderlichen Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen sind zu vermitteln. Die nähere Ausgestaltung obliegt der obersten Dienstbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde im Einvernehmen mit der für die angestrebte Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörde. Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung oder das Bestehen einer Prüfung durch fachgesetzliche Regelung vorgeschrieben oder aufgrund der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, so ist ein Wechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der besonderen Zugangsvoraussetzungen der Laufbahn zulässig.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf eine Einführung teilweise verzichtet werden, wenn die Beamten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes Qualifikationen erworben und berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, die auch ohne eine Einführung die Prognose, dass die Beamten geeignet sind, erlauben. Die Bewährung in den Aufgaben der neuen Laufbahn darf sechs Monate nicht unterschreiten.

## § 46

Zulassung zu einer Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes bei Besitz einer Hochschulausbildung

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 und 3 können Beamte, die die für eine Laufbahn des gehobenen oder höheren

Dienstes erforderliche Hochschulausbildung besitzen, für eine Laufbahn dieser Laufbahngruppe zugelassen werden, wenn sie an einem für Regelbewerber vorgesehenen Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Sie verbleiben in ihrem bisherigen beamtenrechtlichen Status, bis sie

1. im gehobenen Dienst die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 oder im höheren Dienst die in § 10 Abs. 3 Nr. 2 geforderten sonstigen Voraussetzungen erfüllen und
2. sich nach Erlangung der Befähigung mindestens sechs Monate in der neuen Laufbahn bewährt haben.

Die Bewährung ist festzustellen; die Anerkennung der Befähigung richtet sich nach § 12. § 44 Satz 1 gilt entsprechend.

#### Vierter Abschnitt Personalentwicklung, Qualifizierung, Fortbildung, Beurteilung

## § 47

## Personalentwicklung

(1) Als Grundlage für die Personalentwicklung sollen Personalentwicklungskonzepte erstellt werden. Über die Gestaltung entscheidet die oberste Dienstbehörde. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.

(2) Im Rahmen der Personalentwicklungskonzepte sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch Personalführungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zu erhalten und zu fördern. Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die dienstliche Qualifizierung,
2. die Qualifizierung für die Wahrnehmung von Ämtern mit Führungsverantwortung,
3. die Vermittlung von Kompetenzen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern,
4. der Wechsel der Verwendung zur Erweiterung der Fähigkeiten und Kenntnisse (Rotation),
5. die dienstlichen Beurteilungen,
6. die Zielvereinbarungen,
7. die Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gespräche und
8. das Mentoring.

## § 48

## Dienstliche Qualifizierung, Fortbildung

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Qualifizierungsmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Fortentwicklung der Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Dienstpostens und
2. zum Erwerb ergänzender Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben.

(2) Die Beamten sind verpflichtet, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 teilzunehmen sowie sich selbst fachlich und methodisch fortzubilden.

(3) Den Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an dienstlichen Qualifizierungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 teilzunehmen, sofern das

dienstliche Interesse gegeben ist. Die Beamten können von den zuständigen Vorgesetzten vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben.

(4) Die Beamten, die ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse durch die Qualifizierung nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Ihnen soll nach Möglichkeit Gelegenheit gegeben werden, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung nachzuweisen.

#### § 49 Dienstliche Beurteilung

(1) Dienstliche Beurteilungen sind die Probezeitbeurteilung, die Regelbeurteilung oder die Anlassbeurteilung.

(2) In der dienstlichen Beurteilung sind die fachliche Leistung der Beamten nachvollziehbar darzustellen sowie die Eignung und die Befähigung einzuschätzen. Die Beurteilung schließt mit einem Gesamturteil.

(3) Die dienstliche Beurteilung ist den Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Den Beamten ist vor der Eröffnung Gelegenheit zu geben, von der Beurteilung Kenntnis zu nehmen.

(4) Die Ausgestaltung des Beurteilungswesens, insbesondere die Art der Beurteilung, die Zeitabstände der Regelbeurteilung, die Beurteiler, die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht, den Maßstab der Beurteilung, den Inhalt und das Verfahren der Beurteilung sowie die Eröffnung, regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

### **Vierter Teil Zuständigkeiten, Laufbahnverordnungen, Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen**

#### § 50 Zuständigkeiten

(1) Die für die Fachrichtung nach § 9 Abs. 2 zuständige oberste Landesbehörde ist

1. für die Laufbahnen der Fachrichtungen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes, des gesellschafts- und des sozialwissenschaftlichen Dienstes, des Polizeivollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes das für Inneres zuständige Ministerium,
2. für die Laufbahnen der Fachrichtung des technischen Dienstes, des naturwissenschaftlichen Dienstes und des agrar-, forst- und umweltbezogenen Dienstes das für Landwirtschaft, Forst, Umwelt und Naturschutz zuständige Ministerium,
3. für die Laufbahnen der Fachrichtung Dienst in der Bildung das für Bildung, Wissenschaft und Kultur zuständige Ministerium,
4. für die Laufbahnen der Fachrichtung des ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes das für Soziales, Familie und Gesundheit zuständige Ministerium,
5. für die Laufbahnen der Fachrichtung des Steuerverwaltungsdienstes das für Finanzen zuständige Ministerium und

6. für die Laufbahnen der Fachrichtung des Justizdienstes das für Justiz zuständige Ministerium.

(2) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden Befugnisse der obersten Dienstbehörden des Landes zur Übertragung von Zuständigkeiten werden durch Verwaltungsvorschrift ausgeübt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das für das Beamtenrecht zuständige Ministerium.

(4) Entscheidungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Dienstvorgesetzte.

#### § 51 Laufbahnverordnungen

(1) Die für die jeweilige Fachrichtung zuständigen obersten Landesbehörden können unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung ergänzende Regelungen erlassen, soweit dies für die Gestaltung der Laufbahnen erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen nach § 9,
2. die Festlegung unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- und Studiengänge nach § 22 oder, soweit keine fachspezifischen Vorbereitungsdienste eingerichtet sind, die für die Anerkennung nach § 22 erforderlichen inhaltlichen und zeitlichen Mindestanforderungen,
3. Festlegungen über die Anrechnung und den Inhalt hauptberuflicher Tätigkeiten als Voraussetzung für eine Anerkennung nach § 23,
4. die Festlegung zusätzlicher Unterweisungs- oder Fortbildungsmaßnahmen nach § 24,
5. die Festlegung eines herausgehobenen Eingangsamtes, der Ämter der Laufbahn und der Ämter, die in der Laufbahn regelmäßig sowie im Falle eines Aufstiegs durchlaufen werden müssen (§ 28),
6. Festlegungen zur Ausgestaltung eines Aufstiegsverfahrens nach den §§ 41 bis 43 und
7. die Festlegung von Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel nach § 45.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 kann die Beförderungsmöglichkeit nach § 43 Abs. 5 Satz 1 auf das erste Beförderungsamte beschränkt werden. Darüber hinaus können von den §§ 39, 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 4 abweichende Regelungen erlassen werden, wenn dies für die Gestaltung der Laufbahn erforderlich ist.

(3) Die für die Fachrichtung des Dienstes in der Bildung zuständige oberste Landesbehörde kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 von § 10 abweichende Regelungen erlassen, soweit dies für die Gestaltung der Laufbahn erforderlich ist.

## § 52

## Anwendung anderer gesetzlicher Bestimmungen

(1) Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände sowie die kommunalen Spitzenverbände sind bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der laufbahnrechtlichen Verhältnisse zu beteiligen. Für das Verfahren gelten die §§ 95 und 96 ThürBG entsprechend.

(2) Verfügungen oder Entscheidungen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Empfängers berührt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, richtet sich die Zustellung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung.

**Fünfter Teil****Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## § 53

## Überleitungs- und Übergangsbestimmungen

(1) Beamte, die sich beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in einer nach § 5 Abs. 4 eingerichteten oder in den Anlagen 1 bis 3 der Thüringer Laufbahnverordnung (ThürLbVO) vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), genannten Laufbahn befinden, besitzen die Befähigung für die in § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführte entsprechende Laufbahn; die Zuordnung ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. Im Übrigen besitzen sie die Befähigung für eine in § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes aufgeführte Laufbahn, die ihrer Fachrichtung entspricht.

(2) Die Beamten des einfachen Dienstes werden in Ämter der Besoldungsgruppe A 6 des mittleren Dienstes übergeleitet und in entsprechende Planstellen eingewiesen. Die Mitteilung über die Einweisung in die Planstelle steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 5 Abs. 4 ThürBG gleich. Soweit sich nach der Überleitung Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neuen Amtsbezeichnungen.

(3) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendete Probezeit ist nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen abzuleisten.

(4) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendeter Aufstieg nach den §§ 27, 33 und 40 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307), ist nach den dafür bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(5) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendeter Aufstieg für besondere Verwendungen nach den §§ 28, 34 und 41 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September

2013 (GVBl. S. 307), ist nach den dafür bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

(6) Für Beamte, die im Wege des Aufstiegs für besondere Verwendungen in die nächsthöhere Laufbahngruppe gelangt sind, gilt § 43 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht beendeter Laufbahnwechsel ist nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zu beenden, soweit er nicht durch die Zuordnung der Laufbahnen nach den Anlagen 2 und 3 entbehrlich ist.

## § 54

## Weitere Anwendung von Bestimmungen der Thüringer Laufbahnverordnung

Die Bestimmungen des Fünften Abschnitts der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382) in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 4 weiter Anwendung.

## § 55

## Anpassung von Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Bestimmungen in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die vor dem 1. Januar 2015 erlassen worden sind und inhaltlich von den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Thüringer Beamtengesetzes in der ab 1. Januar 2015 geltenden Fassung abweichen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 2016.

## § 56

## Evaluation

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob und in welchem Umfang von der Ausnahmemöglichkeit des § 7 Abs. 2 Gebrauch gemacht wurde.

## § 57

## Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**Anlage 1**  
(zu § 23 Abs. 1)

I Sonderregelungen für den mittleren Dienst

In der Laufbahn des mittleren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Lebensmittelkontrolleure abweichend von § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein Jahr.

II Sonderregelungen für den gehobenen Dienst

In der Laufbahn des gehobenen ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes sind für eine Tätigkeit im Bereich der Sozialarbeit und Sozialpädagogik ein Berufspraktikum von mindestens einem Jahr innerhalb oder nach Abschluss des Studiums und eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Sozialarbeiter (Sozialpädagoge) nach der staatlichen Anerkennung erforderlich.

III Sonderregelungen für den höheren Dienst

1. In der Laufbahn des höheren ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienstes

- a) werden Zeiten einer als Pflicht- oder Medizinalassistent geleisteten Tätigkeit auf die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Ärzte angerechnet,
- b) beträgt die Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit der Apotheker drei Jahre; es dürfen nur Zeiten nach dem Erhalt der Approbation (Bestallung) berücksichtigt werden,
- c) wird bei Lebensmittelchemikern die zusätzlich vorgeschriebene Ausbildung als hauptberufliche Tätigkeit angerechnet.

2. In der Laufbahn des höheren wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Dienstes

- a) kann eine Tätigkeit als
  - aa) Volontär an öffentlichen Museen und Sammlungen sowie bei den Landesämtern für Denkmalpflege,
  - bb) wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent, Oberassistent oder Hochschulassistent an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule sowie als Akademischer Rat, Akademischer Oberrat oder Akademischer Direktor,
  - cc) Stipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft oder anderer wissenschaftlicher Organisationen auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden;
- b) ist eine erfolgreiche Ablegung des zweiten theologischen Examens und eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach erfolgreicher Ablegung des ersten theologischen Examens Voraussetzung für eine Tätigkeit als Pfarrer in Justizvollzugsanstalten; bei nachgewiesener Promotion beträgt die hauptberufliche Tätigkeit mindestens ein Jahr.

3. In der Laufbahn des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes kann auf die für eine Tätigkeit im Bibliotheksdienst erforderliche hauptberufliche Tätigkeit ein bibliothekswissenschaftliches Zusatzstudium im Rahmen eines Volontariats oder eine ähnliche praxisbezogene bibliothekswissenschaftliche Zusatzausbildung im Umfang von bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

**Anlage 2**  
(zu § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)

<b>Nach § 5 Abs. 4 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen mit fachspezifischen Vorbereitungsdiensten</b>	<b>Laufbahn nach § 9 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes</b>
Mittlerer nichttechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Gehobener nichttechnischer Dienst in der Kommunalverwaltung und der staatlichen allgemeinen Verwaltung	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Höherer Archivdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Mittlerer technischer Dienst in der Arbeitsschutzaufsicht	Mittlerer technischer Dienst
Mittlerer vermessungstechnischer und mittlerer kartographischer Verwaltungsdienst	

Gehobener technischer Dienst in der Arbeitsschutzaufsicht	Gehobener technischer Dienst
Gehobener technischer Dienst in der Umwelt- und Wasserwirtschaftsverwaltung	
Gehobener technischer Dienst in der Agrarverwaltung	
Gehobener technischer Forstdienst	
Gehobener vermessungstechnischer und gehobener kartographischer Verwaltungsdienst	
Höherer technischer Dienst in der Arbeitsschutzaufsicht	Höherer technischer Dienst
Höherer Staatsdienst im Markscheidefach	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Hochbau)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Städtebau)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Bauingenieurwesen)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Maschinen- und Elektrotechnik)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Landespflege)	
Höherer technischer Verwaltungsdienst (Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz)	
Höherer technischer Dienst in der Agrarverwaltung	
Höherer Dienst in der Forstverwaltung	Höherer agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Lebensmittelkontrolleure	Mittlerer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Höherer Veterinärdienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Mittlerer Polizeivollzugsdienst	Mittlerer Polizeivollzugsdienst
Gehobener Polizeivollzugsdienst	Gehobener Polizeivollzugsdienst
Gehobener Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei	
Höherer Polizeivollzugsdienst	Höherer Polizeivollzugsdienst
Höherer Polizeivollzugsdienst für die Kriminalpolizei	
Einfacher Steuerverwaltungsdienst	Mittlerer Steuerverwaltungsdienst
Mittlerer Steuerverwaltungsdienst	
Gehobener Steuerverwaltungsdienst	Gehobener Steuerverwaltungsdienst
Höherer Steuerverwaltungsdienst	Höherer Steuerverwaltungsdienst
Einfacher Justizdienst	Mittlerer Justizdienst
Mittlerer Justizdienst	
Mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei Justizvollzugsanstalten	
Gerichtsvollzieher	
Gehobener Justizdienst (Rechtspfleger)	
Gehobener Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten	Gehobener Justizdienst
Amtsanwaltslaufbahn	
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst

Fachlehrer (allgemein bildende und berufsbildende Schulen)	Gehobener Dienst in der Bildung
Lehrer an Grundschulen	
Lehrer an Regelschulen	
Regelschullehrer	
Lehrer an Förderschulen	
Förderschullehrer	
Lehrer am Gymnasium	
Lehrer für das Gymnasium	
Sonderpädagogische Assistenten	
Fachlehrer (Berufsschulen)	
Lehrer	Höherer Dienst in der Bildung
Gymnasiallehrer	
Berufsschullehrer	

**Anlage 3**

(zu § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2)

<b>Nach Anlage 1 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen des höheren Dienstes</b>	<b>Entsprechende Laufbahn nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes</b>
Ärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Bergverwaltungsdienst	Höherer technischer Dienst
Besonderer Verwaltungsdienst	Höherer wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Bibliotheksdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Biologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Chemischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Dienst als Informatiker	Höherer technischer Dienst
Dienst als Pfarrer in Justizvollzugsanstalten	Höherer wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Dienst bei den Museen und Sammlungen sowie beim Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	Höherer wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Kataster- und Landesvermessungsbehörden	Höherer technischer Dienst
Dienst in der EDV	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in der Land-/Forstwirtschaft und im Umweltschutz	Höherer agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Dienst in der Plenar- und Ausschussprotokollierung beim Landtag	Höherer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Eichtechnischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Geologischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Lebensmittelchemischer Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Mathematischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Pharmazeutischer Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Physikalischer Dienst	Höherer naturwissenschaftlicher Dienst
Psychologischer Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Raumordnungsdienst	Höherer technischer Dienst

Technischer Dienst in der EDV	Höherer technischer Dienst
Technischer Dienst	Höherer technischer Dienst
Tierärztlicher Dienst	Höherer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

<b>Nach Anlage 2 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen des gehobenen Dienstes</b>	<b>Entsprechende Laufbahn nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes</b>
Bergverwaltungsdienst	Gehobener technischer Dienst
Chemischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
Dienst in der EDV	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Kataster- und Landesvermessungsbehörden	Gehobener technischer Dienst
Dienst in der Land-/Forstwirtschaft und im Umweltschutz	Gehobener agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Physikalischer Dienst	Gehobener naturwissenschaftlicher Dienst
Dienst in der Plenar- und Ausschussprotokollierung beim Landtag	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik	Gehobener wirtschafts-, gesellschafts- und sozialwissenschaftlicher Dienst
Milchwirtschaftlicher Dienst oder Lebensmitteltechnologischer Dienst	Gehobener ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst
Raumordnungsdienst	Gehobener technischer Dienst
Technischer Werkdienst (Betriebsdienst)	Gehobener technischer Dienst
Technischer Dienst in der EDV	Gehobener technischer Dienst
Technischer Dienst	Gehobener technischer Dienst
Wirtschaftsverwaltungsdienst	Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst

<b>Nach Anlage 3 der Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 in der vor dem Tag des Inkrafttretens des Thüringer Laufbahngesetzes geltenden Fassung eingerichtete Laufbahnen des mittleren Dienstes</b>	<b>Entsprechende Laufbahn nach § 53 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Laufbahngesetzes</b>
Archivdienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Bibliotheksdienst	Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
Dienst in den Kataster- und Landesvermessungsbehörden	Mittlerer technischer Dienst
Dienst in der Land-/Forstwirtschaft und im Umweltschutz	Mittlerer agrar-, forst- und umweltbezogener Dienst
Dienst in der Lebensmittelüberwachung	Mittlerer ärztlicher und gesundheitswissenschaftlicher Dienst

**Artikel 3****Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes**

Das Thüringer Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes" durch die Verweisung "§ 20 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)" ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

"(3) Nicht wahlberechtigt sind Beschäftigte, die

    1. ab dem Wahltag noch länger als sechs Monate
      - a) unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind oder
      - b) sich in der Freistellungsphase eines Sabbatjahres nach § 63 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) oder
    2. sich am Wahltag in der Freistellungsphase
      - a) eines Sabbatjahres nach § 63 Abs. 3 ThürBG oder
      - b) einer Altersteilzeit nach dem Thüringer Beamtengesetz in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung befinden."
2. In § 76 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 48 ThürBG" durch die Verweisung "§ 27 ThürBG" ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Thüringer Disziplinalgesetzes**

Das Thüringer Disziplinalgesetz vom 21. Juni 2002 (GVBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2011 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b, Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 59 ThürBG" durch die Verweisung "§ 45 ThürBG" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 5 und in Absatz 4 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThürBG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 6 ThürBG" und die Verweisung "§ 37 Abs. 6 bis 8" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 5 und 6" ersetzt.
3. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

"Die wesentlichen Gründe für eine Verkürzung des Zeitraums sind in der Disziplinarverfügung darzulegen."
4. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 

"Die wesentlichen Gründe für eine Verkürzung des Zeitraums sind in der Disziplinarverfügung darzulegen."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

"Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis."
- c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort "Dienst" jeweils durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
- d) In Absatz 3 bis 5 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.

6. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

"Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden müsste."

7. § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erweiterung des Verfahrens, die Erhebung der Disziplinaranzeige, die Erhebung der Nachtragsanzeige oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und auf Widerruf nach § 19 Abs. 6 Satz 2 ThürBG werden die Fristen der Absätze 1 bis 3 unterbrochen."

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist durch ein Gericht oder eine Behörde gegen einen Beamten unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis oder eine Geldbuße nicht verhängt werden und
2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nur verhängt werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen des Beamtentums zu wahren."

9. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 

"(3) Das ausgesetzte Disziplinarverfahren ist fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens

- nach Abschluss des Verfahrens, das zur Aussetzung geführt hat."
- b) In Absatz 4 wird die Verweisung "Absatz 3 Satz 2" durch die Verweisung "Absatz 3" ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- "Die Entscheidung über das Absehen von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach Satz 3 ist aktenkundig zu machen und zur Personalakte zu nehmen. Im Übrigen gilt § 40 entsprechend."
- b) In Absatz 4 wird der Klammerzusatz "(§ 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes - BRRG -)" durch den Klammerzusatz "(§ 20 BeamStG)" ersetzt.
11. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- "(3) Die Erweiterung und die Beschränkung von Disziplinarverfahren sind aktenkundig zu machen. § 26 gilt entsprechend."
12. In § 25 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "zwölf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
13. In § 29 Satz 2 wird die Verweisung "§ 168a der Strafprozessordnung (StPO)" durch die Verweisung "§ 168a StPO" ersetzt.
14. In § 38 Abs. 1 Nr. 7 wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
15. In § 41 Satz 1 wird das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
16. § 42 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort "Dienst" wird durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
- b) Die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThürBG" wird durch die Verweisung "§ 19 Abs. 6 ThürBG" ersetzt.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" und die Verweisung "§ 37 Abs. 7 ThürBG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 6 ThürBG" ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nr. 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
18. In § 47 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 58 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 37 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.
19. In § 52 Satz 2 wird die Verweisung "§ 24 Abs. 2 Satz 3 und 4" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 2 Satz 2 und 3" ersetzt.
20. In § 55 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
21. In § 56 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Angabe "VwGO" ersetzt.
22. In § 71 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" und die Verweisung "§ 41 ThürBG" durch die Verweisung "§ 23 ThürBG" ersetzt.
23. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:
- "(4) Die Kürzung der Dienstbezüge sowie die Kürzung des Ruhegehalts beginnen mit dem auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgenden Kalendermonat. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts als verhängt; ein Ausgleich nach § 86 Abs. 11 ThürBeamVG ist entsprechend zu kürzen. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das aus den ungekürzten Dienstbezügen berechnete Ruhegehalt in demselben Verhältnis wie die Dienstbezüge und für denselben Zeitraum gekürzt; im Falle der Kürzung des Ruhegehalts ist ein noch nicht gezahlter Ausgleich nach § 86 Abs. 11 ThürBeamVG entsprechend zu kürzen. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.
- (5) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend."
- b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" ersetzt.
24. In § 76 Abs. 2 Satz 4 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 3 ThürBeamVG" durch die Verweisung "§ 70 Abs. 3 ThürBeamVG" ersetzt.
25. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender neue Absatz 3 wird eingefügt:
- "(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für das behördliche Disziplinarverfahren."

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

26. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 60 ThürBG" durch die Verweisung "§ 46 ThürBG" ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Rubrum und die Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf eine Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Dabei sind die Bezeichnung weiterer Beteiligter und der Bevollmächtigten, die Namen der Richter sowie die Kostenentscheidung unkenntlich zu machen. Auf Antrag des Beamten sind Disziplinarvorgänge auch nach Eintritt des Verwertungsverbots in der Personalakte zu belassen oder gesondert aufzubewahren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Entscheidungsformel einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung nach Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken."

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 86 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBG Anwendung."

27. In § 79 Satz 3 werden das Wort "Dienst" durch das Wort "Beamtenverhältnis" und die Verweisung "§ 42 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 24 Abs. 2 ThürBG" ersetzt.

28. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft" werden gestrichen.

29. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

#### **Artikel 5 Änderung des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes**

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Versorgungsverbandsgesetzes vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 812), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113), wird folgender Satz eingefügt:

"Nach Ablauf seiner Amtszeit tritt er in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Thürin-

ger Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt sind; andernfalls ist er entlassen."

#### **Artikel 6 Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Verweisung "§ 75 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" die Worte "in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung" eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Bei einer Teilzeitbeschäftigung im Rahmen einer Familienpflegezeit nach § 64 ThürBG ist der Berechnung nach Absatz 1 die Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die sich aus dem Durchschnitt der während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) zu leistenden Arbeitszeit ergibt."

2. § 20 Nr. 1 wird aufgehoben.

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. In § 44 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 2 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 59 Abs. 4 ThürBG)" ersetzt.

5. Nach § 65 wird folgender § 65 a eingefügt:

"§ 65 a  
Übergangsregelung aus Anlass des Wegfalls  
der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes

(1) Beamten der Besoldungsgruppe A 6, die am Tag vor der Überleitung nach § 53 Abs. 2 des Thüringer Laufbahngesetzes (ThürLaufbG) eine Amtszulage erhalten haben, wird diese weitergewährt. Die Amtszulage erhöht oder vermindert sich um die Anpassungen der Besoldung nach § 14.

(2) Beamte, die nach § 53 Abs. 2 ThürLaufbG überleitet werden und deren Dienstbezüge sich dadurch vermindern, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zu den Bezügen, die ihnen am Tag vor der Überleitung zugestanden haben. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Bezüge ausgleicht."

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nr. 3 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 56 ThürBG" durch die Verweisung "§ 42 ThürBG" ersetzt.

- b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Besoldungsgruppe A 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Das Amt "Oberwachtmeister<sup>1)2)</sup>" wird durch den Klammerzusatz "(nicht belegt)" ersetzt.
- bbb) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Ämter "Amtsmeister" und "Hauptwachtmeister<sup>1)</sup>" werden durch den Klammerzusatz "(nicht belegt)" ersetzt.
- bbb) Die Fußnote 1 wird aufgehoben.
- cc) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Ämter "Erster Hauptwachtmeister<sup>1)2)</sup>" und "Oberamtsmeister<sup>1)</sup>" werden durch den Klammerzusatz "(nicht belegt)" ersetzt.
- bbb) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
- dd) Die Besoldungsgruppe A 6 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Ämter "Erster Hauptwachtmeister<sup>1)2)</sup>" und "Oberamtsmeister<sup>1)</sup>" werden gestrichen.
- bbb) Vor dem Amt "Sekretär" wird das Amt "Justizoberassistent" eingefügt.
- ccc) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
- ee) In der Besoldungsgruppe A 7 wird nach dem Amt "Brandmeister<sup>1)</sup>" das Amt "Justizmeister" eingefügt.
- ff) In der Besoldungsgruppe A 8 wird nach dem Amt "Hauptsekretär" das Amt "Justizobermeister" eingefügt.
- gg) In der Besoldungsgruppe A 9 wird nach dem Amt "Inspektor" das Amt "Justizhauptmeister" eingefügt.
1. In § 5 Abs. 6 Satz 2 wird die Verweisung "§ 59 der Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493)" durch die Verweisung "§ 67 der Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865)" ersetzt.
2. In § 22 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Verweisung "§ 45 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "§ 31 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
3. In § 23 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 49 und 50 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 28 und 29 ThürBG" ersetzt.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 65 ThürBG" durch die Verweisung "§ 50 ThürBG" ersetzt.
5. In § 41 Abs. 3 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 36 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 2 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
6. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 48 ThürBG" durch die Verweisung "§ 27 ThürBG" ersetzt.
7. In § 43 Abs. 2 wird die Verweisung "§§ 41 und 42 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 23 und 24 ThürBG" ersetzt.
8. In § 44 Satz 1 wird die Verweisung "§§ 49 und 50 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 28 und 29 ThürBG" ersetzt.
9. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 bis 3 ThürBG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird im zweiten Klammerzusatz die Verweisung "§ 52 Abs. 1 und 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 2 und 3 ThürBG" ersetzt.
10. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird im zweiten Klammerzusatz die Verweisung "§ 52 Abs. 1 und 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 34 Abs. 2 und 3 ThürBG" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 und 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 bis 3 ThürBG" ersetzt.
11. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung "§§ 41 und 42 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 23 und 24 ThürBG" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

**Artikel 7**  
**Änderung des Thüringer**  
**Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

12. In § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Verweisung "§ 45 Abs. 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 31 ThürBG" ersetzt.

13. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 2 oder 3 ThürBG" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung "§ 67 Abs. 1 Nr. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 52 Nr. 3 ThürBG" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 oder 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 2 oder 3 ThürBG" ersetzt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Die Absätze 3 und 7 finden auf Beamte im einstweiligen Ruhestand, die aufgrund der §§ 27 und 98 Abs. 2 ThürBG in den Ruhestand versetzt wurden, keine Anwendung."

14. In § 83 Abs. 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 44 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 26 und § 106 Abs. 5 ThürBG)" ersetzt.

15. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 ThürBG oder § 44 Abs. 2 Satz 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach der Verweisung "§ 75 ThürBG" die Worte "in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung des Thüringer Beamtengesetzes" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 5 ThürBG" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 ThürBG" ersetzt.

16. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 44 Abs. 2 und 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 2 und 3 ThürBG" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 ThürBG" ersetzt.

17. § 91 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung wird die Verweisung "§ 44 Abs. 1 und 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 1 und 4 ThürBG" ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 44 Abs. 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 26 Abs. 3 ThürBG" ersetzt.

18. Nach § 92 a wird folgender neue § 92 b eingefügt:

"§ 92 b  
Übergangsbestimmung aus Anlass  
der Änderung des § 70

§ 70 Abs. 8 findet auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 7 Nr. 13 Buchst. d des Thüringer Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vorhandenen Versorgungsempfänger sowie Beamten im Sinne der §§ 27 und 98 Abs. 2 ThürBG keine Anwendung."

19. In § 93 Nr. 7 wird die Verweisung "§ 42 ThürBG" durch die Verweisung "§ 24 ThürBG" ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Änderung des Thüringer Umzugskostengesetzes**

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Umzugskostengesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird die Verweisung "§ 32 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 14 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Änderung des Thüringer Ministergesetzes**

Das Thüringer Ministergesetz in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 68 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "§ 55 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 68 ThürBG" durch die Verweisung "§ 55 ThürBG" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 61 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 47 ThürBG" ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 11 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 3" ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 53 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 70 ThürBeamtVG" ersetzt.

- b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 55 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 72 ThürBeamtVG" ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 56 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 73 ThürBeamtVG" ersetzt.
5. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "§ 53 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 70 ThürBeamtVG" ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Verweisung "§ 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 71 Abs. 3 und 4 Satz 2 ThürBeamtVG" ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 55 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 72 ThürBeamtVG" ersetzt.
- d) In Absatz 6 wird die Verweisung "§ 56 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 73 ThürBeamtVG" ersetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes**

In § 33 Abs. 1 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 89 bis 96 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§§ 79 bis 87 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 11**

##### **Änderung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes**

Das Thüringer Gleichstellungsgesetz vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 48 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 27 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
- In § 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 77 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 71 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

#### **Artikel 12**

##### **Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes**

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

- In § 79 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung "§ 66 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 73 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie § 61 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.

- § 90 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Verweisung "§§ 73 bis 79 ThürBG" wird durch die Verweisung "§ 60 bis 71 ThürBG" ersetzt.

bb) Die Worte "und mit Ausnahme der Bestimmungen zur langfristigen Freistellung vom Dienst bei Teilzeitbeschäftigung nach § 2 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" werden gestrichen.

cc) Die Verweisung "§ 10 ThürAzVO" wird durch die Verweisung "§ 10 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und § 74 ThürBG" durch die Verweisung "den §§ 67 und 68 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

#### **Artikel 13**

##### **Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten**

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 2" durch die Verweisung "§ 63 ThürBG" ersetzt.
- § 2 wird aufgehoben.
- In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 72 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 4 ThürBG" ersetzt.
- § 15 wird aufgehoben.

#### **Artikel 14**

##### **Änderung der Thüringer Mutterschutzverordnung**

In § 11 Abs. 3 der Thüringer Mutterschutzverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1093), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird die Verweisung "§§ 22 und 23 des Beamtensstatusgesetzes" durch die Verweisung "§§ 22 und 23 Abs. 1 und 2 des Beamtensstatusgesetzes" ersetzt.

#### **Artikel 15**

##### **Änderung der Thüringer Jubiläumszuwendungsverordnung**

§ 7 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Jubiläumszuwendungsverordnung vom 30. März 1995 (GVBl. S. 162), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe "300 Deutsche Mark" durch die Angabe "150 Euro" ersetzt.
2. In Nummer 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.

#### Artikel 16

##### Änderung der Thüringer Nebentätigkeitsverordnung

Die Thüringer Nebentätigkeitsverordnung vom 24. Februar 1995 (GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### "§ 2 Öffentliche Ehrenämter

(1) Öffentliche Ehrenämter im Sinne des § 49 Abs. 2 ThürBG sind

1. die Tätigkeit als Ehrenbeamter,
2. die in einer Rechtsvorschrift als ehrenamtlich bezeichneten Tätigkeiten,
3. jede behördlich bestellte oder auf Wahl beruhende unentgeltliche Mitwirkung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

(2) Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zu den unmittelbaren Aufgaben des Ehrenamtes gehört."

2. In § 5 Nr. 3 wird die Verweisung "§ 66 Abs. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 51 Abs. 2 ThürBG" ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "100 Euro" durch die Angabe "300 Euro" ersetzt.
4. § 8 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Werden Vergütungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt, so dürfen sie im Kalenderjahr insgesamt nicht übersteigen

für Beamte in den Besoldungsgruppen	Euro (Bruttobetrag)
A 1 bis A 8	4 100
A 9 bis A 12	4 700
A 13 bis A 16, B 1, R 1 und R 2	5 100
B 2 bis B 5, R 3 bis R 5	5 600
ab B 6, ab R 6	6 200."

#### Artikel 17

##### Änderung der Thüringer Urlaubsverordnung

Die Thüringer Urlaubsverordnung vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2014 (GVBl. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verordnung über die Arbeits-

zeit der Beamten (ThürAzVO) vom 10. Juni 2005 (GVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung" durch die Verweisung "§ 63 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

- b) In Absatz 7 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 6 ThürAzVO)" gestrichen und der Klammerzusatz "(§ 7 ThürAzVO)" durch den Klammerzusatz "(§§ 6 und 7 der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 10. Juni 2005 - GVBl. S. 279 - in der jeweils geltenden Fassung)" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAzVO" durch die Verweisung "§ 63 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.
3. In § 11 Abs. 5 wird die Verweisung "§§ 73 oder 75 ThürBG" durch die Verweisung "§§ 61, 62 ThürBG oder nach § 75 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung" ersetzt.
4. In § 14 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 68 ThürBG" ersetzt.
5. In § 19 Abs. 3 wird die Verweisung "§ 78 Abs. 3 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 78 Abs. 3 ThürBG in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung" ersetzt.
6. In § 21 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 oder § 74 ThürBG" durch die Verweisung "den §§ 67 oder 68 ThürBG" ersetzt.

#### Artikel 18

##### Änderung der Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten

Die Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der Polizeivollzugsbeamten vom 1. Juli 2009 (GVBl. S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2012 (GVBl. S. 365), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.
3. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 72 Abs. 2 Thüringer Beamtengesetz" durch die Verweisung "§ 59 Abs. 4 ThürBG" ersetzt.

#### Artikel 19

##### Änderung der Thüringer Trennungsgeldverordnung

Die Thüringer Trennungsgeldverordnung vom 2. Januar 2006 (GVBl. S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 12 wird die Verweisung "§ 32 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 14 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG)" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 3 wird die Verweisung "§ 43 Abs. 1 bis 4, § 44 oder § 117 des Thüringer Beamtengesetzes"

durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 bis 5, den §§ 26, 106 oder 107 ThürBG" ersetzt.

#### Artikel 20

##### Änderung der Thüringer Dienstwohnungsverordnung

§ 6 Abs. 1 der Thüringer Dienstwohnungsverordnung vom 16. April 1996 (GVBl. S. 51), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 55 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes)" durch den Klammerzusatz "(§ 40 Abs. 2 des Thüringer Beamtengesetzes)" ersetzt.
2. In Satz 2 Halbsatz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Umzugskostengesetzes (ThürUKG)" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Umzugskostengesetzes (ThürUKG)" ersetzt.

#### Artikel 21

##### Änderung der Thüringer Beihilfeverordnung

Die Thüringer Beihilfeverordnung vom 25. Mai 2012 (GVBl. S. 182), geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2013 (GVBl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung "§ 87 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 ThürBG" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Verweisung "§ 87 Abs. 1 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 1 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 2 Satz 2 und 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 2 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
    - bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 5 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 5 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§ 61 ThürBG" durch die Verweisung "§ 47 ThürBG" ersetzt.
5. In § 7 Abs. 9 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 3 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 3 Satz 2 ThürBG" ersetzt.
6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 4 wird der Klammerzusatz "(§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürBG)" ersetzt.

7. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 2 ThürBG" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 ThürBG" ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 4 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 4 ThürBG" ersetzt.

8. In § 47 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 5 Satz 1 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 5 Satz 1 ThürBG" ersetzt.

9. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 7 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 7 ThürBG" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 4 ThürBG" ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 4 wird die Verweisung "§ 73 Abs. 4 Nr. 2 ThürBG" durch die Verweisung "§ 68 Abs. 1 ThürBG" ersetzt.

10. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "in § 129 Abs. 4 ThürBG genannten Beihilfevorschriften maßgebend" durch die Worte "Beihilfevorschriften in der Fassung vom 1. November 2001 (StAnz. Nr. 50 S. 2644), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30. Januar 2004 (StAnz. Nr. 11 S. 703) nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über Sonderbestimmungen in der Beihilfe vom 7. November 2006 (GVBl. S. 549) in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 wird jeweils die Verweisung "§ 129 Abs. 4 ThürBG" durch die Verweisung "Absatz 1" ersetzt.

11. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 87 Abs. 5 Satz 2 ThürBG)" durch den Klammerzusatz "(§ 72 Abs. 5 Satz 2 ThürBG)" ersetzt.

b) In Nummer 15 wird die Verweisung "§ 87 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ThürBG" durch die Verweisung "§ 72 Abs. 4 Satz 1 bis 3 ThürBG" ersetzt.

**Artikel 22**  
**Änderung der Thüringer**  
**Zuständigkeitsverordnung Bezüge**

Die Thüringer Zuständigkeitsverordnung Bezüge vom 14. Dezember 2009 (GVBl. S. 780), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, 2 Halbsatz 1 und Abs. 3, den §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 werden jeweils die Worte "Zentrale Gehaltsstelle" durch die Worte "Abteilung Bezüge" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Einleitung werden die Worte "Zentrale Gehaltsstelle" durch die Worte "Abteilung Bezüge" ersetzt.

- b) In Nummer 3 wird die Verweisung "§ 61 des Thüringer Beamtengesetzes" durch die Verweisung "§ 47 des Thüringer Beamtengesetzes" ersetzt.

**Artikel 23**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 4 Nr. 24 und Artikel 7 Nr. 13 Buchst. d am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten
  1. das Thüringer Beamtengesetz vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) und
  2. die Thüringer Laufbahnverordnung vom 7. Dezember 1995 (GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. September 2013 (GVBl. S. 307) außer Kraft.

Erfurt, den 12. August 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zur Änderung von Rechtsvorschriften im Bereich der Thüringer Justiz**  
**Vom 8. August 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung**  
**des Gerichtsverfassungsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1993 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird die Angabe "Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475) in der jeweils geltenden Fassung" durch das Wort "Bundesnotarordnung" ersetzt.
    - bb) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
      - "6. von der Rechtsanwaltskammer bestellte Vertreter von Rechtsanwälten, die keine Rechtsanwälte sind,
      7. von der Rechtsanwaltskammer bestellte Abwickler einer Kanzlei, die keine Rechtsanwälte sind,"

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für Rechtsanwälte gelten die aufgrund des § 59b Abs. 2 Nr. 6c der Bundesrechtsanwaltsordnung getroffenen Regelungen der Berufsordnung."

2. § 14 erhält folgende Fassung:

"§ 14  
Wirtschaftsstrafsachen

- (1) Die in § 74c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Strafsachen (Wirtschaftsstrafsachen) werden, soweit das Amtsgericht als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig ist, den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte zugewiesen.
- (2) Wirtschaftsstrafsachen, für die das Landgericht zuständig ist, werden dem Landgericht Mühlhausen zugewiesen, auch, soweit es sich um die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen ein Urteil des Strafrichters handelt."

**Artikel 2**  
**Änderung der Thüringer Verordnung über gerichtliche**  
**Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

§ 12 der Thüringer Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten in der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 17. November 2011 (GVBl. S. 511), die durch Verordnung vom 8. Juni 2012 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird aufgehoben.

**Artikel 3****Änderung der Thüringer Verordnung über die Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren**

In § 13 Satz 2 der Thüringer Verordnung über die Angelegenheiten der Notare und Notarassessoren vom 11. April 2011 (GVBl. S. 79) wird die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 7" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 1 Nr. 2 und 7" ersetzt.

**Artikel 4****Änderung des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte**

§ 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 31. Mai 1996 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 84) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 15 Mitgliedern. Die Satzung kann eine abweichende ungerade Mitgliederzahl zwischen neun und 13 Mitgliedern vorsehen. Diese Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden auf die Dauer von fünf Jahren durch Briefwahl gewählt. Wenn mindestens neun Mitglieder gewählt sind, gilt die Vertreterversammlung als ordnungsgemäß besetzt. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten der Vertreterversammlung. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks."

**Artikel 5****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 489), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2005 (GVBl. S. 359), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

**"§ 9 a**

Zuständigkeit in Prozesskostenhilfverfahren

Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 73a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist ausgeschlossen."

2. In § 10 wird die Verweisung "§ 200 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes" durch die Verweisung "§ 200 Abs. 2 Satz 2 SGG" ersetzt.
3. In § 11 Abs. 6 werden der Klammerzusatz "(§ 12 Abs. 3 und 4, § 33 Sozialgerichtsgesetz)" durch den Klammerzusatz "(§ 12 Abs. 3 und 4 sowie § 33 SGG)" sowie die Verweisung "§§ 12 ff. des Sozialgerichtsgesetzes" durch die Verweisung "§§ 12 bis 22 SGG" ersetzt.

**Artikel 6****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung**

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1992 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

**"§ 3 a**

Zuständigkeit in Prozesskostenhilfverfahren

Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 166 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ausgeschlossen."

2. In § 4 wird die Verweisung "§ 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)" durch die Verweisung "§ 47 VwGO" ersetzt.
3. In § 8 c Abs. 1 wird die Verweisung "§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung" durch die Verweisung "§ 68 VwGO" ersetzt.

**Artikel 7****Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung**

Nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 334), das durch Gesetz vom 10. November 1995 (GVBl. S. 346) geändert worden ist, wird folgender § 3 a eingefügt:

**"§ 3 a**

Zuständigkeit in Prozesskostenhilfverfahren

Die Übertragung der Zuständigkeit auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 142 Abs. 3 der Finanzgerichtsordnung ist ausgeschlossen."

**Artikel 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 13. September 2000 (GVBl. S. 325) tritt am 1. Januar 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 8. August 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheitsrechtlicher Vorschriften  
Vom 8. August 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz - ThürVerfSchG -)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt  
Organisation und Aufgaben**

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Errichtung eines Amtes für Verfassungsschutz; Stabsstelle Controlling
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz
- § 5 Weitere Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz
- § 6 Begriffsbestimmungen

**Zweiter Abschnitt  
Befugnisse**

- § 7 Allgemeine Befugnisse
- § 8 Besondere Auskunftsverlangen
- § 9 Weitere Auskunftsverlangen
- § 10 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 11 Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 12 Begriffsbestimmungen, Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

**Dritter Abschnitt  
Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- § 13 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten
- § 14 Projektbezogene gemeinsame Dateien
- § 15 Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten
- § 16 Errichtungsanordnung
- § 17 Auskunft an den Betroffenen auf Antrag
- § 18 Mitteilung an betroffene Personen von Amts wegen

**Vierter Abschnitt  
Übermittlungsbestimmungen**

- § 19 Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen
- § 20 Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz auf Ersuchen
- § 21 Informationsübermittlung durch das Amt für Verfassungsschutz
- § 22 Übermittlungsverbote
- § 23 Nachberichtspflicht

**Fünfter Abschnitt  
Parlamentarische Kontrolle**

**Erster Unterabschnitt  
Grundsätze**

- § 24 Kontrollrahmen, Parlamentarische Kontrollkommission
- § 25 Mitgliedschaft
- § 26 Zusammentritt
- § 27 Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung
- § 28 Umfang der Unterrichtungspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

**Zweiter Unterabschnitt  
Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission**

- § 29 Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission
- § 30 Beauftragung eines Sachverständigen
- § 31 Eingaben
- § 32 Rechts- und Amtshilfe
- § 33 Berichterstattung
- § 34 Haushaltsvorlagen

**Sechster Abschnitt  
Rechtsweg, Übergangsbestimmungen**

- § 35 Einschränkung von Grundrechten
- § 36 Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes
- § 37 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Evaluation
- § 40 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt  
Organisation und Aufgaben**

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er dient darüber hinaus dem Zweck, dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1.

(2) Der Verfassungsschutz unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll es insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

## § 2

Errichtung eines Amtes für Verfassungsschutz;  
Stabsstelle Controlling

(1) Zur Erfüllung des Zwecks nach § 1 Abs. 1 wird bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium ein Amt für Verfassungsschutz Thüringen errichtet.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz nimmt seine Aufgaben gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung wahr. Es darf einer für die Polizei zuständigen Abteilung nicht angegliedert werden.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz wird von seinem Präsidenten geleitet. Bei dem Präsidenten wird eine Stabsstelle Controlling eingerichtet. Diese unterstützt den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz bei der Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion. Die Verantwortung des Präsidenten für die Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung bleibt unberührt. Das Amt des Präsidenten soll nur einer Person übertragen werden, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(4) Die Stabsstelle Controlling hat regelmäßig die Recht- und Zweckmäßigkeit der nachrichtendienstlichen und sonstigen ihr zugewiesenen Maßnahmen zu überprüfen und dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz Bericht zu erstatten. Sie ist bei der Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit der eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel nicht an Weisungen des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz, seines Vertreters im Amt und des für den Verfassungsschutz Thüringen zuständigen Ministeriums gebunden. Sie ist personell und organisatorisch von den übrigen Referaten des Amtes für Verfassungsschutz zu trennen und mit dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal auszustatten. Für den Leiter der Stabsstelle Controlling ist ein ständiger Vertreter zu bestellen. Der Leiter der Stabsstelle Controlling oder sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die durch die Stabsstelle Controlling getroffenen Maßnahmen und Bewertungen sind zu dokumentieren. Bei besonderen oder schwierigen Vorkommnissen kann die Parlamentarische Kontrollkommission verlangen, dass die Stabsstelle Controlling diese auch unmittelbar unterrichtet.

(5) Die Referate des Amtes für Verfassungsschutz haben der Stabsstelle Controlling regelmäßig schriftlich über die in den jeweiligen Phänomenbereichen sowie den beobachteten Personenzusammenschlüssen eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel Bericht zu erstatten. Die Stabsstelle Controlling ist insbesondere regelmäßig oder anlassbezogen schriftlich zu unterrichten über

1. das Vorliegen von Anhaltspunkten für ein strafbares Verhalten von Vertrauensleuten,
2. die Höhe der an Vertrauensleute, sonstige geheime Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überwordene Agenten und Gewährspersonen für die übermittelten Informationen gezahlten Vergütung,
3. die Anordnung von Observationen, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden sollen (längerfristige Observationen),

4. die Durchführung von Observationen, die aufgrund der besonderen Situation länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen stattgefunden haben,
5. das Vorliegen von Anhaltspunkten, dass nachrichtendienstlich erlangte Informationen Inhalte haben, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren,
6. das Unterlassen der Benachrichtigung einer betroffenen Person nach § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie die Zurückstellung der Benachrichtigung nach § 18 Abs. 2 Satz 2,
7. die Weiterleitung von personenbezogenen Daten an andere Behörden und öffentliche Stellen nach § 21 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2, 4, 5 und 6,
8. die unterbliebene Informationsübermittlung aufgrund der Annahme eines Übermittlungsverbotes nach § 22 Abs. 1,
9. operative Maßnahmen und deren Ergebnisse, die gesetzlich geschützte Berufsfelder entsprechend § 53 der Strafprozessordnung (StPO) tangieren, die Parlamentsmitglieder oder Personen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen sowie Journalisten und andere Personen oder Einrichtungen des Medienwesens sowie herausragende Personen des öffentlichen Lebens betreffen,
10. besondere Sicherheitsvorkommnisse innerhalb der Behörde, etwa den Verdacht auf Geheimnisverrat oder sonstige gravierende Verfehlungen dienstrechtlicher Natur, soweit sie nicht ohnehin dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium nach anderen Vorschriften zu berichten sind,
11. besondere Sicherheitsrisiken bei operativen Maßnahmen,
12. besondere Ereignisse im Verlauf einer Operation, wie etwa Beschwerden eines Vertrauensmannes über seine Führung, Verstöße des Vertrauensmannes gegen Sicherheitsanweisungen, Eigenmächtigkeiten des V-Mannes bei der Informationsbeschaffung.

Der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz kann in einer Verwaltungsvorschrift weitere Berichtspflichten sowie das konkrete Verfahren der Berichterstattung festlegen.

## § 3

## Zusammenarbeit

(1) Das Amt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Kooperation in gemeinsamen Einrichtungen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes darf im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften nur im Benehmen mit dem Amt für Verfassungsschutz tätig werden.

## § 4

## Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz

(1) Aufgabe des Amtes für Verfassungsschutz ist es, den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung sowie den Be-

stand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben beobachtet das Amt für Verfassungsschutz

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen und Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, und
5. frühere, fortwirkende unbekannte Strukturen und Tätigkeiten der Aufklärungs- und Abwehrdienste der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Das Amt für Verfassungsschutz sammelt zu diesem Zweck Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen über solche Bestrebungen oder Tätigkeiten und wertet sie aus. Voraussetzung für die Verarbeitung der Informationen im Sinne des Satzes 3 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte. Zur Prüfung, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, darf das Amt für Verfassungsschutz aus allgemein zugänglichen Quellen Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz wirkt auf Ersuchen der öffentlichen Stellen mit:

1. bei Sicherheitsüberprüfungen von Personen nach den Bestimmungen des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse liegenden geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte.

Die Befugnisse des Amtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1 sind im Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz erteilt entsprechend den Rechtsvorschriften auf Anfrage von Behörden, denen die Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst obliegt, Auskunft aus vorhandenen Unterlagen über Erkenntnisse nach Absatz 1. Die Auskunft ist auf solche beweisbare Tatsachen zu beschränken, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt haben wöchentlich und anlassbezogen ein gemeinsames Lagebild über Bestrebungen im Sinne des Absatzes 1 zu erstellen. Zu diesem Zweck führen sie Informationen in der Thüringer Informations- und Auswertungszentrale zusammen.

(5) Die mit der Beschaffung und Auswertung betrauten Referate haben wesentliche Arbeitsschritte und Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beobachtungsobjekten in geeigneter Weise zu dokumentieren.

## § 5

### Weitere Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz

(1) Das Amt für Verfassungsschutz hat die Aufgabe, durch geeignete Informations- oder Öffentlichkeitsarbeit dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, die Öffentlichkeit in zusammenfassenden Berichten sowie in Einzelanalysen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, zu unterrichten. Es tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information entgegen. Dabei dürfen der Öffentlichkeit personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn das Interesse an der Unterrichtung das schutzwürdige Interesse des Betroffenen überwiegt. Vor einer erstmaligen Bekanntgabe personenbezogener Daten ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Regelungen des Thüringer Pressegesetzes vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Darüber hinaus dürfen auch solche Vereinigungen oder Einzelpersonen genannt werden, bei welchen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vorliegt (Verdachtsfälle). Diese Verdachtsfälle sind entsprechend kenntlich zu machen.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz unterhält eine Internetseite, um die Öffentlichkeit über seine Arbeit, insbesondere im Sinne des Absatzes 2, zu informieren.

## § 6

### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, seine staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den

Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,

3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 erheblich zu beschädigen.

(2) Zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. das Recht auf Bildung, Maßnahmen der Wirtschafts- und Arbeitsförderung sowie der Daseinsvorsorge,
5. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
6. die Unabhängigkeit der Gerichte,
7. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
8. die im Grundgesetz, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention konkretisierten Menschenrechte.

## **Zweiter Abschnitt Befugnisse**

### § 7

#### Allgemeine Befugnisse

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, auch ohne Kenntnis der betroffenen Gruppierung oder Person nach pflichtgemäßem Ermessen erheben und in Akten und Dateien verarbeiten und nutzen, namentlich speichern, übermitteln, verändern, löschen und abgleichen, soweit nicht besondere gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Ein Ersuchen des Amtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft erforderlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Polizeiliche Befugnisse und Weisungen stehen dem Amt für Verfassungsschutz nicht zu. Es darf der Polizei keine Weisungen erteilen. Die Polizei darf auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersucht werden, zu denen das Amt für Verfassungsschutz selbst nicht befugt ist.

### § 8

#### Besondere Auskunftsverlangen

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Teledienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) in der jeweils geltenden Fassung und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste erbringen oder daran mitwirken, zu
  - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes,
  - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
  - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste,
 soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen; im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,
  - a) zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder

- b) Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 Nr. 3 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718 -776-) in der jeweils geltenden Fassung. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln.

(3) Auskünfte nach Absatz 2 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Antragsberechtigt ist der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Minister des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnungen fortbestehen; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die G 10-Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die Unterrichtung ist unverzüglich nachzuholen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298) in der jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Kontrollbefugnis auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach Absatz 2 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Fall einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen.

(5) Für die Verarbeitung der nach Absatz 2 erhobenen Daten ist § 4 G 10 entsprechend anzuwenden. Für die Mitteilung an den Betroffenen gilt § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechend.

(6) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission im Abstand von höchstens sechs Monaten über Anordnungen nach Absatz 2; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(7) Das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes ist nach Maßgabe des § 8b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954 -2970-) in der jeweils geltenden Fassung jährlich durch das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium über die nach Absatz 2 durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.

(8) Anordnungen nach Absatz 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen die Voraussetzungen des § 8a Abs. 3 BVerfSchG entsprechend vorliegen.

## § 9

### Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Auskünfte nach Absatz 1 dürfen auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG). Für Auskunftsverlangen nach Absatz 1 Satz 2 gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 4, Abs. 4 und 5 Satz 1 entsprechend.

(3) Die betroffene Person ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 1 über die Beauskunftung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(4) Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach den Absätzen 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(5) Das Amt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Bestimmungen über die Verjährung nach § 2 Abs. 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

## § 10

### Nachrichtendienstliche Mittel

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf zur heimlichen Informationsbeschaffung folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. den Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten, zum Zwecke der Spionageabwehr überworfenen Agenten, Gewährspersonen und verdeckt eingesetzten Mitarbeitern des Amtes für Verfassungsschutz unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 bis 6,
2. Observationen,
3. Bildaufzeichnungen (fotografieren, videografieren und filmen),
4. verdeckte Ermittlungen und Befragungen zu Personen, Objekten und Sachverhalten, das heißt, ohne dabei den tatsächlichen Zweck der Erhebung anzugeben,
5. das Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
6. das Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel,
7. die Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen sowie die Sichtbarmachung, Beobachtung, Aufzeichnung und Entschlüsselung von Signalen in Kommunikationssystemen,
8. die Verwendung fingierter biographischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
9. die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
10. die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes,
11. den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgeräts (so genannte IMSI-Catcher).

(2) Beabsichtigt das Amt für Verfassungsschutz, nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags einzusetzen, unterrichtet das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich. Gleiches gilt, soweit beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere im Rahmen von Anwerbungsmaßnahmen, Personen betroffen sind, deren Mitarbeit Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats in Anspruch nehmen.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit ihrer Kenntnis erhoben, so ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch den Empfänger der Daten. Die Aufklärung kann unterbleiben, wenn die Tatsache, dass die Erhebung für Zwecke des Verfassungsschutzes erfolgt, aus besonderen Gründen nicht bekannt werden soll. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist ein Eingriff in das Beicht- und Seelsorgegeheimnis unzulässig. Darüber hinaus ist der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die sich gegen zeugnisverweigerungsberechtigte Berufsheimnisträger im Sinne der §§ 53 und 53a StPO richten, nur nach Maßgabe des § 160a StPO zulässig. Im Übrigen hat das Amt für Verfassungsschutz von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die die betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

(5) Längerfristige Observationsmaßnahmen im Sinne des § 163f StPO sind nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung einer Aufgabe des Verfassungsschutzes erforderlich sind und eine dafür wesentliche Aufklärung auf andere Weise erheblich erschwert oder entscheidend verzögert würde und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

(6) Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist der Einsatz unzulässig. Die Datenerhebung ist, soweit informationstechnisch und ermittlungstechnisch möglich, unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Auswertung erhobener Daten ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine weitere Auswertung ist nur dann zulässig, wenn die kernbereichsrelevanten Daten zuvor unter Aufsicht eines von der Auswertung unabhängigen besonders bestellten Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, gelöscht wurden. Ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt, dass die erhobenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, dürfen diese nicht weitergegeben oder verwertet werden. Die Aufzeichnungen sind unter Aufsicht eines Bediensteten nach Satz 5 unverzüglich zu löschen. Bestehen über die Vorgehensweise Zweifel, so ist unverzüglich die Stellungnahme der Stabsstelle Controlling einzuholen; § 2 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des Absatzes 1 dürfen keine Straftaten begangen werden.

(8) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des Absatzes 1 ist fortlaufend zu dokumentieren.

## § 11

Erhebung von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 10 Abs. 1 erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. auf diese Weise Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 oder die zur Erforschung solcher Erkenntnisse erforderlichen Quellen gewonnen werden können oder
2. dies zum Schutz oder zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Quellen des Amtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die

Information aus allgemein zugänglichen Quellen gewonnen werden kann. § 10 Abs. 4 findet im Übrigen Anwendung.

(2) Das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln nur heimlich mitgehört oder aufgezeichnet werden, wenn es im Einzelfall zur Abwehr einer gegenwärtigen gemeinen Gefahr oder einer gegenwärtigen Lebensgefahr für einzelne Personen unerlässlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Die Maßnahme ist durch den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz oder seinen Stellvertreter anzuordnen, wenn eine richterliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Die richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Amt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat. Wird die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nachträglich richterlich bestätigt, so sind die erhobenen Daten unverzüglich zu löschen. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über eine nach Satz 1 durchgeführte Maßnahme in der nächsten nach der Anordnung der Maßnahme stattfindenden Sitzung.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz hat die Maßnahme nach Absatz 2 dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dadurch für den Verfassungsschutz tätige Personen nicht gefährdet werden. Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn die Gefährdung nach Satz 1 auch fünf Jahre nach Einstellung der Maßnahme noch nicht ausgeschlossen werden kann. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission innerhalb von sechs Monaten nach Einstellung der Maßnahme über die Mitteilung an den Betroffenen oder über die dem entgegenstehenden Gründe. Die Parlamentarische Kontrollkommission ist auch über eine nach Satz 2 unterbliebene Mitteilung zu unterrichten.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 auch technische Mittel zur Ermittlung des Standorts eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standorts oder die Ermittlung der Geräte- und Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 G 10 entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zum Erreichen des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist; sie unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8 Abs. 1, 3 bis 6 und 8 gilt entsprechend.

## § 12

### Begriffsbestimmungen, Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Vertrauensleute solche Personen, die planmäßig zur verdeckten Ermittlung von Nachrichten über Bestre-

bungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 eingesetzt werden,

2. sonstige geheime Informanten solche Personen, die in Einzelfällen oder gelegentlich wegen ihrer Kontakte zu einem Beobachtungsfeld Hinweise geben,
3. Gewährspersonen solche Personen, die dem Amt für Verfassungsschutz logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Personen im Sinne der Nummern 1 und 2 zu sein,
4. verdeckt eingesetzte Mitarbeiter des Amtes für Verfassungsschutz solche Personen, die unter Einsatz einer Legende tätig sind.

(2) Folgende Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 dürfen nicht für eine nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung eingesetzt werden:

1. minderjährige Personen,
2. Personen, die nach den §§ 53 und 53a StPO das Zeugnis verweigern können,
3. Personen im Sinne des Artikels 56 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen und
4. Personen, die an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnehmen.

(3) Der Einsatz der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen zum Zwecke der Informationsbeschaffung ist insbesondere zulässig, wenn

1. die Person weder die Zielsetzung noch die Tätigkeit des Beobachtungsobjekts entscheidend bestimmt,
2. Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit der Person nicht auf Dauer deren überwiegende Lebensgrundlage sind.

(4) Beim Einsatz von Vertrauensleuten, sonstigen geheimen Informanten und Gewährspersonen dürfen keine Straftaten begangen werden. Bei der Verpflichtung von Vertrauensleuten nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung sind diese auch schriftlich darüber zu belehren, dass ihnen keine Straffreiheit gewährt wird.

(5) Die Anwerbung von Vertrauensleuten unterbleibt, wenn die Zielperson wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 51 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Vertrauensleute rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, ist die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, und die Strafverfolgungsbehörden sind zu unterrichten. Von der Beendigung der Zusammenarbeit kann im Einzelfall durch Entscheidung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz nur abgesehen werden, wenn die von der Vertrauensperson erlangten und zu erwartenden Informationen geeignet sind, die Gefährdung von Leib und Leben Dritter sowie die Begehung von Straftaten im Sinne des § 100a StPO oder von Staatsschutzdelikten im Sinne der §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu verhindern. Die Stabsstelle Controlling ist im Fall des Satzes 4 unverzüglich durch den zuständigen Fachbereich über den weiteren Einsatz von Vertrauenspersonen zu unterrichten.

(6) Die Verpflichtung und der Einsatzbereich von Vertrauensleuten sind von dem Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz zu genehmigen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen und zu befristen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig, solange die Voraussetzungen für den Einsatz fortbestehen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren. Die Führungsverantwortlichkeit für eine Vertrauensperson ist zeitlich zu befristen. Das Nähere zum Einsatz von Vertrauensleuten ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die nach Anhörung der Parlamentarischen Kontrollkommission erlassen wird. Vor jeder Änderung der Dienstanweisung ist die Parlamentarische Kontrollkommission zu hören.

### **Dritter Abschnitt Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

#### § 13

#### Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen. Die Speicherung, Veränderung und Nutzung in Dateien zu Zwecken einer personenbezogenen Auswertung ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 vorliegen,
2. dies zur Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 erforderlich ist,
3. Aufgaben nach § 4 Abs. 2 zu erfüllen sind oder
4. eine Mitwirkung bei Überprüfungen der Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes oder § 8a des Sprengstoffgesetzes erfolgt,

soweit nicht besondere Bestimmungen gelten. Satz 2 gilt nicht für Dateien aus allgemein zugänglichen Quellen, die ohne Veränderung des Dateiinhalts ausschließlich für Abfragen genutzt werden.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz darf in einer gesonderten Datei (Amtdatei) personenbezogene Daten der Vertrauensleute speichern, verändern und nutzen. Darüber hinaus darf es in einer Verbunddatei Daten nach Satz 1 zur Nutzung im Verfassungsschutzverbund speichern. Die Datenverarbeitung im Übrigen richtet sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz darf zum Zwecke der Vorgangsverwaltung personenbezogene Daten im Sinne des Absatzes 1 mit zur Erledigung anderer Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten amtsintern zusammen in automatisierten Verfahren speichern, verarbeiten und nutzen, soweit dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Die jeweiligen Vorschriften zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten, insbesondere zur Zweckbindung, bleiben unberührt. Ist der Zugriff auf personenbezogene Daten Dritter mit vertretbarem Aufwand nicht auszuschließen, ist die weitere Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten unzulässig.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf Daten über Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, in zu ihrer Person geführten Akten (Personenakten) nur

speichern, verändern und nutzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 G 10 genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. In Dateien im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 ist eine Speicherung von Daten Minderjähriger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unzulässig. Satz 2 gilt nicht für Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Speicherung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist.

(5) Umfang und Dauer der Speicherung personenbezogener Daten sind auf das für die Aufgabenerfüllung des Amtes für Verfassungsschutz erforderliche Maß zu beschränken.

(6) Informationen aus der engeren Persönlichkeitssphäre des Betroffenen, die mittels automatisierter Datenverarbeitung gespeichert sind, dürfen nur einem besonders beschränkten, vom Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz festzulegenden Personenkreis zugänglich gemacht werden.

#### § 14

#### Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Das Amt für Verfassungsschutz kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für Verfassungsschutz sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1 genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22a Abs. 2 bis 6 BVerfSchG findet entsprechende Anwendung.

#### § 15

#### Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten

(1) Das Amt für Verfassungsschutz hat die in Dateien im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gespeicherten personenbezogenen Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; in Personenakten ist dies zu vermerken.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat Daten im Sinne des Absatzes 1 zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ist oder ihre Kenntnis für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Personen-

akten sind unter diesen Voraussetzungen zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz prüft bei der Einzelbearbeitung und nach festgelegten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, ob Daten im Sinne des Absatzes 1 zu berichtigen oder zu löschen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind spätestens zehn Jahre, über Bestrebungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 spätestens fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz oder sein Vertreter treffen im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 gespeicherte personenbezogene Daten sind spätestens sechs Jahre nach ihrer letzten Speicherung zu löschen. Soweit Daten automatisiert verarbeitet oder Akten automatisiert erschlossen werden, ist auf den Ablauf der Fristen nach den Sätzen 1 bis 3 hinzuweisen.

(4) Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 angefallen sind. Daten im Sinne des Absatzes 1 über Personen nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 angefallen sind.

(5) Personenbezogene Daten, die zu löschen sind, dürfen nicht zum Nachteil des Betroffenen verarbeitet werden.

(6) Für die Archivierung gelten die Bestimmungen des Thüringer Archivgesetzes vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) in der jeweils geltenden Fassung. Das Amt für Verfassungsschutz kann das Nähere durch eine Vereinbarung mit den für das Archivwesen zuständigen Behörden vereinbaren.

#### § 16

##### Errichtungsanordnung

(1) Für jede Datei im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, in der personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, ist in einer Errichtungsanordnung, die der Zustimmung durch die Stabsstelle Controlling bedarf, festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei,
2. der Zweck der Datei,
3. die Voraussetzungen der Verarbeitung und Nutzung (Rechtsgrundlagen, betroffener Personenkreis, Art der Daten),
4. die Anlieferung oder Eingabe,
5. die Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. die Protokollierung.

(2) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ist vor Erlass der Errichtungsanordnung anzuhören. Wesentliche Änderungen nach dem Erlass sind ihm mitzuteilen.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien zu überprüfen.

#### § 17

##### Auskunft an den Betroffenen auf Antrag

(1) Das Amt für Verfassungsschutz erteilt dem Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck und die Rechtsgrundlage ihrer Speicherung.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn

1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Amtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter unter Abwägung der in Satz 1 genannten Interessen mit dem Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung. Dabei gilt es zu beachten, dass das Interesse des Betroffenen an einer Auskunftserteilung umso größer ist, je intensiver der Grundrechtseingriff ist, der der Speicherung seiner personenbezogenen Daten zugrunde liegt.

(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.

(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und für die Informationsfreiheit an den Betroffenen dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand des Amtes für Verfassungsschutz zulassen, sofern dieses nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

#### § 18

##### Mitteilung an betroffene Personen von Amts wegen

(1) Von dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 sind zu benachrichtigen im Fall

1. des § 10 Abs. 1 Nr. 1 (verdeckt handelnde Personen zur Informationsbeschaffung)
  - a) die Zielperson,
  - b) die erheblich mitbetroffenen Personen,
  - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung die verdeckt handelnde Person betreten hat,
2. des § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6 (längerfristige Observation, Bildaufzeichnungen, Aufzeichnung des nicht öffentlich gesprochenen Wortes) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,
3. des § 10 Abs. 1 Nr. 11 (so genannte IMSI-Catcher) die Zielperson.

Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen. Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Satz 1 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist.

(2) Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestands des Staates oder von Gesundheit, Leben oder Freiheit einer Person möglich ist. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 kann die Benachrichtigung zudem auch zurückgestellt werden, wenn die Möglichkeit der weiteren Verwendung der verdeckt handelnden Personen durch die Benachrichtigung gefährdet wäre und unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber den Betroffenen das öffentliche Interesse an der Weiterverwendung überwiegt.

(3) Erfolgt die Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Entscheidung der Parlamentarischen Kontrollkommission ist jeweils nach einem Jahr erneut einzuholen. Eine Benachrichtigung kann mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission auf Dauer unterbleiben, wenn die Gründe nach Absatz 2 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft fortbestehen werden. Die Entscheidung nach Satz 3 darf frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme getroffen werden. Sind mehrere Maßnahmen in demselben Sachzusammenhang durchgeführt worden, ist die Beendigung der letzten Maßnahme für die Berechnung der Fristen maßgeblich.

#### **Vierter Abschnitt Übermittlungsbestimmungen**

##### § 19

#### Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz ohne Ersuchen

(1) Die Behörden, Gerichte hinsichtlich ihrer Register, Gebietskörperschaften und andere der staatlichen Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie sonstige öffentliche Stellen des Landes haben von sich aus dem Amt für Verfassungsschutz die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informa-

tionen zu übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung der Informationen, insbesondere über Tatbestände, die in § 100a StPO und in § 3 G 10 aufgeführt sind, für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes für Verfassungsschutz nach § 4 Abs. 1 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.

(3) Gesetzliche Übermittlungsverbote bleiben unberührt.

##### § 20

#### Informationsübermittlung an das Amt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Die in § 19 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben dem Amt für Verfassungsschutz auf dessen Ersuchen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2 oder entsprechender Aufgaben aufgrund eines Gesetzes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes erforderlich ist. Das Amt für Verfassungsschutz hat die Ersuchen aktenkundig zu machen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz darf Akten und amtlich geführte Dateien und Register anderer öffentlicher Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einsehen, wenn die Übermittlung von Informationen aus den Akten, Dateien oder Registern im Wege der Mitteilung durch die ersuchte Behörde den Zweck der Maßnahme gefährden oder das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Über die Einsichtnahme hat das Amt für Verfassungsschutz einen Nachweis zu führen, aus dem der Zweck, die ersuchte Behörde und die Aktenfundstelle hervorgehen; die Nachweise sind gesondert aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) Das Amt für Verfassungsschutz kann von den Behörden des Landes und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Übermittlung von Informationen verlangen, die diesen Stellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

(4) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

##### § 21

#### Informationsübermittlung durch das Amt für Verfassungsschutz

(1) Das Amt für Verfassungsschutz darf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, an andere Behörden und öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Abs. 1 bis 3 übermitteln. Zu an-

deren Zwecken darf es, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten nur übermitteln an:

1. Polizeibehörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder zur vorbeugenden Bekämpfung von Staatsschutzdelikten sowie von Verbrechen, für deren Vorbereitung konkrete Hinweise vorliegen, dient; Staatsschutzdelikte sind die in den §§ 74a und 120 GVG genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, und
2. andere Behörden und öffentliche Stellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Empfänger die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt; insbesondere dürfen personenbezogene Daten auch an solche Behörden und öffentliche Stellen übermittelt werden, die Aufgaben der Wirtschafts- und Arbeitsförderung sowie der Daseinsvorsorge wahrnehmen.

(2) Das Amt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeibehörden die ihm bekannt gewordenen Daten zu übermitteln, wenn im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 1 tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung zur Verhinderung oder Verfolgung von Staatsschutzdelikten oder zur Verfolgung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten weiteren Straftaten oder von Straftaten gegen Leib und Leben sowie bei einer konkreten Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Die Polizeibehörden dürfen zur Verhinderung von Staatsschutzdelikten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 das Amt für Verfassungsschutz um Übermittlung der erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten ersuchen.

(3) Die Empfängerbehörde hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Sie darf die personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck nutzen, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

(4) Das Amt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie an über- oder zwischenstaatliche öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Sie ist aktenkundig zu machen. Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(5) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestands oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall die Zustimmung erteilt hat. Das Amt für Verfassungsschutz führt über die Auskunft nach Satz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, vor unberechtigtem Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr seiner Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkungen und darauf hinzuweisen, dass das Amt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung bei Datenübermittlungen nach § 7 Abs. 1 Satz 2.

(7) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf im automatisierten Verfahren unzulässig.

## § 22 Übermittlungsverbote

(1) Die Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hat zu unterbleiben, wenn

1. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der personenbezogenen Daten und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen, oder
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Übermittlungspflicht des Amtes für Verfassungsschutz nach § 12 Abs. 5 Satz 3 oder § 21 Abs. 2 an andere Sicherheitsbehörden besteht, bei

1. Verbrechen,
2. Vergehen, wenn die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt, und es sich nicht um Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder anderer Landesämter für Verfassungsschutz handelt, die im Rahmen der Unterrichtungspflichten nach § 5 Abs. 1 oder 3 Bundesverfassungsschutzgesetz dem Thüringer Amt für Verfassungsschutz übermittelt worden sind.

## § 23 Nachberichtspflicht

Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, sind sie unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist. Die Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie einen erheblichen Aufwand erfordern würde und nachteilige Folgen für den Betroffenen nicht zu befürchten sind.

## Fünfter Abschnitt Parlamentarische Kontrolle

### Erster Unterabschnitt Grundsätze

#### § 24

Kontrollrahmen, Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz der parlamentarischen Kontrolle. Diese wird von der Parlamentarischen Kontrollkommission ausgeübt. Die Rechte des Landtags und seiner Ausschüsse und der Kommission aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission dürfen unter Beachtung der Geheimhaltung den Vorsitzenden ihrer Fraktion, nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags, über die wesentlichen Inhalte der Beratungen unterrichten.

(3) Die Geheimhaltung gilt nicht für die Darstellung und Bewertung bestimmter Vorgänge, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat. In diesem Fall ist es jedem einzelnen Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission erlaubt, eine abweichende Bewertung (Sondervotum) zu veröffentlichen. Soweit für die Bewertung der Parlamentarischen Kontrollkommission oder die Abgabe von Sondervoten eine Sachverhaltsdarstellung erforderlich ist, sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

#### § 25

Mitgliedschaft

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder (nach d'Hondt) gewählt werden.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird ein Mitglied zum Mitglied der Landesregierung ernannt, so verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

#### § 26

Zusammentritt

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Sie gibt sich eine

Geschäftsordnung. Ihr obliegt die Wahl ihres beziehungsweise ihrer Vorsitzenden.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung der Parlamentarischen Kontrollkommission verlangen.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags so lange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

#### § 27

Pflicht der Landesregierung zur Unterrichtung

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Schwerpunkte der allgemeinen Unterrichtungstätigkeit sind insbesondere die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse. Im Rahmen der Unterrichtung über Vorgänge von besonderer Bedeutung sind die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse ebenfalls angemessen zu berücksichtigen. Sie berichtet zu sonstigen Vorgängen aus dem Aufgabenbereich des Amtes für Verfassungsschutz, sofern die Parlamentarische Kontrollkommission dies verlangt.

(2) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über folgende Vorgänge:

1. Art, Anzahl und Dauer des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 in den beobachteten extremistischen Phänomenbereichen und Personenzusammenschlüssen,
  2. Festlegung der zu beobachtenden Personenzusammenschlüsse,
  3. Herstellung des Einvernehmens für das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Länder in Thüringen nach § 3 Abs. 2 sowie in allgemeiner Form über die Herstellung des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 5 Abs. 2 BVerfSchG,
  4. Regelungen über die Vergütung von Vertrauensleuten und
  5. Feststellung eines Übermittlungsverbots nach § 22 Abs. 1 durch das Amt für Verfassungsschutz,
  6. Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungsstand der Bediensteten, bedeutsame Personalveränderungen.
- Für die Berichterstattung nach Satz 1 gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

(3) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über die beabsichtigte Bestellung des Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz.

(4) Die politische Verantwortung der Landesregierung für das Amt für Verfassungsschutz bleibt unberührt.

(5) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission über den Inhalt der Dienstanweisungen des Amtes für Verfassungsschutz und über jede Änderung vor deren Erlass. § 12 Abs. 6 Satz 6 und 7 bleiben unberührt.

## § 28

## Umfang der Unterrichtspflicht, Verweigerung der Unterrichtung

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 29 erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Amtes für Verfassungsschutz unterliegen.

(2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung nach § 27 Abs. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 1 nur verweigern sowie den in § 29 Abs. 2 genannten Personen auferlegen, ihre Auskunft einzuschränken oder zu verweigern, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Lehnt die Landesregierung eine Unterrichtung ab, so hat das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium dies der Parlamentarischen Kontrollkommission zu begründen.

**Zweiter Unterabschnitt****Rechte der Parlamentarischen Kontrollkommission**

## § 29

## Befugnisse der Parlamentarischen Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung hat der Parlamentarischen Kontrollkommission im Rahmen der Unterrichtung nach § 27 auf Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Amtes für Verfassungsschutz zu geben. Dies gilt auch für Akten, Schriftstücke und Dateien der Landesregierung und anderer Landesbehörden, soweit diese die Tätigkeit des Amtes für Verfassungsschutz betreffen.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann Bedienstete des Amtes für Verfassungsschutz und anderer Landesbehörden nach Unterrichtung der Landesregierung sowie Mitglieder der Landesregierung befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen. Dies gilt auch für ehemalige Bedienstete und ehemalige Mitglieder der Landesregierung. Die anzuhörenden Personen sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. § 16 Abs. 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 7. Februar 1991 (GVBl. S. 36) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Im Rahmen einer Anhörung kann die Parlamentarische Kontrollkommission die Mitglieder und die Vertreter der Landesregierung auffordern, während der Befragung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen den Raum zu verlassen. Die Mitglieder und Vertreter der Landesregierung prüfen, ob zur Wahrnehmung ihrer politischen Verantwortung im Sinne des § 27 Abs. 4 ihre Anwesenheit während der Befragung erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung wird der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Einholung von schriftlichen Auskünften werden diese über das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium der Parlamentarischen Kontrollkommission zugeleitet. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend; die Parlamentarische Kontrollkommission ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit Mitarbeiter ihrer Fraktion nach Anhörung der Landesregierung

mit Zustimmung der Parlamentarischen Kontrollkommission zu benennen. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. Die benannten Mitarbeiter sind befugt, die von der Parlamentarischen Kontrollkommission beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände der Parlamentarischen Kontrollkommission mit den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission zu erörtern. Sie haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission. Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass Mitarbeiter der Fraktionen an bestimmten Sitzungen teilnehmen können. § 24 Abs. 2 gilt für die benannten Mitarbeiter entsprechend.

(4) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse von der Landesregierung verlangen, Zutritt zu allen Räumlichkeiten des Amtes für Verfassungsschutz zu erhalten.

(5) Dem Verlangen der Parlamentarischen Kontrollkommission hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. § 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(6) Der Parlamentarischen Kontrollkommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Anforderungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind bei der Aufstellung des Haushalts und im Haushaltsvollzug angemessen zu berücksichtigen. Die Parlamentarische Kontrollkommission wird bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch einen Beamten der Landtagsverwaltung, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, unterstützt (ständiger Geschäftsführer). Die Bestellung des ständigen Geschäftsführers erfolgt durch den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit der Parlamentarischen Kontrollkommission; die Herstellung des Einvernehmens erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Der ständige Geschäftsführer unterliegt den Weisungen des Vorsitzenden. Der ständige Geschäftsführer bereitet insbesondere die Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission vor und führt deren Beschlüsse aus. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Parlamentarischen Kontrollkommission oder der Weisungen des Vorsitzenden ist dem ständigen Geschäftsführer im Rahmen der Informationsrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Akten und Daten des Amtes für Verfassungsschutz zu gewähren. Der ständige Geschäftsführer hat dem Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission Bericht zu erstatten. Im Übrigen findet auf den ständigen Geschäftsführer § 24 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(7) Über Absatz 2 Satz 2 hinaus können auch weitere Personen befragt werden, die in keinem Dienst- oder Amtsverhältnis zum Freistaat Thüringen stehen oder gestanden haben.

## § 30

## Beauftragung eines Sachverständigen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen,

nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen mit der Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben zu beauftragen, Untersuchungen durchzuführen. Dieser hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis seiner Untersuchung zu berichten. Für die Tätigkeit des Sachverständigen sowie seinen Bericht gelten § 24 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 28, 29 und 32 entsprechend.

(2) Die Parlamentarische Kontrollkommission kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder entscheiden, dass dem Landtag ein schriftlicher oder mündlicher Bericht zu den Untersuchungen erstattet wird. Der Bericht hat den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen wiederzugeben; § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Bericht darf auch personenbezogene Daten enthalten, soweit dies für eine nachvollziehbare Darstellung der Untersuchung und des Ergebnisses erforderlich ist und die Betroffenen entweder in die Veröffentlichung eingewilligt haben oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegenüber den Belangen der Betroffenen überwiegt. Vor einer Veröffentlichung sind die Betroffenen anzuhören, um ihnen Gelegenheit zu geben, rechtzeitig effektiven Rechtsschutz zu erlangen.

#### § 31 Eingaben

(1) Bediensteten des Amtes für Verfassungsschutz ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder Interesse anderer Bediensteter dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben unverzüglich an die Landesregierung zur Stellungnahme.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Amtes für Verfassungsschutz sollen der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis gegeben werden, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### § 32 Rechts- und Amtshilfe

(1) Gerichte und Behörden des Landes sind zur Rechts- und Amtshilfe, insbesondere zur Vorlage von Akten und Übermittlung von Dateien, verpflichtet. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, dürfen diese nur für Zwecke der Parlamentarischen Kontrollkommission übermittelt und genutzt werden. Die Regelungen zur Rechts- und Amtshilfe nach Artikel 35 des Grundgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ersuchen nach Absatz 1 an Behörden sind an die zuständige oberste Dienstbehörde, Ersuchen nach Absatz 1 an Gerichte an das jeweilige Gericht zu richten. § 28 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

#### § 33 Berichterstattung

Die Parlamentarische Kontrollkommission unterrichtet unter Beachtung der Geheimhaltungspflichten den Landtag mindestens alle zwei Jahre über ihre Tätigkeit.

#### § 34 Haushaltsvorlagen

(1) Der für Haushalt und Finanzen zuständige Landtagsausschuss berät Haushaltsvorlagen zum Verfassungsschutz in vertraulicher Sitzung. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

(2) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission können an Sitzungen des für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

### Sechster Abschnitt Rechtsweg, Übergangsbestimmungen

#### § 35 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Rechte auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 6 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und auf Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes, Artikel 13 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt werden.

#### § 36 Geltung des Thüringer Datenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 durch das Amt für Verfassungsschutz finden § 3 Abs. 2 und 6, die §§ 7 bis 7b sowie 13 bis 25a des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

#### § 37 Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs

Aus Anlass von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den Bestimmungen dieses Gesetzes entscheidet auf Antrag der Landesregierung oder der Parlamentarischen Kontrollkommission der Verfassungsgerichtshof.

#### § 38 Übergangsbestimmungen

(1) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium und das Amt für Verfassungsschutz bilden eine gemein-

same Dienststelle im arbeits-, dienst- und personalvertretungsrechtlichen Sinne.

(2) Das Personal des Amtes für Verfassungsschutz wird nach Maßgabe der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen Personal des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums.

(3) Die beim Amt für Verfassungsschutz laufenden Verfahren, insbesondere Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz, Verwaltungsvorgänge und sonstigen Verfahren werden ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den neuen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 fortgeführt.

(4) Die Aufgabenbereiche Personal, Haushalt, Organisation, Innerer Dienst und Informationstechnik werden vom Zentralbereich des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums wahrgenommen, soweit nicht Gründe des Geheimschutzes dem entgegenstehen.

#### § 39

##### Auflösung, Errichtung, Evaluation

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz wird mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgelöst. Das Amt für Verfassungsschutz wird zum 1. Januar 2015 bei dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium errichtet.

(2) Die Landesregierung prüft die Regelungen dieses Gesetzes zwei Jahre nach der Errichtung des Amtes für Verfassungsschutz und legt der Parlamentarischen Kontrollkommission hierzu nach weiteren sechs Monaten einen Bericht vor.

#### § 40

##### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### Artikel 2

#### Änderung des Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 17. März 2003 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 530), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Bezeichnung "das Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Worte "das Amt für Verfassungsschutz im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG)" ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das Amt für Verfassungsschutz führt Sicherheitsüberprüfungen für Bewerber sowie Mitarbeiter des eigenen Dienstes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes selbst durch. Das für den Verfas-

ungsschutz zuständige Ministerium kann im Einzelfall die Mitwirkung einer anderen Verfassungsschutzbehörde bestimmen."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe "10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276)" durch die Angabe "13. Januar 2012 (GVBl. S. 27)" ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

3. In § 10 Nr. 4 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden der Klammerzusatz "(ThürVSG)" und die Angabe "vom 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527)" gestrichen.

5. In § 13 Abs. 5 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

6. In § 14 Abs. 4 Satz 3 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

7. In § 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.

8. In § 22 Abs. 1 Satz 4 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVSG" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürVerfSchG" ersetzt.

### Artikel 3

#### Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

In § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Beamtengesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472) wird die Bezeichnung "den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.

### Artikel 4

#### Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes

§ 85 des Thüringer Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 1) erhält folgende Fassung:

#### § 85

##### Abweichung für das Amt für Verfassungsschutz

Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 kann der Präsident des Amtes für Verfassungsschutz nach Anhörung des Ausschusses nach § 93 bestimmen, dass Beschäftigte, bei de-

nen dies wegen ihren dienstlichen Aufgaben dringend geboten ist, nicht an Personalversammlungen teilnehmen."

#### **Artikel 5** **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Anlage 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nr. 2 der Vorbemerkungen wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.
2. Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
  - a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird das Amt "Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch das Amt "Vizepräsident des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.
  - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt "Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz" durch das Amt "Präsident des Amtes für Verfassungsschutz" ersetzt.

#### **Artikel 6** **Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

In § 41 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird die Bezeichnung "das Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "das Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

#### **Artikel 7** **Änderung des Thüringer Datenschutzgesetzes**

Das Thüringer Datenschutzgesetz in der Fassung vom 13. Januar 2012 (GVBl. S. 27), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 406), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
 

"1. das Amt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach § 4 des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes (ThürVerfSchG),"
2. In § 5 Abs. 3 Satz 4 wird die Verweisung "§ 11 ThürVSG" durch die Verweisung "§ 17 ThürVerfSchG" ersetzt.

#### **Artikel 8** **Änderung des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes**

Das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl. S. 92, 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d wird die Bezeichnung "Landesamts für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amts für Verfassungsschutz" ersetzt.

#### **Artikel 9** **Änderung des Thüringer Kommunalwahlgesetzes**

In § 24 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. September 2010 geändert worden ist, wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

#### **Artikel 10** **Änderung der Thüringer Meldeverordnung**

§ 9 der Thüringer Meldeverordnung vom 4. Dezember 2006 (GVBl. S. 562), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.
2. In der Einleitung wird die Bezeichnung "Landesamt für Verfassungsschutz" durch die Bezeichnung "Amt für Verfassungsschutz" ersetzt.

#### **Artikel 11** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 346) außer Kraft. Artikel 3 tritt am 2. Januar 2015 in Kraft.

Erfurt, den 8. August 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

**Thüringer Gesetz zur Neuregelung der als Maßregel angeordneten Unterbringung  
und ähnlicher Unterbringungsmaßnahmen  
Vom 8. August 2014**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Thüringer Maßregelvollzugsgesetz (ThürMRVG)**

**Inhaltsübersicht**

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich  
§ 2 Ziele des Vollzugs der Unterbringung

**Zweiter Abschnitt**

**Organisation und Qualitätssicherung**

- § 3 Zuständigkeiten, Vollzugseinrichtungen  
§ 4 Beileihung  
§ 5 Chefärzte und ihre Stellvertreter  
§ 6 Interventionsbeauftragter  
§ 7 Qualitätssicherung  
§ 8 Aufklärung, Begründung und Dokumentation

**Dritter Abschnitt**

**Rechtsstellung des Untergebrachten und  
Gestaltung des Vollzugs**

- § 9 Fürsorgegrundsatz, Rechtsstellung des Untergebrachten  
§ 10 Eingangsuntersuchung  
§ 11 Behandlung  
§ 12 Behandlung zur Gesundheitsfürsorge  
§ 13 Gestaltung der Unterbringung  
§ 14 Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Aus-, Fort- und Weiterbildung  
§ 15 Persönlicher Besitz  
§ 16 Religionsausübung und Seelsorge  
§ 17 Besuchsrecht  
§ 18 Post- und Telekommunikationsverkehr  
§ 19 Verwertung von Erkenntnissen aus der Überwachung  
§ 20 Hausordnung  
§ 21 Disziplinarmaßnahmen  
§ 22 Patientenfürsprecher

**Vierter Abschnitt**

**Lockerung, Nachsorge**

- § 23 Vollzugslockerungen, Auflagen  
§ 24 Widerruf von Lockerungen  
§ 25 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

**Fünfter Abschnitt**

**Sicherungsmaßnahmen und Zwangsbehandlung**

- § 26 Besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen  
§ 27 Unmittelbarer Zwang, Festnahme  
§ 28 Durchsuchung  
§ 29 Zwangsbehandlung

**Sechster Abschnitt**

**Finanzielle Regelungen**

- § 30 Taschengeld  
§ 31 Arbeitstherapieentgelt, Überbrückungsgeld  
§ 32 Kosten der Unterbringung  
§ 33 Kosten für Leistungen der Gesundheitsfürsorge

**Siebter Abschnitt**

**Datenschutz**

- § 34 Begriffsbestimmung, Grundsatz, elektronische Akte  
§ 35 Datenverarbeitung mit optisch-elektronischen Einrichtungen  
§ 36 Datenspeicherung  
§ 37 Datenverarbeitung  
§ 38 Datenverarbeitung im Auftrag  
§ 39 Datenübermittlung  
§ 40 Akteneinsicht  
§ 41 Erkennungsdienstliche Unterlagen  
§ 42 Wissenschaftliche Forschung

**Achter Abschnitt**

**Besuchskommission,  
Parlamentarische Kontrolle, Aufsicht**

- § 43 Besuchskommission  
§ 44 Parlamentarische Kontrolle  
§ 45 Rechts- und Fachaufsicht  
§ 46 Zuständigkeiten  
§ 47 Zusammenarbeit der Behörden

**Neunter Abschnitt**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 48 Einschränkung von Grundrechten  
§ 49 Übergangsbestimmungen  
§ 50 Evaluierung  
§ 51 Gleichstellungsbestimmung

**Erster Abschnitt**

**Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug:

1. der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung nach § 61 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 63, 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) einschließlich der befristeten Wiederinvollzugsetzung nach § 67 h StGB,
2. der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung nach den §§ 7 und 93a des Jugendgerichtsgesetzes (JGG),
3. der einstweiligen Unterbringung nach den §§ 81 und 463 in Verbindung mit 453c der Strafprozessordnung (StPO) sowie § 73 JGG,

4. der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO nach Maßgabe des Thüringer Justizvollzugsgesetzbuchs.

## § 2

### Ziele des Vollzugs der Unterbringung

Ziel des Vollzugs der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt ist es, den Untergebrachten durch Behandlung und Betreuung (Therapie) so weit wie möglich zu heilen oder seinen Zustand so weit zu bessern, dass er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Die Behandlung soll die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten so weit wie möglich wieder herstellen, um ihm ein möglichst autonomes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu ermöglichen. Zudem soll die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten gewährleistet werden.

## Zweiter Abschnitt Organisation und Qualitätssicherung

## § 3

### Zuständigkeiten, Vollzugseinrichtungen

(1) Der Vollzug der in § 1 genannten Unterbringungen erfolgt in forensischen Kliniken psychiatrischer Krankenhäuser und Entziehungsanstalten (Vollzugseinrichtungen), die über die dafür notwendige Fachkunde und Zuverlässigkeit verfügen. Die Unterbringung nach § 1 kann im Einvernehmen mit der Aufsichts- und der zuständigen Vollstreckungsbehörde auch in Vollzugseinrichtungen außerhalb Thüringens erfolgen, wenn zwingende, insbesondere therapeutische Gründe dies erfordern.

(2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugseinrichtungen in einem Vollstreckungsplan zu regeln und nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen. Vom Vollstreckungsplan kann mit vorheriger Zustimmung der Aufsichts- und der zuständigen Vollstreckungsbehörde abgewichen werden, wenn dies der Behandlung oder Eingliederung des Untergebrachten dient oder wichtige Gründe, insbesondere der Vollzugsorganisation oder der Sicherheit, es erfordern.

## § 4

### Beleihung

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium kann öffentlichen oder nichtöffentlichen Trägern die Durchführung der Aufgaben nach § 1 übertragen und diese mit den zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben erforderlichen Befugnissen beleihen. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Beleihungsvertrag), in welchem der Träger den Vollzug der Bestimmungen dieses Gesetzes ab der Übernahme der Durchführung hoheitlicher Aufgaben verbindlich zusichert.

(2) Im Beleihungsvertrag sind alle wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu regeln. Insbesondere muss der Beleihungsvertrag sicherstellen, dass

1. in der Vollzugseinrichtung jederzeit die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vollzugs der Unterbringung erforderlichen personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind,
2. das eingesetzte Personal über die dafür notwendige Fachkunde und persönliche Eignung verfügt und arbeitsvertraglich an das vorliegende Gesetz sowie umfassend an die Weisungen der Aufsichtsbehörden nach den §§ 45 und 46 gebunden wird,
3. die Träger sowie das Personal von erwerbswirtschaftlichen Motiven und Zwängen freigestellt sind und bei der Durchführung der nach Absatz 1 übertragenen hoheitlichen Aufgaben keinen Gewinn aufgrund der Anzahl der Untergebrachten und deren Unterbringungsdauer erzielen; die Einhaltung dieser Voraussetzungen unterliegt der umfassenden Aufsicht durch die zuständigen Behörden,
4. die Refinanzierung der übernommenen Investitionspflichten auf die Tilgung zuzüglich einer marktüblichen Verzinsung des Kapitals oder auf die vom Träger bereitgestellten Kosten begrenzt ist,
5. die Besetzung der Stellen der Chefärzte und ihrer Stellvertreter nach § 5 sowie die Ausgestaltung deren Verträge im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium erfolgt,
6. die Rechtsstellung und die Entscheidungsbefugnisse des Interventionsbeauftragten nach § 6 bestimmt sind,
7. hinsichtlich der Einstellung des weiteren ärztlichen Personals das Einvernehmen der Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde notwendig ist und hinsichtlich des Pflege- und therapeutischen Personals dem Chefarzt ein Vetorecht eingeräumt ist,
8. die Aufnahme- und Behandlungspflichten sowie die Ausgestaltung und Organisation des Vollzugs der Unterbringung geregelt sind,
9. Weisungen durch die Geschäftsführung der Träger im Zuständigkeitsbereich der Chefärzte und ihrer Stellvertreter ausgeschlossen sind,
10. im Fall eines Streiks die gebotene Vermeidung unverhältnismäßiger Gemeinwohlschädigungen oder unverhältnismäßiger Beeinträchtigungen Dritter durch Notdienste sichergestellt wird,
11. eine Aufgabenübertragung auf Dritte oder der Abschluss eines Beherrschungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) nicht ohne vorherige Zustimmung des Landes möglich sind,
12. die bei der Durchführung der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz entstehenden notwendigen Kosten den Trägern vom Land erstattet werden.

(3) Dem Landtag sind die Beleihungsverträge in geeigneter Form offenzulegen.

## § 5

### Chefärzte und ihre Stellvertreter

(1) Das Ausschreibungs- und Stellenbesetzungsverfahren bei Chefärzten der Vollzugseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und ihren Stellvertretern erfolgt durch den Träger im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium. Dem Personalvorschlag des Trägers an das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium muss eine vergleichende und eingehende Würdigung

der fachlichen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen beigefügt sein. Der Vorschlag soll grundsätzlich mehrere Personen umfassen.

(2) Die Besetzung der Stelle des Chefarztes und seines Stellvertreters erfolgt durch den Träger im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium.

(3) Der Chefarzt und sein Stellvertreter tragen die Verantwortung für die Durchführung des Vollzugs der Unterbringung nach § 1, insbesondere die Qualität der Therapie, die Fortbildung des Personals und die Durchführung der grundrechtsrelevanten Maßnahmen, soweit es sich nicht um solche Maßnahmen handelt, die der Interventionsbeauftragte getroffen, angeordnet oder genehmigt hat.

### § 6

#### Interventionsbeauftragter

(1) Der Interventionsbeauftragte ist Beamter des Landes im höheren oder gehobenen Dienst in der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Interventionsbeauftragte trifft seine Entscheidungen nach diesem Gesetz unabhängig von Weisungen der Vollzugseinrichtung in eigener Kenntnis und Würdigung der Umstände. Dazu hat er die in § 45 Abs. 3 genannten Betretens-, Informations-, Weisungs- und Durchsetzungsrechte.

(3) Der Interventionsbeauftragte erteilt das Einvernehmen des Landes zur Einstellung des weiteren ärztlichen Personals.

(4) Die Unterbrachten können sich mit Einwendungen und Beschwerden an den Interventionsbeauftragten wenden.

### § 7

#### Qualitätssicherung

(1) Behandlung und Betreuung sowie Unterbringung und Sicherung während des Vollzugs haben den therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls sowie dem Schutz der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Die sich an anerkannten aktuellen wissenschaftlichen Standards orientierende Qualität, insbesondere der Behandlung, der Behandlungsergebnisse und der Versorgungsabläufe, ist zu gewährleisten.

(2) Die Vollzugseinrichtungen führen regelmäßig qualitätssichernde Maßnahmen durch. Den Beschäftigten sollen die für ihre Tätigkeit notwendigen zusätzlichen Kenntnisse, beispielsweise Deeskalationstraining und auf Verständnis der Krankheit ausgerichtete Kommunikation, durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vermittelt werden.

(3) Zur qualitativen Weiterentwicklung des Vollzugs der Unterbringung nach § 1, insbesondere hinsichtlich der Personalausstattung, sind entsprechende Vereinbarungen zwischen der für die Rechts- und Fachaufsicht zuständigen Behörde und den Trägern der Vollzugseinrichtungen zu treffen.

### § 8

#### Aufklärung, Begründung und Dokumentation

(1) Entscheidungen über belastende Maßnahmen sind dem Unterbrachten bekannt zu geben, zu erläutern, in der über ihn geführten Akte zu dokumentieren und zu begründen.

(2) Schriftliche Stellungnahmen des Unterbrachten sind zur jeweiligen Akte zu nehmen.

### Dritter Abschnitt

#### Rechtsstellung des Unterbrachten und Gestaltung des Vollzugs

### § 9

#### Fürsorgegrundsatz, Rechtsstellung des Unterbrachten

(1) Bei allen Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ist auf die gesundheitliche Situation des Unterbrachten Rücksicht zu nehmen. Seine Würde und sein Selbstbestimmungsrecht sind bei der Anordnung von Maßnahmen nach diesem Gesetz stets zu achten.

(2) Der Unterbrachte unterliegt während der Unterbringung den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Diese müssen im Hinblick auf den Zweck der Unterbringung oder zur Gewähr des geordneten Zusammenlebens in der Vollzugseinrichtung erforderlich sein. Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und dürfen den Unterbrachten nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(3) Die Vollzugseinrichtung hat in geeigneter Weise auf vertrauensbildende Maßnahmen hinzuwirken. Dazu gehören insbesondere das Führen von Gesprächen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen sowie ein regelmäßiger Arzt-Patient-Kontakt. Die Bestimmungen über die Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch sind zu beachten.

### § 10

#### Eingangsuntersuchung

(1) Die unverzügliche Eingangsuntersuchung des Unterbrachten ist vom Chefarzt oder seinem Stellvertreter sicherzustellen.

(2) Die Eingangsuntersuchung ist umfassend zu dokumentieren.

(3) Der Unterbrachte ist durch den aufnehmenden Arzt unverzüglich und möglichst in einer für ihn verständlichen Sprache und Form über die Ziele des Vollzugs der Unterbringung nach § 1 zu belehren und über die gesetzlichen Grundlagen seiner Unterbringung sowie seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Sollte es sein Gesundheitszustand nicht erlauben, ist dies unverzüglich nachzuholen. Die Belehrung ist zu dokumentieren und vom Unterbrachten nach Möglichkeit mit Unterschrift zu bestätigen.

### § 11 Behandlung

(1) Der Untergebrachte hat Anspruch auf die notwendige Behandlung seiner Anlasserkrankung. Der Anspruch erlischt, wenn die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer oder der Jugendkammer über den Abbruch einer Therapie rechtskräftig ist.

(2) Die Behandlung und Betreuung schließen die erforderlichen Untersuchungen auf Anordnung und unter Leitung des Chefarztes oder seines Stellvertreters sowie alle Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um dem Untergebrachten nach seiner Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an der Therapie und sein Verantwortungsbewusstsein für den Zweck der Unterbringung sollen geweckt und gefördert werden.

(3) Die Behandlung erfolgt nach einem Behandlungsplan, der möglichst sechs Wochen nach Aufnahme, aber spätestens sechs Wochen nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Unterbringung zu erstellen und in einem Abstand von längstens sechs Monaten fortzuschreiben ist. Über die Erstellung des Behandlungsplans ist der Untergebrachte zu informieren. Der Behandlungsplan ist mit dem Untergebrachten in einer seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise zu erörtern. Er ist über die erforderlichen diagnostischen Verfahren und die Behandlung sowie die damit verbundenen Risiken und Nebenwirkungen umfassend aufzuklären. Ärztliche Behandlungsverfahren, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind oder die Persönlichkeit tiefgreifend und auf Dauer schädigen könnten, sind unzulässig.

(4) In einem Abstand von maximal 30 Monaten nach rechtskräftiger Entscheidung über die Unterbringung ist der Untergebrachte von einem nicht in der Vollzugseinrichtung arbeitenden Sachverständigen nach persönlicher Untersuchung zu begutachten. Dieser muss Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie oder im Fall einer schweren anderen seelischen Abartigkeit des Untergebrachten psychologischer Psychotherapeut sein und forensische Erfahrung nachweisen können. Der Interventionsbeauftragte beauftragt einen Sachverständigen mit der Erstellung des Gutachtens. Er hat das Gutachten unverzüglich dem Chefarzt und der Vollstreckungsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die Pflicht zur Begutachtung entfällt, wenn zeitnah ein gerichtliches Gutachten nach § 463 Abs. 4 StPO oder § 23 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes erstellt wird.

(5) Im Falle eines Therapieabbruchs kann der Interventionsbeauftragte einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens über die Fortsetzung der Therapie beauftragen. Das Gutachten wird vor einer nicht freiwilligen Verlegung auf die sogenannte Abbrecherstation erstellt.

### § 12 Behandlung zur Gesundheitsfürsorge

(1) Der Untergebrachte hat grundsätzlich einen Anspruch auf weitere, über die Heilbehandlung der Anlasserkrankung hinausgehende Leistungen der Gesundheitsfürsorge.

Diese umfassen die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel, Zahnersatz sowie medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation.

(2) Art und Umfang der Versorgung des Untergebrachten richten sich nach den Leistungen, wie sie für Versicherte nach dem Fünften und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und den auf ihrer Grundlage ergangenen Vorschriften zu erbringen sind.

(3) Das Recht auf freie Arztwahl für Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 kann aus organisatorischen und therapeutischen Gründen durch die Vollzugseinrichtung eingeschränkt werden.

### § 13 Gestaltung der Unterbringung

(1) Die Unterbringung wird unter Berücksichtigung medizinischer, therapeutischer und sicherungsbedingter Gesichtspunkte den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich angeglichen und bereitet den Untergebrachten auf eine möglichst selbstständige Lebensführung nach seiner Entlassung vor.

(2) Die Bereitschaft des Untergebrachten für ein geordnetes Zusammenleben soll gefördert und das Verantwortungsbewusstsein, an der Erreichung der Ziele nach § 2 aktiv mitzuwirken, geweckt werden.

(3) Die Unterbringung erfolgt in geschlossenen und offenen Stationen. Die Untergebrachten bewegen sich auf den jeweiligen Stationen frei, sofern die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben dadurch nicht gefährdet werden. Der Nachteinschluss kann auf besonders gesicherten Stationen vom Chefarzt oder seinem Stellvertreter angeordnet werden. Der regelmäßige Aufenthalt im Freien ist zu gewährleisten.

(4) Während der Unterbringung gewährleistet die Vollzugseinrichtung die Aufrechterhaltung bestehender und die Anbahnung neuer sozialer Kontakte des Untergebrachten, soweit sie der Wiedereingliederung dienen. Angehörige sind möglichst einzubeziehen, soweit es aus therapeutischen Gründen sinnvoll ist.

(5) Der Untergebrachte kann bei wichtigen Anlässen nach Entscheidung des Chefarztes oder seines Stellvertreters zeitlich befristet und nur in Begleitung die Vollzugseinrichtung verlassen. Wichtige Anlässe sind insbesondere die Teilnahme an gerichtlichen Terminen, die medizinische Behandlung sowie eine lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod naher Angehöriger des Untergebrachten.

(6) Jugendliche sollen je nach Eigenart und Schwere ihrer Erkrankung nach ihrem Entwicklungsstand untergebracht und betreut werden. Ihnen soll die besondere Fürsorge und Förderung für ihr künftiges in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zuteilwerden.

## § 14

## Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Der Untergebrachte erhält im Rahmen des Behandlungsplans beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Angebote. Diese dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu erhalten, zu fördern und zu vermitteln. Dies gilt nicht für Untergebrachte, bei denen ein Verfahren über den Abbruch der Therapie bei der Strafvollstreckungskammer oder Jugendkammer anhängig ist.

(2) Dem Untergebrachten soll entsprechend seiner Eignung die Gelegenheit zur beruflichen Fort- und Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder fort- und weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(3) Unter Berücksichtigung der Organisation der Vollzugseinrichtung und der besonderen Fähigkeiten des Untergebrachten können ihm bei Vorliegen der Voraussetzungen der Vollzugslockerung nach § 23 die Erlangung eines Schulabschlusses, berufsfördernde Maßnahmen, eine Berufsaus- und Weiterbildung oder Umschulung oder eine Berufsausübung auch außerhalb der Vollzugseinrichtung ermöglicht werden.

## § 15

## Persönlicher Besitz

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, seine persönliche Kleidung zu tragen und persönliche Gegenstände sowie Geld und Wertsachen in seinem Zimmer aufzubewahren. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn der Zweck der Unterbringung, die Sicherheit der Vollzugseinrichtung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet werden.

(2) Geld und Wertsachen können auch ohne vorherige Zustimmung des Untergebrachten in Gewahrsam genommen werden, wenn und soweit der Untergebrachte zum Umgang damit nicht in der Lage ist. Die in Gewahrsam zu nehmenden Geldbeträge sind mindestens mit dem marktüblichen Zinssatz für Sparbeträge mit dreimonatiger Kündigungsfrist anzulegen.

## § 16

## Religionsausübung und Seelsorge

Der Untergebrachte hat das Recht, in der Vollzugseinrichtung an Gottesdiensten und sonstigen religiösen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern solche angeboten werden. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Zweck der Unterbringung oder das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung gefährdet werden. Das Recht auf Inanspruchnahme der Seelsorge bleibt unberührt.

## § 17

## Besuchsrecht

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, regelmäßig Besuche zu empfangen. Dieses Recht darf eingeschränkt oder untersagt werden, wenn andernfalls der Zweck der Unter-

bringung, die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung gefährdet sind. Näheres regelt die Hausordnung.

(2) Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährdet wird, so kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass ein Besucher in strafrechtlich relevanter Weise Drogen oder Rauschmittel in die Vollzugseinrichtung einbringen will, ist die Polizei zu verständigen. Bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Besucher selbst unter dem Einfluss von Rauschmitteln steht, kann der Besuch verweigert werden. Die Entscheidung über die Versagung des Besuchs und die Gründe hierfür sind dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und in der über den Untergebrachten geführten Akte nach § 8 Abs. 1 zu dokumentieren.

(3) Ein Besuch darf aus zwingend erforderlichen Gründen der Behandlung oder der Sicherheit des Untergebrachten und der Vollzugseinrichtung überwacht werden. Der Untergebrachte und der Besucher sind zu Beginn des Besuchs darüber zu informieren. Die Übergabe von Gegenständen beim Besuch kann untersagt werden, wenn eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugseinrichtung nicht auszuschließen ist.

(4) Ein Besuch darf untersagt oder abgebrochen werden, wenn gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten oder Dritte zu befürchten sind oder durch die Fortsetzung der Zweck der Unterbringung gefährdet wird.

(5) Der Besuch von Organen der Rechtspflege in einer den Untergebrachten betreffenden Rechtssache darf nur eingeschränkt, überwacht oder abgebrochen werden, wenn andernfalls erhebliche gesundheitliche Nachteile für den Untergebrachten zu befürchten sind. Eine inhaltliche Überprüfung der von den Organen der Rechtspflege mitgeführten zur Übergabe bestimmten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen oder eine Aufzeichnung der Gespräche findet nicht statt.

## § 18

## Post- und Telekommunikationsverkehr

(1) Der Untergebrachte hat das Recht, Schreiben und Pakete auf eigene Kosten abzusenden sowie zu empfangen.

(2) Der Schriftwechsel des Untergebrachten sowie der Paketverkehr können überwacht und angehalten werden, soweit es zur Verhinderung von Nachteilen für den Untergebrachten, zur Sicherung des Zwecks der Unterbringung, für die Sicherheit der Vollzugseinrichtung oder zur Verhinderung einer Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Pakete sind in Anwesenheit des Untergebrachten zu öffnen, an den sie adressiert sind.

(3) Angehaltene Schreiben und Pakete werden auf Kosten des Untergebrachten an den Absender zurückgesandt oder, sofern dies unmöglich oder aus den Gründen des Ab-

satzes 2 untunlich ist, aufbewahrt. Im Fall der Aufbewahrung wird der Untergebrachte verständigt. Die Gründe der Nichtweiterleitung werden dokumentiert.

(4) Der Schriftwechsel des Untergebrachten mit Gerichten, Rechtsanwälten, seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern unterliegt keiner Einschränkung, es sei denn, es liegt ein konkreter Verdacht auf Missbrauch vor. Dies gilt auch für Schreiben an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitglieder, an Bundesbehörden, an Kommunalvertretungen, Aufsichtsbehörden, die Besuchscommission, den Patientenfürsprecher, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, den Bürgerbeauftragten, die Europäische Kommission für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sowie bei Untergebrachten mit ausländischer Staatsangehörigkeit für den Schriftverkehr mit der konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Mittel der Telekommunikation sowie für Datenträger und Zugänge zu Datennetzen. Es gelten die Bestimmungen über die Einschränkung oder Untersagung des Besuchs in § 17 entsprechend.

(6) Die Nutzung einer allgemein zugänglichen Telefonanlage erfolgt auf Kosten des Untergebrachten.

(7) Anordnungen nach den Absätzen 2 bis 5 darf nur der Chefarzt oder sein Stellvertreter treffen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Interventionsbeauftragten.

#### § 19

##### Verwertung von Erkenntnissen aus der Überwachung

(1) Erkenntnisse aus einer Überwachung der Besuche, des Schriftverkehrs, der Telefongespräche oder der Pakete dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, soweit dies

1. aus Gründen der Behandlung des Untergebrachten, der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens in der Vollzugseinrichtung oder
2. zur Abwehr von konkreten Gefahren für das Leben oder die Rechtsgüter Dritter und des Untergebrachten erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn der Zweck der Datenerhebung wegfällt oder der Untergebrachte entlassen wird.

#### § 20

##### Hausordnung

Die Vollzugseinrichtung erlässt im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für die Justiz zuständigen Ministerium eine Hausordnung. Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen über die Einbringung von Sachen, die Ausgestaltung der Räume, Rauch-, Alkohol- und Drogenverbote, die Voraussetzungen für einen Besuch, die Besuchszeiten und die Voraussetzungen zur Einschränkung eines Besuchs, den Telefon- und Mobiltelefonverkehr, die Nutzung von elektronischen Geräten, die Internetnut-

zung, Post- und Paketverkehr, Einkaufsmöglichkeiten, das verfügbare Bargeld, Freizeitgestaltung, den regelmäßigen Aufenthalt im Freien und die Einzelheiten des Nachteilschlusses enthalten. Die Hausordnung ist dem Untergebrachten zur Kenntnis zu geben.

#### § 21

##### Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstößt der Untergebrachte vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen ihn Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dies gilt auch, wenn der Untergebrachte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt oder das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung stört.

(2) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind:

1. die Beschränkung des Hörfunkempfangs im Zimmer des Untergebrachten für eine Dauer von bis zu drei Monaten je Maßnahme,
2. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit für eine Dauer bis zu drei Monaten je Maßnahme,
3. die Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen für eine Dauer von bis zu drei Monaten je Maßnahme,
4. die getrennte Unterbringung während der Freizeit für eine Dauer von bis zu vier Wochen je Maßnahme,
5. der Entzug der zugewiesenen beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Angebote nach § 14 für eine Dauer von bis zu vier Wochen je Maßnahme,
6. die getrennte Unterbringung während des gesamten Tages bei gleichzeitiger Gewährung der Mindestaufenthaltsdauer im Freien für eine Dauer von bis zu vier Wochen je Maßnahme.

(3) Disziplinarmaßnahmen werden vom Chefarzt oder seinem Stellvertreter angeordnet. Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 5 darf nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung in Zusammenhang mit den zugewiesenen beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Angeboten steht. Eine Maßnahme nach Absatz 2 Nr. 6 darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Die Disziplinarmaßnahme ist zu begründen und zu dokumentieren. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Interventionsbeauftragten.

#### § 22

##### Patientenfürsprecher

(1) In jeder Vollzugseinrichtung ist ein Patientenfürsprecher zu bestellen und sein Name, seine Anschrift, die Sprechstundenzeiten und der Aufgabenbereich den Untergebrachten in geeigneter Weise bekannt zu geben. Der unmittelbare Zugang der Untergebrachten zu dem Patientenfürsprecher muss gewährleistet sein.

(2) Der Patientenfürsprecher prüft Wünsche, Beschwerden und Einwendungen der Untergebrachten und trägt sie auf

Wunsch der Vollzugseinrichtung und der Besuchskommission vor. Er hat jederzeit Zugang zu allen Räumen der geschlossenen Stationen und Betreuungsbereiche. Bei Anregungen oder Beanstandungen berät er die Mitarbeiter der Vollzugseinrichtung. Der Patientenfürsprecher wird in Rechtsfragen von der Besuchskommission beraten.

(3) Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert der Patientenfürsprecher hierüber unverzüglich den Chefarzt oder seinen Stellvertreter und den Interventionsbeauftragten.

(4) Als Patientenfürsprecher sollen durch die Vollzugseinrichtung im Einvernehmen mit dem Interventionsbeauftragten und im Benehmen mit dem Chefarzt Personen bestellt werden, die nicht Beschäftigte der Vollzugseinrichtung sind und durch langjährige Erfahrungen in der Behandlung oder Betreuung von psychisch kranken Menschen eine besondere Eignung erworben haben. Die Patientenfürsprecher arbeiten ehrenamtlich und erhalten von der Vollzugseinrichtung die Erstattung der Auslagen entsprechend dem Thüringer Reisekostengesetz.

#### **Vierter Abschnitt Lockerung, Nachsorge**

##### **§ 23 Vollzugslockerungen, Auflagen**

(1) Der Vollzug der Unterbringung soll durch den Chefarzt oder seinen Stellvertreter gelockert werden, sobald die begründete Erwartung besteht, dass dadurch das Ziel der Unterbringung im Sinne des § 2 gefördert und der Untergebrachte die ihm eingeräumten Möglichkeiten nicht missbrauchen wird.

(2) Als Vollzugslockerung kann insbesondere zugelassen werden, dass der Untergebrachte

1. regelmäßig einer Beschäftigung außerhalb der geschlossenen Station der Vollzugseinrichtung unter Aufsicht eines Mitarbeiters (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht (Freigang) nachgeht,
  2. zu bestimmten Zeiten die geschlossene Station der Vollzugseinrichtung unter Aufsicht eines Mitarbeiters (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) verlässt oder
  3. Urlaub erhält,
- soweit nicht Tatsachen die Befürchtung begründen, dass er sich dem Vollzug der Unterbringung entzieht oder die Lockerung zu rechtswidrigen Taten missbraucht. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Untergebrachte auch in eine nicht geschlossene Station der Vollzugseinrichtung verlegt werden (offene Unterbringung).

(3) Bei Vollzugslockerungen und Verlegung in die offene Unterbringung können dem Untergebrachten zur Förderung der in § 2 genannten Ziele Auflagen erteilt werden, insbesondere

1. sich einer weiteren Behandlung zu unterziehen,
2. sich von einer bestimmten Stelle oder Person beaufsichtigen zu lassen,
3. Anforderungen über den Aufenthalt oder ein bestimmtes Verhalten außerhalb der Vollzugseinrichtung zu befolgen,

4. in bestimmten Abständen in die Vollzugseinrichtung zurückzukehren.

(4) Bei Untergebrachten, die hinsichtlich ihrer Anlasstat, insbesondere bei Tötungs-, schweren Gewalt- und Sexualdelikten, ihrer Störung und ihres Behandlungsverlaufs besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit bieten, ist vor einer erstmaligen Vollzugslockerung nach Absatz 1 stets das Einvernehmen der Vollstreckungsbehörde einzuholen. Soweit erforderlich, ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Bedenken gegen die geplante Vollzugslockerung hat die Vollstreckungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der Stellungnahme zu erheben. In diesem Fall soll sie hinsichtlich der Art der geplanten Maßnahme oder Auflage Änderungen vorschlagen.

(5) Vollzugslockerungen und Verlegung in die offene Unterbringung bedürfen des Einvernehmens der Vollstreckungsbehörde und sind dem Interventionsbeauftragten umgehend mitzuteilen.

##### **§ 24 Widerruf von Lockerungen**

(1) Vollzugslockerungen und Verlegung in die offene Unterbringung können vom Chefarzt oder seinem Stellvertreter widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten,
2. der Untergebrachte die Vollzugslockerung missbraucht,
3. der Untergebrachte Auflagen nicht nachkommt oder
4. der Untergebrachte schwere Verstöße gegen die Hausordnung begeht.

(2) Der Untergebrachte ist vor dieser Entscheidung anzuhören. Bei Gefahr in Verzug ist die Anhörung nachzuholen. Die Entscheidung ist dem Untergebrachten gegenüber in verständlicher Form zu begründen und zu dokumentieren. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Interventionsbeauftragten; bei Gefahr in Verzug ist die Zustimmung des Interventionsbeauftragten unverzüglich nachzuholen.

##### **§ 25 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge**

(1) Die Vollzugseinrichtungen sind verpflichtet, forensische Institutsambulanzen vorzuhalten. Zur Absicherung der erreichten Behandlungsziele nach § 2 übernehmen sie es, die Nachsorge steuernd zu begleiten und die an der Nachsorge beteiligten Einrichtungen und Stellen zu beraten. Dies umfasst bei Bedarf auch aufsuchende Hilfen sowie Beratung und Behandlung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Arbeit, Wohnen und soziale Beziehungen.

(2) Aufgabe der nachsorgenden Hilfe ist es, dem entlassenen Untergebrachten durch individuelle ärztliche und psychosoziale Beratung sowie Betreuung den Übergang in das Leben außerhalb der Vollzugseinrichtung und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erleichtern und eine erneute Unterbringung zu verhindern.

(3) In der forensischen Institutsambulanz und in der nachsorgenden Hilfe soll der Untergebrachte über eine Pati-

entenverfügung für künftige Notfälle, die Folgen einer Unterbrechung der notwendigen ärztlichen Behandlung und eines Abbruchs des Hilfenetzes ausführlich beraten werden.

### **Fünfter Abschnitt** **Sicherungsmaßnahmen und Zwangsbehandlung**

#### § 26

##### Besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Bei einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefährdung bedeutender Rechtsgüter Dritter können

1. die Einschränkung des Aufenthaltes im Freien zusammen mit anderen Untergebrachten,
2. die Wegnahme von Gegenständen,
3. die Absonderung in einen besonderen Raum,
4. die zeitweise Fixierung (Einschränkung der Bewegungsfreiheit) oder
5. bei erhöhter Fluchtgefahr die Fesselung bei der Ausführung, der Vorführung oder einem Transport

angeordnet werden, wenn und solange die Gefahr durch keine andere geeignete, zumutbare, weniger einschneidende Maßnahme abgewendet werden kann. Die Maßnahme darf nicht über das Erforderliche hinausgehen und der zu erwartende Nutzen muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich feststellbar überwiegen.

(2) Jede besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahme ist von dem Chefarzt oder seinem Stellvertreter gegenüber dem Untergebrachten in verständlicher Form anzukündigen, zu begründen, befristet anzuordnen und zu überwachen. Die Ankündigung muss Angaben zur Art und Dauer der geplanten besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahme beinhalten. Auf die Ankündigung, Anordnung und Begründung darf bei Gefahr im Verzug verzichtet werden. Die Begründung der Maßnahme ist unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung und der Anordnende, der Grund, die Umstände, die Dauer, die Wirksamkeit, besondere Vorkommnisse und die Aufhebung der besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahme sind umfassend zu dokumentieren.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ist diejenige zu wählen, die den Untergebrachten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(4) Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung weggefallen sind.

(5) Bei besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist eine angemessene und regelmäßige Überwachung und zusätzlich bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 eine ununterbrochene Beobachtung sicherzustellen, sofern nicht die persönliche Beobachtung (Sitzwache) eingerichtet werden kann.

(6) Die Anordnung besonderer Schutz- und Sicherungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Interventionsbeauftragten; bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung des Interventionsbeauftragten unverzüglich nachzuholen. Bei Anordnung besonderer Schutz- und Si-

cherungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sind das zuständige Gericht und die Vollstreckungsbehörde zu unterrichten. Übersteigt die Dauer einer besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahme einen Zeitraum von vier Wochen seit ihrer Anordnung nach Absatz 1, so muss sie von der zuständigen Vollstreckungsbehörde in Abständen von maximal zwei Wochen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Stellt diese fest, dass die Maßnahme nicht rechtmäßig ist, ordnet sie die Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 an.

#### § 27

##### Unmittelbarer Zwang, Festnahme

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel, dazu zählen insbesondere Fesseln.

(2) Unmittelbarer Zwang ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig. Zuständig für die Anordnung ist der Chefarzt oder sein Stellvertreter. Bei Gefahr im Verzug darf unmittelbarer Zwang auch durch das Personal der Vollzugseinrichtung angeordnet und angewendet werden, insbesondere bei Selbst- und Fremdgefährdung. Die Maßnahme ist zuvor anzudrohen und zu dokumentieren. Der Interventionsbeauftragte und die Vollstreckungsbehörde sind darüber unverzüglich zu unterrichten.

(3) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs ist diejenige auszuwählen, die den Einzelnen, das Personal und die anderen Untergebrachten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Unmittelbarer Zwang ist im Einzelfall unzulässig, wenn ein infolgedessen zu erwartender Schaden offensichtlich außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

(4) Hält sich der Untergebrachte ohne Erlaubnis außerhalb der Vollzugseinrichtung auf (Flucht), hat diese eine unverzügliche Zurückführung zu veranlassen.

(5) Gegenüber anderen Personen darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Untergebrachte zu befreien oder wenn sie unbefugt in den Bereich der Vollzugseinrichtung eindringen oder sich unbefugt darin aufhalten.

(6) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen und das vorläufige Festnahmerecht nach § 127 StPO bleiben unberührt.

#### § 28

##### Durchsuchung

(1) Der Untergebrachte, seine Sachen und die Unterbringungsräume dürfen durchsucht werden, sofern dies der Zweck der Unterbringung, die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung zwingend erfordern. Zuständig für die Anordnung ist der Chefarzt oder sein Stellvertreter. Eine mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung ist bei dem begründeten Verdacht zulässig, dass der Untergebrachte Waffen, andere gefährliche Gegenstände oder Stoffe, die

dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen, am Körper führt. Diese Durchsuchung muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden; andere Untergebrachte dürfen nicht anwesend sein. Bei der Durchsuchung männlicher Untergebrachter sollen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Untergebrachter nur Frauen anwesend sein. Auf das Schamgefühl ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Zur Verhinderung des Suchtmittelmissbrauchs können Kontrollen durchgeführt werden. Bei begründetem Verdacht auf einen Suchtmittelmissbrauch dürfen zu diesem Zweck auch ärztliche Untersuchungen von Körperteilen durchgeführt werden, die zum Nachweis von im Körper befindlichen Stoffen notwendig sind. Absatz 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(3) Die Durchsuchung und Untersuchung sind umfassend zu dokumentieren.

### § 29 Zwangsbehandlung

(1) Jede Behandlung einer Erkrankung bedarf der Einwilligung des Untergebrachten. Die Einwilligung muss auf dem freien Willen des insoweit einwilligungsfähigen und ärztlich angemessen aufgeklärten Untergebrachten beruhen. Eine im einwilligungsfähigen Zustand erklärte Ablehnung der Behandlung ist zu beachten.

(2) Eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff ohne Einwilligung des Untergebrachten (Zwangsbehandlung) ist nur dann zulässig, wenn und solange

1. der Untergebrachte krankheitsbedingt aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. die Behandlung das Ziel verfolgt,
  - a) eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens des Untergebrachten abzuwenden oder
  - b) eine Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr eines erheblichen gesundheitlichen Schadens dritter Personen abzuwenden und
3. die Behandlung im Hinblick auf das Behandlungsziel nach Nummer 2, das ihren Einsatz rechtfertigt, Erfolg verspricht.

(3) Eine Zwangsbehandlung nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn

1. sie geeignet und erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
2. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere zumutbare, weniger eingreifende Behandlung abgewendet werden kann und
3. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsbehandlung die zu erwartenden Beeinträchtigungen infolge einer Nichtbehandlung deutlich feststellbar überwiegt.

(4) Mit einer Zwangsbehandlung darf nur begonnen werden, wenn

1. zuvor erfolglos versucht wurde, den Untergebrachten von der Notwendigkeit der konkret bezeichneten ärztlichen Zwangsbehandlung durch Aufklärung zu überzeugen und seine auf Vertrauen gegründete, freiwillige Zustimmung zu erreichen,
2. sie in geeigneter und verständlicher Form in angemessener Zeit, möglichst eine Woche vor Beginn der Behandlung schriftlich angekündigt wurde und
3. die Ankündigung Ausführungen zu der Art, Dauer und Intensität der geplanten Zwangsbehandlung beinhaltet.

(5) Eine Zwangsbehandlung ist nur auf Antrag des Chefarztes oder seines Stellvertreters mit vorheriger Zustimmung der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer zulässig. Der Antrag an das Gericht ist zeitgleich dem Interventionsbeauftragten zu übermitteln. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn sich ohne die vorherige Zustimmung die Behandlung verzögern und sich daraus eine Gefahr für das Leben oder erhebliche Nachteile für die Gesundheit ergeben würden (Gefahr in Verzug). In diesem Fall ist der Chefarzt oder sein Stellvertreter anordnungsbefugt. Die Zustimmung des Gerichts ist in diesem Fall unverzüglich herbeizuführen. Für die Strafvollstreckungs- und die Jugendkammern gelten die §§ 312 bis 339 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der jeweils geltenden Fassung über die Zwangsbehandlung entsprechend.

(6) Die Anordnung der Zwangsbehandlung erfolgt durch den Chefarzt oder seinen Stellvertreter. Die Durchführung der Maßnahme ist durch den Chefarzt oder seinen Stellvertreter zu überwachen.

(7) Die Notwendigkeit der Zwangsbehandlung ist durch den Chefarzt oder seinen Stellvertreter regelmäßig zu überprüfen. Sie ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen entfallen.

(8) Die Durchführung der Zwangsbehandlung, ihre Durchsetzungsweise, ihr Zwangscharakter, ihre maßgeblichen Gründe und ihre Wirkungsüberwachung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Interventionsbeauftragten sowie der Strafvollstreckungskammer beziehungsweise der Jugendkammer unverzüglich zu übermitteln.

### **Sechster Abschnitt Finanzielle Regelungen**

#### § 30 Taschengeld

Der Untergebrachte erhält nach den Grundsätzen und Maßstäben des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld).

#### § 31 Arbeitstherapieentgelt, Überbrückungsgeld

(1) Für die Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitstherapie erhält der Untergebrachte ein Therapieentgelt; es ist von der Vollzugseinrichtung unter Berücksichtigung therapeutisch-

rehabilitativer Kriterien, der Leistung und des Arbeitsergebnisses des Untergebrachten, der erwirtschafteten Überschüsse und der Verwertbarkeit festzusetzen.

(2) Aus den während des Vollzugs der Unterbringung erzielten Bezügen ist über angemessene Sparraten ein Überbrückungsgeld bis zur Höhe desjenigen Betrags zu bilden, der dem Untergebrachten und seinen Unterhaltsberechtigten den notwendigen Lebensunterhalt für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichert.

(3) Das Überbrückungsgeld ist in geeigneter Weise anzulegen und marktüblich zu verzinsen. Es wird dem Untergebrachten bei der Entlassung ausgezahlt. Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Der Chefarzt oder sein Stellvertreter können gestatten, dass das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Untergebrachten dienen.

### § 32

#### Kosten der Unterbringung

(1) Soweit nicht der Untergebrachte oder ein Sozialleistungsträger die Kosten der Unterbringung oder einen Kostenbeitrag zu leisten hat, trägt das Land die Kosten einer Unterbringung nach § 1. Der Untergebrachte ist in Höhe der ersparten Aufwendungen für den täglichen Lebensunterhalt kostenpflichtig. Maßgeblich für die Kostenbeteiligung ist seine Bedürftigkeit nach den Einkommens- und Vermögensgrenzen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Kosten der Unterbringung werden pauschaliert abgerechnet. Im Unterbringungskostensatz sind die angemessenen Kosten für die Unterbringung, Therapie, Rehabilitation, Verpflegung und gesicherte Verwahrung der Untergebrachten sowie die anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung und der forensischen Nachsorge nach § 25 Abs. 1 enthalten.

(3) Die Unterbringungskostensätze können unterschiedlich hohe Beträge für einzelne Stationen vorsehen. Darüber hinaus können unterschiedlich hohe Beträge für die verschiedenen Therapiephasen sowie die Rehabilitationsphase vereinbart werden.

(4) Die Unterbringungskostensätze werden zwischen dem Land und dem Träger der Vollzugseinrichtung bis zum Ablauf des 30. Juni eines jeden Kalenderjahres prospektiv für das folgende Kalenderjahr vereinbart. Zu diesem Zweck ist der Träger der Vollzugseinrichtung verpflichtet, dem Land bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres einen verbindlichen Vorschlag zur Höhe aller Unterbringungskostensätze des nächstfolgenden Kalenderjahres unter Beifügung der entsprechenden Kalkulationen vorzulegen. Die Kalkulation ist analog der Anlagen 1 und 2 zur Bundespflegeverordnung vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750) in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zu gliedern. Grundlage für die Ermittlung der Personalstellen ist die Psychiatriepersonal-Verordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2930) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Sicherheitsauftrages des Vollzugs der Unterbringung, speziell des Aufwandes für den Sicherheits- und

Pfortendienst. Nach Vereinbarung kann auch eine anderweitige Personalbemessungsgrundlage gewählt werden.

(5) Einigen sich das Land und der Träger nicht über den nach Absatz 4 angemessenen Unterbringungskostensatz, kann jede der Vertragsparteien eine unabhängige Prüfung durch die zuständige Preisdienststelle bei dem Landesverwaltungsamt über die Höhe des nach Absatz 4 angemessenen Unterbringungskostensatzes beantragen. Erfolgt auch dann bis zum Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres keine Einigung, legt die zuständige Preisbildungsstelle den nach Absatz 4 angemessenen Unterbringungskostensatz für das folgende Kalenderjahr unter Berücksichtigung der in dem jeweiligen Kalenderjahr zu erwartenden durchschnittlichen Steigerungsraten fest.

(6) Gewinne, die aus dem Verkauf von in der Arbeitstherapie gefertigten Erzeugnissen nach Abzug der Arbeitstherapieentgelte nach § 31 Abs. 1 sowie der sonstigen Herstellungskosten erzielt werden, sind an das Land abzuführen.

### § 33

#### Kosten für Leistungen der Gesundheitsfürsorge

(1) Soweit für Leistungen der Gesundheitsfürsorge nach § 12 keine Kostentragungspflicht des Untergebrachten, eines Trägers der Sozialversicherung oder eines sonstigen Dritten besteht, trägt das Land diese Kosten. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Maßgeblich für die Kostenbeteiligung des Untergebrachten ist seine Bedürftigkeit nach den Einkommens- und Vermögensgrenzen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Kosten für die von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Heil- und Hilfsmitteln oder Zahnersatz hat der Untergebrachte aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

(4) Untergebrachte nach § 1 Nr. 1 und 2 mit einer verbleibenden Unterbringungsdauer von weniger als zwölf Wochen erhalten grundsätzlich nur die notwendige Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie die zahnärztliche Behandlung. Es werden keine Zuschüsse zu den Kosten für Zahnersatz, Zahnkronen und zahntechnische Leistungen gewährt. Für Untergebrachte nach § 1 Nr. 3 und 4 gilt Satz 1 entsprechend, wenn nicht davon auszugehen ist, dass diese sich länger als sechs Monate in der Vollzugseinrichtung befinden werden.

## Siebter Abschnitt Datenschutz

### § 34

#### Begriffsbestimmung, Grundsatz, elektronische Akte

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

(2) Besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die der Identifizierung dienenden Angaben des Unterbrachten sowie
2. Angaben des Unterbrachten zu:
  - a) seinem Lebenslauf und seiner bisherigen Entwicklung,
  - b) seinen Krankheiten sowie den behandelnden Ärzten und Therapeuten,
  - c) seinem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer oder ihn betreffende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zur Bestellung eines Betreuers,
  - d) dem die Unterbringung nach § 1 anordnenden Urteil oder Beschluss,
  - e) ihn betreffende frühere Straf- und Ermittlungsverfahren,
  - f) seinem sozialen Umfeld,
  - g) seinem Vermögen sowie vermögenswerten Ansprüchen gegenüber Dritten und
  - h) möglichen Kostenträgern.

(3) Personenbezogene Daten, die Dritte aus dem sozialen Umfeld, Verwandte oder Geschädigte betreffen, darf die Vollzugseinrichtung erheben, soweit dies zur Beurteilung des Gesundheitszustands des Unterbrachten, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung oder zur Verhinderung weiterer rechtswidriger Taten des Unterbrachten erforderlich ist.

(4) Die Vollzugseinrichtung darf personenbezogene Daten über Unterbrachte erheben, soweit dies zum Vollzug der Unterbringung nach § 1 erforderlich ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen sind zulässig, soweit diese Aufgaben nicht auf andere Weise, insbesondere mit anonymisierten Daten, erfüllt werden können.

(5) Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG), soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(6) Akten über Unterbrachte dürfen auch elektronisch geführt werden. Bei der Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden Daten § 9 ThürDSG Rechnung tragen. Insbesondere ist bei der Datenspeicherung und Datenübermittlung die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren einzusetzen.

### § 35

#### Datenverarbeitung mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Überwachung und Aufzeichnung der unmittelbaren Umgebung der Vollzugseinrichtung sowie von Außenanlagen, Gebäuden, allgemein zugänglichen oder gemeinschaftlich genutzten Räumen und Kriseninterventionsräumen ist mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bereiche mittels optisch-elektronischer Einrichtungen zulässig, soweit dies zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der

Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht überwiegen.

(2) Werden bei der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben personenbezogene Daten gespeichert, dürfen diese nur für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, sowie zur Strafverfolgung oder für gerichtliche Verfahren verarbeitet und genutzt werden. Sie sind unverzüglich, spätestens nach Ablauf von drei Tagen, zu löschen, wenn sie zum Erreichen des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist in Aufenthalts-, Wohn- und Schlafräumen im begründeten Einzelfall zeitlich befristet erlaubt, soweit dies vom Chefarzt oder seinem Stellvertreter mit vorheriger Zustimmung des Interventionsbeauftragten angeordnet wird und zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung durch den Unterbrachten erforderlich ist. Der Monitor, auf den das optisch-elektronische Signal übertragen wird, ist ohne Unterbrechung durch einen geeigneten Mitarbeiter zu beobachten. Die Speicherung der Beobachtung ist hierbei unzulässig. Beginn, Ende und Dauer der Beobachtung, die Gründe für ihre Anordnung und die Aufklärung des Unterbrachten sind umfassend zu dokumentieren. Die Vollzugseinrichtung hat dafür zu sorgen, dass keine anderen als die dazu berechtigten Personen den Monitor einsehen können.

(4) Die Datenerhebung und Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 darf auch dann erfolgen, wenn bei der Datenerhebung Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(5) Auf den Umstand der Nutzung optisch-elektronischer Einrichtungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen.

### § 36

#### Datenspeicherung

(1) Erhobene personenbezogene Daten dürfen von den Vollzugseinrichtungen gespeichert werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder das geordnete Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung erforderlich ist. Ferner darf die Vollzugseinrichtung Untersuchungsergebnisse und Diagnosen sowie Angaben über die Behandlung des Unterbrachten, über sonstige ihm gegenüber getroffene Entscheidungen und Maßnahmen, über gerichtliche Verfahren und über Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse des Unterbrachten speichern. Die in Absatz 3 genannten Angaben dürfen nur gespeichert werden, wenn nicht entgegenstehende schutzwürdige Interessen eines Dritten überwiegen.

(2) Daten über Dritte dürfen nur in den über den Unterbrachten geführten Aufzeichnungen gespeichert werden und nicht unter dem Namen des Dritten abrufbar sein.

(3) Die Vollzugseinrichtung darf erheben und speichern, welcher Besucher zu welchem Zeitpunkt welchen Unterbrachten besucht hat. Der Besucher ist über die Erhebung und Speicherung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Die Daten sind spätestens nach der Entlassung des Unterbrachten, längstens fünf Jahre nach dem Besuch, zu löschen.

### § 37 Datenverarbeitung

(1) Die Vollzugseinrichtung darf personenbezogene Daten, die nach § 36 gespeichert sind oder gespeichert werden dürfen, verarbeiten, soweit dies für den Vollzug der Unterbringungen nach § 1 erforderlich und mit anonymisierten Daten nicht möglich ist. Die Datenverarbeitung ist zulässig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Fortsetzung oder Wiederaufnahme einer während des früheren Vollzugs einer Unterbringung nach § 1 begonnenen Behandlung des Untergebrachten und zur Anfertigung von Gutachten über den Untergebrachten.

(2) Die Datenverarbeitung ist weiterhin für die Auswertung der Tätigkeit der Vollzugseinrichtung zu organisatorischen oder statistischen Zwecken zulässig.

### § 38 Datenverarbeitung im Auftrag

Die Vollzugseinrichtung darf die Verarbeitung personenbezogener Daten einem Auftragnehmer übertragen und diesem die Daten überlassen, wenn die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beim Auftragnehmer sichergestellt ist. § 8 ThürDSG bleibt unberührt.

### § 39 Datenübermittlung

(1) Die Vollzugseinrichtungen dürfen personenbezogene Daten an Dritte übermitteln, soweit dies

1. zur Unterrichtung der Vollstreckungsbehörde, der Strafvollstreckungs- oder Jugendkammer, der Führungsaufsichtsstelle oder den Sozialen Diensten in der Justiz,
2. zur Unterrichtung der Rechts- und Fachaufsichtsbehörde,
3. zur Weiterbehandlung des Untergebrachten durch eine Nachsorgeeinrichtung,
4. zur Abwehr erheblicher Nachteile für den Untergebrachten,
5. für die Einleitung eines Betreuungsverfahrens für den Untergebrachten,
6. für die Festnahme eines entwichenen oder nicht zurückgekehrten Untergebrachten,
7. zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
8. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
9. für eine Begutachtung durch einen externen Sachverständigen nach § 11 Abs. 4 sowie § 23 Abs. 4 Satz 2 oder
10. bei einer eventuell erforderlichen Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung erforderlich ist.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden.

(3) Ärzte, Psychotherapeuten, Psychologen, Gerichte und Behörden sind befugt, den Vollzugseinrichtungen Strafurteile, Beschlüsse, staatsanwaltschaftliche Ermittlungssach-

verhalte, psychiatrische und psychologische Gutachten aus gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren, den Lebenslauf und Angaben über die bisherige Entwicklung sowie Angaben über Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der Untergebrachten zu übermitteln, soweit dies für den Zweck der Unterbringung nach § 1 erforderlich ist, es sei denn, dass Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit dies untersagen.

(4) Die für die Rechnungslegung erforderlichen Daten werden den zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörden übermittelt.

### § 40 Akteneinsicht

(1) Auf Antrag ist dem Untergebrachten unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange Dritter möglich ist, Einsicht in die über ihn geführten Akten zu gewähren. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht können verweigert werden, wenn eine Verständigung mit dem Untergebrachten wegen seines Gesundheitszustands nicht möglich ist oder begründete Nachteile für den Gesundheitszustand oder den Therapieverlauf des Untergebrachten zu erwarten sind.

(2) Dritten ist auf Verlangen durch die Vollzugseinrichtung Auskunft über ihre unter dem Namen des Untergebrachten gespeicherten Daten zu erteilen, soweit schutzwürdige Belange des Untergebrachten nicht entgegenstehen. Die Auskunft kann verweigert werden, wenn der die Daten Übermittelnde ein schutzwürdiges Interesse an deren Geheimhaltung hat.

### § 41 Erkennungsdienstliche Unterlagen

(1) Zur Identitätsfeststellung werden erkennungsdienstliche Unterlagen über den Untergebrachten angefertigt und anlassbezogen aktualisiert. Zu diesem Zweck können Lichtbilder aufgenommen, äußerliche körperliche Merkmale festgestellt und Messungen vorgenommen werden.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind, soweit sie nicht zugleich für die Behandlung erforderlich sind, getrennt von den Personal- und Krankenunterlagen aufzubewahren und bei der Entlassung des jeweiligen Untergebrachten zu vernichten.

### § 42 Wissenschaftliche Forschung

(1) Der Vollzug der Unterbringung nach § 1 Nr. 1 und ihre Ausgestaltung nach internationalen Standards sind regelmäßig wissenschaftlich zu begleiten und auszuwerten.

(2) Die in den Vollzugseinrichtungen erhobenen Daten werden anonymisiert an die von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium benannten Stellen zu Forschungszwecken übermittelt.

**Achter Abschnitt**  
**Besuchskommission,**  
**Parlamentarische Kontrolle, Aufsicht**

§ 43  
Besuchskommission

(1) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft eine unabhängige Besuchskommission, die neben allgemein psychiatrischen Einrichtungen nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG) auch die Vollzugseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 besucht und daraufhin überprüft, ob die mit der Unterbringung von psychisch kranken Menschen in Vollzugseinrichtungen verbundenen besonderen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Aufgabe der Besuchskommission ist es, im Sinne der Qualitätssicherung, insbesondere

1. die stationäre Unterbringung, die Verpflegung und Kleidung sowie die allgemeinen Verhältnisse,
2. die Maßnahmen zur Verhinderung von besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (§ 26) und Zwangsbehandlungen (§ 29),
3. die Voraussetzungen bei der Durchführung und die Dokumentation von besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie von Zwangsbehandlungen sowie
4. die regelmäßige und überlange Unterbringungsdauer anhand der über die Untergebrachten geführten Akten mit vorheriger Zustimmung der Untergebrachten zu prüfen. Sie wertet mündliche und schriftliche Anregungen, Wünsche und Beschwerden von Untergebrachten, soweit möglich, an Ort und Stelle aus.

(3) Der Besuchskommission gehören an:

1. ein Mitglied des Thüringer Landesverbandes der Psychiatrie-Erfahrenen,
2. ein Mitglied des Landesverbandes Thüringen der Angehörigen psychisch Kranker,
3. ein Arzt für Psychiatrie einer Vollzugseinrichtung nach § 3 Abs. 1,
4. eine mit Unterbringungsangelegenheiten nach § 1 vertraute, zum Richteramt befähigte Person,
5. ein Leiter eines Sozialpsychiatrischen Dienstes in Thüringen,
6. ein Arzt aus einer Einrichtung der Allgemeinpsychiatrie,
7. ein Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und
8. ein Vertreter des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums.

(4) Zu den Besuchen können weitere Personen hinzugezogen werden, insbesondere die Patientenführer, ein Vertreter des örtlich zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes, der Interventionsbeauftragte oder ein Richter des örtlich zuständigen Amtsgerichts.

(5) Der Besuchskommission ist ungehinderter Zugang zu den Vollzugseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und zu den Untergebrachten zu gewähren. Die Einsicht in die über den Untergebrachten geführten Akten und Behandlungspläne ist mit vorheriger Zustimmung des Untergebrachten zu ermöglichen.

(6) Die Mitglieder werden durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder sind weisungsunabhängig und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Besuchskommission berichtet im zweijährigen Turnus dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium über die Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 und spricht Empfehlungen aus. Werden schwerwiegende Mängel bei der Unterbringung oder Behandlung festgestellt, informiert die Besuchskommission hierüber unverzüglich den Chefarzt oder seinen Stellvertreter und das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.

(8) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt die Geschäfte der Besuchskommission und erstattet auf Antrag den Mitgliedern sowie den nach Absatz 4 hinzugezogenen Personen Auslagen nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes.

§ 44  
Parlamentarische Kontrolle

Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet dem Landtag in einem zweijährigen Turnus über die Durchführung und die Qualität des Vollzugs der Unterbringungen nach § 1 in den Vollzugseinrichtungen, insbesondere über

1. die Anzahl, das jeweilige und das durchschnittliche Alter sowie die jeweilige und die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Untergebrachten,
2. die Anzahl der Personen, die über acht Jahre nach § 1 untergebracht sind,
3. die Anzahl der Untergebrachten, die einen Therapieabbruch beantragt haben, für die ein Therapieabbruch seitens der Vollzugseinrichtung vorgesehen oder von der Strafvollstreckungskammer oder Jugendkammer entschieden ist,
4. die Art, Anzahl und Dauer von besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Zwangsbehandlungen,
5. die nachweisbaren Schritte zur Reduzierung von besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Zwangsbehandlungen,
6. die Anzahl und den Grund der Maßnahmen unmittelbaren Zwangs,
7. die Art und Anzahl der Lockerungen und ihren Widerruf,
8. besondere Vorkommnisse, Suizide, Todesfälle und ihre Umstände,
9. die Anzahl der Entlassungen, Rückfälle und die Ausgestaltung der Nachsorge,
10. die Tätigkeit der Interventionsbeauftragten und
11. die Auswertungen der Besuchskommission.

§ 45  
Rechts- und Fachaufsicht

(1) Die Vollzugseinrichtungen unterstehen der uneingeschränkten Rechts- und Fachaufsicht der nach § 46 zuständigen Behörden.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Organisation und die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität nach § 7,
2. die Gestaltung der Verträge mit dem ärztlichen Personal hinsichtlich der in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 formulierten Ziele,
3. die Durchführung und Dokumentation von besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Zwangsbehandlungen,
4. die Maßnahmen zur Vermeidung von besonderen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie Zwangsbehandlungen,
5. die Kosten und Kostenentwicklung.

(3) Instrumente zur Ausübung und Durchsetzung der uneingeschränkten Rechts- und Fachaufsicht sind die erforderlichen Betretens-, Informations-, Weisungs- und Durchsetzungsrechte. Die Informationsrechte beinhalten insbesondere ein jederzeitiges Zugangs- und Kontrollrecht zu allen Räumlichkeiten der Vollzugseinrichtungen, das jederzeitige und vollständige Einsichtsrecht in alle Unterlagen, Akten und Schriftstücke, die seitens der Vollzugseinrichtung über die Untergebrachten und den allgemeinen Geschäftsbetrieb vorgehalten werden. Allgemeine Weisungen und Einzelweisungen zu den rechtlichen Vorgaben des Vollzugs der Unterbringungen sind gegenüber den Chefärzten der Vollzugseinrichtungen und ihren Stellvertretern wie auch gegenüber dem weiteren Personal zulässig. Fach- und rechtsaufsichtliche Weisungen gehen innerbetrieblichen Weisungen vor. Weisungen Dritter, die den rechts- und fachaufsichtlichen Weisungsrechten zuwiderlaufen, sind unwirksam.

(4) Der Rechnungshof und die Preisprüfungsstelle bei dem Landesverwaltungsamt haben ein umfassendes Kontroll- und Prüfungsrecht.

#### § 46 Zuständigkeiten

- (1) Zuständige Behörde der Rechts- und Fachaufsicht ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Aufsichtsbehörde ist das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium.
- (2) Das Landesverwaltungsamt ist insbesondere zuständig für
  1. die Genehmigung der Stellenpläne der Vollzugseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1,
  2. das Führen der Verhandlungen über die Unterbringungskostensätze mit den Vollzugseinrichtungen im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium,
  3. die Abrechnung der interkurrenten Leistungen für die Untergebrachten,
  4. die Abrechnung der Unterbringungskosten für die Untergebrachten,
  5. die Prüfung und Abrechnung der Investitionskosten für die Neubauten,
  6. die Kontrolle nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3,
  7. die Durchführung von Sicherheitsbegehungen in den Vollzugseinrichtungen zur Feststellung organisatorischer oder personeller Mängel,
  8. die Erstellung und Pflege einer Datenbank zur Dokumentation der Unterbringungen nach § 1.

#### § 47 Zusammenarbeit der Behörden

(1) Die Vollzugseinrichtungen und die zuständigen Behörden der Rechts- und Fachaufsicht arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Dies gilt insbesondere für die konzeptionelle Entwicklung der Vollzugseinrichtungen und in Rechnungsangelegenheiten.

(2) Die Vollzugseinrichtungen sollen mit den Gerichten, Vollstreckungsbehörden, Gutachtern, Sozialen Diensten in der Justiz, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung sowie sonstigen Stellen und Personen eng zusammenarbeiten, soweit diese die Ziele des Vollzugs der Unterbringung nach § 2 fördern können.

### Neunter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 48 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Schutz seiner personenbezogenen Daten (Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), auf Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, des Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des Kommunikationsgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 7 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

#### § 49 Übergangsbestimmungen

(1) Die Anpassung der Beleihungsverträge mit den Trägern der Vollzugseinrichtung sowie der Arbeitsverträge der Chefärzte und ihrer Stellvertreter hat innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(2) Die in den Vollzugseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 am 10. April 2014 unbefristet beschäftigten Chefärzte gelten ohne Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens nach § 5 Abs. 1 und 2 bis zu ihrem Ausscheiden als nach § 5 bestellte Chefärzte. Satz 1 gilt für die Stellvertreter der Chefärzte entsprechend.

(3) Der Interventionsbeauftragte und der Chefarzt oder sein Stellvertreter überprüfen das weitere bei der Vollzugseinrichtung beschäftigte Personal hinsichtlich seiner Eignung zum Einsatz beim Vollzug dieses Gesetzes innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Widerspricht der Interventionsbeauftragte, der Chefarzt oder sein Stellvertreter der Eignung, darf der betreffende Beschäftigte nicht beim Vollzug dieses Gesetzes eingesetzt werden.

(4) Die Besuchskommission nach § 43 tritt an die Stelle der Besuchskommission nach § 24 ThürPsychKG nach Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Für Untergebrachte, die bereits am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes untergebracht sind, beginnt

die Frist des § 11 Abs. 4 Satz 1 mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

#### § 50 Evaluierung

Das Gesetz wird zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten von einem externen Institut evaluiert.

#### § 51 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **Artikel 2 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen**

Das Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 298), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort "Strafgesetzbuchs" der Klammerzusatz "(StGB)" eingefügt.
3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte "sowie im Falle einer Unterbringung nach § 1 Abs. 3 auch die Vollstreckungsbehörde" gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden das Komma und die Worte "so weit nicht eine Unterbringung nach § 1 Abs. 3 vorliegt" gestrichen.
4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
 

"Der Behandlungsplan ist mit dem Patienten zu erörtern."
5. In § 14 Abs. 5 werden die Worte "und im Falle einer Unterbringung nach § 1 Abs. 3 die Vollstreckungsbehörde" gestrichen.
6. § 23 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 wird aufgehoben.
7. In § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 wird jeweils die Angabe "und § 29 Abs. 1" gestrichen.
8. Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.

9. In § 36 Abs. 1 werden der Klammerzusatz "(ThürDSG)" gestrichen und die Angabe "10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276)" durch die Angabe "13. Januar 2012 (GVBl. S. 27)" ersetzt.

10. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

12. § 40 Abs. 5 wird aufgehoben.

13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

### **Artikel 3 Änderung der Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan für den Maßregelvollzug**

Die Thüringer Verordnung über den Vollstreckungsplan für den Maßregelvollzug vom 7. Februar 2006 (GVBl. S. 49), geändert durch Verordnung vom 11. März 2011 (GVBl. S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Verweisung "§ 30 Abs. 2 ThürPsychKG" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes (ThürMRVG)" und die Angabe "1. April 2001 (JMBl. Nr. 2 S. 32)" durch die Angabe "1. August 2011 (JMBl. Nr. 3 S. 33)" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 30 Abs. 2 Satz 2 ThürPsychKG" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 2 Satz 2 ThürMRVG" ersetzt.

### **Artikel 4 Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen**

§ 1 der Verordnung von Zuständigkeiten nach dem Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen vom 26. Januar 2012 (GVBl. S. 84), die durch Verordnung vom 31. August 2012 (GVBl. S. 420) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden das Gliederungszeichen "(1)" und die Worte "oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs" gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Thüringer Verordnung  
über die Ausübung der Jagd im Nationalpark Hainich  
(ThürJagdNPHVO)  
Vom 18. Juli 2014**

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

§ 1  
Grundsätze

Die ordnungsgemäße Jagdausübung im Nationalpark ist zulässig. Auf den im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Nationalparkflächen wird die Jagd durch die Nationalparkverwaltung ausgeübt. Die Jagdausübung ist so durchzuführen, dass sie dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 1 ThürNPHG nicht entgegensteht; sie dient der Wahrung der berechtigten Ansprüche der ordnungsgemäßen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Umland des Nationalparks Hainich auf Schutz vor Wildschäden. Hierbei werden Jagdmethoden bevorzugt, mit denen schnell, effektiv, tierschutzgerecht, in kurzen Zeiträumen und für Besucher des Nationalparks möglichst unauffällig in die Wildbestände eingegriffen werden kann.

§ 2  
Abgrenzung und Lage der Flächen mit unterschiedlicher  
Jagdausübung

(1) Die geografische Lage der Flächen mit unterschiedlicher Jagdausübung nach § 3 ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Rechtsverordnung angefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000.

(2) Die Abgrenzung der Flächen mit unterschiedlicher Jagdausübung nach § 3 ergibt sich aus der Detailkarte, die aus zwei Kartenblättern mit den Nummern 1 und 2 im Maßstab 1:10 000 besteht. Die Detailkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung und wird bei der Nationalparkverwaltung Hainich hinterlegt und dort archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Detailkarte werden bei der obersten Naturschutzbehörde, bei der obersten Jagdbehörde sowie bei den Landratsämtern des Unstrut-Hainich-Kreises und des Wartburgkreises aufbewahrt; die Ausfertigungen können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3  
Regelungen zur Jagdausübung

(1) Die Jagdausübung erfolgt in der Zeit vom 1. September bis 15. Januar.

(2) In dem von der Außengrenze des Nationalparks gemessenen 400 m breiten Randbereich der Schutzzone 1 und in der Schutzzone 2 nach der Thüringer Verordnung zur Änderung der Größe und Gliederung der Schutzzonen im Nationalpark Hainich vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 631) in der jeweils geltenden Fassung gilt:

1. die Jagdausübung ist auf Schalenwild, Marderhund und Waschbär beschränkt,
2. die Fallenjagd auf Schalenwild ist unzulässig,
3. die Kirtung ist zulässig; die Standorte der Kirtung bedürfen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung.

(3) In der nicht durch Absatz 2 erfassten Fläche der Schutzzone 1 gilt:

1. die Jagdausübung ist auf Schalenwild beschränkt,
2. die Jagdausübung ist auf die Form des Gemeinschaftsansitzes und der Bewegungsjagd beschränkt und hat intervallartig zu erfolgen, d. h., sie ist auf der jeweils bejagten Fläche auf drei Tage in Folge beschränkt und darf nicht vor Ablauf einer nachfolgenden Ruhezeit von 14 Tagen wieder aufgenommen werden,
3. die Einzeljagd ist, ausgenommen der erforderlichen Nachsuche, unzulässig,
4. das Aufstellen von Jagdböcken oder Erdschirmen für die Bewegungsjagd sowie das Freischneiden des zugehörigen Schussfeldes bedürfen der Zustimmung der Nationalparkverwaltung; das Aufstellen sonstiger Jagdeinrichtungen ist unzulässig,
5. Kirtung und Fallenjagd sind unzulässig.

(4) Auf der UNESCO-Weltnaturerbe-Fläche ruht die Jagd.

(5) Behördliche Anordnungen nach dem Thüringer Tierseuchengesetz in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(6) Ausnahmen von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten von der Nationalparkverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde zugelassen werden, sofern die dort genannten jagdlichen Regelungen nicht ausreichen, um den in § 1 Satz 3 genannten Zweck zu erfüllen.

(7) Ausnahmen von den Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 können durch die Nationalparkverwaltung im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde zugelassen werden, sofern innerhalb des Nationalparks der gesunde Bestand heimischer Tierarten gefährdet ist und insbesondere der Schutz von Tierarten ungesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(8) Für das Verwaltungsverfahren nach den Absätzen 6 und 7 werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 4  
Abschussplanung

Bei der Aufstellung der Abschusspläne für abschussplanpflichtiges Schalenwild nach § 32 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976

(BGBl. I S. 2849) jeweils in der jeweils geltenden Fassung und zur Bejagung der nichtabschussplanpflichtigen Wildarten sind der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises nach § 50 Abs. 4 ThJG und die Nationalparkverwaltung anzuhören.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung die Jagd außerhalb der festgelegten Zeit ausübt,
2. entgegen § 3 Abs. 2
  - a) ohne Ausnahmegenehmigung die Jagd auf andere als die dort benannten Wildarten ausübt oder
  - b) ohne Ausnahmegenehmigung die Fallenjagd auf Schalenwild ausübt oder
  - c) eine Kirmung auf Standorten anlegt oder betreibt, für die keine Zustimmung der Nationalparkverwaltung vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 3
  - a) ohne Ausnahmegenehmigung die Jagd auf andere Wildarten als auf Schalenwild ausübt oder
  - b) ohne Ausnahmegenehmigung die Einzeljagd oder die Fallenjagd ausübt oder
  - c) ohne Ausnahmegenehmigung die Jagd nach anderen als den dort benannten Jagdmethoden oder die intervallartig durchzuführende Jagd in kürzeren als den dort benannten Zeitabständen ausübt oder

- d) ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung Jagdböcke oder Erdschirme aufstellt oder ohne Ausnahmegenehmigung sonstige Jagdeinrichtungen aufstellt oder ohne Zustimmung der Nationalparkverwaltung das zugehörige Schussfeld freischneidet oder
  - e) ohne Ausnahmegenehmigung eine Kirmung anlegt oder betreibt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 auf der UNESCO-Weltnaturerbe-Fläche die Jagd ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 54 Abs. 3 Satz 1 ThürNatG mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

#### § 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2014

Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

### **Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Wirtschaftsrechtszuständigkeitsverordnung Vom 13. Juli 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1**

In § 3 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Wirtschaftsrechtszuständigkeitsverordnung vom 2. März 2002 (GVBl. S. 167), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, wird das Wort "Fachaufsichtsbehörde" durch das Wort "Rechtsaufsichtsbehörde" ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. Juli 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Technologie

Ch. Lieberknecht

Uwe Höhn

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Mitwirkungsverordnung  
Vom 17. Juli 2014**

Aufgrund des § 28 Abs. 3, des § 32 Abs. 5, des § 39 Satz 4 und des § 60 Satz 1 Nr. 8 und 10 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1**

§ 8 der Thüringer Mitwirkungsverordnung vom 14. November 1996 (GVBl. S. 303), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2013 (GVBl. S. 337) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

**§ 8**

Mitgliedschaft im Landesschulbeirat

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Berufung. Die Tätigkeit als Mitglied des Landesschulbeirats ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitgliedschaft endet

1. am 31. Dezember des auf das Jahr der Berufung folgenden Jahres für Mitglieder aus dem Kreis der Schüler und aus dem Kreis der Eltern,

2. am 31. Dezember des dritten auf das Jahr der Berufung folgenden Jahres für alle übrigen Mitglieder,
3. durch Abberufung auf Wunsch des jeweiligen Mitglieds.

(3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Berufung eines Nachfolgers wahr.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Landesschulbeirat tritt der jeweilige Stellvertreter für den Rest der laufenden Amtszeit an dessen Stelle. In diesem Fall sowie im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stellvertreters wird für den Rest der Amtszeit ein neuer Stellvertreter berufen.

(5) Für Mitglieder, die Schüler sind, gilt § 4 entsprechend."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juli 2014

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Thüringer Verordnung  
zur Übertragung des Grundstücks in der Gemarkung Stadtroda, Flur 3, Flurstück 903/11,  
auf die Landesforstanstalt  
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst" vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273) verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz des Landtags:

**§ 1**

Eigentumsübergang

(1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung geht das bisher im Landeseigentum stehende Grundstück in der Gemarkung Stadtroda, Flur 3, Flurstück 903/11, mit allen Lasten und Rechten auf die Landesforstanstalt über.

(2) Das für Forsten zuständige Ministerium ersucht nach Inkrafttreten dieser Verordnung das zuständige Grundbuchamt um Berichtigung des Grundbuchs.

**§ 2**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin    Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht

Jürgen Reinholz

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Bestimmung  
von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs  
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 5 Abs. 4 Satz 2 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 268) verordnet das Innenministerium:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Anordnung und Verordnung vom 27. November 2012 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**"§ 1**

Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind, jeweils im übertragenen Wirkungskreis, zuständige Behörden:

1. nach § 3 Abs. 7 GüKG für die Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51), der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (ABl. L 300 vom

14.11.2009, S. 72) jeweils in der jeweils geltenden Fassung und der auf dem Güterkraftverkehrsgesetz beruhenden Verordnungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist,

2. nach § 21 Abs. 1 Satz 1 GüKG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 GüKG."
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

"Zuständigkeit der Landespolizeiinspektionen und der Autobahnpolizei"
  - b) Die Verweisung "§ 1 Nr. 3" wird durch die Verweisung "§ 1 Nr. 2" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 

"Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
  - b) Satz 1 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Der Minister für Bau, Landesentwicklung und Verkehr
Ch. Lieberknecht	Christian Carius
	Der Innenminister
	Jörg Geibert

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung  
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) sowie des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung und aufgrund des § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 10 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Mai 2014 (GVBl. S. 188), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

**Artikel 1**

Die Thüringer Landwirtschaftssachverständigenverordnung vom 5. Oktober 2005 (GVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz "(ThürLwSachVO)" angefügt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:

**"§ 1  
Zuständigkeiten**

(1) Das Landwirtschaftsamt Sömmerda ist für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Bereich Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, in Thüringen liegt.

(2) Die Landesforstanstalt ist für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen in den Bereichen der Forstwirtschaft und des Fischereiwesens zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, in Thüringen liegt.

(3) Für Sachverständige aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die beabsichtigen, eine Niederlassung in Thüringen zu begründen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden das Komma nach dem Wort "möglich" und die Worte "jedoch nicht über das Ende des Kalenderjahrs hinaus, in dem der Sachverständige sein 65. Lebensjahr vollendet" gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3  
Bestellungsvoraussetzungen**

(1) Eine öffentliche Bestellung als Sachverständiger ist nur möglich, wenn für das beantragte Sachgebiet ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht. Der Bedarf wird durch die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Stellen festgestellt.

(2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger ist, dass der Antragsteller über die persönliche Eignung und eine besondere Sachkunde verfügt.

(3) Die persönliche Eignung nach Absatz 2 ist gegeben, wenn der Antragsteller

1. eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält oder aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kommt und die Absicht hat, eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu begründen,
2. die Gewähr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt und keine gerichtlichen Strafen oder sonstige Maßnahmen gegen ihn verhängt worden sind, aus denen sich seine Nichteignung als Sachverständiger ergibt,
4. den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Sachverständigentätigkeit ergebenden Haftungsgefahren in ausreichender Höhe nachweist,
5. über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebietes verfügt und
6. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

(4) Für den Nachweis der besonderen Sachkunde nach Absatz 2 ist es erforderlich, dass der Antragsteller:

1. überdurchschnittliche Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem beantragten Sachgebiet, auch in der Gutachterstellung, besitzt,
2. den Inhalt der Rechtsvorschriften über das Sachverständigenwesen kennt und
3. über ausreichende Berufserfahrung auf dem beantragten Sachgebiet verfügt.

§ 36a Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung gilt entsprechend."

## 5. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger ist schriftlich bei der nach § 1 Abs. 1 oder 2 zuständigen Stelle zu stellen. Dem Antrag sind zum Nachweis der besonderen Sachkunde geeignete Zeugnisse und andere entsprechende Unterlagen beizufügen. Das Antragsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; es gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG)."

## b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird das Wort "ausreichen" durch das Wort "besonderen" ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden das Wort "Praxis" durch das Wort "Berufserfahrung" und das Wort "Gebiet" durch das Wort "Sachgebiet" ersetzt.

## c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort "Gebiet" durch das Wort "Sachgebiet" ersetzt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung "spezielle Rechtsnormen mit Bezug auf das Sachgebiet, für das die Bestellung beantragt wird,"

## d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind zusätzlich die Regelungen des § 36a Abs. 3 und 4 Gewerbeordnung zu beachten."

## 6. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die öffentliche Bestellung des Sachverständigen wird von der nach § 1 Abs. 1 oder 2 zuständigen Stelle durch seine Vereidigung und die Aushändigung der Bestellsurkunde vollzogen."

b) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Bestellungssachgebiet" durch das Wort "Sachgebiet" ersetzt.

## 7. In § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils das Wort "Bestellungsbereichs" durch das Wort "Sachgebiets" ersetzt.

## 8. In § 7 Abs. 6 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 807 ZPO" durch die Verweisung "§ 807 der Zivilprozessordnung (ZPO)" ersetzt.

## 9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Gliederungszeichen "(1)" gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 10. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

## "§ 9

## Erlöschen der öffentlichen Bestellung

Die Bestellung erlischt, wenn:

1. die mit der Bestellung verbundene Befristung eintritt,
2. der Sachverständige gegenüber der nach § 1 Abs. 1 oder 2 zuständigen Stelle erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will,
3. der Sachverständige seine Niederlassung in Thüringen aufgibt,
4. die öffentliche Bestellung zurückgenommen oder widerrufen wird,
5. der Bestellte verstirbt.

## § 10

## Widerruf und Rücknahme der Bestellung

(1) Die zuständige Stelle hat die durch sie erteilte öffentliche Bestellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Die durch die zuständige Stelle erteilte öffentliche Bestellung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn:

1. gegen Regelungen dieser Verordnung verstoßen wurde,
2. bei der Bestellung erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
3. ein sonstiger wichtiger Grund für den Widerruf gegeben ist oder
4. die Bestellung rechtswidrig war.

(3) Im Übrigen richtet sich das Verfahren über die Rücknahme und den Widerruf einer öffentlichen Bestellung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes."

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin    Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht            Jürgen Reinholz

**Thüringer Verordnung  
zur Änderung von Zuständigkeiten  
für die Bereiche des Immissionsschutzrechts,  
des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts  
sowie des Abfallrechts  
Vom 30. Juli 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1**

**Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels**

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde

1. für die Überwachung der Einhaltung von Anforderungen, die im Bundes-Immissionsschutzgesetz oder in aufgrund der §§ 34, 35, 37 und 37d Abs. 3 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen an Brenn-, Treib- und Schmierstoffe gestellt werden,
  2. nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849) in der jeweils geltenden Fassung für die Bewilligung von Ausnahmen nach § 16 und die Übermittlung der Berichte nach § 18 Abs. 4.
- § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist die für den Immissionsschutz zuständige Behörde nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG und zuständige Behörde

1. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die
  - a) Bekanntgabe der Stellen und Sachverständigen nach §§ 26, 29a und 29b in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973 -1001-, 3756) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Überwachung der Luftqualität nach § 44 Abs. 1,

- c) Feststellungen und Untersuchungen in Gebieten nach § 44 Abs. 2,
  - d) Aufstellung von Emissionskatastern nach § 46,
  - e) Information der Öffentlichkeit über die Luftqualität, insbesondere bei Überschreitungen von Alarmschwellen nach § 46a und
  - f) die Ausarbeitung von Lärmkarten nach § 47c Abs. 1,
2. nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung für die Entgegennahme der Übersichten nach § 16 Satz 2 und § 17 Abs. 3,
  3. nach der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694) in der jeweils geltenden Fassung für die Übermittlung der Berichte nach § 17 Abs. 2 Satz 1,
  4. nach der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) in der Fassung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289) in der jeweils geltenden Fassung für die Festlegung von Vereinfachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1,
  5. nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021 -1023-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 25 Abs. 3,
  6. nach der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021 -1044-, 3754) in der jeweils geltenden Fassung für die Übermittlung der Jahresberichte nach § 22 Abs. 3,
  7. nach der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung für die Entgegennahme der Informationen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und
  8. nach der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065) in der jeweils geltenden Fassung für
    - a) die Festlegung der Gebiete und Ballungsräume nach § 11,
    - b) die Ausweisung der Probenahmestelle nach § 14 Abs. 5,
    - c) die Aufgaben nach § 20 Abs. 1,
    - d) die Übermittlung der Aufstellung der ausgewiesenen Gebiete und Ballungsräume nach § 24 Abs. 1,

- e) die Übermittlung der Liste der ausgewiesenen Gebiete und Ballungsräume nach § 25 Abs. 1,
- f) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 1 Nr. 1,
- g) die Veröffentlichung der Jahresberichte nach § 30 Abs. 2,
- h) die Information nach § 30 Abs. 3 und
- i) die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 30 Abs. 6.

Darüber hinaus nimmt die Landesanstalt für Umwelt und Geologie übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben des anlagen- und des gebietsbezogenen Immissionsschutzes nach Weisung des für Immissionsschutz zuständigen Ministeriums wahr. In besonders gelagerten Einzelfällen übernimmt sie auf Ersuchen der nach dieser Verordnung zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem für Immissionsschutz zuständigen Ministerium die fachtechnische Betreuung in immissionschutzrechtlichen Verfahren."

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Das für Immissionsschutz zuständige Ministerium ist zuständige oberste Landesbehörde und zuständige oberste Immissionsschutzbehörde des Landes im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Es ist auch zuständige Behörde für

1. die Übermittlung der Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) in der jeweils geltenden Fassung nach § 61 BImSchG und
2. die Weiterleitung der Berichte nach § 14 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie nach § 19 Abs. 5 Halbsatz 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung."

#### **Artikel 2**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts**

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung einer Ermächtigung auf dem Gebiet des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts vom 11. November 2004 (GVBl. S. 872), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 2**

#### **Oberste Chemikaliensicherheitsbehörde**

Das für Chemikalienrecht zuständige Ministerium (oberste Chemikaliensicherheitsbehörde) ist oberste Fachaufsichtsbehörde für den Vollzug des Chemikalien-, Wasch- und Reinigungsmittelrechts."

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Anordnungen aufgrund des § 23 Abs. 2 ChemG ergehen im Einvernehmen mit der für den Arbeits- und Gesundheitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde sowie der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zuständige Behörde für

1. die Information der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 ChemG,
2. die Aufgaben nach § 12f ChemG mit Ausnahme des § 12f Abs. 1 Buchst. h sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 ChemG und
3. die Entgegennahme der Unterrichtungen und Auswertungen zur Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln durch das Umweltbundesamt nach § 12 Abs. 1 Satz 3 WRMG.

Sie führt übergeordnete wissenschaftlich-fachliche Aufgaben der Chemikaliensicherheit nach Weisung der obersten Chemikaliensicherheitsbehörde aus und nimmt fachtechnische Beurteilungen vor, die für die nach den §§ 9, 12f und, soweit fachlich zuständig, § 22 ChemG eingegangenen Mitteilungen erforderlich sind. Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie übermittelt der obersten Chemikaliensicherheitsbehörde jährlich jeweils zum 1. Januar einen Bericht mit den in § 19c Abs. 1 Satz 2 ChemG genannten Inhalten."

#### **Artikel 3**

#### **Änderung der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes**

Die Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten sowie zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich des Batteriegesetzes vom 24. Juni 2011 (GVBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 2**

Das für Abfallwirtschaft zuständige Ministerium ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich des Batteriegesetzes."

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind als untere Abfallbehörde im übertragenen Wirkungskreis je-

weils zuständig nach § 21 Abs. 2 BattG, soweit in § 5 nichts anderes bestimmt ist."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5

Zuständige Behörde nach § 21 Abs. 2 BattG in Verbindung mit den §§ 62 und 47 Abs. 3 und 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist, soweit die Anordnung oder die Wahrnehmung der dort geregelten Befugnisse der Durchführung von Vorschriften dient, für die das Landesverwaltungsamt nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 zuständig ist, das Landesverwaltungsamt."

4. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Die Landesanstalt für Umwelt und Geologie ist zuständig für die nach § 25 Abs. 3 Satz 4 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178 -2179-; 2012 I S. 131) in der jeweils geltenden Fassung geregelten Aufgaben der Marktüberwachung, so-

weit sie sich auf die abfallrechtlich geregelten Harmonisierungsvorschriften der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altalkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung beziehen."

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Juli 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Landwirtschaft  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ch. Lieberknecht Jürgen Reinholz

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung  
Vom 2. August 2014**

Aufgrund des § 60 Abs. 3 und des § 107 des Thüringer Wassergesetzes in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

**Artikel 1**

In § 13 Satz 1 der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721), die durch Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. S. 751) geändert worden ist, werden die Worte "und mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft" gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 29. September 2014 in Kraft.

Erfurt, den 2. August 2014

Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung  
Vom 2. August 2014**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 und des § 54 Abs. 3 des Thüringer Jagdgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

**Artikel 1**

§ 27 der Thüringer Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 19. Juni 1992 (GVBl. S. 530), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 297) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Inkrafttreten"

2. Die Worte "und mit Ablauf des 31. August 2014 außer Kraft" werden gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 2. August 2014

Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

**Thüringer Verordnung  
zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild  
und zur einheitlich großräumigen Abschussregelung in diesen Gebieten  
(Thüringer Einstandsgebietsverordnung -ThürEGVO-)  
Vom 2. August 2014**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 Satz 1 und des § 32 Abs. 7 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 9 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz:

§ 1

Einstandsgebiet und Hegegemeinschaft

(1) Zum räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft gehören die Jagdbezirke, die durch das entsprechende Einstandsgebiet nach den Anlagen 1 bis 3 festgelegt sind.

(2) Die Außengrenzen der Einstandsgebiete nach den §§ 3 bis 5 entsprechen dem Grenzverlauf der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Eigen-, Gemeinschafts- und Landesjagdbezirke mit Stand vom 30. Juni 2014, soweit dort im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Einheitlich großräumige Abschussregelung

(1) Für die Bestimmung der im Einstandsgebiet des Rot-, Dam- oder Muffelwildes anzustrebenden Wildbestandshöhe ist die Bewirtschaftungsfläche nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245) in der jeweils geltenden Fassung wie folgt zu ermitteln:

1. Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327) in der jeweils geltenden Fassung zählt voll als Bewirtschaftungsfläche;
2. Flächen der von Wald umschlossenen oder der an Wald unmittelbar angrenzenden freien Landschaft zählen zu einem Anteil von 25 v. H.;
3. Flächen befriedeter Bezirke (§ 6 Abs. 1 und 2 ThJG) und Teilflächen von Jagdbezirken, die aufgrund künstlicher oder natürlicher Hindernisse keinen direkten Zusammenhang mit dem Einstandsgebiet haben, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei der nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThJG gebotenen Abschussregelung ist die Bejagung weiterer Wildarten, insbesondere die Bejagung des Reh- und Schwarzwildes, in die einheitlich großräumige Abschussregelung für Rot-, Dam- oder Muffelwild zu integrieren.

(3) Die Hegegemeinschaft hat zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Bewirtschaftungsflächen die großräumige Abschussregelung so zu gestalten, dass die mit dem Abschuss verbundene Beunruhigung des Wildes auf das unvermeidbare Maß beschränkt wird. Hierzu hat sie auf die jagdbezirksübergreifend intervallartige Bejagung des Wildes, insbesondere mit

1. der jagdbezirksübergreifenden Gesellschaftsjagd, auch gegebenenfalls mehrtägig in Folge durchgeführten gemeinschaftlichen Ansitzjagd,
2. dem Ruhen der Gesellschaftsjagd für mindestens zehn Tage auf der mittels Gesellschaftsjagd wiederholt bejagten Fläche,
3. dem sommerlichen Ruhen der Bejagung im Wald zur ungestörten Aufzucht des Jungwildes,
4. der Rücknahme der Bejagungsintensität mit Beginn der Umstellung der Pansenflora des wiederkäuenden Schalenwildes zum Jahresende sowie
5. der intensiven Bejagung wildschadensgefährdeter Flächen, hinzuwirken.

§ 3

Festlegung der Rotwild-Einstandsgebiete

(1) Als Rotwild-Einstandsgebiete werden festgelegt:

1. "Harz",
2. "Zillbach-Pleß",
3. "Schleiz-Greiz-Bad Lobenstein" und
4. "Thüringer Wald-Thüringer Schiefergebirge".

(2) Die Einstandsgebiete nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 bilden jeweils den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft. Das Einstandsgebiet nach Absatz 1 Nr. 4 wird in Bezirke unterteilt und bildet damit den räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften "Westlicher Thüringer Wald", "Mittlerer Thüringer Wald-West", "Mittlerer Thüringer Wald-Ost", "Schiefergebirge" und "Hohes Schiefergebirge".

(3) Die zu einer Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke werden in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4

Festlegung der Damwild-Einstandsgebiete

(1) Als Damwild-Einstandsgebiete werden festgelegt:

1. "Rastenberg",
2. "Nordwest-Thüringen",
3. "Hainleite",
4. "Hainich",
5. "Frauensee",
6. "Fahnersche Höhe",
7. "Hohenfelden-Bad Berka",
8. "Holzland",
9. "Leinawald" und
10. "Uhlstädter Heide-Rothehofsmühle".

(2) Die Einstandsgebiete nach Absatz 1 Nr. 1 bis 9 bilden jeweils den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft. Das Einstandsgebiet nach Absatz 1 Nr. 10 wird in Bezirke unterteilt und bildet damit den räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften "Uhlstädter Heide" und "Rothehofsmühle".

(3) Die zu einer Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke werden in Anlage 2 aufgeführt.

#### § 5

##### Festlegung der Muffelwild-Einstandsgebiete

(1) Als Muffelwild-Einstandsgebiete werden festgelegt:

1. "Harz",
2. "Kyffhäuser",
3. "Dün-Helbetal",
4. "Heiligenstadt-Ershausen",
5. "Vorderrhön",
6. "Neubrunn-Jüchsen",
7. "Arnstadt-Reinsberge",
8. "Tännich",
9. "Hohenfelden",
10. "Reinstädter Grund",
11. "Möckern-Mörsdorf",
12. "Weida-Wildetaube",
13. "Leutenberg" und
14. "Uhlstädter Heide-Orlatal".

(2) Die Einstandsgebiete nach Absatz 1 Nr. 1 bis 13 bilden jeweils den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft. Das Einstandsgebiet nach Absatz 1 Nr. 14 wird in Bezirke unterteilt und bildet damit den räumlichen Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften "Uhlstädter Heide" und "Orlatal".

(3) Die zu einer Hegegemeinschaft gehörenden Jagdbezirke werden in Anlage 3 aufgeführt.

#### § 6

##### Zuständigkeiten

(1) Federführend zuständige Jagdbehörde für die Satzungsgenehmigung von Hegegemeinschaften nach § 13 Abs. 1 Satz 4 ThJG ist

1. für die Rotwild-Hegegemeinschaft
  - a) "Harz" die untere Jagdbehörde des Landkreises Nordhausen,
  - b) "Westlicher Thüringer Wald" und "Zillbach-Pleß" die untere Jagdbehörde des Wartburgkreises,
  - c) "Schleiz-Greiz-Bad Lobenstein" die untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises,
  - d) "Mittlerer Thüringer Wald-West" die untere Jagdbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
  - e) "Mittlerer Thüringer Wald-Ost" die untere Jagdbehörde des Landkreises Hildburghausen,
  - f) "Schiefergebirge" die untere Jagdbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und
  - g) "Hohes Schiefergebirge" die untere Jagdbehörde des Landkreises Sonneberg.
2. für die Damwild-Hegegemeinschaft
  - a) "Rastenberga" die untere Jagdbehörde des Landkreises Sömmerda,
  - b) "Nordwest-Thüringen" die untere Jagdbehörde des Landkreises Eichsfeld,
  - c) "Hainleite" die untere Jagdbehörde des Kyffhäuserkreises,
  - d) "Hainich" die untere Jagdbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises,
  - e) "Frauensee" die untere Jagdbehörde des Wartburgkreises,

- f) "Fahnersche Höhe" die untere Jagdbehörde des Landkreises Gotha,
  - g) "Hohenfelden-Bad Berka" die untere Jagdbehörde des Landkreises Weimarer Land,
  - h) "Holzland" die untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises,
  - i) "Leinawald" die untere Jagdbehörde des Landkreises Altenburger Land,
  - j) "Uhlstädter Heide" die untere Jagdbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und
  - k) "Rothehofmühle" die untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises.
3. für die Muffelwild-Hegegemeinschaft
- a) "Harz" die untere Jagdbehörde des Landkreises Nordhausen,
  - b) "Dün-Helbetal" und "Kyffhäuser" die untere Jagdbehörde des Kyffhäuserkreises,
  - c) "Heiligenstadt-Ershausen" die untere Jagdbehörde des Landkreises Eichsfeld,
  - d) "Neubrunn-Jüchsen" die untere Jagdbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen,
  - e) "Vorderrhön" die untere Jagdbehörde des Wartburgkreises,
  - f) "Arnstadt-Reinsberge" die untere Jagdbehörde des Ilm-Kreises,
  - g) "Tännich" die untere Jagdbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt,
  - h) "Hohenfelden" die untere Jagdbehörde des Landkreises Weimarer Land,
  - i) "Möckern-Mörsdorf" und "Reinstädter Grund" die untere Jagdbehörde des Saale-Holzland-Kreises,
  - j) "Weida-Wildetaube" die untere Jagdbehörde des Landkreises Greiz,
  - k) "Leutenberg" und "Uhlstädter Heide" die untere Jagdbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und
  - l) "Orlatal" die untere Jagdbehörde des Saale-Orla-Kreises.

(2) Die innerhalb eines Einstandsgebietes örtlich zuständigen unteren Jagdbehörden haben die federführend zuständige Jagdbehörde auf Anforderung bei Aufgaben nach Absatz 1 zu unterstützen.

(3) Die Bestätigung oder Festsetzung von Abschussplänen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThJG sowie die Überwachung ihres Vollzugs verbleiben in der Zuständigkeit der nach § 50 Abs. 2 und 3 ThJG örtlich bestimmten unteren Jagdbehörden.

#### § 7

##### Anpassung der Jagdpachtverträge und der Hegegemeinschaftssatzungen

(1) Ändert sich aufgrund dieser Verordnung die Klassifizierung eines Jagdbezirks als Hochwild- oder Niederwildjagd nach § 14 Abs. 3 ThJG und hat dies Auswirkungen auf die Mindestpachtzeiten nach § 14 Abs. 2 ThJG, so ist die Laufzeit des Jagdpachtvertrages mit einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die geänderte Rechtslage anzupassen.

(2) Innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung hat die Anpassung von He-

gegemeinschaftssatzungen an die geänderte Rechtslage zu erfolgen.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung zur Festlegung von Einstandsgebieten für das Rot-, Dam- und Muffelwild sowie Bildung von Hegegemeinschaften für das

Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild vom 11. Dezember 2011 (GVBl. S. 573) außer Kraft.

Erfurt, den 2. August 2014

Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

## Anlage 1 zu den §§ 1 und 3

### 1 Rotwild-Einstandsgebiet "Harz"

#### 1.1 Außengrenzen

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Sülzhayn, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil), EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, GJB Herrmannsacker, GJB Rodishain-Stempeda, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Birkenmoor, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil).

#### 1.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil), EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Birkenmoor, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, EJB Neustadt-Hohnstein, EJB Waldgenossenschaft 102er (Gemarkung Neustadt), GJB Herrmannsacker, GJB Rodishain-Stempeda, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB FG Ellrich-Sülzhayn.

### 2 Rotwild-Einstandsgebiet "Zillbach-Pleß"

#### 2.1 Außengrenzen

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Dorndorf, EJB Dietlas-West, EJB Stadtlengsfeld-Menzengraben, GJB Stadtlengsfeld, EJB Weilar II/III, GJB Weilar, EJB Weilar IV, GJB Urnshausen, LJB Bad Salzungen (Horn), LJB Schmalkalden (Horn), GJB Roßdorf JB II, GJB Roßdorf JB I, GJB Hümpfershausen, GJB Schwarzbach, LJB Kaltennordheim (Unterswald), GJB Wahns, GJB Solz, GJB Walldorf, GJB Wasungen JB I, GJB Wasungen JB II, GJB Schwallungen, LJB Schmalkalden (Hundsrückten), GJB Wernshausen-Helmers, GJB Breitung, EJB Breitung Salm Bosc, GJB Breitung, GJB Barchfeld-Immelborn JB Immelborn, GJB Bad Salzungen, GJB Leimbach, GJB Tiefenort JB II, GJB Merkers.

#### 2.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Dorndorf, EJB Dietlas-West, EJB Dietlas-Ost, EJB Stöckicht, EJB Stadtlengsfeld-Menzengraben, LJB Bad Salzungen (Salzkopf, Lindenberg, Grafenstein, Horn), GJB Stadtlengsfeld, EJB Weinberg, EJB Hohleborn, GJB Weilar, EJB Weilar I, EJB Weilar II/III, EJB Weilar IV, GJB Urnshausen, EJB Urnshausen, EJB Bundesforst (Pleß), EJB Immelborn I, EJB Salzunger Vorderrhön, EJB Leonie, LJB Schmalkalden (Horn, Hundsrückten, Rotheberg, Häselberg, Klosterwald), GJB Roßdorf JB (Jagdbogen) II, GJB Roßdorf JB I, EJB Roßdorf, GJB Rosa-Georgenzell, GJB Eckardts, GJB Hümpfershausen, GJB Schwarzbach, EJB Kleine Zillbach, LJB Kaltennordheim (Unterswald), GJB Wahns, GJB Solz, GJB Mehmels, EJB Mehmels, GJB Walldorf, EJB Walldorf, GJB Wasungen JB I, EJB Wasungen, EJB Wasungen-Ruppberg, EJB Am Schnelzer, GJB Wasungen JB II, EJB Forst Zillbach, EJB Zillbach, GJB Schwallungen, EJB Schwallungen-Fichtenkopf, EJB Schwallungen-Schambachswand, EJB Schwallungen-Roland, EJB Schwallungen-Kirchberg, GJB Zillbach, GJB Wernshausen/Helmers, GJB Breitung, EJB Breitung Salm Bosc, EJB Wasungen Salm Bosc, EJB Breitung-Pfaffental/Sterbach, EJB Breitung-Windberg, GJB Barchfeld-Immelborn JB Immelborn, GJB Bad Salzungen, GJB Leimbach, GJB Tiefenort JB II, GJB Merkers.

### 3 Rotwild-Einstandsgebiet "Schleiz-Greiz-Bad Lobenstein"

#### 3.1 Außengrenzen

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Liebschütz, EJB Dörflas, EJB Burgkwald, EJB Nonnenwald (Ost), EJB Hartsteinwerk Burgk, GJB Schleiz, GJB Löhma, GJB Kirschkau, GJB Weckersdorf, GJB Leitlitz, LJB Weida (Haide), GJB Zeulenroda, GJB Niederböhmersdorf, EJB Bundesforst (Revier Neuärgernis), GJB Göttendorf, GJB Langenwetzendorf, GJB Daßlitz-Gommla, GJB Nitschareuth, GJB Neumühle, GJB Waltersdorf, GJB Kleinreinsdorf, GJB Teichwolframsdorf, LJB Weida (Greizer Wald, Gommlaer Wald), GJB Reudnitz, GJB Gottesgrün, GJB Mohlsdorf, GJB Zoghaus-Kurtschau, GJB Welledorf/Erbengrün, GJB Dobia, GJB Wolfshain, GJB Pöllwitz, LJB Weida (Köthenwald), EJB Kettenwald, GJB Langenbuch, EJB Korridor, EJB Grünmühle GmbH, GJB Mieseldorf, EJB Forst Unterkoskau, GJB Unterkoskau-Oberkoskau, GJB Tanna, GJB Schilbach, GJB Seubtendorf, GJB Blintendorf, GJB Frössen, GJB Birkenhügel, GJB Pottiga, GJB Blankenberg, EJB Mühlberg, EJB Weidmannsheil, EJB Saalewald Ost und West, GJB Kulm, GJB Remptendorf JB III, GJB Remptendorf JB II, EJB Luckenmühle-West, GJB Weisbach, GJB Liebengrün.

### 3.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Liebschütz, GJB Liebengrün, GJB Weisbach, EJB Dörflas, EJB Hartsteinwerk Burgk, EJB Nonnenwald (Ost), EJB Nonnenwald (West), EJB Burgkwald, GJB Remptendorf JB I, GJB Remptendorf JB II, GJB Remptendorf JB III, EJB Luckenmühle-West, EJB Luckenmühle-Ost, GJB Schleiz, EJB Grünmühle GmbH, GJB Oberböhmersdorf, EJB Hirschraufe, GJB Gräfenwarth, EJB Gräfenwarth, GJB Reila, GJB Zollgrün, GJB Mieseldorf, EJB Forst Unterkoskau, GJB Unterkoskau-Oberkoskau, GJB Tanna, GJB Schilbach, EJB Bähr, GJB Wernsdorf, GJB Kulm, EJB Saalewald Ost und West, GJB Künsdorf, GJB Seubtendorf, GJB Blintendorf, GJB Langgrün, GJB Frössen, EJB Weidmannsheil, EJB Mühlberg, GJB Birkenhügel, GJB Pottiga, GJB Blankenberg, GJB Löhma, GJB Kirschkau, GJB Weckersdorf, GJB Leitlitz, LJB Weida (Köthenwald), EJB Kettenwald, GJB Langenbuch, EJB Korridor, GJB Lössau, LJB Weida (Haide), GJB Zeulenroda, GJB Niederböhmersdorf, GJB Pöllwitz, GJB Wolfshain, GJB Dobia, EJB Bundesforst-Neuärgernis, GJB Göttendorf, GJB Naitschau, GJB Langenwetzendorf, GJB Daßlitz-Gommla, GJB Nitschareuth, GJB Waltersdorf, GJB Neumühle, GJB Kleinreinsdorf, GJB Teichwolframsdorf, LJB Weida (Greizer Wald, Gommlaer Wald), GJB Reudnitz, GJB Gottesgrün, GJB Mohlsdorf, GJB Zoghaus-Kurtschau, GJB Welledorf/Erbengrün.

## 4 Rotwild-Einstandsgebiet "Thüringer Wald–Thüringer Schiefergebirge"

### 4.1 Außengrenzen

Das Rotwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Eisenach-West JB (Jagdbogen) Stedtfeld, GJB Eisenach-West JB Neuenhof, GJB Eisenach-West JB Wartha-Göringen, GJB Lauchröden, GJB Sallmannshausen, GJB Gerstungen JB II, EJB Böller, GJB Unterellen, GJB Oberellen-Süd, EJB Oberellen-Süd, LJB Marksuhl, GJB Marksuhl JB I, GJB Burkhardtroda, GJB Kupfersuhl, EJB Kupfersuhl, LJB Bad Salungen (Kähnhauk), GJB Waldfisch, GJB Gumpelstadt, GJB Bad Liebenstein JB Schweina, GJB Bad Liebenstein JB I, LJB Bad Salungen (Hochheimer Holz), GJB Trusetal-Elmenthal, GJB Trusetal-Laudenbach, GJB Trusetal-Auwallenburg, GJB Seligenthal-Hohleborn II, GJB Seligenthal-Hohleborn I, GJB Floh-Höhnberge, GJB Schnellbach, GJB Struth-Helmershof, GJB Asbach JB I, EJB Asbach, GJB Mittelstille I, EJB Reinhardtstrod, EJB Christes, EJB Metzels-Gunders, GJB Metzels-Oberwallbach I, GJB Metzels-Oberwallbach II, GJB Metzels JB I, LJB Oberhof (Hinterer Thalkopf), LJB Oberhof (Teufelsberg, Beckenschlagskopf), GJB Kühndorf, GJB Schwarza JB I, GJB Schwarza JB II, LJB Oberhof (Schulzenkopf, Schorn, Sandersberg), GJB Haselgrund, EJB Wichtshausen, EJB Silbach, EJB Schmeheim, GJB Marisfeld, GJB Oberstadt, GJB Themar-Tachbach JB Tachbach, EJB Themar (Feldstein, Windberg), GJB Themar-Tachbach JB Themar, EJB Themar (Eingefallener Berg), GJB Kloster Veßra, EJB Ehrenberg, GJB Reurieth JB III (nördlich der Werra), EJB Waldgenossenschaft Ebenhards, GJB Ebenhards, EJB Hildburghausen Stadtwald, GJB Wiedersbach, EJB Wiedersbach, EJB Poppenwind, GJB Poppenwind, GJB Brattendorf, GJB Crock, GJB Eisfeld JB Hirschendorf, GJB Sachsenbrunn JB I, GJB Tossenthal-Weitesfeld, GJB Sachsenbrunn JB II, GJB Mausendorf, GJB Truckenthal-Theuern, GJB Rauenstein, GJB Meschenbach, GJB Seltendorf-Rabenäufig JB Rabenäufig, GJB Mengersgereuth-Hämmern, GJB Mürschnitz-Bettelhecken-Hönbach JB Mürschnitz, GJB Neufang, GJB Bad Liebenstein JB Steinbach, GJB Jagdshof, GJB Heinersdorf-Süd, GJB Heinersdorf-Nord, EJB Güterwald Heinersdorf, EJB Kriegseite, LJB Sonneberg westlich der Tettau, GJB Neuenbau, LJB Sonneberg westlich der Landesgrenze, GJB Spechtsbrunn, LJB Sonneberg (Roter Berg, Limberg), GJB Neuhaus-Lauscha-Ernstthal, LJB Neuhaus, GJB Lichte, GJB Reichmannsdorf-Schmiedefeld/West, EJB Morassina, GJB Reichmannsdorf-Schmiedefeld/Ost, GJB Gösselsdorf, GJB Großneundorf, GJB Limbach, GJB Zopten, GJB Probstzella, GJB Großgeschwenda, GJB Hirzbach, GJB Unterloquitz II (Süd), GJB Unterloquitz I (Nord), GJB Laasen, GJB Reschwitz-Knobelsdorf, EJB Saalfeld JB I, EJB Saalfeld JB II, EJB Saalfeld JB III, GJB Beulwitz, GJB Unterwibach, GJB Bad Blankenburg, GJB Cordobang-Fröbitz, LJB Gehren (Revier Schwarzburg), GJB Sitzendorf, LJB Gehren (Revier Unterweißbach), GJB Unterweißbach, GJB Mellenbach-Glasbach, LJB Gehren (Revier Mellenbach), EJB Böhlen, GJB Böhlen, GJB Großbreitenbach, EJB Gillersdorf, LJB Gehren (Langer Berg), GJB Pennewitz, EJB Königsee JB II, LJB Gehren (Wolfsberg), GJB Horba, GJB Milbitz, GJB Solsdorf JB II, LJB Gehren (Buchwaldskopf/Kienberg), GJB Hengelbach, GJB Gösselborn, GJB Singen JB I, GJB Gräfinau-Angstedt JB Ost, EJB Dörnfeld, LJB Gehren (Revier Gehren), GJB Langewiesen-Oehrenstock JB II, GJB Langewiesen-Oehrenstock JB I, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Hohe Schlaufe, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Sturmheide, EJB Ilmenauer Stadtwald JB IV, GJB Elgersburg, GJB Geraberg, GJB Geschwenda, GJB Gräfenroda, GJB Frankenhain, GJB Crawinkel, LJB Finsterbergen (südlich der B 88), EJB Kienberg, LJB Finsterbergen, EJB Stadtwald Ohrdruf, GJB Gräfenhain, GJB Nauendorf,

EJB Wechmar (Totenkopf), GJB Georgenthal, GJB Engelsbach, GJB Friedrichroda, GJB Tabarz, GJB Waltershausen JB Langenhain, GJB Laucha, EJB Mechterstädt, GJB Sättelstädt-Sondra, GJB Kälberfeld, GJB Schönau-Deubach, GJB Seebach, GJB Kittelsthal, GJB Mosbach, EJB Kohlberg, LJB Marksuhl (Thüringer Wald), EJB Stedtfeld-Oberellen JB Stedtfeld.

#### **4.1.1 Hegegemeinschaft "Westlicher Thüringer Wald"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Eisenach-West JB Stedtfeld, GJB Eisenach-West JB Neuenhof, GJB Eisenach-West JB Wartha-Görlingen, EJB Gemeindewald Stedtfeld, EJB Stedtfeld-Oberellen JB Stedtfeld, EJB Stedtfeld-Oberellen, EJB Neuenhof 1, EJB Neuenhof 2, EJB Clausberg, GJB Lauchröden, GJB Sallmannshausen, EJB Böller, GJB Gerstungen JB II, LJB Marksuhl (Thüringer Waldanteil), GJB Unterellen, GJB Oberellen-Nord, GJB Oberellen-Süd, EJB Oberellen-Nord, EJB Oberellen-Süd, GJB Förtha, GJB Marksuhl JB I, EJB Birkenkopf, GJB Eckhardtshausen-Unkeroda, EJB Kupfersuhl, GJB Etterwinden, GJB Burkhardtroda, GJB Kupfersuhl, GJB Waldfisch, GJB Gumpelstadt, GJB Bad Liebenstein JB Schweina, EJB Altenstein, GJB Bad Liebenstein JB I, LJB Bad Salzungen (Hochheimer Holz), GJB Bad Liebenstein JB Steinbach, EJB Winterstein (West), EJB Winterstein (Ost), GJB Tabarz, EJB Eichleite, EJB Hopfenberg, GJB Winterstein-Fischbach, GJB Waltershausen JB Langenhain, GJB Laucha, EJB Sondra JB Alte Grube und JB Meebach, EJB Mechterstädt, GJB Sättelstädt-Sondra, GJB Schmerbach-Schwarzhausen, GJB Kälberfeld, GJB Seebach, GJB Schönau-Deubach, GJB Kittelsthal, GJB Mosbach, EJB Kohlberg.

#### **4.1.2 Hegegemeinschaft "Mittlerer Thüringer Wald (West)"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

EJB Brotterode I, EJB Brotterode Ia-Trockenberg, EJB Brotterode II-Gr. Inselsberg, EJB Brotterode III-Seimberg, EJB Brotterode V, EJB Brotterode VI, GJB Brotterode, EJB Kleinschmalkalden I, EJB Kleinschmalkalden II, GJB Trusetal VI-Laudenbach, GJB Trusetal V-Elmenthal, GJB Trusetal I-Auwallenburg, EJB Auwallenburg, EJB Trusetal, GJB Seligenthal-Hohleborn I, GJB Seligenthal-Hohleborn II, EJB Floh-Seligenthal, GJB Floh-Höhnberge, GJB Schnellbach, EJB Schmalkalden II-Schnellbach, EJB Krämerod, GJB Struth-Helmershof, EJB Kernberg, EJB Haderholz, EJB Rotterode, GJB Asbach I, EJB Asbach, GJB Altersbach, EJB Mittelstille Güterwald, GJB Mittelstille I, GJB Springstille, GJB Breitenbach, EJB Breitenbach-Güterwald, EJB Reinhardtsrod, EJB Springstille, EJB Forst Unterschönau, EJB Forst Oberschönau, GJB Unter-/Oberschönau, EJB Hermannsberg, EJB Forst Arnsberg, GJB Steinbach-Hallenberg, EJB Herges, EJB Bermbach I, EJB Bermbach II, EJB Bermbach III, GJB Viernau, EJB Benshausen, GJB Zella-Mehlis, GJB Albrechts, GJB Benshausen, GJB Ebertshausen, GJB Schwarza I, GJB Schwarza II, EJB Schwarza I, EJB Schwarza II, EJB Schwarza III, GJB Kühndorf, LJB Oberhof (Beckenschlagskopf, Lodenberg), GJB Christes, EJB Christes, EJB Metzels-Kirche, EJB Metzels-Gunders, EJB Metzels-Oberwallbach I, EJB Metzels-Oberwallbach II, GJB Metzels I, GJB Haselgrund, EJB Wichtshausen, EJB Silbach, EJB Dietzhausen I, EJB Dietzhausen II, EJB Haardt, EJB Sehmar, GJB Suhl, GJB Goldlauter, LJB Oberhof, GJB Vesser, EJB Stutzhaus, LJB Finsterbergen (Thüringer Waldanteil), GJB Gräfenroda, GJB Frankenhain, EJB Kirche-Frankenhain, GJB Crawinkel, EJB Gossel, EJB Kienberg, EJB Krippe, EJB Stadtwald Ohrdruf, EJB Gräfenhain-Süd, EJB Graf v. Westphalen, EJB Auerhahnsbalze, EJB Gräfenhain, GJB Gräfenhain, EJB Wechmar, GJB Nauendorf, GJB Georgenthal, EJB Stadt Tambach-Dietharz, EJB Kesseltal, EJB Seebergen, GJB Finsterbergen, GJB Engelsbach, GJB Friedrichroda, EJB Sachsen-Coburg und Gotha'sche Forstverwaltung, EJB Regenbergl, EJB Übelberg, EJB Hübel.

#### **4.1.3 Hegegemeinschaft "Mittlerer Thüringer Wald (Ost)"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Nahetal-Adlersberg, EJB Suhl-Friedberg I, EJB Suhl-Friedberg II, GJB Erlau, EJB Schleusingen-Fischbach, LJB St. Kilian, EJB Schmeheim, GJB Marisfeld, GJB Oberstadt, EJB Oberstadt, EJB Grub, GJB Themar-Tachbach JB Themar, GJB Themar-Tachbach JB Tachbach, EJB Themar (Feldstein-Windberg), EJB Themar (Eingefallener Berg), GJB Lengfeld, EJB Lengfeld, GJB Eichenberg, EJB Eichenberg, GJB Bischofrod-Ahlstädt JB Bischofrod, EJB Keulrod, GJB Bischofrod-Ahlstädt JB Ahlstädt, EJB Eiserne Hand (Schott), EJB Eiserne Hand (Truchseß), EJB Gethles, LJB Schleusingen, GJB Gethles, GJB Rappelsdorf, GJB Kloster Veßra, EJB Neuhof, LJB Kloster Veßra, EJB Ehrenberg, EJB Siegritzer Wald, EJB Zollbrück, LJB Zollbrück, GJB Reurieth JB III, EJB Waldgenossenschaft Ebenhards, GJB Ebenhards, EJB Hildburghausen Stadtwald, GJB Gerhardtsgereuth, GJB Wiedersbach, EJB Wiedersbach, EJB Poppenwind, GJB Poppenwind, EJB Ratscher, GJB Gottfriedsberg, EJB Gerhardtsgereuth, GJB Geisenhöhn, GJB Ratscher-Heckengereuth, GJB Schleusingen, GJB Breitenbach, GJB Nahetal JB I, GJB Nahetal JB II, GJB Waldau, GJB Steinbach-Langenbach, GJB Schwarzbach, EJB Merbelsrod, GJB Merbelsrod, GJB Biberau, EJB Biberau, LJB Lichtenau-Schnett, EJB Schnett, GJB Schnett, GJB Oberwind, EJB Oberwind, GJB Brattendorf, GJB Crock, EJB Crock, GJB Waffnerod, EJB Hirschendorf, GJB Eisfeld JB Hirschendorf, LJB Saargrund-Fehrenbach, GJB Sachsenbrunn JB I, GJB Sachsenbrunn JB II, EJB Stelzen, GJB Tosenthal-Weitesfeld, EJB Eisfeld (Bleß), GJB Heubach JB I, GJB Heubach JB II, GJB Fehrenbach-Masserberg, GJB Gießübel, LJB Gießübel-Heubach, EJB Schönbrunn, GJB Schönbrunn, LJB Schönbrunn, GJB Frauenwald, LJB Frauenwald, LJB Gehren (Reviere Wohlrose, Gehren, Hohe Tanne, Reuschetal), GJB Schmiedefeld, GJB Neustadt, GJB Altenfeld, GJB Großbreitenbach, EJB Großbreitenbach, GJB Böhlen, EJB Böhlen, EJB Gillersdorf, GJB Möhrenbach, GJB Gehren, EJB Stadt Gehren, EJB Kirche Gehren, GJB Langewiesen-Oehrenstock JB I, GJB Langewiesen-Oehrenstock JB II, GJB Jesuborn, GJB Pennewitz, EJB Dörnfeld, EJB Königsee JB I, EJB Königsee JB II, LJB Gehren (Wolfsberg, Buchwalds-

kopf), GJB Horba, GJB Milbitz, GJB Solsdorf JB II, GJB Hengelbach, EJB Lieberein, GJB Gösselborn, GJB Singen JB I, GJB Gräfinau-Angstedt, EJB Gräfinau-Angstedt, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Hohe Schlaufe, EJB Ilmenauer Stadtwald JB Sturmheide, EJB Ilmenauer Stadtwald JB IV, GJB Stützerbach, GJB Manebach, GJB Elgersburg, GJB Geraberg, EJB Geraberg, GJB Geschwenda.

#### **4.1.4 Hegegemeinschaft "Schiefergebirge"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Schmiedefeld-Reichmannsdorf/West, GJB Schmiedefeld-Reichmannsdorf/Ost, GJB Lichte, EJB Assberg, EJB Morasina, GJB Gösselsdorf, GJB Großneundorf, LJB Neuhaus (Rev. Reichmannsdorf), LJB Saalfeld-Rudolstadt (Revier Pippelsdorf), EJB Kirchgemeinde Hoheneiche, GJB Kleingeschwenda/Arnsgereth, GJB Königsthal-Pippelsdorf, EJB Obergöltitz, GJB Marktgrößnitz, EJB Gabe Gottes, GJB Limbach, GJB Zopten, GJB Probstzella, GJB Oberloquitz, GJB Reichenbach-Kleinneundorf, GJB Schaderthal, GJB Großgeschwenda, GJB Schweinbach, GJB Hirzbach, GJB Unterloquitz JB I (Nord), Unterloquitz JB II (Süd), GJB Laasen, GJB Reschwitz-Knobelsdorf, GJB Lositz-Jemichen, GJB Eyba, EJB Stadtwald Saalfeld JB I, EJB Stadtwald Saalfeld JB II, EJB Stadtwald Saalfeld JB III, GJB Arnsgereth, GJB Witzendorf, GJB Bernsdorf, GJB Volkmannsdorf, GJB Wittgendorf, GJB Rohrbach, GJB Meura-Nord, EJB Meura Süd, EJB Deesbach (Süd), EJB Deesbach (Nord), GJB Oberweißbach, GJB Unterweißbach, GJB Cursdorf, EJB Cursdorf, GJB Meuselbach-Schwarzühle, GJB Mellenbach-Glasbach, GJB Lichtenhain/Bergbahn, GJB Sitzendorf, LJB Gehren (Revier Schwarzburg, Revier Unterweißbach, Revier Saalfelder Höhe, Revier Mellenbach), GJB Burkensdorf, GJB Döschnitz JB I, GJB Döschnitz JB II, GJB Dittrichshütte, GJB Dittersdorf, GJB Oberworbach, GJB Wittmannsgereth, GJB Beulwitz, GJB Unterworbach, GJB Bad Blankenburg, EJB Bad Blankenburg, GJB Böhscheiben, GJB Cordobang-Fröbitz.

#### **4.1.5 Hegegemeinschaft "Hohes Schiefergebirge"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Neuhaus, LJB Sonneberg, GJB Steinheid, GJB Mausendorf, GJB Truckenthal-Theuern, GJB Rauenstein, GJB Meschenbach, GJB Seltendorf-Rabenäufig JB Rabenäufig, GJB Mengersgereth-Hämmern, GJB Mürschnitz/Bettelhecken/Hönbach JB Mürschnitz, GJB Neufang, GJB Jagdshof, GJB Heinersdorf Nord, GJB Heinersdorf Süd, EJB Gütergemeinde Heinersdorf, GJB Judenbach, GJB Neuenbau, GJB Spechtsbrunn, GJB Haselbach-Hasenthal, GJB Steinach, GJB Lauscha-Neuhaus-Ernstthal, GJB Limbach, EJB Kriegsleite, GJB Katzhütte.

## **Anlage 2** zu den §§ 1 und 4

### **1 Damwild-Einstandsgebiet "Rastenberg"**

#### **1.1 Außengrenzen**

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Rothenberga, GJB Rastenberg, GJB Hardisleben, GJB Eßleben-Teutleben, LJB Bad Berka (Rastenberg), EJB Rastenberg.

#### **1.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Rothenberga, EJB Rastenberg, GJB Rastenberg, GJB Hardisleben, GJB Eßleben-Teutleben, LJB Bad Berka (Rastenberg).

### **2 Damwild-Einstandsgebiet "Nordwest-Thüringen"**

#### **2.1 Außengrenzen**

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Silkerode, GJB Zwinge, GJB Jützenbach, LJB Leinefelde (Winkelberg, Krantberg), EJB Rote Warte, GJB Ecklingerode, GJB Wehnde (Tastungen), EJB Lindenberg, GJB Teistungen II, GJB Teistungen I, GJB Berlingerode JB II, GJB Berlingerode JB I, GJB Steinbach, GJB Wingerode, LJB Leinefelde (Haarbacher Mark, Beurener Klosterholz), EJB Beuren, GJB Leinefelde-Breitenholz, GJB Worbis III, GJB Kirchworbis, GJB Breitenworbis, LJB Leinefelde (Langenberg, Mittelberg, links der Straße Breitenworbis-Haynrode), GJB Haynrode, GJB Neustadt, GJB Großbodungen, GJB Kleinbodungen, GJB Lipprechterode Nord, GJB Kehmstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Fronröder Holz - Silbertal), GJB Immenrode, GJB Friedrichsthal, GJB Schiedungen, GJB Hohenstein-Trebra, GJB Steinrode II, GJB Stöckey I, GJB Stöckey II, EJB Hohenstein-Nüxei, GJB Bockelnhagen II, EJB Bockelnhagen II, EJB Silkerode.

## 2.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Silkerode, GJB Zwinge, GJB Weißenborn-Lüderode, GJB Bischofferode, EJB Großbodungen, GJB Holungen, GJB Brehme, EJB Wintzingerode, GJB Wintzingerode I, GJB Wintzingerode II, GJB Wintzingerode III, GJB Tastungen, GJB Ferna, GJB Hundeshagen I, GJB Hundeshagen II, EJB Berlingerode, GJB Jützenbach, LJB Leinefelde (Winkelberg, Krantberg), EJB Rote Warte, GJB Ecklingerode, GJB Wehnde (Tastungen), EJB Lindenberg, GJB Teistungen II, GJB Teistungen I, GJB Berlingerode JB I, GJB Berlingerode JB II, GJB Steinbach, LJB Leinefelde (Haarbacher Mark, Beurener Klosterholz), GJB Wingerode, GJB Leinefelde-Breitenholz, EJB Beuren, GJB Breitenbach, GJB Worbis I, GJB Worbis II, GJB Worbis III, GJB Kirchohmfeld I, GJB Kirchohmfeld II, GJB Kirchworbis, GJB Breitenworbis, LJB Leinefelde (Langenberg, Mittelberg, links der Straße Breitenworbis-Haynrode), GJB Haynrode, EJB Mariental, GJB Hauröden, GJB Neustadt, GJB Großbodungen, EJB Großbodungen, GJB Kleinbodungen, GJB Lipprechterode Nord, GJB Kehmstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Fronröder Holz - Silbertal), GJB Immenrode, GJB Friedrichsthal, GJB Schiedungen, LJB Bleicherode-Südharz (Hagen), GJB Hohenstein-Trebra, GJB Steinrode I, GJB Steinrode II, GJB Stöckey I, GJB Stöckey II, LJB Leinefelde (Brandskopf, Stangenholz), EJB Hohenstein-Nüxei, GJB Bockelnhagen I, GJB Bockelnhagen II, EJB Bockelnhagen I, EJB Bockelnhagen II, EJB Bockelnhagen III, EJB Bockelnhagen IV, EJB Bockelnhagen V, EJB Silkerode.

## 3 Damwild-Einstandsgebiet "Hainleite"

### 3.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Straußberg, GJB Immenrode I, GJB Immenrode II, GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, GJB Thalebra, GJB Hohenebra, GJB Oberspierz, GJB Westerengel, GJB Kirchengel, GJB Holzengel, GJB Trebra I, GJB Trebra II, GJB Oberbösa, GJB Bilzingsleben II, GJB Bilzingsleben I, GJB Oldisleben-Sachsenburg, GJB Seehausen, EJB Bundesforst Seehausen, GJB Seega, GJB Göllingen, GJB Hachelbich, GJB Berka Süd, GJB Jecha-Windleite, GJB Sondershausen-Bebra-Jechaburg, GJB Großfurra I, GJB Großfurra II, EJB Großfurra (Stufenberg).

### 3.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Straußberg, GJB Immenrode I, GJB Immenrode II, GJB Immenrode III, EJB Frauenberg, LJB Sondershausen (Hainleite), GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, GJB Thalebra, EJB Stiftsforst Ilfeld, GJB Hohenebra, GJB Oberspierz, EJB Günstedt, GJB Westerengel, GJB Kirchengel, GJB Holzengel, GJB Trebra I, GJB Trebra II, GJB Oberbösa, GJB Günserode, GJB Bilzingsleben I, GJB Bilzingsleben II, EJB Gräfenholz, GJB Oldisleben-Sachsenburg, GJB Seehausen, EJB Bundesforst Seehausen, EJB Günserode (Rabental), GJB Seega, GJB Göllingen, GJB Hachelbich, GJB Berka JB Süd, GJB Jecha-Windleite, GJB Sondershausen-Bebra-Jechaburg, GJB Großfurra I, GJB Großfurra II, EJB Großfurra (Stufenberg).

## 4 Damwild-Einstandsgebiet "Hainich"

### 4.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Eigenrieden, EJB Stadt Mühlhausen-Hainich I, EJB Oberdorla, GJB Heyerode, GJB Hallungen, GJB Nazza, GJB Mihla, GJB Lauterbach, GJB Bischofroda, GJB Berka v. d. Hainich, GJB Mittleres Nesselstal JB Beuernfeld-Bolleroda, EJB Nationalpark (NLP) Hainich, GJB Behringen JB IV, GJB Behringen JB III, GJB Behringen JB II, GJB Behringen JB I, GJB Reichenbach, GJB Grumbach, GJB Zimmern, GJB Alterstedt, GJB Weberstedt, GJB Mülverstedt, GJB Flarchheim, GJB Oppershausen, GJB Oberdorla.

### 4.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Eigenrieden, EJB Stadt Mühlhausen-Hainich I, EJB Oberdorla, GJB Heyerode, EJB Niederdorla, GJB Oberdorla, GJB Hallungen, EJB Langula, GJB Langula, GJB Nazza, EJB Großengottern, EJB Nazza, EJB Gemeindewald-Mihla, EJB Mihlaer Tal, EJB Wernershausen, EJB Thamsbrück, GJB Kammerforst, EJB Kammerforst, GJB Oppershausen, GJB Flarchheim, GJB Mülverstedt, GJB Weberstedt, GJB Mihla, EJB Nationalpark (NLP) Hainich, GJB Lauterbach, GJB Bischofroda, GJB Berka v. d. H., GJB Mittleres Nesselstal JB Beuernfeld-Bolleroda, GJB Behringen JB I bis IV, EJB Behringen, GJB Reichenbach, GJB Craula, EJB Craula, GJB Zimmern, GJB Grumbach, EJB Bad Langensalza JB I und II, GJB Alterstedt.

## 5 Damwild-Einstandsgebiet "Frauensee"

### 5.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Fernbreitenbach, GJB Horschlitt, GJB Vitzeroda, LJB Bad Salzungen (Roßkopf/Steinkopf), GJB Oberzella, GJB Dorndorf, GJB Kieselbach, LJB Bad Salzungen (Kraynberg), GJB Tiefenort JB I, GJB Oberrohn, LJB Bad Salzungen (Kahler Berg), GJB Ettenhausen/Suhl, GJB Marksuhl JB III, GJB Marksuhl JB II, GJB Wünschensuhl.

## **5.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Fernbreitenbach, EJB Landersgrund, GJB Horschlitt, GJB Gospenroda, EJB Berka/Werra-Stadtwald Gospenroda, GJB Vitzeroda, LJB Bad Salzungen (Roskopf, Steinkopf, Buchrück, Mäuseberg, Kraynberg, Lichtberg, Kahler Berg), GJB Oberzella, GJB Dorndorf, GJB Kieselbach, EJB Kieselbach, GJB Frauensee, GJB Dönges, GJB Tiefenort JB I, EJB Tiefenort West, EJB Tiefenort Ost, GJB Oberrohn, LJB Marksuhl (Seebigsrain, Dolinenhänge, Landerskopf), GJB Ettenhausen/Suhl, EJB Beergraben Häßlich JB Häßlich, EJB Beergraben-Häßlich JB Beergraben, GJB Marksuhl JB III, GJB Marksuhl JB II, GJB Wünschensuhl.

## **6 Damwild-Einstandsgebiet "Fahnersche Höhe"**

### **6.1 Außengrenzen**

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Burgtonna, GJB Ballstädt, GJB Eschenbergen, GJB Molschleben, GJB Bienstädt, GJB Töttelstädt, GJB Witterda, GJB Kleinfahner, GJB Gierstädt, GJB Großfahner, GJB Döllstädt.

### **6.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Burgtonna, GJB Ballstädt, GJB Eschenbergen, GJB Molschleben, GJB Bienstädt, GJB Töttelstädt, GJB Witterda, LJB Erfurt-Willrode (Revier Schwansee), GJB Kleinfahner, GJB Gierstädt, GJB Großfahner, GJB Döllstädt.

## **7 Damwild-Einstandsgebiet "Hohenfelden-Bad Berka"**

### **7.1 Außengrenzen**

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforst (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Werningslebener Wald, EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, GJB Osthausen JB II, GJB Osthausen JB I, GJB Achelstädt, GJB Stedten, GJB Barchfeld, GJB Kranichfeld, GJB Tannroda JB West, GJB Tannroda JB Ost, GJB Thangelstedt, GJB Krakendorf, GJB Schwarza, GJB Rottdorf, GJB Lohma, GJB Magdala JB II, GJB Mechelroda-Maina, GJB Oettern, GJB Buchfart, GJB Hetschburg, GJB Bad Berka JB Ost, LJB Bad Berka (Vogelherd/Eichleite/Dreiteichsgrund/Dambachsgrund), GJB Tannroda JB Ost, LJB Erfurt-Willrode (Hospitalholz), LJB Bad Berka (Hospitalholz), LJB Erfurt-Willrode (Sandberg), GJB Hohenfelden JB II, GJB Hohenfelden JB I, EJB Klettbach-Eichberg.

### **7.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bund (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Werningslebener Wald, EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, EJB Klettbach-Eichberg, GJB Hohenfelden JB I, GJB Hohenfelden JB II, GJB Riechheim, EJB Elleben (Fernholz), LJB Erfurt-Willrode (Sandberg), GJB Osthausen JB II, GJB Osthausen JB I, EJB Osthausen I, EJB Osthausen II, GJB Achelstädt, GJB Stedten, GJB Barchfeld, GJB Kranichfeld, LJB Bad Berka (Hospitalholz), LJB Erfurt-Willrode (Hospitalholz), GJB Tannroda JB West, GJB Tannroda JB Ost, GJB Thangelstedt, GJB Krakendorf, GJB Schwarza, LJB Bad Berka (Blankenhain, Buchfart, Reisberg), GJB Rottdorf, GJB Saalborn, GJB Bad Berka JB Ost, LJB Bad Berka (Buchfarter Wald, Pfaffenholz), GJB Lohma, GJB Magdala JB II, GJB Mechelroda-Maina, GJB Kiliansroda, GJB Oettern, GJB Buchfart, GJB Hetschburg.

## **8 Damwild-Einstandsgebiet "Holzland"**

### **8.1 Außengrenzen**

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Poppendorf, GJB Wetzdorf, GJB Frauenprießnitz JB II, GJB Frauenprießnitz JB I, GJB Dorndorf-Stuednitz, GJB Golmsdorf, GJB Löberschütz, GJB Graitschen, GJB Poxdorf, GJB Hohendorf, GJB Rauschwitz, GJB Petersberg, LJB Jena-Holzland (Beuche), GJB Gösen-Törpla, GJB Königshofen, GJB Lindau, GJB Nautschütz, GJB Hainchen-Kämmeritz, GJB Dothen-Willschütz-Launewitz.

## 8.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Poppendorf, GJB Mertendorf, GJB Wetzdorf, GJB Rockau, GJB Frauenprießnitz JB I, GJB Frauenprießnitz JB II, LJB Jena-Holzland (Hirschgrund), GJB Dorndorf-Steudnitz, GJB Tautenburg, LJB Jena-Holzland (Tautenburger Wald), GJB Golmsdorf, GJB Löberschütz, GJB Graitschen, GJB Poxdorf, GJB Hohendorf, GJB Rauschwitz, GJB Petersberg, LJB Jena (Beuche), GJB Gösen-Törpla, GJB Königshofen, GJB Lindau, GJB Nautschütz, GJB Hainchen-Kämmeritz, GJB Großhelmsdorf, GJB Tünschütz, GJB Dothen-Willschütz-Launewitz.

## 9 Damwild-Einstandsgebiet "Leinawald"

### 9.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Fockendorf, EJB Talsperre Windischleuba, GJB Windischleuba JB Pähnitz, GJB Windischleuba JB Remsa, GJB Wilchwitz, GJB Nobitz, EJB Priefel, GJB Langenleuba-Niederhain JB I, GJB Langenleuba-Niederhain JB V, GJB Langenleuba-Niederhain JB IV, GJB Langenleuba-Niederhain JB II, EJB Talsperre Schömbach, LJB Weida (Leinawald), GJB Windischleuba JB Bocka, LJB Weida (Deutsches Holz), GJB Fockendorf, LJB Weida (Pahna).

### 9.2 Einstandsgebiet

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Fockendorf, EJB Talsperre Windischleuba, GJB Windischleuba JB (Jagdbogen) Pähnitz, GJB Windischleuba JB Remsa, GJB Wilchwitz, GJB Nobitz, EJB Priefel, GJB Langenleuba-Niederhain JB I, GJB Langenleuba-Niederhain JB V, GJB Langenleuba-Niederhain JB IV, GJB Langenleuba-Niederhain JB II, EJB Talsperre Schömbach, GJB Windischleuba JB Bocka, LJB Weida (Deutsches Holz, Leinawald, Pahna).

## 10 Damwild-Einstandsgebiet "Uhlstädter Heide-Rothehofsmühle"

### 10.1 Außengrenzen

Das Damwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Kolkwitz-Naundorf, GJB Langenschade, GJB Unterwellenborn, GJB Kamsdorf, GJB Kaulsdorf JB I nördlich der Saale, GJB Goßwitz, GJB Bucha, GJB Kamsdorf, GJB Oberwellenborn, GJB Birkigt, GJB Lausnitz-Rockendorf, GJB Krölpä, GJB Ranis, GJB Schmorda, GJB Gössitz, GJB Paska, GJB Keila, GJB Laskau, GJB Peuschen, GJB Wernburg, GJB Pößneck-Süd, GJB Rehmen, GJB Oppburg-Kolba, GJB Lausnitz bei Neustadt/Orla, EJB Gut Sorga, GJB Neustadt/Orla-Börthen, GJB Molbitz, GJB Rosendorf, GJB Pillingsdorf, LJB Jena-Holzland (Heischbachgrund), GJB Lippersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Waltersdorf, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswalde JB Tissa-Tröbnitz, LJB Jena-Holzland (Bechertal), GJB Rausdorf, GJB Großbockedra-Kleinbockedra, LJB Jena-Holzland (Suppichenhöhe), GJB Großbockedra-Kleinbockedra, GJB Unterbodnitz-Magersdorf, GJB Seitenroda-Löbschütz, GJB Kleineutersdorf, GJB Freienorla, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, GJB Uhlstädt, GJB Weißen.

#### 10.1.1 Hegegemeinschaft "Uhlstädter Heide"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Saalfeld-Rudolstadt (südlich Langenschade), GJB Langenschade, GJB Unterwellenborn, GJB Kamsdorf, GJB Kaulsdorf JB I, GJB Goßwitz, GJB Bucha, GJB Oberwellenborn, GJB Birkigt, LJB Neustadt (Scheitberg, Teufelsberg/Walshaus, Steinrücken), GJB Lausnitz-Rockendorf, LJB Neustadt (Sorgenberg), GJB Krölpä, GJB Schlettwein, GJB Pößneck JB Nord, GJB Pößneck JB Süd, GJB Ranis, EJB Brandenstein, GJB Schmorda, GJB Gössitz, GJB Paska, GJB Keila, GJB Peuschen, GJB Laskau, GJB Wernburg, GJB Moxa, EJB Pößneck, GJB Herschdorf-Hütten JB Herschdorf-Hütten und JB Trannroda, EJB Hütten-Langetal, GJB Langenorla-Kleindembach I, GJB Langenorla-Kleindembach II, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, LJB Neustadt (Batschkuppe), GJB Friedebach, GJB Uhlstädt, GJB Weißen, GJB Kolkwitz-Naundorf.

#### 10.1.2 Hegegemeinschaft "Rothehofsmühle"

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

LJB Jena-Holzland (Reviere Rothehofsmühle, Leuchtenburg, Hummelshain, Wolfersdorf, Meusebach, Seitentäler, Quirla-Bechertal), GJB Langendembach, GJB Langenorla-Kleindembach III, GJB Langenorla-Kleindembach IV, GJB Schweinitz, GJB Rehmen, GJB Oppurg-Kolba, EJB Kolba, EJB Forstbetrieb Lausnitz-Revier Hummelshain, GJB Lausnitz bei Neustadt/Orla, EJB Peißker-Lausnitz, EJB Gut Sorga, GJB Lichtenau, GJB Neustadt/Orla-Börthen, GJB Breitenhain-Strößwitz-Stanau, GJB Trockenborn-Wolfersdorf, LJB Neustadt (Rev. Strößwitz), LJB Neustadt (Pfannberg/Kesselberg) GJB Molbitz, GJB Rosendorf, GJB Pillingsdorf, GJB Karlsdorf, GJB Bremsnitz, GJB Rattelsdorf, GJB Weißbach, GJB Lippersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Waltersdorf, GJB Tissa-Tröbnitz-Ullrichswalde JB Tissa-Tröbnitz, GJB Geisenhain, LJB Jena-Holzland

(Bechertal), GJB Sulza, GJB Rausdorf, GJB Großbockedra-Kleinbockedra, GJB Gneus JB I, GJB Gneus JB II, GJB Unterbodnitz-Magersdorf, GJB Oberbodnitz-Seitenbrück JB Seitenbrück, GJB Oberbodnitz-Seitenbrück JB Oberbodnitz, LJB Jena-Holzland (Suppichenhöhe), GJB Seitenroda, GJB Lindig, EJB Stadt Kahla, GJB Hummelshain, GJB Kleineutersdorf, GJB Freienorla, EJB Stadtwald Neustadt/Orla.

**Anlage 3**  
zu den §§ 1 und 5

## **1 Muffelwild-Einstandsgebiet "Harz"**

### **1.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Sülzhain, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil), EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Ilfeld, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, EJB Waldgenossenschaft 102er, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Birkenmoor, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil).

### **1.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

EJB FG (Forstgenossenschaft) Ellrich-Sülzhain, EJB Ellrich, GJB Ellrich, GJB Ellrich-Werna, GJB Ellrich-Appenrode, EJB FG Ellrich-Werna, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Ilfeld, EJB Stiftsforst Ilfeld Revierteil Birkenmoor, GJB Ilfeld-Osterode, GJB Neustadt, EJB Waldgenossenschaft 102er, EJB Herrmannsacker-Breitenstein, EJB Hufhaus-Breitenstein, EJB Stiftsforst Ilfeld, LJB Bleicherode-Südharz (Harzanteil).

## **2 Muffelwild-Einstandsgebiet "Kyffhäuser"**

### **2.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Steinthaleben, GJB Rottleben, GJB Bad Frankenhausen, GJB Udersleben, GJB Ichstedt, LJB Sondershausen (Kyffhäuser).

### **2.2 Einstandsgebiet**

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Steinthaleben, GJB Rottleben, GJB Bad Frankenhausen, GJB Udersleben, GJB Ichstedt, LJB Sondershausen (Kyffhäuser).

## **3 Muffelwild-Einstandsgebiet "Dün-Helbetal"**

### **3.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Sollstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Gemarkung Rehungen), EJB Keula, GJB Keula, GJB Holzthaleben, GJB Großbrüchter, GJB Toba, GJB Wiedermuth, LJB Sondershausen (südlich Himmelsberg), GJB Schernberg, LJB Sondershausen (Revier Bebra), EJB Frauenberg, GJB Großfurra JB I, GJB Großfurra JB II, GJB Kleinfurra JB I, GJB Wolframshausen-Wernrode, GJB Hainrode, GJB Großlohra, GJB Niedergebra, GJB Obergebra (Süd).

### **3.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Sollstedt, LJB Bleicherode-Südharz (Gemarkung Rehungen), GJB Friedrichsrode, EJB Keula, GJB Keula, EJB Holzthaleben, LJB Sondershausen (Helbetal), LJB Bleicherode-Südharz (Gemarkung Friedrichslohra), EJB Toba-Burghagen, GJB Holzthaleben, GJB Großbrüchter, EJB Großbrüchter Wald, GJB Großberndten, EJB Großberndten-Die Riethen, GJB Kleinberndten-Nord, GJB Kleinberndten-Süd, EJB Bundesforst-Friedrichslohra, EJB Amt Lohra, GJB Straußberg, EJB Wernrode-Sargberg, EJB Wernrode-Zengenberg, LJB Sondershausen (Breites Loh, Mittelberg), GJB Wolframshausen-Wernrode, GJB Hainrode, EJB Hainrode, GJB Großlohra, EJB Großlohra, EJB Niedergebra, GJB Niedergebra, GJB Obergebra-Süd, GJB Toba, GJB Wiedermuth, GJB Himmelsberg, GJB Schernberg, GJB Immenrode JB I, GJB Immenrode JB II, GJB Immenrode JB III, LJB Sondershausen (Helbetal, Revier Bebra, Großfurra, südlich Himmelsberg), EJB Frauenberg, EJB Großfurra (Stufenberg), GJB Großfurra JB I, GJB Großfurra JB II, GJB Kleinfurra JB I.

## **4 Muffelwild-Einstandsgebiet "Heiligenstadt-Ershausen"**

### **4.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Uder III, GJB Lenterode, GJB Wüstheuterode, LJB Heiligenstadt (Lengenberg), GJB Dieterode, GJB Rüstungen, GJB Ershausen, GJB Misserode/Sickerode, GJB Geismar, GJB Großbartloff, GJB Effelder, GJB Küllstedt JB II, GJB Küllstedt JB I, GJB Wachstedt, GJB Heuthen I, GJB Heuthen II, GJB Geisleden II, GJB Geisleden I, EJB Geisleden, GJB Westhausen, EJB Dün, EJB Mittelberg, EJB Schüttenkopf II, EJB Schüttenkopf I.

### **4.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebietsgebiet:

GJB Uder III, GJB Lenterode, GJB Wüstheuterode, GJB Dieterode, GJB Lutter, LJB Heiligenstadt (Lengenberg), GJB Kalteneber, GJB Rüstungen, GJB Krombach, GJB Misserode/Sickerode, GJB Geismar, LJB Heiligenstadt (Westerwald), GJB Wilbich, GJB Martinfeld I, GJB Martinfeld II, GJB Bernterode I, GJB Bernterode II, EJB Pick, GJB Ershausen, GJB Großbartloff, GJB Effelder, GJB Küllstedt JB I, GJB Küllstedt JB II, GJB Wachstedt, GJB Flinsberg, GJB Heuthen I, GJB Heuthen II, GJB Geisleden I, GJB Geisleden II, EJB Geisleden, GJB Westhausen, EJB Dün, EJB Schüttenkopf I, EJB Schüttenkopf II, EJB Alter Kopf, EJB Himmelreich, EJB Schneise, EJB Dänersberg, EJB Mittelberg.

## **5 Muffelwildeinstandsgebiet "Vorderrhön"**

### **5.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB), Eigenjagdbezirken (EJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Lindenau-Glattbach, GJB Neidhardtshausen, GJB Diedorf, GJB Fischbach, LJB Kaltennordheim (Umpfen), GJB Kaltennordheim JB II, GJB Kaltenlengsfeld, GJB Friedelshausen, GJB Hümpfershausen, GJB Eckardts, GJB Roßdorf I, GJB Wiesenthal.

### **5.2 Einstandsgebiet**

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB), Eigenjagdbezirke (EJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Lindenau-Glattbach, GJB Neidhardtshausen, GJB Diedorf, GJB Fischbach, LJB Kaltennordheim (Umpfen, Beerkopf, Neuberg), GJB Kaltennordheim JB II, GJB Kaltenlengsfeld, GJB Friedelshausen, GJB Hümpfershausen, GJB Eckardts, GJB Roßdorf I, EJB Roßdorf, LJB Schmalkalden (Klosterwald), GJB Wiesenthal.

## **6 Muffelwildeinstandsgebiet "Neubrunn-Jüchsen"**

### **6.1 Außengrenzen**

Das Muffelwildeinstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Eigenjagdbezirken (EJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Obermaßfeld-Grimmenthal, GJB Ritschenhausen II, GJB Neubrunn, EJB Neubrunn II, GJB Neubrunn, GJB Jüchsen II, EJB Jüchsen I, GJB Jüchsen I, GJB Wachenbrunn, GJB Henfstädt links der Werra, GJB Henfstädt rechts der Werra, GJB Leutersdorf, GJB Vachdorf JB III, GJB Vachdorf JB II, GJB Belrieth, EJB Belrieth II-Halsberg, GJB Einhausen.

### **6.2 Einstandsgebiet**

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Eigenjagdbezirke (EJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Obermaßfeld-Grimmenthal, GJB Ritschenhausen II, GJB Neubrunn, EJB Neubrunn I, EJB Neubrunn II, GJB Jüchsen I, GJB Jüchsen II, EJB Jüchsen I, GJB Wachenbrunn, GJB Henfstädt links der Werra, GJB Henfstädt rechts der Werra, GJB Leutersdorf, EJB Leutersdorf, GJB Vachdorf JB I, GJB Vachdorf JB II, GJB Vachdorf JB III, EJB Vachdorf I, GJB Belrieth, EJB Belrieth I-Stettberg, EJB Belrieth II-Halsberg, EJB Belrieth-Kohlberg, GJB Einhausen.

## **7 Muffelwild-Einstandsgebiet "Arnstadt-Reinsberge"**

### **7.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Siegelbach, EJB Siegelbach-Ziegenried, GJB Plaue II, GJB Neusiß, GJB Kleinbreitenbach, GJB Schmerfeld, GJB Wipfra, GJB Neuroda, GJB Behringen, LJB Erfurt-Willrode (Willinger Berg), GJB Roda, GJB Branchewinda, GJB Dannheim, LJB Erfurt-Willrode (Große Lupe).

### **7.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebietsgebiet:

GJB Siegelbach, EJB Siegelbach-Ziegenried, GJB Plaue II, GJB Neusiß, EJB Neusiß, GJB Kleinbreitenbach, GJB Schmerfeld, GJB Reinsfeld, EJB Reinsfeld, GJB Wipfra, GJB Neuroda, EJB Neuroda, GJB Behringen, LJB Erfurt-Willrode (Willinger Berg), GJB Roda, GJB Branchewinda, GJB Dannheim, EJB Dannheim, LJB Erfurt-Willrode (Große Lupe).

## **8 Muffelwild-Einstandsgebiet "Tännich"**

### **8.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Dienstedt JB II, GJB Dienstedt JB I, GJB Breitenheerda, GJB Remda, GJB Heilsberg, GJB Milbitz, GJB Teichel, GJB Haufeld, GJB Treppendorf, GJB Rittersdorf, GJB Kranichfeld, GJB Barchfeld.

### **8.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Dienstedt JB I, GJB Dienstedt JB II, GJB Breitenheerda, GJB Remda, GJB Heilsberg, GJB Milbitz, GJB Teichel, GJB Treppendorf, GJB Haufeld, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Tännich), GJB Rittersdorf, GJB Kranichfeld, GJB Barchfeld, LJB Erfurt-Willrode (Maientännig, Körmergrund).

## **9 Muffelwild-Einstandsgebiet "Hohenfelden"**

### **9.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Bechstedtstraß, GJB Eichelborn, GJB Hayn, GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforst (östlich Bechstadt-Wagd), EJB Werningslebener Wald, EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, GJB Osthausen II, GJB Osthausen I, GJB Achelstädt, GJB Stedten, LJB Erfurt-Willrode (Forsthügel, Sandberg, Kranichberg), GJB Tonndorf-Nauendorf, GJB Tiefengruben, LJB Bad Berka (Kellnersberg, Wacholderberg, Jägerstieg), GJB Troistedt, GJB Isseroda.

### **9.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Bechstedtstraß, GJB Eichelborn, EJB Utzberg, GJB Gutendorf, GJB Meckfeld, LJB Erfurt-Willrode (Klosterholz), GJB Hayn, GJB Klettbach-Schellroda, EJB Rockhausen, EJB Bundesforst (östlich Bechstedt-Wagd), EJB Gügleben, GJB Gügleben, GJB Elleben, EJB Werningslebener Wald, EJB von Braunschweig, GJB Riechheim, EJB Elleben (Fernholz), GJB Hohenfelden I, GJB Hohenfelden II, GJB Osthausen I, GJB Osthausen II, EJB Osthausen I, EJB Osthausen II, GJB Achelstädt, GJB Stedten, LJB Erfurt-Willrode (Forsthügel, Sandberg, Kranichberg, Kellnersberg, Wacholderberg, Jägerstieg), GJB Tonndorf-Nauendorf, GJB Tiefengruben, LJB Bad Berka (Schloßholz, Troistedter Forst), GJB Troistedt, GJB Isseroda.

## **10 Muffelwild-Einstandsgebiet "Reinstädter Grund"**

### **10.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Milda, GJB Meckfeld bei Blankenhain, GJB Keßlar-Lotschen, GJB Drößnitz, GJB Reinstädt, GJB Kleinbucha-Martinsroda, GJB Dienstädt, GJB Eichenberg, GJB Bibra-Zwabitz, GJB Greuda, GJB Altendorf, GJB Schirnewitz, GJB Dürrengleina, GJB Zimmritz.

### **10.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Milda, GJB Meckfeld bei Blankenhain, GJB Keßlar-Lotschen, GJB Drößnitz, GJB Reinstädt, LJB Bad Berka (Scheidertal, Michelsberg), GJB Kleinbucha-Martinsroda, GJB Dienstädt, GJB Eichenberg, GJB Gumperda, GJB Bibra-Zwabitz, GJB Altenberga, GJB Greuda, GJB Altendorf, GJB Schirnewitz, GJB Dürrengleina, GJB Zimmritz, GJB Großkröbitz-Rodias.

## **11 Muffelwild-Einstandsgebiet "Möckern-Mörsdorf"**

### **11.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Mörsdorf, GJB Möckern, GJB Tissa-Tröbnitz-Ulrichswalde JB Ulrichswalde, GJB Tissa-Tröbnitz-Ulrichswalde JB Tissa-Tröbnitz, GJB Waltersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Lippersdorf, GJB Ottendorf, GJB Eineborn, EJB Rösel, EJB Mörsdorf.

## **11.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Mörsdorf, GJB Möckern, GJB Tissa-Tröbnitz-Ulrichswalde JB Ulrichswalde, GJB Tissa-Tröbnitz-Ulrichswalde JB Tissa-Tröbnitz, GJB Waltersdorf, GJB Lippersdorf, GJB Erdmannsdorf, GJB Ottendorf, GJB Eineborn, EJB Rösel, EJB Mörsdorf, EJB Hardenberg.

## **12 Muffelwild-Einstandsgebiet "Weida-Wildetaube"**

### **12.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Saara, GJB Münchenbernsdorf, GJB Bocka, GJB Burkersdorf-Köckritz-Köfeln-Weida, GJB Grochwitz, GJB Neundorf, GJB Rohna, GJB Forstwolfersdorf, GJB Wöhlsdorf-Wiebelsdorf-Pfersdorf, GJB Piesigitz, GJB Göhren-Döhlen, GJB Hohenleuben-Brückla, GJB Mehla, GJB Hain, GJB Lunzig-Kauern-Kühdorf, GJB Neugernsdorf, GJB Tschirma, GJB Altgernsdorf, GJB Clodra, LJB Weida (Schömberger Forst), GJB Teichwitz, GJB Schömberg, GJB Burkersdorf-Köckritz-Köfeln-Weida, GJB Wolfsgefährt-Sirbis-Crimla, GJB Zedlitz-Seifersdorf, GJB Hundhaupten-Markersdorf.

### **12.2 Einstandsgebiet**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Saara, GJB Hundhaupten-Markersdorf, GJB Burkersdorf-Köckritz-Köfeln-Weida, GJB Zedlitz-Seifersdorf, GJB Wolfsgefährth-Sirbis-Crimla, GJB Münchenbernsdorf, GJB Bocka, EJB Stadtwald Weida, GJB Grochwitz, GJB Neundorf, GJB Schömberg, LJB Weida (Schömberger Forst), GJB Steinsdorf, GJB Rohna, GJB Forstwolfersdorf, GJB Wöhlsdorf-Wiebelsdorf-Pfersdorf, GJB Piesigitz, GJB Staitz, GJB Göhren-Döhlen, GJB Hohenleuben-Brückla, GJB Mehla, GJB Hain, GJB Neugernsdorf, GJB Lunzig-Kauern-Kühdorf, GJB Wittchendorf, GJB Hohenölsen, GJB Tschirma, GJB Altgernsdorf, GJB Clodra, GJB Teichwitz.

## **13 Muffelwild-Einstandsgebiet "Leutenberg"**

### **13.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist: GJB Leutenberg, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Großer Mittelberg, Schafberg), GJB Rauschengesees, GJB Gahma, GJB Altengesees, GJB Dorfilm, GJB Reitzengeschwenda, GJB Steinsdorf, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Quitschen), GJB Munschwitz, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Schliefert).

### **13.2 Einstandsgebiet**

Folgende Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Munschwitz, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Gr. Mittelberg, Schafberg, Schliefert, Tannberg, Hohe Schleife, Quitschen), GJB Leutenberg, GJB Herschdorf, GJB Landsendorf, GJB Burglemnitz, GJB Rauschengesees, GJB Gleima, GJB Gahma, GJB Altengesees, GJB Dorfilm, GJB Kleingeschwenda, GJB Reitzengeschwenda, GJB Steinsdorf.

## **14 Muffelwild-Einstandsgebiet "Uhlstädter Heide-Orlatal"**

### **14.1 Außengrenzen**

Das Muffelwild-Einstandsgebiet wird von nachstehend aufgeführten, zu ihnen gehörenden Eigenjagdbezirken (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirken (GJB) und Landesjagdbezirken (LJB) begrenzt, soweit in der Beschreibung des Grenzverlaufs nichts anderes bestimmt ist:

GJB Kolkwitz-Naundorf, GJB Langenschade-Reichenbach, LJB Saalfeld-Rudolstadt (westlich der Straße Langenschade-Waldhaus), LJB Neustadt (westlich der Straße Langenschade-Friedebach), GJB Herschdorf-Hütten, GJB Langenorla-Kleindembach I, GJB Langenorla-Kleindembach III, GJB Schweinitz, GJB Rehmen, GJB Oppurg-Kolba, GJB Lausnitz bei Neustadt/Orla, EJB Forstbetrieb Lausnitz, GJB Langendembach-Winterseite, GJB Freienorla, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, GJB Uhlstädt, GJB Weißen.

#### **14.1.1 Hegegemeinschaft "Uhlstädter Heide"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB), Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) und Landesjagdbezirke (LJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Kolkwitz-Naundorf, GJB Langenschade-Reichenbach, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Schieterberg, Teufelsberg), LJB Neustadt (nördlich Waldhaus, westlich der Straße Langenschade - Friedebach), GJB Friedebach, LJB Saalfeld-Rudolstadt (Schafberg, Batschkuppe), GJB Herschdorf-Hütten, EJB Hütten-Langetal, GJB Freienorla, GJB Niederkrossen, GJB Zeutsch, GJB Uhlstädt, GJB Weißen, GJB Langenorla-Kleindembach I.

#### **14.1.2 Hegegemeinschaft "Orlatal"**

Folgende Eigenjagdbezirke (EJB) und Gemeinschaftsjagdbezirke (GJB) bilden das Einstandsgebiet:

GJB Schweinitz, GJB Rehmen, GJB Oppurg-Kolba, EJB Kolba, GJB Lausnitz bei Neustadt/Orla, EJB Forstbetrieb Lausnitz, GJB Langendembach-Winterseite, GJB Langenorla-Kleindembach III.

**Verordnung  
zur Einrichtung des zentralen Informationsregisters nach dem  
Thüringer Informationsfreiheitsgesetz  
(Thüringer Informationsregisterverordnung -ThürInfoRegVO-)  
Vom 6. August 2014**

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Thüringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Einrichtung des zentralen Informationsregisters

(1) Die Landesregierung stellt als Internetanwendung ein zentrales Informationsregister auf dem Serviceportal des Freistaats Thüringen unter "<http://portal.thueringen.de/portal/page/portal/Serviceportal>" bereit.

(2) Der Zugang zu dem Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentlich zugängliche Kommunikationsnetze barrierefrei bereitgestellt. Über das zentrale Informationsregister sind amtliche Informationen nach § 3 dieser Verordnung und nach § 11 Abs. 2 ThürIFG abrufbar. Fehler beim Aufruf oder der Darstellung der amtlichen Information können über ein bereitgestelltes Feld anonym oder über die angezeigten Kontaktdaten der öffentlichen Stelle, die die betreffende amtliche Information eingestellt hat, gemeldet werden.

(3) Die amtlichen Informationen werden unter Nennung der einstellenden öffentlichen Stelle durch elektronische Verweise auf bereits elektronisch vorhandene Informationen und Informationssammlungen thematisch geordnet bereitgestellt. Bundes- oder landesrechtliche Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen bleiben unberührt. Folgende Themenbereiche werden eingerichtet:

1. Bevölkerung,
2. Bildung und Wissenschaft,
3. Geographie, Geologie und Geobasisdaten,
4. Gesetze und Justiz,
5. Gesundheit,
6. Infrastruktur, Bauen und Wohnen,
7. Kultur, Freizeit, Sport und Tourismus,
8. öffentliche Verwaltung, Finanzen, Haushalt und Steuern,
9. Politik und Wahlen,
10. Soziales,
11. Transport und Verkehr,
12. Umwelt und Klima,
13. Verbraucherschutz und
14. Wirtschaft und Arbeit.

(4) Beim Abruf von Informationen werden technisch bedingt folgende Daten gespeichert:

1. Datum,
2. Uhrzeit,
3. Suchbegriffe,
4. abgerufene Datensätze und

5. Identifikationsmerkmal (Session-ID); dieses wird für die Dauer der jeweiligen Nutzung des Registers auf dem Rechner des Nutzers mittels Cookie gespeichert.

§ 2

Anforderungen an eingestellte amtliche Informationen

(1) Die amtlichen Informationen, die über das zentrale Informationsregister abgerufen werden können, sollen bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen als Druckversion, im Übrigen als Textversion bereitgestellt werden. Die Dokumente sollen barrierefrei sein.

(2) Die amtlichen Informationen sollen nach den technischen Möglichkeiten auch in einem Format vorgehalten werden, das eine maschinelle Weiterverwendung ermöglicht.

§ 3

Zur Einstellung geeignete amtliche Informationen

(1) Über das Informationsregister abrufbar sind über das Internet öffentlich zugängliche amtliche Informationen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der öffentlichen Stellen, insbesondere

1. des Landtags,
2. der Staatskanzlei und der Ministerien,
3. der sonstigen Landesbehörden,
4. der Landesbeauftragten und
5. der Justiz.

(2) Zur Einstellung in das Informationsregister geeignete amtliche Informationen sind insbesondere

1. Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
2. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes,
3. aufgrund von Rechtsvorschriften veröffentlichte amtliche Informationen und
4. Handlungsempfehlungen, Statistiken und Broschüren.

§ 4

Zuständigkeiten, Nutzungsbedingungen

(1) Die öffentlichen Stellen sind in Bezug auf die von ihnen eingestellten amtlichen Informationen zuständig für

1. das Setzen der elektronischen Verweise im betroffenen Themenbereich,
2. die Erfüllung der sich aus § 2 ergebenden Anforderungen,
3. die Entscheidung über die Dauer der Einstellung der amtlichen Information in das Informationsregister,
4. deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit und
5. die Einhaltung der durch die Veröffentlichung tangierten Rechte, insbesondere solcher des Datenschutzes, der Datensicherheit, des Urheberrechtsschutzes sowie des Wettbewerbsrechts; hierauf wird auf der Startseite des Informationsregisters hingewiesen.

(2) Die Nutzungsbedingungen für die amtlichen Informationen, insbesondere eine etwaige Kostenpflicht, richten sich nach den durch die öffentliche Stelle festgelegten Nutzungsbedingungen für die Information, auf die elektronisch verwiesen wird.

(3) Das Landesrechenzentrum ist zuständig für

1. die Errichtung des Informationsregisters entsprechend den sich aus § 1 ergebenden Funktionalitäten sowie
2. dessen Wartung und Pflege nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das Landesrechenzentrum gewährleistet, dass die eingesetzte elektronische Anwendung eine zeit- und sachgerechte Einstellung, Aktualisierung und Löschung der amtlichen Informationen durch die öffentlichen Stellen ermöglicht. Zur Sicherstellung des Betriebs der Anwendung kommuniziert es unmittelbar mit den öffentlichen Stellen.

#### § 5

Verfahren zur Einstellung, Änderung und Löschung von amtlichen Informationen

(1) Die öffentlichen Stellen erhalten nach Anmeldung beim Landesrechenzentrum die für die Einstellung, Änderung und Löschung der amtlichen Informationen erforderlichen technischen Redaktionszugänge. Für die Anmeldung sind dem Landesrechenzentrum die Daten für eine elektronische Kontaktaufnahme mitzuteilen. Die öffentlichen Stellen melden dem Landesrechenzentrum unverzüglich, wenn bei dem Abruf oder der Darstellung amtlicher Informatio-

nen Fehler auftreten oder sich die Daten für die elektronische Kontaktaufnahme ändern.

(2) Das Landesrechenzentrum meldet der betroffenen öffentlichen Stelle unverzüglich, wenn einer Einstellung, Aktualisierung oder Löschung von amtlichen Informationen technische Probleme entgegenstehen.

#### § 6

Kosten, Gebührenaufkommen

(1) Das Land trägt die Kosten für die Erstellung, Redaktion, Wartung und Pflege des Informationsregisters.

(2) Gebühren, die eine öffentliche Stelle für die Nutzung der von ihr eingestellten amtlichen Informationen erhebt, verbleiben bei der einstellenden öffentlichen Stelle.

#### § 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 6. August 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Der Innenminister

Ch. Lieberknecht

Jörg Geibert

### **Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige an der Staatlichen Studienakademie Vom 8. August 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Berufsakademiegesetzes vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381), geändert durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 333), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### **Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Eingangsprüfung für Berufstätige an der Staatlichen Studienakademie vom 10. März 2011 (GVBl. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Besonders qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung sind zu einer Eingangsprüfung zuzulassen. Die Bewerber erhalten die Studienberechtigung für das Studium in dem Studienbereich an der Staatlichen Studienakademie, für den sie die nach § 3 Abs. 1 vorgesehenen Prüfungsleistungen bestanden haben.

(2) Besonders qualifiziert im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist, wer in einem Studienbereich, für den er

die Studienberechtigung anstrebt, eine einschlägige, mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und danach mindestens zwei Jahre in diesem Beruf tätig war. Als Berufsausbildung gelten:

1. der Abschluss einer nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder durch Bundes- oder Landesrecht geregelten Berufsausbildung,
2. der Abschluss einer Berufsausbildung mit einem Facharbeiterbrief der Deutschen Demokratischen Republik oder
3. der Abschluss einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung."

b) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte "welchen Studienbereich" durch die Worte "welche Studienbereiche" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

"(1) Die Eingangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen, die in der Regel innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen abzulegen sind:

1. einer Klausurarbeit im Fach Mathematik mit einer Dauer von 180 Minuten mit komplexen Aufgaben, die aus den Gebieten Arithmetik, Logik, Differential- und Integralrechnung, Analytische Geometrie und Lineare Algebra zusammengestellt werden, sofern vom Bewerber die Studienberechtigung im Studienbereich Technik oder im Studienbereich Wirtschaft angestrebt wird,
2. einer Klausurarbeit im Fach Physik mit einer Dauer von 180 Minuten, sofern vom Bewerber die Studienberechtigung im Studienbereich Technik angestrebt wird,
3. einer Klausurarbeit im Fach Gemeinschaftskunde / Rechtserziehung / Wirtschaft mit einer Dauer von 180 Minuten, sofern vom Bewerber die Studienberechtigung im Studienbereich Wirtschaft oder im Studienbereich Soziales angestrebt wird.
4. bei einer Bewerbung um einen interdisziplinären Studiengang die nach den Nummern 1 bis 3 erforderlichen Klausurarbeiten, soweit die in den Nummern 1 bis 3 genannten Studienbereiche Gegenstand des angestrebten interdisziplinären Studienganges sind."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und Satz 1 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**"§ 6**  
Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann für den betreffenden Studienbereich auf Antrag einmal wiederholt werden. Hierbei sind nur diejenigen Prüfungsleistungen zu wiederholen, welche mit "nicht bestanden" bewertet wurden."

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort "Außerkräftreten" gestrichen.
- b) Die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft" werden gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Erfurt, den 8. August 2014

Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur

Matschie

**Thüringer Verordnung  
zur Anpassung von Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens  
und der Lebensmittelüberwachung<sup>1)</sup>  
Vom 7. August 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2), des § 3 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 und 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 38 Abs. 8 Satz 2, Abs. 9 Halbsatz 2 und Abs. 10 Satz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 90 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), des § 21 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), und des § 11 Nr. 1 und 2 Buchst. a des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-), geändert durch Gesetz vom 8. April 2014 (GVBl. S. 133), verordnet die Landesregierung und

aufgrund des § 1 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), des § 32 Nr. 1 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), und des § 4 Nr. 1 der Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2013 (GVBl. S. 146), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

**Artikel 1**

**Änderung der  
Thüringer Tierseuchenzuständigkeitenverordnung**

Die Thüringer Tierseuchenzuständigkeitenverordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 761), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208), wird wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> Artikel 2 dieser Verordnung dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36)

## 1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1  
Tiergesundheitsgesetz

Nach dem Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium zuständig für
  - a) die Beauftragung einer Untersuchungseinrichtung nach § 5 Abs. 3 Satz 3,
  - b) die Entgegennahme von Mitteilungen des Paul-Ehrlich-Instituts oder des Friedrich-Loeffler-Instituts nach § 11 Abs. 8,
  - c) die Übermittlung von Angaben an das Friedrich-Loeffler-Institut auf dessen Ersuchen nach § 23 Abs. 5 Satz 1 und 2,
2. das Landesamt für Verbraucherschutz zuständig für
  - a) die Erklärung eines Gebietes als Schutzgebiet nach § 8 Abs. 1 und das Treffen von Maßnahmen in dem Schutzgebiet nach § 8 Abs. 2,
  - b) die Zuordnung eines Gebietes hinsichtlich seines Gesundheitsstatus zu einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgelegten Kategorie nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 einschließlich des Treffens von Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 innerhalb eines Gebietes oder zwischen Gebieten,
  - c) die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3,
  - d) die Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis zur Herstellung immunologischer Tierarzneimittel oder In-vitro-Diagnostika nach § 12 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3,
  - e) die Entgegennahme der Mitteilungen nach § 12 Abs. 2 Satz 2,
  - f) die Entgegennahme der Anzeigen nach § 12 Abs. 4 Satz 2,
  - g) die Zurücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3,
  - h) das Treffen von Anordnungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1."

## 2. § 5 wird wie folgt geändert:

## a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- "1. das für das Veterinärwesen zuständige Ministerium zuständig für
- a) die Entgegennahme einer Mitteilung über die Rücknahme oder den Widerruf der Freigabe einer Charge einschließlich der für die Rücknahme oder den Widerruf maßgeblichen Gründe nach § 34 Abs. 2 Satz 1,
  - b) die Erteilung einer Einfuhrerlaubnis nach § 38 Abs. 1 und 3,

- c) die Entgegennahme von Änderungsanzeigen nach § 38 Abs. 5 Satz 1,
- d) das Absehen von der Vorlage einer Bescheinigung im Benehmen mit der jeweils zuständigen Zulassungsstelle nach § 39 Abs. 3,"

## b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe j wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

bb) Die Buchstaben k bis m werden aufgehoben.

3. In der Einleitung des § 10 wird die Angabe "vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348)" durch die Angabe "in der Fassung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212)" ersetzt.

4. In § 11 wird die Angabe "13. März 1997 (BGBl. I S. 462)" durch die Angabe "12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47)" ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 18  
Geflügel-Salmonellen-Verordnung"

b) In der Einleitung wird die Angabe "Hühner-Salmonellen-Verordnung vom 6. April 2009 (BGBl. I S. 752)" durch die Angabe "Geflügel-Salmonellen-Verordnung in der Fassung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58)" ersetzt.

6. In § 27 wird die Verweisung "§ 79 Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 79a Abs. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 3 Satz 1 TierSG" durch die Verweisung "§ 38 Abs. 9 Halbsatz 1, Abs. 10 Satz 1 und § 39 Abs. 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 38 Abs. 10 Satz 1 TierGesG" ersetzt.

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

**Artikel 2  
Änderung der  
Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung**

Die Thüringer Tierschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Februar 2009 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Juni 2013 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Nach dem Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung ist

1. die oberste Tierschutzbehörde unbeschadet des Satzes 2 zuständig für die Berufung jeweils

- einer oder mehrerer Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden nach § 15 Abs. 1 Satz 2,
2. die obere Tierschutzbehörde zuständig für
- a) die Genehmigung für das Töten von Tieren nach § 4 Abs. 3 Satz 3,
  - b) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Schächten von Tieren nach § 4a Abs. 2 Nr. 2,
  - c) die Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 8 Abs. 1 Satz 1,
  - d) die Entgegennahme der Anzeige eines Versuchsvorhabens nach § 8a Abs. 1 oder 3,
  - e) die Genehmigung zur Einfuhr von Wirbeltieren aus Drittländern nach § 11a Abs. 4 Satz 1,
  - f) die Untersagung eines anzuzeigenden Versuchsvorhabens oder einer anzuzeigenden Änderung eines Versuchsvorhabens nach § 16a Abs. 2,
  - g) das Treffen von Anordnungen nach § 16a Abs. 3 Nr. 1.
- Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist die oberste Tierschutzbehörde zuständig für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, d, f und g, soweit es sich um die Durchführung von Versuchsvorhaben in der oberen Tierschutzbehörde handelt."
- b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz "(ABl. EU 2005 Nr. L 3 S. 1, 2006 Nr. L 113, S. 26) durch den Klammerzusatz "(ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1; 2006 L 113, S. 26)" ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird die Angabe "4. November 1999 (BGBl. I S. 2156)" durch die Angabe "12. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4145)" ersetzt.
- bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. die obere Tierschutzbehörde zuständig für die Entgegennahme der Meldungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2."
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Nach der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125) in der jeweils geltenden Fassung ist
1. die oberste Tierschutzbehörde unbeschadet des Satzes 2 zuständig für die Unterrichtung des in § 26 Abs. 2 Satz 1 genannten Bundesministeriums über Fälle von grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Tierversuchen nach § 43 Satz 1,
  2. die obere Tierschutzbehörde zuständig für
    - a) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2,
    - b) die Genehmigung eines den Anforderungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht entsprechenden Tötungsverfahrens nach § 2 Abs. 3,
    - c) die Entgegennahme der Anzeige der Bestellung von Tierschutzbeauftragten nach § 5 Abs. 1 Satz 1,
    - d) die Zulassung von Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 4,
    - e) das Verlangen der Vorlage einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1,
    - f) das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2,
    - g) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 Satz 5,
    - h) das Verlangen eines Nachweises nach § 16 Abs. 3,
    - i) die Genehmigung der Verwendung eines Wirbeltieres oder eines Kopffüßers in einem weiteren Versuchsvorhaben nach § 18 Abs. 2,
    - j) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Satz 2,
    - k) die Genehmigung der Verwendung von Primaten oder Menschenaffen in einem Tierversuch nach § 23 Abs. 3 oder 5 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 oder die Genehmigung der Verwendung von Primaten anderer Abstammung oder Herkunft nach § 24 Abs. 2,
    - l) die Genehmigung eines Tierversuchs nach § 25 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 1,
    - m) die Mitteilungen an das Bundesministerium nach § 26 Abs. 2 Satz 1,
    - n) das Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 29 Abs. 2 Satz 4,
    - o) die Entgegennahme des Antrags auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens nach § 31 Abs. 1 Satz 1,
    - p) die Aufgaben und Pflichten im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Entscheidung über den Antrag nach § 32 Abs. 1 und 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Satz 1,
    - q) die Vorlage der Anzeige von Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben zur Stellungnahme nach § 32 Abs. 4 Satz 2,
    - r) die Entgegennahme der Änderungsanzeige nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Abs. 2 Satz 1 und die Mitteilung nach § 34 Abs. 1 Satz 2,
    - s) den Widerruf der Genehmigung nach § 34 Abs. 2 Satz 2,
    - t) die Genehmigung von Änderungen nach § 34 Abs. 3 Satz 1,
    - u) die rückblickende Bewertung von Versuchsvorhaben nach § 35,
    - v) die Entgegennahme der Anzeige von Versuchsvorhaben und die Mitteilung nach § 36 Abs. 2 oder § 39 Abs. 2 Satz 1, die Verlängerung der Frist nach § 39 Abs. 2 Satz 2 sowie die Ausstellung einer Empfangsbestätigung nach § 36 Abs. 3 Satz 1,

- w) die Entgegennahme der Angaben nach § 37 Abs. 1 Satz 2 und der Änderungsanzeige nach § 37 Abs. 2 Satz 1,
- x) die Prüfung angezeigter Versuchsvorhaben nach § 38 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 und die Prüfung von Änderungen angezeigter Versuchsvorhaben nach § 38 Satz 2,
- y) die Übermittlung einer Zusammenfassung zu dem genehmigten Versuchsvorhaben an das Bundesinstitut für Risikobewertung nach § 41 Abs. 1 Satz 1.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 ist die oberste Tierschutzbehörde zuständig für die Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit es sich um die Durchführung von Versuchsvorhaben in der oberen Tierschutzbehörde handelt."

- e) Nach Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

"(6) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist die oberste Tierschutzbehörde zuständig für

1. die Konsultation durch Unternehmerorganisationen zu Leitfäden für bewährte Verfahrensweisen nach Artikel 13 Abs. 2 Buchst. a und die Prüfung der Leitfäden nach Artikel 13 Abs. 3 oder die Ausarbeitung eigener Leitfäden nach Artikel 13 Abs. 4,
2. die Aufgaben nach Artikel 21 Abs. 1 Buchst. a und c sowie Abs. 2.

(7) Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2982) in der jeweils geltenden Fassung ist die obere Tierschutzbehörde zuständig für

1. die befristete Zulassung weiterer Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,
2. die befristete Zulassung anderer Betäubungsverfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 3.

Die Beauftragung einer Stelle für die Durchführung der Prüfung der Sachkunde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchlV erfolgt auf der Grundlage des Artikels 21 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 durch die oberste Tierschutzbehörde."

- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10 und die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- h) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 11.

2. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

#### "§ 6

Verfahren über eine einheitliche Stelle

(1) Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und den §§ 3 und 4 der Hufbeschlag-Anerkennungsverordnung vom

10. März 2009 (BGBl. I S. 485) in der jeweils geltenden Fassung kann im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) über eine einheitliche Stelle im Sinne des Thüringer ES-Errichtungsgesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592 -596-) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über die einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

(2) Abweichend von § 16j des Tierschutzgesetzes können ausschließlich die nachfolgend genannten Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den §§ 71a bis 71e ThürVwVfG abgewickelt werden:

1. Verfahren nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Tierschutzgesetzes und
  2. Verfahren nach § 4 Abs. 1a Satz 1 des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 2 TierSchlV.
- In den Verfahren nach Satz 1 Nr. 2 ist über den Antrag auf Erteilung eines Sachkundenachweises innerhalb von 20 Arbeitstagen zu entscheiden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies durch die Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen."

3. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden die §§ 7 und 8.

### Artikel 3

#### Änderung der

#### Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung

Die Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 2. Juni 2013 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 6 Buchst. a werden vor dem Komma folgende Worte eingefügt:

"sowie die Information des zuständigen Bundesministeriums oder des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit nach § 39 Abs. 5 Satz 4"

- b) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

"10. dem Vorläufigen Biergesetz in der Fassung vom 29. Juli 1993 (BGBl. I S. 1399) in der jeweils geltenden Fassung für die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 7 Satz 1,"

- c) Die bisherigen Nummern 10 bis 27 werden die Nummern 11 bis 28.

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

"4. die Überwachung der Einhaltung des Artikels 67 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; 2007 L 136, S. 3; 2008 L 141, S. 22; 2009 L 36, S. 84; 2010 L 260, S. 22; 2011 L 49, S. 52; L 136, S. 105; 2013 L 185, S. 18) in der jeweils geltenden Fassung, soweit Bedarfsgegenstände im Sinne des § 2 Abs. 6 Satz 1 LFGB, die der Überwachung nach § 39 Abs. 1 oder 4 LFGB unterliegen, durch die im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelten Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse betroffen sind."

#### Artikel 4

#### Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Teil C des Verwaltungskostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 1), die zuletzt durch Artikel 27 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung nach Nr. 2.2.26.5.3 erhält folgende Fassung:

"Anmerkung zu Nr. 2.2.14 bis 2.2.26:

In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei Umsatzsteuerpflicht wird sie zusätzlich zu den Gebühren als Auslage erhoben (§ 1 Abs. 4 ThürVwKostG)."

2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 5.1.2.2 werden folgender Text und folgende Nummern 5.1.2.2.1 bis 5.1.2.2.11 angefügt:

"Die nach diesen Vorgaben zu ermittelnden kostendeckenden Gebühren betragen:

5.1.2.2.1	ausgewachsene Rinder	je Tier	höchstens 41
5.1.2.2.2	Jungrinder	je Tier	höchstens 31
5.1.2.2.3	Einhufener, Equiden	je Tier	höchstens 45
5.1.2.2.4	Schweine		
5.1.2.2.4.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg	je Tier	höchstens 37
5.1.2.2.4.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg	je Tier	höchstens 37
5.1.2.2.5	Schafe, Ziegen		
5.1.2.2.5.1	mit einem Schlachtgewicht von weniger als 12 kg	je Tier	höchstens 17
5.1.2.2.5.2	mit einem Schlachtgewicht von mindestens 12 kg	je Tier	höchstens 17
5.1.2.2.6	Geflügel		
5.1.2.2.6.1	Haushühner, Perlhühner	je Tier	höchstens 0,30
5.1.2.2.6.2	Enten, Gänse	je Tier	höchstens 0,30
5.1.2.2.6.3	Truthühner	je Tier	höchstens 0,30
5.1.2.2.7	Zuchtkaninchen	je Tier	höchstens 0,30
5.1.2.2.8	Wildschweine	je Tier	höchstens 18
5.1.2.2.9	Wildwiederkäuer	je Tier	höchstens 29
5.1.2.2.10	Zuchtlaufvögel	je Tier	höchstens 26
5.1.2.2.11	Sumpfbiber	je Tier	höchstens 18"

bb) Der Nummer 5.1.4.2 werden folgender Text und folgende Nummern 5.1.4.2.1 bis 5.1.4.2.4 angefügt:

"Die nach diesen Vorgaben zu ermittelnden kostendeckenden Gebühren betragen:

5.1.4.2.1	kleines Federwild	je Tier	höchstens	12
5.1.4.2.2	kleines Haarwild	je Tier	höchstens	12
5.1.4.2.3	Wildschweine	je Tier	höchstens	28
5.1.4.2.4	Wildwiederkäuer	je Tier	höchstens	16"

b) Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Angabe "24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205)" durch die Angabe "3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426)" ersetzt.

bb) Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird nach dem Wort "nachzuweisen" ein Komma und das Wort "oder" eingefügt.

ccc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) erforderlich sind, um in Betrieben, die Lebensmittel in Drittländer ausführen, zu prüfen, ob von EU-Recht abweichende oder über dieses hinausgehende Vorschriften oder Anforderungen der Bestimmungsländer für die Einfuhr der Lebensmittel eingehalten werden (Nr. 5.14.1 bleibt unberührt)"

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Mai 2014 und
2. Artikel 4 Nr. 2 für noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossene Gebührenerhebungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Erfurt, den 7. August 2014

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin

Die Ministerin für Soziales,  
Familie und Gesundheit

Ch. Lieberknecht

Heike Taubert

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem  
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz  
Vom 11. August 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 468), verordnet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

**Artikel 1**

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2013 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung werden die Worte "Soweit Absatz 7 keine abweichende Regelung trifft, werden erstattet:" durch die Worte "Erstattet werden:" ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird der Geldbetrag "183,00 Euro" durch den Geldbetrag "206,00 Euro" ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird der Geldbetrag "24,45 Euro" durch den Geldbetrag "31,00 Euro" ersetzt und es werden die Worte "im Übrigen 12,78 Euro," gestrichen.

dd) In Nummer 3 werden die Worte "oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch" gestrichen und der Geldbetrag "354,00 Euro" durch den Geldbetrag "314,00 Euro" ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Hiervon unabhängig wird die Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, abzüglich der darin enthaltenen pauschalierten Krankenkosten, zum 1. Januar eines jeden Jahres nach Maßgabe der jeweiligen Veränderungsrate nach § 28a Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) fortgeschrieben, soweit keine Neuermittlung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII erfolgt."

c) In Absatz 5 wird der Geldbetrag "2 556,46 Euro" durch den Geldbetrag "1 000,00 Euro" ersetzt.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Kosten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die im Rahmen der Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch anfallen, sowie Kosten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die im Rahmen der Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, werden für Flüchtlinge nach § 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürFlüAG während der vorläufigen Unterbringung, längstens aber für 18 Monate erstattet. Diese Frist beginnt für Flüchtlinge nach § 1 Satz 1 Nr. 4 ThürFlüAG am Tage der Aufnahme im Bundesgebiet, für Flüchtlinge nach § 1 Satz 1 Nr. 5 ThürFlüAG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis. Die Sätze 1 und 2 finden für Ehegatten und minderjährige ledige Kinder entsprechende Anwendung, auch wenn diese die in § 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 ThürFlüAG genannten Voraussetzungen nicht erfüllen."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

**"§ 3**  
Investitionspauschale

Über die Pauschale des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 hinaus werden vom Land für geplante oder getätigte Investitionen der Landkreise und kreisfreien Städte zur Neuschaffung von Unterbringungsplätzen in Gemeinschaftsunterkünften auf Antrag pauschal 7 500,00 Euro je neu geschaffenem Unterbringungsplatz gezahlt, wenn die Notwendigkeit der Investition durch das Landesverwaltungsamt schriftlich anerkannt worden ist. Die Zahlung der Investitionspauschale für geplante oder getätigte Investitionen setzt voraus, dass sich das Grundstück oder das Gebäude, in das investiert

wird, im Eigentum des Aufgabenträgers befindet oder, bei Investitionen in ein nicht im Eigentum des Aufgabenträgers befindliches Objekt, die Investition auf die an Dritte zu leistenden Mietzahlungen angerechnet wird. Voraussetzung für die Zahlung ist weiter, dass die Nutzung als Gemeinschaftsunterkunft über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren sichergestellt ist. Die Regelung findet auf Investitionen, die ab dem 1. Januar 2014, aber vor dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz getätigt worden sind, mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anerkennung durch das Landesverwaltungsamt nachträglich erfolgen kann, wenn die Anerkennung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz beantragt wird."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort "Kostenerstattungen" durch das Wort "Leistungen" ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung "den §§ 2 und 3" durch die Verweisung "§ 2" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 11. August 2014

Der Innenminister

Jörg Geibert

**Thüringer Verordnung**  
**zur Umsetzung des kommunalen Hilfspakets für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten**  
**von Bundes- und Landesstraßen (ThürWOBLVO)**  
**Vom 12. August 2014**

Aufgrund des § 49 Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), verordnet das Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium:

§ 1  
Grundlagen

(1) Die Aufteilung der Beteiligung nach § 49 Abs. 4 Satz 2 ThürStrG auf Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern erfolgt auf der Grundlage der in der Straßeninformationsbank des Freistaats Thüringen festgestellten Längen, einschließlich der Astlängen, der jeweiligen Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen in den einzelnen Gemeinden. Maßgeblich sind jeweils die zum 1. Januar eines Jahres bestehenden Längen. Die Straßeninformationsbank des Freistaats Thüringen wird im Landesamt für Bau und Verkehr geführt und beruht auf der Anweisung Straßeninformationsbank, die der Bund den Ländern für Bundesstraßen als Grundlage verbindlich vorgegeben hat und die in Thüringen auch für Landesstraßen entsprechend angewendet wird. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die sie selbst betreffenden Längen der Ortsdurchfahrten beim Landesamt für Bau und Verkehr oder beim örtlich zuständigen Straßenbauamt in der Straßeninformationsbank des Freistaats Thüringen nach vorheriger Abstimmung einzusehen oder bei diesen Behörden entsprechende Informationen anzufordern. Die Astlängen ergeben sich aus der Summe der Längen aller Äste einer Ortsdurchfahrt. Als Äste werden die innerhalb eines Netzknotens vorhandenen Verbindungsarme zur verkehrlichen Verknüpfung von Straßen bezeichnet.

(2) Für die Bestimmung der Einwohnerzahl nach Absatz 1 ist die vom Landesamt für Statistik zum 31. Dezember des vorletzten Jahres festgestellte Einwohnerzahl maßgeblich. Sollte das Landesamt für Statistik für diesen Zeitpunkt keine Daten bekannt gegeben haben, ist hilfsweise auf weiter zurückliegende Daten des Landesamts für Statistik zurückzugreifen, die diesem Zeitpunkt am nächsten kommen.

§ 2  
Berechnung

(1) Das Landesamt für Bau und Verkehr berechnet die Höhe der Beteiligung nach § 49 Abs. 4 Satz 2 ThürStrG jährlich auf der Grundlage der festgestellten Längen nach § 1 Abs. 1. Hierbei werden die in dem jeweiligen Haushaltsjahr im Landeshaushalt zu diesem Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel anteilig auf die Gesamtlänge aller Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen einschließlich der Astlängen aufgeteilt und so eine einheitliche Kilometerpauschale gebildet.

(2) Die Aufteilung der Mittel auf die Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern berechnet sich für jede Gemeinde

durch Multiplikation der für die einzelne Gemeinde jeweils festgestellten Gesamtlänge der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen einschließlich der Astlängen mit der einheitlichen Kilometerpauschale.

§ 3  
Auszahlung

(1) Das Landesamt für Bau und Verkehr teilt die Höhe der Beteiligung den Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern jährlich durch Festsetzungsbescheid mit. Dies soll jeweils bis zum 30. Juni des Jahres erfolgen.

(2) Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt ohne Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Bestandskraft des Festsetzungsbescheids.

§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. August 2014

Der Minister für Bau,  
Landesentwicklung und Verkehr

Christian Carius

### Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz

Aufgrund § 42 a Abs. 4 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. S. 1), hat der Ältestenrat im Benehmen mit dem Vorstand des Landtags und den Vorsitzenden der Fraktionen des Thüringer Landtags in seiner Sitzung am 8. Juli 2014 folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

#### Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Beschluss vom 28. April 2009 (GVBl. S. 419), werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

"14. (zu den §§ 42 ff)

14.1 Form und Frist von Anzeigen

14.1.1 Anzeigen nach §§ 42 a bis g sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag dem Präsidenten des Landtags einzureichen. Dabei soll das entsprechende Formblatt (Anlage 11) verwendet werden.

14.1.2 Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt mitzuteilen. Nummer 14.1.1 Satz 2 gilt entsprechend.

14.1.3 Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses des zu versteuernden Einkommens aus den Einkünften, die Abgabe der Steuererklärung oder die Kenntnis des Steuerbescheids. Sofern diese im Monat den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten, sind Einkünfte erst anzeigepflichtig, wenn sie im Kalenderjahr in der Summe den Betrag von 10.000 Euro übersteigen. Die dreimonatige Anzeigepflicht beginnt zu laufen, sobald der Grenzbetrag von 10.000 Euro überschritten ist.

14.2 Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

14.2.1 Tätigkeiten gemäß § 42 a Abs. 1, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

14.2.2 Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß § 42 a Abs. 1 sind bei unselbständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selb-

ständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

14.3 Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

14.3.1 Bei einer Anzeige während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß § 42 a Abs. 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens, des Verbandes, der Organisation oder dergleichen mitzuteilen. Bei Vortragstätigkeiten gemäß § 42 a Abs. 2 Nr. 4 sind die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, Name und Sitz des Vertragspartners sowie Name und Sitz des Veranstalters, soweit dieser nicht mit dem Vertragspartner identisch ist, anzugeben.

14.3.2 Vertragspartner von Freiberuflern und Selbständigen sind nur anzuzeigen, soweit die (Netto-)Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in § 42 a Abs. 3 genannten Beträge übersteigen. Dabei ist das zu versteuernde Einkommen zugrunde zu legen.

14.3.3 Als Einkommen im Sinne von § 42 a Abs. 3 gelten die Nettozuflüsse an Geld- und Sachleistungen. Die Anzeige des auf einem anzeigepflichtigen Zufluss beruhenden zu versteuernden Einkommens hat in Form einer von einem Steuerberater oder vom Abgeordneten in anderer geeigneter Weise erstellten Berechnung zu erfolgen, die das sich aus dem anzeigepflichtigen Tatbestand ergebende Nettoeinkommen erkennen lässt.

14.4 Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

14.4.1 Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine Tätigkeit gemäß § 42 a Abs. 2 Nr. 1 aufgrund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. Als Einkünfte im Sinne des § 42 a Abs. 3 sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. Nummer 14.3.3 gilt entsprechend.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Typische Anwendungsfälle sind Sozietätsanwälte und geschäftsführende Gesellschafter, die sich ihre Tätigkeit für ihre Gesellschaft nicht von dieser vergüten lassen und auch von den Vertragspartnern der Gesellschaft keine Vergütung erhalten, jedoch am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

- 14.4.2 Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Regelungen zu den Anzeigepflichten.
- 14.5 Parlamentarische und Parteifunktionen
- 14.5.1 Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig.
- 14.5.2 Funktionen in Institutionen außerhalb des Landtags, selbst wenn die Funktionen aufgrund einer Entscheidung des Landtags oder einer Fraktion wahrgenommen werden oder die Institutionen nur aus Parlamentariern bestehen, sind anzeigepflichtig, wenn sie den Bestimmungen des § 42 a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 unterfallen.
- 14.5.3 Entsprechendes gilt für Funktionen in Parteien sowie in parteinahen, rechtlich verselbständigten Organisationen (z.B. in einem eingetragenen Verein, parteinahen Stiftungen).
- 14.6 Vereinbarung über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile
- Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß § 42 a Abs. 2 Nr. 6 ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarung mitzuteilen. Zu dem wesentlichen Inhalt zählen insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Art und Höhe eines Vermögensvorteils sowie Name und Sitz des Vertragspartners.
- 14.7 Unternehmensbeteiligungen
- 14.7.1 Anzeigepflichtig gemäß § 42 a Abs. 2 Nr. 7 ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt beziehungsweise erbracht werden.
- 14.7.2 Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtags mehr als 25 Prozent der Stimmrechte zustehen.
- 14.8 Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten
- Die Anzeige eines Mitglieds des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht bzw. eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern 14.3.1, 14.3.2 und 14.4.1 Satz 1 erforderlichen Angaben über den Vertragspartner bzw. Auftraggeber enthalten. Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis sowie über die Branche, der der Vertragspartner oder Mandant zuzuordnen ist.
- 14.9 Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 42 b ThürAbgG
- Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte gemäß § 42 b entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.
- 14.10 Spenden und geldwerte Zuwendungen
- 14.10.1 Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5.000 Euro übersteigen.
- 14.10.2 Eine Spende, die ein Mitglied des Landtags als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.
- 14.10.3 Unter die geldwerten Zuwendungen fällt auch die Übernahme oder Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten durch Dritte. Mehrere derartige Zuwendungen derselben Person im Lauf eines Kalenderjahres sind zu summieren.
- 14.11 Gastgeschenke
- 14.11.1 Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.
- 14.11.2 Liegt der Antrag eines Mitglieds des Landtags vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. An die Landeskasse zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug eines Betrags von 200 Euro.
- 14.12 Veröffentlichung von anzeigepflichtigen Angaben
- 14.12.1 Angaben nach den Regelungen zur Offenlegung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften von Abgeordneten des Thüringer Landtags werden nach § 42 c und 42 d Abs. 3 auf den Internetseiten und im Amtlichen Handbuch (Teil II) des Thüringer Landtags veröffentlicht. Die Internetseiten des Thüringer Landtags werden fortlaufend aktualisiert; Ergänzungslieferungen zum Handbuch erscheinen in regelmäßigen Abständen.
- 14.12.2 Wenn ein Mitglied des Thüringer Landtags es wünscht, wird unter der Überschrift 'Veröffentlichungspflichtige Angaben' ein Hinweis auf individuelle Erläuterungen der Angaben auf der Homepage des Mitglieds angebracht und mit diesen verlinkt.

Der ehrenamtliche Charakter einer Tätigkeit wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags durch den Zusatz "ehrenamtlich" deutlich gemacht. Voraussetzung hierfür ist, dass mit der Tätigkeit keinerlei Einkünfte verbunden sind, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte, die lediglich den Charakter eines Aufwendersatzes haben.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Unternehmen fremdnützig ist, es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt. Entsprechendes gilt für sonstige Institutionen. Ferner darf es sich bei Einkünften, die als "Aufwandsentschädigung" bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handeln. Dies setzt bei pauschaler Entschädigung für den erbrachten Zeitaufwand voraus, dass diese deutlich unter der Vergütung liegt, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

14.12.3 Die Angaben werden bei der Veröffentlichung folgenden Kategorien zugeordnet:

- Berufliche Tätigkeit vor der Mitgliedschaft im Landtag (§ 42 a Abs. 1; Nr.14.2)
- neben dem Mandat ausgeübte Berufe mit Angabe des Schwerpunktes bei mehreren ausgeübten Berufen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 1; Nr.14.3, 14.4, 14.5 und 14.8)
- vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten in Unternehmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts - mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2; Nr.14.1.3 und 14.3)
- Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- und Bundesebene (§ 42 a Abs. 2 Nr. 3; Nr. 14.1.3, 14.3 und 14.5)
- Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 4; 14.1.3 und 14.3)
- Vergütete Nebentätigkeiten, soweit dies nicht bereits als ausgeübte Berufe angegeben sind (§ 42 a Abs. 2 Nr. 5; 14.1.3 und 14.3)
- Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten oder Vermögensvorteile (§ 42 a Abs. 2 Nr. 6; Nr.14.6)
- Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften (§ 42 a Abs. 2 Nr. 7; Nr. 14.7)

- Spenden und sonstige Zuwendungen für die politische Tätigkeit (§ 42 d; Nr. 14.10)

Aufgeführt werden nur diejenigen Kategorien, zu denen Angaben vorliegen. Innerhalb einer Kategorie sind die Angaben alphabetisch geordnet.

14.12.4 Anzeigepflichtige Einkünfte (mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr) - maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes - werden bei der Veröffentlichung einer der in § 42 c aufgeführten zehn Stufen zugeordnet.

Dabei wird kenntlich gemacht, von welchen Vertragspartnern für welche Tätigkeit die Einkünfte zugeflossen sind. Bei gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechten und gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten kann gemäß § 42 a Abs. 5; Nr. 14.8 anstelle der Veröffentlichung von Namen und Sitz des Vertragspartners eine anonymisierte Form gewählt werden, z.B. 'Mandant 1', 'Kunde 1', 'Vertragspartner 4'.

Regelmäßige monatliche Einkünfte über 1.000 Euro werden als solche kenntlich gemacht (z.B. 'monatlich, Stufe 2'). Mit der Angabe 'jährlich, Stufe 3' werden auch regelmäßige monatliche Einkünfte unter 1.000 gekennzeichnet, wenn sie in der Jahressumme 10.000 Euro übersteigen (z.B. monatlich 900 Euro). Bei einmaligen Einkünften wird vor der Angabe der Stufe das Jahr des Zuflusses genannt (z.B. 2015, Stufe 2). Mehrere unregelmäßige Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit einem Vertragspartner innerhalb eines Kalenderjahres werden fortlaufend addiert und mit der Stufe veröffentlicht, die der jeweiligen Summe entspricht (z.B. 'Mandant 1, 2015, Stufe 3').

14.12.5 Gesellschafter einer Personen- oder Kapitalgesellschaft, die für ihre Gesellschaft eine typischerweise entgeltliche Tätigkeit erbringen, z.B. als Sozietätsanwalt oder geschäftsführender Gesellschafter, ohne dafür von der Gesellschaft eine Vergütung zu erhalten, müssen die an sie ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn als Einkünfte anzeigen (Nr. 14.4). Diese werden mit der Angabe 'Gewinn' veröffentlicht (z.B. '2015, Stufe 3, Gewinn'). Ansonsten sind Einkünfte aus Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften nicht anzuzeigen und veröffentlichungspflichtig (§ 42 a Abs. 3, § 42 c).

14.12.6 Das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Gesetzes ist von einem Steuerberater oder vom Abgeordneten in anderer geeigneter Weise zu ermitteln. Aufwendungen zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen dürfen nicht zur Minderung des zu versteuernden Einkommens an-

gesetzt werden, wenn der Landtag Zuschuss oder Beihilfe nach § 20 leistet. Die Angaben zu den Einkünften sind in Verbindung mit der Anzeige vorzulegen.

14.13 Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß der Regelungen über die Anzeigepflichten, die ein Mitglied des Landtags eingereicht hat, werden nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Aus-

scheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten."

2. Die seitherigen Nummern 14 bis 19 werden die Nummern 15 bis 20.

**Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach Beginn der sechsten Wahlperiode in Kraft.

Erfurt, den 18. Juli 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel

## Anlage 11

Absender/in:

\_\_\_\_\_, MdL

Vorname und Name

**Vertraulich**

Präsident/in des  
Thüringer Landtags

**Anzeige nach dem Gesetz zur Offenlegung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften  
von Abgeordneten des Thüringer Landtags (§ 42 bis § 42 h ThürAbgG)**

**-Formblatt – <sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Die Anzeigen nach dem o.g. Gesetz sind innerhalb von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Thüringer Landtag einzureichen. Nach dem Eintritt von Veränderungen ist für den Beginn der Frist der Tag des Zuflusses des zu versteuernden Einkommens aus den Einkünften, die Abgabe der Steuererklärung oder die Kenntnis des Steuerbescheids maßgebend.

Das Formular führt Sie Punkt für Punkt durch die einzelnen Anzeigetatbestände.

Dieses Formular wie auch die einschlägigen Regelungstexte und nähere Hinweise zur Veröffentlichung der Angaben können Sie im Abgeordneteninformationssystem abrufen.

**1. Berufstätigkeiten, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor Beginn der Mitgliedschaft im Thüringer Landtag ausgeübt wurden (§ 42 a Abs. 1 ThürAbgG; Nr. 14.2 AfB)**

**Diese Angaben werden im Internet und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht**

unselbständige Tätigkeit, Art der Tätigkeit	Name und Sitz des Arbeitgebers
selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Art des Gewerbes	Name und Sitz der Firma
Freie und sonstige selbständige Berufe, genaue Berufsbezeichnung	Ort/Sitz der Berufsausübung

unselbständige Tätigkeit, Art der Tätigkeit	Name und Sitz des Arbeitgebers
selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender, Art des Gewerbes	Name und Sitz der Firma
Freie und sonstige selbständige Berufe, genaue Berufsbezeichnung	Ort/Sitz der Berufsausübung

**2. Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Thüringer Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam werden (§ 42 a Abs. 2 ThürAbgG)**

**Allgemeiner Hinweis** für alle unter Nr. 2 nachfolgenden Anzeigen:  
Anzugeben ist das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

**2.1 neben dem Mandat ausgeübte Berufe und zwar (§ 42 a Abs. 2 Nr. 1 ThürAbgG; Nr. 14.3, 14.4, 14.5 AfB)**

Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht, die Einkünfte in Form einer Stufenangabe.

a) **Unselbständige Tätigkeit** unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung)

Erste Tätigkeit:.....

.....

dienstliche Funktion/Stellung.....

.....

Vertragspartner/Arbeitgeber (Name und Sitz):.....

.....

Branche.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Zweite Tätigkeit:.....

.....

dienstliche Funktion/Stellung.....

.....

Vertragspartner/Arbeitgeber (Name und Sitz):.....

.....

Branche.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(monatlicher Betrag)

Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(jährlicher Betrag)

sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....  
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Weitere Tätigkeit:.....

.....

dienstliche Funktion/Stellung.....

.....

Vertragspartner/Arbeitgeber (Name und Sitz):.....

.....

Branche.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	.....
	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	.....
	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	.....
	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

**Hinweis:** *Parteifunktionen sind ebenso anzeigepflichtig wie Funktionen in parteinahen, rechtlich verselbständigten Organisationen. Parlamentarische Funktionen sind dagegen nicht anzuzeigen.*

b) **Selbständige Gewerbetreibende:** Art des Gewerbes und Angabe der Firma

Art des Gewerbes:.....  
 .....

Angabe der Firma:.....  
 .....

Ort oder Sitz der Ausübung des Gewerbes:.....  
 .....

**Vertragspartner; Name, Sitz**

*Vertragspartner von Selbständigen sind nur anzuzeigen, wenn die (Netto-) Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen (Nr. 14.3.2 AfB).*

.....  
 .....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Art des Gewerbes bei Ausübung eines weiteren Gewerbes.....  
 .....

Angabe der Firma:.....  
 .....

Ort oder Sitz der Ausübung des Gewerbes:.....  
 .....

Vertragspartner; Name, Sitz

Vertragspartner von Selbständigen sind nur anzuzeigen, wenn die (Netto-)Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen (Nr. 14.3.2 AfB).

.....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu steuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu steuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu steuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Art des Gewerbes bei Ausübung eines weiteren Gewerbes.....

.....

Angabe der Firma:.....

.....

Ort oder Sitz der Ausübung des Gewerbes:.....

.....

Vertragspartner; Name, Sitz

Vertragspartner von Selbständigen sind nur anzuzeigen, wenn die (Netto-)Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen (Nr. 14.3.2 AfB).

.....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	.....
	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	.....
	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	.....
	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

**Hinweis:** Wird ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend gemacht genügt eine anonymisierte Angabe des Vertragspartners, z.B. „Vertragspartner 1“, „Kunde 1“, sowie die Bezeichnung der Branche, der der Vertragspartner zuzuordnen ist.

**Hinweis:** Gewinnberechtigte Gesellschafter, die für ihre Gesellschaft unentgeltliche Tätigkeiten erbringen, die typischerweise vergütet werden (z.B. geschäftsführender Gesellschafter), müssen diese Tätigkeit sowie Name und Sitz der Gesellschaft anzeigen. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist nicht anzeigepflichtig.

**Hinweis:** Gewinnberechtigte Gesellschafter zeigen die Vertragspartner ihrer Gesellschaft an, wenn sie im Einzelfall persönlich an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber diesem Vertragspartner mitgewirkt haben und wenn die (Netto-)Einkünfte, welche der Gesellschaft von diesem Vertragspartner zugeflossen sind, über 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr liegen.

**Hinweis:** Gewinnberechtigte Gesellschafter geben die an sie ausgekehrten Gewinnanteile an und machen diese durch den Hinweis „Gewinn“ kenntlich.

c) **Freie Berufe, sonstige selbständige Berufe**, Angabe des Berufszweiges

Freier Beruf/sonstige selbständige Berufe:.....

.....

Angabe des Berufszweiges:.....

.....

Ort oder Sitz der Ausübung des Gewerbes:.....

.....

**Vertragspartner; Name, Sitz**

*Vertragspartner von Freiberuflern sind nur anzuzeigen, wenn die (Netto-)Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen (Nr. 14.3.2 AfB).*

.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
--	----------------------

Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
---	---------------------

sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)
--	------------------------------

Freier Beruf/sonstige selbständige Berufe (weitere Tätigkeit).....

.....

Angabe des Berufszweiges:.....

.....

Ort oder Sitz der Ausübung des Gewerbes:.....

.....

Vertragspartner; Name, Sitz

*Vertragspartner von Freiberuflern sind nur anzuzeigen, wenn die (Netto-)Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen (Nr. 14.3.2 AfB).*

.....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Freier Beruf/sonstige selbständige Berufe:.....

.....

Angabe des Berufszweiges:.....

.....

Ort oder Sitz der Ausübung des Gewerbes:.....

.....

Vertragspartner; Name, Sitz

*Vertragspartner von Freiberuflern sind nur anzuzeigen, wenn die (Netto-)Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr übersteigen (Nr. 14.3.2 AfB).*

.....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

**Hinweis:** Wird ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend gemacht (z.B. als Rechtsanwalt) genügt eine anonymisierte Angabe des Vertragspartners, z.B. Vertragspartner 1, „Mandant 1“, „Kunde 1“ sowie die Bezeichnung der Branche, der der Vertragspartner zuzuordnen ist.

**Hinweis:** Gewinnberechtigte Gesellschafter, die für ihre Gesellschaft unentgeltliche Tätigkeiten erbringen, die typischerweise vergütet werden (z.B. geschäftsführender Gesellschafter), müssen diese Tätigkeit sowie Name und Sitz der Gesellschaft anzeigen. Die Verwaltung eigenen Vermögens ist nicht anzeigepflichtig.

**Hinweis:** Gewinnberechtigte Gesellschafter zeigen die Vertragspartner ihrer Gesellschaft an, wenn sie im Einzelfall persönlich an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber diesem Vertragspartner mitgewirkt haben und wenn die (Netto-)Einkünfte, welche der Gesellschaft von diesem Vertragspartner zugeflossen sind, über 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr liegen.

**Hinweis:** Gewinnberechtigte Gesellschafter geben die an sie ausgekehrten Gewinnanteile an und machen diese durch den Hinweis „Gewinn“ kenntlich.

d) **Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit** bei mehreren ausgeübten Berufen:

.....

.....

**2.2 Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate der Gebietskörperschaften (§ 42 a Abs. 2 Nr. 2 ThürAbgG; Nr. 14.1.3 und Nr. 14.3 AfB)**

Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht, die Einkünfte in Form einer Stufenangabe.

Gesellschaft/ Genossenschaft/ Unternehmen/ Körperschaft/ Anstalt des öffentlichen Rechts/Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts

Name, Sitz.....  
 .....  
 .....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....  
 .....  
 .....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Name, Sitz (weitere Tätigkeit).....  
.....  
.....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....  
.....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Name, Sitz (weitere Tätigkeit).....  
.....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr 1.000 Euro im Monat oder als 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Name, Sitz (weitere Tätigkeit).....

.....  
 .....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....

.....  
 .....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

**Hinweis:** Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem beratenden Beirat ist anzeigepflichtig.

**Hinweis.** Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Unternehmen fremdnützig ist, es sich also nicht um eine reine Erwerbsgesellschaft handelt. Ferner darf es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handeln. Dies setzt bei pauschaler Entschädigung für den erbrachten Zeitaufwand voraus, dass diese deutlich unter der Vergütung liegt, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

**Hinweis:** Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die auf Grund einer Wahl oder Entsendung durch den Landtag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

**2.3 Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- und Bundesebene (§ 42 a Abs. 2 Nr. 3 ThürAbgG; Nr. 14.1.3 und 14.3 AfB)**

Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht, die Einkünfte in Form einer Stufenangabe.

Berufsverband/ Wirtschaftsvereinigung/Interessenverband

Name, Sitz.....

.....

.....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....

.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche  
zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(monatlicher Betrag)

Regelmäßige jährliche  
zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(jährlicher Betrag)

sonstige (einmalige oder unregelmäßige)  
zu versteuernde Einkommen .....  
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Berufsverband/ Wirtschaftsvereinigung/Interessenverband (weitere)

Name, Sitz.....  
.....  
.....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....  
.....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe..... (monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe..... (jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen ..... (Betrag, Jahr des Zuflusses)

Berufsverband/ Wirtschaftsvereinigung/Interessenverband (weitere)

Name, Sitz.....  
.....  
.....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....  
.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Berufsverband/ Wirtschaftsvereinigung/Interessenverband (weitere)

Name, Sitz.....

.....

.....

Art der Tätigkeit (z.B. Mitglied des Verwaltungsrats).....

.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

**Hinweis:** Das Gremium muss nicht notwendigerweise über Entscheidungsbefugnisse verfügen oder in der Satzung erwähnt werden. Auch die Mitgliedschaft in einem beratenden Beirat ist anzeigepflichtig.

**Hinweis:** Sind mit der Tätigkeit keine Einkünfte verbunden oder haben diese lediglich den Charakter einer Aufwandsentschädigung, kann die Tätigkeit auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „ehrenamtlich“ versehen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Institution fremdnützig ist, es sich also nicht um eine auf Erwerb ausgerichtete Institution handelt. Ferner darf es sich bei Einkünften, die als „Aufwandsentschädigung“ bezeichnet werden, nicht in Wirklichkeit um eine (verdeckte) Vergütung für die Erbringung der Tätigkeit handeln. Dies setzt bei pauschaler Entschädigung für den erbrachten Zeitaufwand voraus, dass diese deutlich unter der Vergütung liegt, die für derartige Tätigkeiten üblicherweise gezahlt wird.

**Hinweis:** Tätigkeiten, die von Amts wegen ausgeübt werden, können auf Ihren Wunsch mit dem Zusatz „von Amts wegen“ veröffentlicht werden. Das gilt nicht bei Funktionen, die auf Grund einer Wahl oder Entsendung durch den Landtag oder die Fraktionen wahrgenommen werden.

**2.4 Entgeltliche Tätigkeiten der Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistische Tätigkeit und Vortragstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen (§ 42 a Abs. 2 Nr. 4 ThürAbgG; Nr.14.1.3 und 14.3 AfB)**

**Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht, die Einkünfte in Form einer Stufenangabe.**

Beratungstätigkeit/Vertretungstätigkeit/Erstattung von Gutachten/publizistische Tätigkeit/  
Vortragstätigkeit

Art der Tätigkeit:.....

.....

Vertragspartner (Name und Sitz):.....

.....

.....

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde.....

.....

Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch)

Name, Sitz:.....

.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche  
zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(monatlicher Betrag)

Regelmäßige jährliche  
zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(jährlicher Betrag)

sonstige (einmalige oder unregelmäßige)  
zu versteuernde Einkommen .....  
(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Art der Tätigkeit (weitere).....

.....

Vertragspartner (Name und Sitz):.....

.....

.....

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde.....

.....

Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch)

Name, Sitz:.....

.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Art der Tätigkeit (weitere):.....

.....

Vertragspartner (Name und Sitz):.....

.....

.....

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde.....

.....

Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch)

Name, Sitz:.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Art der Tätigkeit (weitere):.....

.....

Vertragspartner (Name und Sitz):.....

.....

.....

Spezielle Angaben bei Vorträgen:

Veranstaltung, auf welcher der Vortrag gehalten wurde.....

.....

Veranstalter (falls nicht mit dem Vertragspartner identisch)

Name, Sitz:.....

.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

**2.5 vergütete Nebentätigkeiten, soweit diese nicht bereits als ausgeübte Berufe angegeben sind (§ 42 a Abs. 2 Nr. 5 ThürAbgG; Nr. 14.1.3 und 14.3 AfB)**

**Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht, die Einkünfte in Form einer Stufenangabe.**

Nebentätigkeit als .....

.....

Ort oder Sitz der Ausübung.....

.....

Vertragspartner (Name und Sitz):.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche  
zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(monatlicher Betrag)

Regelmäßige jährliche  
zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....  
(jährlicher Betrag)

sonstige (einmalige oder unregelmäßige)  
zu versteuernde Einkommen .....

(Betrag, Jahr des Zuflusses)

Weitere Nebentätigkeit als .....

.....

Ort oder Sitz der Ausübung.....

.....

Vertragspartner (Name und Sitz):.....

.....

Zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	.....
	(monatlicher Betrag)
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe.....	.....
	(jährlicher Betrag)
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen .....	.....
	(Betrag, Jahr des Zuflusses)

## 2.6 Vereinbarungen über die Übertragung von Tätigkeiten bzw. die Zuwendung von Vermögensvorteilen während oder nach der Mitgliedschaft im Thüringer Landtag (§ 42 a Abs. 2 Nr. 6 ThürAbgG; Nr. 14.6 AfB)

Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht, die Einkünfte in Form einer Stufenangabe.

Anzuzeigen ist der wesentliche *Inhalt der Vereinbarung*. Zu dem wesentlichen Inhalt zählen insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, Art und Höhe eines Vermögensvorteils sowie Name und Sitz des Vertragspartners.

Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor der Mitgliedschaft im Landtag abgeschlossen worden ist.

Sobald die vereinbarte **Tätigkeit** aufgenommen wird, besteht eine Anzeigepflicht nach § 42a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 ThürAbgG. Für die Mitteilung der anzeigepflichtigen **Einkünfte** gilt die in Nr. 14.1.3 AfB bezeichnete Frist.

Gegenstand der Vereinbarung: Art und Umfang der Tätigkeit, Art und Höhe des Vermögensvorteils	Vertragspartner	
	Name	Sitz

Bereits zugeflossenes zu versteuerndes Einkommen von mehr als 1.000 Euro im Monat oder 10.000 Euro im Jahr:

Regelmäßige monatliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe..... <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">(monatlicher Betrag)</div>
Regelmäßige jährliche zu versteuernde Einkommen gleicher Höhe..... <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">(jährlicher Betrag)</div>
sonstige (einmalige oder unregelmäßige) zu versteuernde Einkommen ..... <div style="text-align: right; margin-right: 50px;">(Betrag, Jahr des Zuflusses)</div>

Sollten weitere Vereinbarungen vorliegen, so sind diese auf einem gesonderten Blatt in vorstehender Form anzuzeigen.

**2.7 Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften  
(§ 42 a Abs. 2 Nr. 7 ThürAbgG; Nr. 14.7 AfB)**

**Diese Angaben werden gem. § 42 c ThürAbgG im Amtlichen Handbuch und auf den Internetseiten des Landtags veröffentlicht.**

Die Anzeigepflicht besteht bei einem Stimmrechtsanteil von mehr als 25 % an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt oder erbracht werden.

<b>Name der Gesellschaft</b>	<b>Sitz der Gesellschaft</b>	<b>Stimmrechtsanteil</b>
1.		
2.		
3.		
4.		

**3. Gerichtliches oder außergerichtliches Auftreten für oder gegen den Freistaat Thüringen oder landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 42 b ThürAbgG; Nr. 14.9 AfB)**

**Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.**

Anzeigepflichtig ist die Übernahme der Vertretung bei einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Auftreten für oder gegen den Freistaat Thüringen. Entsprechendes gilt bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Anzeigepflicht besteht nur dann nicht, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird.

.....

.....

.....

.....

#### 4. Spenden und Zuwendungen für die politische Tätigkeit (§ 42 d ThürAbgG; Nr. 14.10 AfB)

**Spenden von mehr als 10.000 Euro werden gemäß § 42 d Abs. 3 ThürAbgG unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Landtags und im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.**

Anzeigepflichtig ist jede Spende (Geldspende oder geldwerte Zuwendung), die Ihnen für Ihre politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird und den Betrag von 5.000 € übersteigt. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn mehrere Spenden desselben Spenders innerhalb desselben Kalenderjahres in ihrer Summe diesen Betrag übersteigen. Eine Spende, die Sie als Parteispende entgegennehmen und gegen eine entsprechende Quittung an Ihre Partei weiterleiten, ist nicht anzeigepflichtig.

Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Landtages oder seiner Fraktionen sind gemäß § 42 d Abs. 5 a) ThürAbgG ebenfalls anzeigepflichtig, wenn sie den Betrag von 5.000 Euro übersteigen. **Ein typischer Anwendungsfall ist die Übernahme von Reisekosten durch Dritte.**

Name und Anschrift des Zuwenders	Gesamthöhe der Zuwendung, Kalenderjahr
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

**5. Gastgeschenke  
(§ 42 d Abs. 5 Buchst. b ThürAbgG; Nr. 14.11 AfB)**

**Diese Angaben werden nicht veröffentlicht.**

Gastgeschenke in Bezug auf das Mandat (z.B. bei einer Dienstreise) sind dem Präsidenten des Landtags anzuzeigen und auszuhändigen, wenn ihr materieller Wert 200 Euro übersteigt. Sie können jedoch beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Landeskasse abzüglich des Betrags von 200 Euro zu behalten.

.....

.....

.....

.....

## 6. Weitere Hinweise und persönliche Unterschrift des Mitglieds des Thüringer Landtags

### 6.1 Link auf die eigene Homepage des Mitglieds des Thüringer Landtags

Die Veröffentlichung der Angaben auf der Internetseite des Thüringer Landtags kann auf Wunsch folgenden Zusatz erhalten, der mit einem Link auf die persönliche Homepage versehen ist:

*„Individuelle Erläuterungen zu den veröffentlichungspflichtigen Angaben befinden sich auf der Homepage von [Name des Mitglieds des Thüringer Landtags].“*  
(Es folgt ein Link auf die Homepage)

#### Bitte ggf. ausfüllen:

Ich wünsche einen solchen Zusatz:

Die Adresse meiner persönlichen Homepage lautet:

.....

### 6.2 Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Angaben nach dem Gesetz zur Offenlegung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften von Abgeordneten des Thüringer Landtags werden in einer Datenbank gespeichert und fünf Jahre nach Ihrem Ausscheiden aus dem Thüringer Landtag gelöscht. Dann werden auch die von Ihnen eingereichten Unterlagen vernichtet, sofern Sie nicht um deren Überlassung bitten (Nr. 14.13 AfB).

Ihre Angaben nach dem Gesetz zur Offenlegung von Nebentätigkeiten und Nebeneinkünften von Abgeordneten des Thüringer Landtags werden ausschließlich für die Zwecke des Gesetzes gespeichert und bearbeitet. Ein Austausch von Daten mit anderen Bereichen der Verwaltung findet nicht statt. Eine Anzeige von Tätigkeiten oder Einkünften nach dem vorgenannten Gesetz ersetzt daher nicht die Mitteilung nach anderen Vorschriften des Abgeordnetengesetzes und umgekehrt. Vielmehr sind die jeweiligen Mitteilungspflichten gesondert zu erfüllen.

**6.3 Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der anzeigepflichtigen Tatsache schriftlich mitzuteilen. Bei Einkünften beginnt die Frist mit dem Tag des Zuflusses des zu versteuernden Einkommens aus den Einkünften, der Abgabe der Steuererklärung oder der Kenntnis des Steuerbescheids (Nr. 14.1.2 und 14.1.3 AfB)**

### 6.4 Persönliche Unterschrift des Mitglieds des Thüringer Landtags

Datum:.....

Unterschrift:.....

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensverzeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder  
Vom 8. August 2014**

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben nach §§ 802k Abs. 1 Satz 2, 882h Abs. 1 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung und § 6 Abs. 1 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung und § 7 Abs. 1 Satz 1 der Vermögensver-

zeichnisverordnung zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Vollstreckungsportals der Länder vom 14. Dezember 2012 (GVBl. S. 460) wird hiermit bekannt gemacht, dass der oben genannte Staatsvertrag gemäß seinem § 8 Abs. 1 Satz 4 am 11. Oktober 2013 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 8. August 2014  
Die Präsidentin des Landtags  
Birgit Diezel



---

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

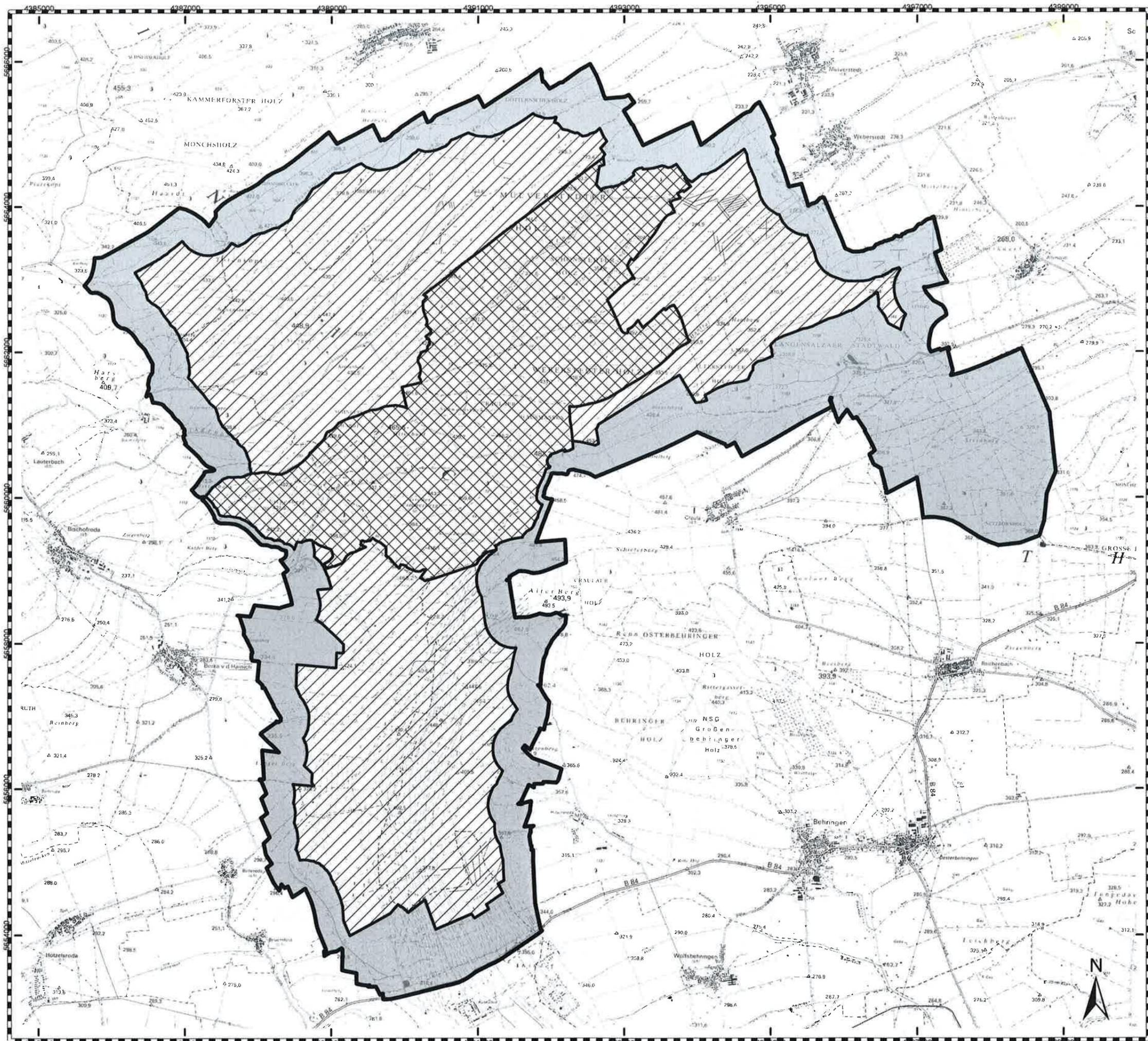
Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016



# Übersichtskarte

gemäß § 2 Abs. 1 der  
Thüringer Verordnung über die

## Ausübung der Jagd im Nationalpark Hainich

### Legende

-  Fläche mit jagdlichen  
Beschränkungen gem.  
§ 3 Abs. 2
-  Fläche mit jagdlichen  
Beschränkungen gem.  
§ 3 Abs. 3
-  Fläche, auf der die Jagd ruht,  
gem. § 3 Abs. 4

Maßstab 1:50 000

Kartengrundlage:  
Digitale topografische Karte im Maßstab 1:25 000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden vom  
Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
bereitgestellt und werden gemäß bestehender Vereinbarung  
genutzt.

Erfurt, den 18.7.2014

Der Minister für Landwirtschaft,  
Forsten, Umwelt und Naturschutz